H.V. 1405

— 3 —

Dr
N= Scripsi

Systematisch-chronologische

Sammlung

aller jener Gesetze, und allerhöchsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792. für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen.

Herausgegeben

von

Joseph Petzek,

k. k. Appellationsrath, ordentlich-öffentlichen Lehrer des Kirchen- und österreichischen Privatrechts; auch außerordentlichen Lehrer der juridischen Praxis.

III. Band.

I. Abtheilung.

Politisch-bürgerliche Gesetze.

Freyburg im Breisgau,

gedruckt mit Zehnder'schen Schriften.

1792.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

XXIII. Rubrik. Viehzucht.

Nro. 472.

Viehordnung.

I.

Die unergründliche Weisheit hat zum Dienst und Nutzen des menschlichen Geschlechts alle, sonderbar aber zur Nahrung gewidmete Thiere nicht allein erschaffen, auch dem sogenannten, und auserwählten Volk Gottes zu Verpflegung, und Genuß überlassen, wie auch in dem allgemeinen Sündfluß nebst dem Menschen durch den Noë so sorgfältig erhalten, wie nicht weniger nach solchem von Abraham bis zu dessen Nachfolgern, und Segenserben zu ihrem Nutzen, Gewinn, und Ersprießlichkeit erwählet, imgleichen allen Völkern zu Bestreitung der Agricultura, oder Acker- und

Wien 1. May 1753.

Früchtenbau angeordnet, sondern sogar in dem alten Testament zu seinem wohlgefälligen Opfer erkiesen, worunter insonderheit das Hornvieh, utpotè ruminantia, idcircò puriora, & saniora, nicht ohne sonderer Ursach enthalten, ja seine gnadenreiche Geburt denen zu solchem Vieh bestellten Hirten vor allen anderen angekündet, zweifels ohne uns Nachkommenen eine Belehrung zu geben, solches bestmöglichst zu fernerem Unterhalt des Menschen fortzupflanzen, und zu vermehren.

II.

Alles scheinet eine unumgängliche Nothwendigkeit zu seyn, für selbes alle erdenkliche, vor allem aber nebst der guten Verpflegung bey sich ereignendem Viehumfall, oder Seuchen ein sorg- und wachsames Aug zu haben, in Erwägung, daß, soferne nicht gleich Anfangs dergleichen Uebel vorgebogen wird, dieses theils durch Unwissenheits Nachläßigkeit mehr und mehr zu grösterm Nachtheil der Herrschaften, Unterthanen, und nöthiger Nahrung einreisset.

III.

Und soferne es die unumgängliche Nothwendigkeit bishero erfordert, bey sich ereignendem Menschensterb heilsame Ordnungen dem gemeinen Weesen auszuarbeiten, und zu verfertigen, um, bevor selber überhand nimmt, zeitlich vorzubiegen, als gebühret es sich nicht weniger für diese dem menschlichen Geschlecht sowohl nützlich, als nothwendige, und zum Dienst, Vortheil, und unentbährlicher allgemeinen Nahrung dienliche Geschöpfen durch gleichfalls heilsame Ordnungen dem bishero schon öfters erlittenen, und künftighin so nachdenklichen Schaden vorzukommen, und dem gemeinen Weesen an die Hand zu geben; in Erachtung, daß zwar die Erbarm- und Betrübnuß wegen Hinwegraffung der Menschen in Pestläufen nachdenklich, und entsetzlich, jedoch der Viehumstand, als eine Vorbedeutung seines Uebels, und völliger Verderbung der Unterthanen, auch Benehmung, und vielleicht gefährlicher Nahrung nicht minder zu beherzigen.

IV.

Diesem zu Folge hat einer hohen landesfürstlichen Obrigkeit aus väterlicher Obsorge für das gemeine Weesen, und bedrängte Unterthanen beliebet, eine, zu Vorkehrung künftig sich ereignenden Viehumständen, und Seuchen ergebige, und wohlgegründete Ordnung zu verfassen, und herauszugeben.

V.

Damit aber solches wichtig, und nothwendige Absehen mit festerem Grund könne bewirket werden, hat obgedachte hohe landesfürstliche Obrigkeit an alle herrschaftliche Beamte, Wirthschafter, und Verwalter gehörige Patenta ergehen lassen, um, wie dieser verflossene Viehumstand angefangen, was dabey in dessen Fortgang, und Vieheröffnungen beobachtet, auch was vor ersprießlich, und gedeyliche Mittel gebrauchet worden, sicheren Bericht, und Auskunft zu geben, mittels dessen dann eine in der Beobacht- und Erfahrung gegründete Ordnung könne verfertiget werden.

VI.

VI.

Was nun den eingeloffenen Bericht anbelangt, stimmen fast alle übereins, daß das Vieh mit Henkung der Ohren, Verlierung des Lusts zu dem Essen, starken Keuchen, Rinnen der Nasen, und Augen, und endlich mit Durchbruch angegriffen worden, nebst welchen sich in einigen Orten verschiedene Beule, aus denen nach der Eröffnung stinkende Materie herausgeflossen, bey Eröffnung aber deren Umgestandenen meistentheils Entzünd- und Verwelkung des Gedärms, grosse Gall, und Versehrung, wohl auch vielfältige Geschwär der Lungen, nicht weniger Zerschmelzung des Marks in den Beinen sich geäusseret, woher nun alles dieses entstehe, was sowohl deren Ursach, Vorkehrungs- und Kuriermittel, werden nachfolgende Abtheilungen das Mehrere geben.

Erste Abtheilung,

Ursache des Viehumstands.

I.

Die Ursachen von Viehesumständen insgemein zu erörteren, scheinet entweder zu weitläufig, oder sehr schwer zu seyn, ausgenommen man wollte solche obenhin in einem behend ansteckenden Dampf, oder *Miasmate* gründen. Nachdem aber gleich einer jeden Menschenpest nach Unterschied des Jahrs, Zeiten, und Witterung, ungesunder Nahrung, und übler Verpflegung die Ursachen, und Angrif unterschieden, imgleichen auch nicht alle Mitteln, so in vorigen Pestläufen zulänglich waren, in nachfolgenden ersprießlich gewesen, welches die im Jahr 1713. allhier gegen der im Jahr 1679. grassirenden Pest genugsam erwiesen, zweifels ohne wegen jedesmal ungleichen Umständen, als geschiehet auch solches in denen Viehsumständen, wird also nöthig seyn bey sich ereignendem Umfall gleich

auf

auf die besonders, und insgemein sich äusserenden Umständen, imgleichen bey Eröffnung des umgestandenen Viehes auf die angegriffene innerliche Theile ein wachsames Aug zu haben, um bey Zeiten auf den Grund der Ursach, und Hilfsmittel zu kommen.

II.

Den verflossenen, und fast in allen kais. Erbländern eingerissenen Viehesumfall belangend, ist selber nicht soviel aus einer astralischen, als aus einer die Nahrung betreffenden Ursach entsprungen, immassen der im Jahr 1729. sehr scharf, und lang angehaltene Winter den ersten Grund geleget, in welchem das lang eingesperrte Vieh wegen allgemeinen Abgangs der Fütterey mit schlechter, oder gar keiner Nahrung sich hat betragen müssen, und zwar so, daß den Winter hindurch wegen Hunger sehr viel Vieh hingerissen worden: nachdem aber bey sich spat geendetem Winter das Vieh ist ausgetrieben worden, hat es noch von denen scharfen Nebeln, Thau, und Reif bemackelten Weide sich kümmerlich ernähren

müssen, so schon angefangen eine verderbliche Verdauung in dem Magen zu verursachen.

III.

Nachmals aber bey sich etwas spät eingestellter Frühlingszeit, und gäh gewachsenen noch unzeitigen Früchten, und leicht verderblichem Gras, hat sich das ohne dem schon von schlechter vormaliger Verdauung angegriffene Vieh mit solcher Weide so gähling überhäufet, daß endlich mehrere Cruditäten, oder verderbte Speisenschaften sich versammlet, mithin die ohne dem den Winter hindurch wegen Hunger fast zusammen geschnurfte Theile erweichet, oder schlappericht gemacht, mithin so geschwächet, daß keine rechte Substanz in das Geblüt, und Nahrungssaft hat können ausgetheilet werden, hat also das Vieh sowohl in innerlich, als äusserlichen Theilen einen grossen Abgang empfinden müssen, wodurch dann geschehen, daß selbes gleich bey angreiffender Krankheit in eine grosse Mattigkeit durch Henkung der Ohren, und Köpfen verfallen, da sich dann nicht zu verwundereu, daß vor allem

der

der Durchbruch so viel hingeraffet, und verschiedene sowohl inn- als äusserliche stinkende Geschwäre beobachtet worden; imgleichen hat sich bey dem mehresten Vieh ein übermässig, groß, und verdickete Gall geäusseret, so ebenfalls in denen Pestläufen bey den Menschen sich gezeiget, zweifels ohne, daß die sonst in der Gesundheit flüssige Gall von dem coaguliren-den, oder verdickerenden Acido contagioso, oder ansteckender Säuere stehend gemacht, den nothwendigen Ausfluß derselben in das Gedärm verhinderet, und also durch Zurucktrettung in das Geblüt, und andere Säfte zu denen mehresten oben beschriebenen Zufällen Anlaß gegeben.

IV.

Diese bishero erörterten Ursachen hätten endlich keine so grosse Niederlage des Hornviehes, sonderlich aber unter denen Kühen, verursachen können, wann nicht auf diese schwämmige Weidnahrung, und schon innerlich verderbte, auch abgeschwächte Theile sich eine gähe mit austrückerenden Winden beglei-

tete

tete Dürre, und Kühle eingefunden, so eben falls bis anfangs Augusti gedauret, kraft welcher das ohne dem schon abgemattete Vieh mehrern Theils wenig, oder mit Sand, und Staub, wohl auch Spinnenweben angefüllte Weide angetroffen, solches aus Hunger hinein geschlampet, und zu dem ferneren so starken Umfall den Grund geleget, sonderlich, da eben sowohl in den Feldbrünnen, und Bächern ein nachdenklicher Abgang gewesen, welcher soviel beygetragen, daß die Viehesheerden wegen Entbehrung des Wassers obige fressende, oder corrosive Nahrung nicht haben abschwemmen können, und also nebst der oben angemerkten Schwemmigkeit eine saltzig, und einfressende Art an sich ziehen müssen; wobey nicht umhinzugehen, daß eben die sandig, und staubige Weide, sonder Zweifels mit dem wegen grosser Kühle nicht zeitig könnenden Semine verminoso inficiret ware, so zu der Verderbung noch mehrer Anlaß gegeben, und eine recht giftige Qualität eingepräget.

V.

V.

Zu allem diesem aber hat der Abgang des reinen Wassers das mehreste beygetragen, dann entweder das Vieh aus Noth, und Durst, das morastige faule Wasser, oder lange Zeit gar keines genossen, oder so gar nach langwüriger Austrücknung auf der dürren Weide, und Bewegung bey erreichtem genugsamen Wasser sich gäh angesoffen, erkühlet, die innerlich erhitzte Theile geschröcket, das Geblüt, und Säft stehend gemacht, mithin zu Entzündung, und Verwelckung derselben, sonderbar der Lungen, wie auch Geschwären, und Verdickerung der Gall, mithin zu all obigen Zuständen den Vorschub geleistet.

VI.

Die bishero angeführten Ursachen, sind zwar allen denen Viehkrankheiten, nicht aber einem so weit einreissenden Umfall gemein, ist also noch übrig, was diese allgemeine, und behende ansteckende Seuche verursachet, so unlaugbar in einem von fauler Ausdünstung,

stung, Athem, Harn, und Unflat des schon erkrankten Viehes, ansteckenden, versäuert, und scharfen Dampf bestehet, welchen das noch gesunde Vieh durch den Athem eingeschlucket, sodann den Speichel, und ersten zu der Verkochung gewidmeten Saft verderbet, endlich ganz geschwind die völlige Nahrung inficiret; wozu sehr viel beytraget, wann man das erkrankete Vieh in denen Stälen unter anderen umstehen lasset, nicht gleich das Gesunde von solchen aus dem Stall absönderet, massen nebst Einschluckung deren schon Aassüchtigen, oder cadaverosen Ausdünstungen das gesunde Vieh eine so starke Impression, und Abscheu fasset, daß es augenblicklich angestecket wird; was aber nicht allein bey denen Menschen, sondern noch mehrer bey einem Thier diese Impressionen, und fest eingedruckte Abscheuen vor eine Wirkung haben, zeigen es genugsam unzahlbare Anmerkungen, und zwar um so viel mehrers bey denen unvernünftigen Thieren, welche (obgleich der erschrockene Mensch durch die Vernunft, und

ein-

eingesprochenen Trost sich erholen kann) in Abgang derselben fortfahren, und der natürlichen Regung den Lauf lassen, mithin gleich anderen Crepirten angestecket werden, wodurch dann endlich nicht allein der schon inficirte Stall, sondern durch sich gleichmässig in andere sich einnistende Seuchsaamen, ganze Gemeinde, und benachbarte Oerter ergriffen, besonders so wegen der gemeinen Weide, und Vermischung des Viehes nicht bey Zeiten eine ergebige Vorsehung vorgenommen wird : zu geschweigen, wann man nachlässiger Weise das umgestandene Vieh nicht gleich Ordnungmässig absönderet, vergrabet, und solche verfaulete Ausdünstungen unterdrucket.

Anderte Abtheilung,

Von *Præservativ* - oder Vorkehrungsmitteln.

I.

Gleichwie in denen Pestläufen die Vorkehrungsmitteln theils geistlich, theils politisch, theils

theils medicinalisch, also wird auch sehr vorträglich seyn, in dem Viehesumstand solcher Mitteln halber einen Unterschied zu machen, und obgleich Andachten, und Arzneyen allein sollten für das menschliche Geschlecht angesehen seyn, so hat doch die Erfahrung in eingereichten Berichten erwiesen, daß verschiedene Oerter sich allein mit vorgenommenen Andachten so erhalten, daß sie mitten unter angesteckten Dörfern entweder befreyet verblieben, oder um so viel geschwinder von dem Uebel sind erlöset worden; imgleichen hat die Ars veterinaria, oder Vieharzneykunst mit der Medicin eine ziemliche Connexion, massen sowohl bey Pferden, als Horn, und anderem Vieh, und Thieren eben die für den Menschen gewidmete Hilfsmitteln, wiewohl stärker angewendet werden, dieses Thier aber theils zu der Nahrung, theils anderem Nutzen, und Gebrauch der Menschen unentbehrlich, als wird wohl ohne Aergernuß diese Unterschiedsabtheilung Statt finden können, und müssen, in Erachtung, daß die allgemeine Viehesumfälle mehrestes

resten Theils eine Vorbedeutung der Pesten, und Menschenseuchen gewesen, und noch seyn werden; um dann nachdrücklich, und nutzbar von denselben zu handeln, solle

II.

Nebst der ohngezweifelten Hoffnung einer landesfürstlichen Obrigkeit, daß jede Gemeinde auf göttlichen Beystand, vor allem in solchem Herrschafts, und Unterthanen verderblichen Zufall ihr grösstes Vertrauen setzen werde, von den politischen Præservativen, oder Anstalten der Anfang gemachet werden, massen soferne anfänglich diese versaumet, und der Feind schon eingenistet, sehr mißlich kann ausgetrieben werden, unangesehen alle erdenkliche Hilfsmitteln angewendet wurden.

III.

Nachdem aber in allen Pestläufen es die Erfahrung gezeiget, daß die frühzeitige Absönderung, und Verderbung aller Effecten das vorträglichste Mittel, als solle ganz ausführlich von gleichmässiger Absönderung des Vie-

hes die Auskunft erfolgen, wann, wie, und wo solche zu bewirken, und zwar

IV.

Die Zeit der Absönderung belangend, so giebt es die gesunde Vernunft, und Erfahrung, je ehender solche vorgenommen wird, je geschwinder diesem sonst eilends einreissenden Uebel abgeholfen wird, dieweilen aber, bevor es erkennet, einiges Vieh umstehet, so schon mit einer ansteckenden Seuche behaftet, indessen aber für einen ordinari Zustand genommen, folglich das kranke Vieh entweder in dem Stall umstehet, oder das andere nicht abgesöndert wird, als wäre sehr gut, wann verhinderet wurde, daß kein Vieh auch bey guten Zeiten in dem Stall umstehete, sondern bey zunehmender, und von denen Haltern gar leicht erkennter Schwachheit, aus dem Stall getrieben wurde, damit das noch gesunde Vieh keinen Abscheu schöpfete, sodann bey noch nicht erkennter, aber schon wirklich sich einfindender Ansteckung meines Erachtens eine gar sichere Vorsehung wäre; sollte aber

V.

Auch bey solcher Vorsicht nach und nach einiges Vieh erkranken, und umstehen, ist kein Zweifel, daß schon der Stall inficiret, einfolglich eine vollkommene Absönderung geschwind vorzunehmen seye, damit selbe vorträglich, und ersprießlich, dann ob zwar diese Absönderung in vergangenem Viehesumfall geschehen ist, so hat es doch nach eingereichten Berichten die Erfahrung bewiesen, daß es sehr wenig, oder gar nichts geholfen, zweifels ohne aus Ursach, daß selbe zu spat bewirket, einfolglich schon Vieh, und Stall angestecket worden; ist nun die spate Absönderung eine Fortpflanzung solches Uebels, so kann die üble, und unrechte noch mehrer beytragen, dessentwegen dann

VI.

Genau, und ausführlich zu erörteren ist, wie selbe sollte angestellet werden; diesem zu Folge ist erstlich niemalen das Kranke von dem Gesunden, sondern allzeit das Gesunde von

jenem an ein bequemes gesundes Ort abzusönderen, und zu stellen, massen bey schon angestecktem Stall das Gesunde ebenfalls leidet, zu welchem Ende dann

VII.

Sehr vorsichtig gehandelt wurde, wann in einem jeden Haus, und Gemeinde, auch bey gesunden Zeiten, nach Proportion, und Menge des Viehes, von den Ställen entlegene Oerter aufbehalten wurden, um bey sich ereignender Noth, eilfertig die so vorträgliche Absönderung des gesunden von dem kranken Vieh vorzunehmen; gleichermassen wäre

VIII.

Nothwendig zu allen Zeiten ein mit guter Weide versehenes Ort in jedwederer Gemeinde vorzubehalten, welches selten, oder niemalen zur Weide gebrauchet wurde, ausgenommen, wann sich ein Umfall verspüren liesse, massen, soferne schon ein angestecktes Vieh auf der gemeinen Weide gewesen, gar sicherlich durch das Contagium auch das Gesunde

in-

inficiret werden kann, wenigstens so lang, bis durch Regen, oder gesunden Thau, und Wind die schon angesteckte gemeine Weide in etwas purificiret worden, auf welche nach und nach wiederum das gesunde Vieh kann getrieben werden; anbey ist auch mit gröster Sorg zu verhüten, daß dem abgesönderten gesunden Vieh nichts von dem Futter gegeben werde, so in denen angesteckten, besonders nicht gewölbeten Ställen aufbehalten, massen die ansteckenden Ausdünstungen ebenfalls fähig sind das Futter zu ergreiffen, mithin das abgesönderte gesunde Vieh anzustecken: damit aber diese vorbehaltene Weide dem Viehe ersprießlich, und bequem, sollte

IX.

Diese Weide wegen des beschwerlich, und langen Triebs, nicht gar zu weit entfernet seyn, um das Vieh nicht gar viel zu erhitzen, und durch langen Trieb abzumatten, sonderlich, weilen bey sich schon äusserendem Umfall, das Vieh nicht gar zu lang auf der Weide zu halten ist, auch in dem Aus- und Eintrieb, die

rechte Länge der Zeit wohl zu beobachten; und weilen

X.

Viel daran liegt, wann das Vieh aus- und eingetrieben, so solle niemals vor dem Sonnen-Aufgang das Vieh ausgetrieben werden, damit es nicht die von schädlichen Thauen, Reiff- und Nebeln inficirt, sondern von der Sonnen schon vollkommen gereinigt, und ausgetrückuete Weide antreffe, auch nicht länger bey grosser Hitze, als bis 9., oder 10. Uhr auf der Weide gelassen werde, um, selbes noch, bevor die Mittagshitze vorhanden, nacher Haus zu bringen; Nachmittag aber selbes vor 3., oder 4. Uhr nicht auszutreiben, und noch vor dem Sonnen-Untergang heimzubringen; vor allem aber, das Vieh ganz langsam aus- und einzutreiben; nicht weniger auch das Vieh zu verhinderen, daß es nicht aus stinkenden, und faulen Pfützen sauffe; zu welchem Ende

XI.

Gar vorträglich wäre, das austreibende

Vieh

Vieh vorhero mit gesundem Wasser zu tränken, imgleichen nach dem Eintreiben, bey welcher Beschaffenheit das Vieh nicht nöthig hat, auf der Weide zu sauffen, es seye dann, daß etwann die Weide zu weit entfernet, und die Hitze gar zu groß; bey welchem Umstand erforderet wurde

XII.

Entweders reine, und mehrere Weidbrünnen zu bereiten, oder so es wegen Dürre des Orts nicht möglich, wenigstens aus denen nächsten Dörfern, und Oertern ein reines Wasser in beständig gesäuberten Behaltnussen von denen Innwohnern Wechselweise zuzuführen, damit das Vieh, sonderlich bey staubiger Weide, und Hitze keinen Abgang leide, auch nach grossem, und langwierigen Durst, sich nicht zu gäh ansauffe, und die erhitzten Theile zu geschwind schröcke, und abkühle, massen die Erfahrung bishero bewiesen, daß die Viehesumstände mehrern Theils bey hitzig, und trockenem Sommer, als zu anderen Jahrszeiten, und feuchten Jahren sich geäussert, zweifels

ohne wegen Entbehrung der bey dürrer Weide nothwendigen Tränkung, und Abschwemmung des Staubes, und eingeschluckten vielleicht giftigen Sandes, wäre also dießfalls eine sehr grosse, und nachdruckliche Sorge zu tragen, durch welches Mittel, sonder Zweifels, viele Viehesseuchen verhinderet werden könnten; ungeachtet zwar die Viehesumfälle mehreren Theils auf trockenen Sommer folgen, so ist doch nicht zu laugnen, daß auch nach überflüssigem, mit gähen, und auch langwierigem Regen, sonderbar bey vielfältiger Ueberschwemmung mit lettigem Sand der Wiesen, und Weiden, auch nachgelassenen stehenden Pfützen bey angehendem, sonderlich rauhen, und kalten Herbst diese Seuche, wiewohlen selten, doch mit grösserem Gewalt, sich äusseret, aus Ursachen, weilen entweders das Vieh nicht kann ausgetrieben werden, und in denen vor der Zeit zugemachten Ställen über einander stecken muß, oder, so es ausgetrieben wird, nichts, als von scharfem Thau, Reif, Nebel, wohl auch Schnee verdorbene Weide antrift,

wel

welche bey gar zu gäh durch die Kühle verhinderte Ausdünstung des Viehes, innerlich noch mehrern Schaden verursachen, und zu einem Viehesumfall beytragen kann, bevor, wann ohne dem bey vorgehender Seuche wegen Vergrabung, anderen allgemeinen Præservativen, gebührender Absönderung der Leuten, Vieh und gebrauchten Sachen, wie auch Reinigung der Ställen, keine genugsame Vorsehung geschehen.

XIII.

Bevor aber das Vieh Morgens ausgetrieben, und gefüttert wird, wäre sehr gut, ihnen, mit an seinem Ort vorgeschriebenen Mitteln, die Zunge, und Gaum wohl zu reinigen, hernach die Nasen mit gehörigen Mitteln wohl zu reiben, um sowohl den über Nacht in dem Gaum, und Zungen sich anlegenden schädlichen Schleim vor der Fütterung wegzubringen, als bey dem Austrieb, sonderlich bey neblichtem Wetter, die Nasen von üblen, und ansteckenden Dünsten, und Luft zu bewahren; nebst dem ist

XIV.

Nicht weniger vorträglich, nach dem Mittagheimtrieb dem Vieh (insonderheit bey grosser Dürre, und Hitze) entweder ein gutes frisches Gras, oder andere anfeuchtende Gartengewächse gleich zu geben, oder auch von Gerstenmehl, Kleyen, und anderen dergleichen ein temperirendes Trank zu geben, damit die erhitzten innerlichen Theile in etwas erfrischet wurden.

XV.

Vor allem aber sollen sowohl die Oerter zum tränken, als die Ställe öfters, und wohl gereiniget werden, damit sich in denen Tränkbehaltnussen kein Unflat, und Ungeziefer versammle; in denen Ställen aber, wegen zu solcher Zeit leicht faulenden Mists keine mehrere Corruption, und Gestank entstehe; bey welcher Gelegenheit denen Viehwartsleuten nachdrucklich einzubinden, daß sie den Mist von dem gesunden mit krankem Vieh nicht vermischen, sondern wohl, und weit absöndern; es

können auch in denen sowohl gesunden, als inficirten Ställen an sicheren Orten in die Erde kleine Gruben von Ziegeln gemacht, und mit eisenen Gättern bedecket werden, um beständig einen Rauch zu machen, und den schädlichen Luft zu corrigiren, so zu politischer Absönderung, und Præservirung des gesunden Viehes genug, wann es nur genau, und geschwind in das Werk gesetzet wird.

XVI.

Was nun das erkrankte Vieh belangend, kann demselben wegen schon wirklicher Ansteckung ausser der Sauberkeit, und guter Wartung, auch geschwinder Absönderung des crepirend, und schon crepirten Viehes kein gar grosser Nutzen præservativè zuwachsen, was nun dabey zu beobachten, können nachfolgende Anordnungen dienen, als

XVII.

Daß, so viel es immer möglich, auch bey guten Zeiten, kein Vieh im Stall umstehe; sollte es aber geschehen, alsogleich weggebracht

wer-

werde, sonderlich das angesteckte; und weilen wegen entfernetem Abdecker es von selben nicht sogleich geschehen kann, das Verwarten aber sehr nachtheilig, als sollen die Mayer- oder Viehleute solches alsogleich aus dem Stall bringen, es seye bey annoch gesunden, oder schon angestecktem Vieh, massen in währendem Umstehen, und gleich nach selben die Effluvia, oder Ausdünstungen zum Anstecken sehr bequem, das verreckte Vieh aber solle etwas von dem Stall entfernet gebracht, und so bald möglich, von dem Abdecker vergraben werden; und zwar

XVIII.

Unabgezogener, das ist, sammt Haut, und allem, in welchem Fall denen Abdeckern bey sehr empfindlicher, auch wohl Leibesstraf müste untersaget werden, bey währendem Viehesumstand, kein Vieh abzudecken, sondern wie es gefallen, zu vergraben; und damit nicht ein- oder anderer sich die Häute zu Nutzen zu machen, auch das etwann schon vergrabene Vieh wiederum auszugraben, oder das noch nicht

ver-

vergrabene abzuziehen einfalle, sothane Häute alsogleich ganz klein zu zerschneiden.

XIX.

Gleichfalls solle die Streu, und Mist von dem umgestandenen Vieh alsogleich an ein abgesöndertes Ort gebracht, und keiner Dingen mit anderem von gesunden Thieren übrigen Mist vereiniget werden, massen diese Vermischung nicht allein eine grössere Corruption verursachet, sondern auch der Dung zu fernerem Feldbau nachtheilig seyn könnte; dessentwegen sehr gut wäre, an entfernten, und sonst unbrauchbaren Oertern, so bald es seyn kann, zu verbrennen, massen das Feuer alle sonst ansteckende Dämpfe, und Schwaden verzehret, dabey aber nicht schädlich wäre, den Wind, so gegen die Dörfer gehet, zu beobachten.

XX.

Was aber die Vergrabung des umgestandenen Viehes belangend, solle selbes, wie vorhin gemeldet, unabgedeckter so tief, als möglich,

lich, vergraben, selbes aber mit genugsamer Erde mit Stein vermischt, wohl auch mit Kalch verschüttet werden, damit solches nicht von grabenden Thieren, und Raubvögeln ausgescharret, und durch Hin- und Wiederschleppen die Seuche weiters ausgetheilet werde; zu welchem Ende dann

XXI.

Die Oerter der Vergrabungen entweder umgezaunt, oder sonsten wohl versichert seyn sollen; imgleichen sind trocken, und etwas erhabene weit vorträglicher, als die seichten, und feuchten, sonderlich morastige Gründe, massen wegen der Höhe die Gruben tiefer seyn können, wegen der Trückene aber das vergrabene Vieh geschwinder, und ohne grosser Corruption verzehret wird; es wäre auch

XXII.

Sehr gut, wann auf diese Gruben, sonderlich im Herbst, und Frühjahr öfters neue Erden geschüttet, erhöhet, auch von Disteln, und anderen dem Vieh unanständigen Kräu-

tern,

tern, der Saamen gesäet wurde, sonderbar so viele, und harte Wurzen macheten, als die stechende Gewächse, Heuhächel, und dergleichen, um das Vieh alldorten zu weiden abzuschröcken, auch die Erden obenher mehrer zu verfestigen; diese Gruben aber sollen auf keine Weise bey guten Zeiten, bey sich ereignendem Viehumfall, aber nicht ohne erheblicher Noth, und Abgang der Vergarbungsorten eröffnet, auch sofern in denselben bey geschehener Eröffnung ein noch nicht völlig verfaultes Vieh vorhanden, durch Feuer verzehrt, und vertilget werden, wobey ebenfalls der Wind gegen die Dörfer, und Weide wohl zu beobachten.

XXIII.

Die Oerter zur Vergrabung sollen sowohl von den Aeckern, als Weiden, so viel möglich, entfernet seyn, dazu die sonst zu der Weide unbrauchbaren Gründen könnten ausgesuchet werden; und ob zwar scheinet, daß in marastigen Dörfern, und Gegenden oben gemeldte Verordnung der Tiefe, und Trückene halber

hart

hart zu bewerkstelligen, so ist doch fast kein so marastige Gegend, welche nicht mit festerem, und etwas sandigem Grund versehen, daß also ebenfalls bey solcher Beschaffenheit keine Ohnmöglichkeit ist, dieses vorträgliche Absehen zu bewirken, wann man nur Eifer, Fleiß, und Sorgfalt brauchen will. Anbey

XXIV.

Konnte auch wegen oben gemeldeter frühezeitigen Ausschleppung des umgestandenen Viehes von Mayr- und anderen Viehwartsleuten ein Anstand gemachet werden, als ob selben wegen denen Abdeckersleuten allein zuständigen Verrichtung es zu einer Unehrlichkeit, Schimpf, oder Nachtheil gereichete, folglich dann dieses heilsame Absehen verhinderte, in Erachtung aber, daß eine allgemeine Noth kein Gesetz habe, folglich dann in solchen Fällen sich niemand weigern könne, als scheinet dieser Einwurf von keiner Erheblichkeit zu seyn, und diesen unangesehen zu bewirken: um aber allem Gegenstand vorzukommen, konnte durch öffentliche Patenta denen Unterthanen diese

Ver-

Verrichtung bey Zeiten, oder für allezeit nachdrucklich aufgetragen werden, mit beygerückter Versicherung, daß in dergleichen allgemeinen Viehseuchen es Niemand zur Unehrlichkeit, Schimpf, und Nachtheil gereichen solle, von was Profession er immer seye.

XXV.

Nachdem beynebens die Erfahrenheit vielfältig erwiesen, auch die gesunde Vernunft zeiget, daß die Wartsleute in schon angesteckten Ställen diesen ansteckenden Schwaden, oder Contagium gar leicht ausbreiten, und so sie sich zu anderem gesunden Vieh unbesonnener Weise verfügen, selbes anstecken, massen die in das Gewand sich eindringende giftige Ausdünstungen gar leicht, und lang aufhalten, folglich dem ohne das scheu- und empfindlichen Vieh ohne Anstand können communiciret werden, als wird es auch die Nothwendigkeit erforderen, solchen Wartsleuten nachdrucklich zu bedeuten, daß sie sich enthalten, weder in die gesunde Oerter, Ställe, weder auf die Weide unter anderes noch unangesteckes Vieh zu kom-

men, welche Verordnung bey sich nur im geringsten ereignendem Umfall, auch mit Bedrohung empfindlicher Strafen solle eingeführet, und beobachtet werden, massen nicht zu zweifeln, daß eben diese unterlassene Vorsicht, und so weit ausgebreitetem, und so lang angehaltenem Uebel das mehreste möge beygetragen haben, in welchem Fall sich nicht zu verwunderen, daß auch die vorgenommen Absönderungen nicht allzeit gefruchtet, weilen die Leute die vorige Wartung mit anderem noch nicht angesteckten Vieh versehen, und also wegen deren Wartsleuten keine sorgsame Absönderung ist beobachtet worden.

XXVI.

Wann nun endlich durch göttlichen Beystand, und angewendete Mitteln der Viehunfall sich geendet, so solle keiner Dingen das noch abgesönderte gesunde Vieh in die vorhero angesteckte Ställe gestellet werden, bis selbe nicht vorhero genugsam gereiniget, und nachmalen eine nach Gleichförmigkeit mehrers, oder wenigern umgestandenen Viehes geraume

Zeit

Zeit ausgelüfteret, und ausgerauchet worden.

XXVII.

Die Reinigung aber solle auf folgende Weise vorgenommen werden: als erstlich wären die Paren entweder völlig zu veränderen, und zu erneueren, oder wenigstens aus dem Stall zu nehmen, und in dem Luft gleichfalls eine geraume Zeit stehen zu lassen, hernach ziemlich tief überhobelt, und alsdann mit warmem Essig und Wasser gewaschen, nachmals einige Täge an einem offenen, jedoch vom Regen befreyten Ort wohl austrücknen lassen.

XXVIII.

Die mit Brettern, oder Pfosten gebödnete Ställe aber, sollen aufgehebet, und entweder erneueret, oder, nachdem selbe Bretter, oder Pfosten im Luft wohl getrücknet, umgekehret, und abgehobelt, und nachdem die vom Unflat verfaulte Erde, wenigstens einen halben Schuh tief ausgegraben, und ausgeführet, der Stall mit neuer Erde ausgeschüttet, wohl verstossen,

kann derselbe wiederum gebodet werden; gleiche Beschaffenheit hat es mit denen gepflasterten Ställen, ausgenommen, daß die Blatten, oder Ziegel wohl mit Essig, und warmem Wasser abgerieben, an dem Luft umgekehrter ausgetrücknet, und nach angefüllter neuen Erden, wiederum geleget werden. Sollten aber

XXIX.

Die Ställe nicht gebödnet seyn, so solle die Erde tiefer, als in vorigen ausgegraben, und wiederum mit neuer bestens eingestossener angefüllet, diese ausgeführte Erde aber ebenfalls in tiefe Gruben an entfernten Oertern verscharret, und ziemlich hoch mit anderer Erde, und Steinen überschüttet, auch wie oben bey denen Aasgruben gemeldet, mit Disteln-Saamen besäet werden.

XXX.

Die gemäuerte Ställe, sollen mit dickem in Essig, und Wasser gelöschten Kalch, stark überweisset, hernach wenigstens 8. Täge ausgelüfteret, und mit an seinem Ort vorgeschrie-

benen

denen Rauchen einige Täge hindurch wohl ausgerauchet werden.

XXXI.

Die von Brettern, und Holz aber gemachte Ställe, sonderlich, wo mehrers Vieh gehalten wird, sollen gleichfalls mit Abschlagung, und Ueberhobelung der Brettern, imgleichen mit Waschung gereiniget, auch, so es die Mittel, und Gelegenheit zulassen, mit Kalch überstrichen, und länger als die gemauerte nach vorgenommener Ausrauchung ausgelüftert, alsdann wiederum zugemachet werden.

XXXII.

Die sowohl gemauerten, als hölzernen Heu- und Grametböden, sind ebenfalls auf solche Art zu reinigen, worauf, vor beschehener Reinigung, kein frisches Futter zu bringen, das währender Seuche aber darauf sich befindende Futter solle durch Feuer an gleichfalls von Dörfern entfernten Orten vertilget werden.

XXXIII.

Diese, wegen deren Ställ- und Futterbö-

den Reinigung, vorgenommene Absichten, konnten zwar einigen überflüssig, denen Unterthanen aber etwas kostbar, und beschwerlich zu seyn scheinen; allein in Erachtung, daß bey unrichtiger Vergrabung des umgestandenen, und schon verfaulten wiederum ausgescharrten Viehs, und abgezogenen Häuten dieses Uebel auf das neue, ja sogar in anderen noch gesund erhaltenen Orten, Vieh hervorthut, auch bey schon wüttendem Uebel bishero wenig, oder keine Mittel der eingereichten Berichten nach, gefruchtet, wie es dieses Jahr, und bis Dato in Mähren die betrübte Erfahrung bezeuget, als wird solche Reinigungsvorsehung, gleichwie es ebenfalls in Pestläufen nöthig, und gebräuchig, nicht den geringsten Anstand finden können, massen der daraus vielleicht entstehende Schaden, oder Unkosten, durch Erhaltung des gesunden Viehes, reicher ersetzet, als in Erwart- oder Erneuerung der Seuche die mehrerentheils unkräftigen Mittel zuwegen bringen können. Zudem ist in keinerley Umständen, und Zufällen eine überflüssige Vorsicht

zu

zu viel; ja zu Benehmung des leicht sich ereignenden Verdachts bey anderen Nationen, als ob diese Vorsehungen unserer Seits zu wenig, oder nur obenhin vorgenommen würden, über alles vorträglich, und nutzlich.

XXXIV.

Gleichwie nun in denen Ställen, Futterböden, und Kästen die Reinig- und Vertilgung so nöthig, als wird ebenfalls erforderet werden, die Tränkschäfer für das angesteckte Vieh zu veränderen, oder genugsam zu reinigen, die Stricke aber, und dergleichen bey dem kranken Vieh übliche Brauchbarkeiten zu vertilgen, die Ketten aber, und anderes dabey nöthige Eisenwerk mit Essig wohl zu waschen, das Stroh, Bether, und Gewand der mit krankem Vieh beständig umgehenden Leuten wären gleichfalls durch Feuer zu vertilgen, massen die Erfahrung bewiesen, daß die Vermischung solcher Leuten mit gesunden Oertern des Viehes diese Seuche meistens communiciret, und nicht ohne zu seyn scheinet, daß mittelst solcher unvorsichtiger Uebertragung des

Seuchsschwaden, oder Contagii, nachdem solches fast allenthalben gedämpfet, in anderen frey verbliebenen Orten augenblicklich, und mit gröſſerer Wuth hervorbricht, und schadet.

Dritte Abtheilung,

Von *præservi*renden Arzneymitteln.

I.

Nachdem also von den genannten politischen Præservir-Mitteln, und allgemeinen Landesvorsehungen, so viel möglich, gehandelt worden, erforderet es gleichfalls die Nothwendigkeit, auf die præservirende Arzneymitteln zu gedenken, deren zwar eine solche Menge, daß diese wenige Blätter zu klein wären, selbe zu fassen, mit welchen sowohl Kräuter- als Hausbücher, unter welchen Colerus, und Hochberg fast die bewährtesten, übermässig angefüllet sind, auch in gemeinen Viehkrankheiten endlich noch die Prob halten, in allgemeinen Viehumfällen aber wenig, oder keine bishero zulänglich gewesen sind, sonderlich wo solche angefan-

fangen haben gänzlich, und ohne vorhero gegangenen politischen Præservir-Mitteln einzureissen, und zu wüten; damit aber

II.

Die præservirende Arzneymitteln an die Hand gegeben werden, sollen selbe theils aus innerlich, theils äusserlichen bestehen, wobey nöthig zu erinneren, daß sich ohne denen in voriger Abtheilung verordneten Vorsorgen wenig, ja, so zu sagen, gar nicht zu verlassen. Die innerliche belangend, bestehen selbe

III.

In Mitteln, welche sonderbar dem Vieh eine gute Verkoch- oder Verdäuung zuwegen bringen können, damit das von übeln Thau, Reif, Nebeln, oder auch schädlichen Regen, und Staub verdorbene Futter, und Weide nicht gleich so viel Schaden zufügen könne; diesem zu Folge wird sehr vorträglich seyn, bey sich nur in etwas äusserendem Viehesumstand das noch gesunde Vieh (massen für das erkrankte ohne dem kein Præservativ mehr

nöthig) niemals Morgen nüchtern ausgetrieben, sondern allezeit mit einem zu der Verkochung dienenden Præservativ versehen werde.

IV.

Dabey aber vorhero dem Vieh mit Saltz die Zunge, Gaum, und Zahnfleisch wohl solle gereiniget werden, massen der über Nacht sich ansetzende Schleim in obigen Theilen sich sehr leicht corrumpiret, und zu faulender angehender Verdähung grossen Anlaß gibt, unter welchen Præservativen

V.

Das Beste wäre, dem Vieh ein Schnittel Brod in nachfolgend beschriebenen Essig eingeweichter zu geben; sollte aber wegen Abgang, oder Theurung desselben es zu schwer fallen, kann man ein weniges Futter mit solchem Essig befeuchten, und demselben reichen, oder auch mit von solchen Ingredientien des Essigs gemachten Pulver besträhen.

Præservativ-Essig.

Man nehme Schaafgarben, Ringelblumen, jedes 6. Hände voll, Cardobenedict-Blätter 4. Hände voll, kleine Meisterwurzen 3. Loth, Wacholderbeer etwas zerstossen 8. Hände voll, Viehmittridat 4. Loth, alles klein zerschnittener wohl untereinander gemischet, in 6. bis 8. Maaß starken Weinessig, wenigstens 8. Täg, und Nächt beitzen lassen, und hernach zu obigem Gebrauch wohl vermachter aufbehalten; auf diese Species kann öfters Essig gegossen werden. Was aber

VI.

Der Essig an sich selbst in denen auch den Menschen ansteckenden Krankheiten vor Kraft, und Wirkung habe, ist Niemand unbewust, sonderlich, wann selber mit dem giftigen Schwaden entgegen wirkenden Sachen zubereitet wird; dessentwegen von allen anderen hitzigen Pulvern, Latwergen, und dergleichen Mitteln, sonderlich in dem täglichen Gebrauch zu enthalten, für nutzbarer zu halten, immassen

sen der Essig nicht allein zu Verdähung, Lust zum Essen, Verhütung der Fäule, und Vertilgung aller Ansteckungsfunken ein ergebiges Præservativ von, so zu sagen, der ganzen Welt fähig befunden worden. Nebst dem sind auch

VII.

Verschiedene bishero nutzlich gebrauchte Latwergen dann und wann, sonderlich nach dem Abendfutter zu brauchen, aber nur nicht zu mißbrauchen, welche wochentlich, oder auch nach Stärke, und Schwäche des Viehesumfall zu geben, unter diesem Latwergen kann auch, und solle der von Alters her schon im Gebrauch gewesene Viehmittridat, oder Theriaca Diatheseron, gerechnet werden, dessen Beschreibung, so ferne man es nicht, wiewohlen sicherer, wegen längerer, und vorträglicherer Vermischung, aus den Apothecken nehmen wollte, ist folgende

Viehmittridat.

Man nehme Entzianwurzen, runder Holwur-

wurzen, Lorberbeer, Myrrhen, jedes 4. Loth, geläuterten Hönigs 2. Pfund, alles klein zerstossen, und gefähet, oder durchgesiebet unter das Hönig vermischet, und wohl untereinander gerühret, in irdenen, oder zinnernen Geschirren wohl vermachter aufbehalten; wobey zu merken, daß, je älter diese Latwergen wird, je mehrere Wirkung, auch in kleinerer Quantität es machet; diesen Mittridat kann man ebenfalls, wie oben gemeldet, auf ein in Præservativ-Essig geweichten Brod geben.

Das in der neuen wienerischen Apothecker-Beschreibung enthaltene sogenannte Viehpulver, oder Pulvis Pecorum, ist auch sehr vorträglich sowohl præservativé, als curativè zu brauchen, wovon man dem gesunden Vieh ebenfalls vor dem Austrieb alle anderte Täge auf eine mit Essig, und Salz geriebene Schnitten Brod strähet, und dem Vich zu essen giebet. Imgleichen ist auch bewähret, auf einer mit Essig, und Salz angesoffenen Brodschnitten der Knoblauch wohl gerieben, und dem Vieh gegeben.

Die Kronwettbeer-Salzen mit Essig, Salz, und Knoblauch vermischet, und auf das Brod gestrichen, ist nicht weniger sehr gut dem Vieh vor dem Morgentrieb zu geben.

Kreiden, und rohen Schwefel klein zerstossen, dem Vieh Morgens, und Abends auf einem Brod gegeben, hat im vorigen Viehumfall sehr gedienet.

Federweiß, Frauenglas, Schwefelblühe, Glasgall, Ruhrstein, Eisenblühe, jedes gleich viel zu Pulver gemachet, und zwischen zwey Schnitten Brods ebenfalls des Tages gegeben, hat wohl gefruchtet, sowohl bey gesundem, als ansteckendem Vieh.

Gleiche Wirkung hat auch gethan der lange Pfeffer mit Kreiden vermischet, insonderheit aber haben die frisch, und ausgewaschenen Häringe sowohl zu Erhalt- als Curirung des Viehes viel beygetragen, so zwar, daß man dem kranken zweymal des Tags einen, dem gesunden aber Morgens, und Abends jedesmal einen halben giebet, und zwar allzeit vor dem Futter.

Das

Das Pulver von Entzian, Lorberbeer, Saliter, und Schwefel nach vorgenommener Güllung, Aderlassen, und Berauchung der Ställen, hat an verschiedenen Orten das Vieh unangesteckt erhalten.

Bey starken Nebeln, sonderlich in dem Herbst, und gegen dem Winter, ist sehr nutzlich befunden worden dieses Pulver: man nimmt 2. Pfund Kronwettbeer etwas gebrennter, und zu Pulver gestossen, Schwefelblühe, Kupferwasser, rohen Alaun, Lorberbeer, gedörrten Salbey, jedes 1. Pfund, alles zusammen gestossen, und wohl gefähet, hernach zweymal so viel Salz darunter gemischet, als die ganze Quantität austraget, davon dem Vieh etlichmal die Wochen vor dem Futter zu der Leck gegeben.

Durch den Viehmittridat mit gestossenen Asank, Gaffer, Myrrhen, und Knoblauch vermischet, davon eine Nuß groß die Wochen ein- bis zweymal zwischen zwey Schnitten Brod gegeben, und einige Zeit continuiret, ist viel

Vieh,

Vieh, und Oerter von der Seuche ohnverletzt erhalten worden.

Das rohe Spießglas, oder Antimonium crudum klein zerstossen unter das Futter gemischet, ist sowohl bey dem Hornvieh, als Pferden ein grosses Præservativ, imgleichen der Crocus Metallorum, und Hepar Antimonii, sonderlich, wann das Vieh zu dem Brechen einen Antrieb verspüret, mit welchem letztern aber etwas behutsam umzugehen, und nicht ohne guter Præparation in versicherten Apotheken zu brauchen.

Beykommendes Pulver solle auch sowohl bey krank- als gesundem Vieh gute Wirkung gethan haben. Man nehme rohen Schweffel, Saliter, jedes 4. Loth, Angelica-Wurzen ein halbes Loth, Tormentil-Wurzen, Meisterwurzen, jedes 1. Loth, Alandwurzen 4. Loth, Lorberbeer 4. Loth, Wacholderbeer, Attichbeer, Nußbaumlaub, Birkenlaub, Salbey, Weinrauten, Kardobenedict, jedes 12. und ein halbes Loth, die Kräuter, und Wurzen gedörrt vorher gewogen, jedes besonder zerstossen, durch-

durchgefähet, und alsdann unter einander gemischet, darunter ein halb Achtl Kleiben, und ein halb Pfund Salz gemischet, Morgens vor dem Futter auf einer in Essig geweichten Schnitten Brod, was man zwischen 4., oder 5. Fingern fassen kann, gegeben, und zwar dem kranken Vieh alle Tag, dem gesunden alle anderte, oder auch dritten Tage gegeben; diese unter so vielfältigen innerlichen Præservativ-Mitteln sind als die bewährteste, gemäß der eingereichten Nachrichten, an die Hand gegeben worden. Was nun

VIII.

Die äusserlichen Præservativ-Mitteln belangen, bestehen solche entweder im Rauchen des Viehes, und der Ställen, oder auch in Aderschlagen, und dergleichen; diese betreffend, haben die Aderlassen unter dem Schweif sowohl præservativè, als curativè zum besten gedienet, vielleicht, weilen gleich in der goldenen Ader bey den Menschen das verdickerte Geblüt abgezäpfet, mithin die übrigen Massa einen freyen Umgang, oder Bewegung über-

kommet, so zu Verhinderung vieler oben benannten Zuständen beytraget; imgleichen wird dem Vieh hierdurch der Kopf etwas erringeret, damit selbes einen grössern Muth bekommet, und nicht so geschwind sich alteriret, oder entsetzet. Es haben auch sehr viele Berichte gewiesen, daß in aufgemachtem Vieh eine Menge theils ausgerunnenes, theils sonsten verdickertes Geblüt in verschiedenen Theilen sich geäusseret, worzu dann solche Entleerungen viel dienen; dabey aber zu merken, daß mit diesem Aderlassen nicht so lang zu warten, massen, so es zu spat geschichet, zu einer mehrern Corruption, und behendern Abstehen den Weeg bahnet; wegen der Quantität des Blutlassens, ist auf die Stärke, und Farb des Viehes Acht zu geben, dann dem schwarz- und dunkelbraunen Vieh, ist sicherer, und mehrer zu lassen, als dem weissen, und falben, auch bleichrothen. Nebst der Aderlaß ist

IX.

Die Ziehung der Güllwurzen sehr nutzbar,

bar, sonderlich præservativ-weise befunden worden, und nicht ohne, massen dieses Mittel mit dem Schnurziehen, und Fontanellen eine grosse Verwandschaft hat; was aber bey den Menschen in Pestläufen, und anderen Krankheiten præservativè obige Mittel vor ersprießliche Dienste erwiesen, zeigen, wo nicht alle, doch die mehresten Pestbeschreibungen. Zudem hat es in vergangenem Viehumfall die sichere Erfahrung genugsam erwiesen, wobey ebenfalls zu merken, daß dieses Mittel mehrern Theils bey noch gesundem, und unangestecktem Vieh vorgenommen werde.

X.

Die Rauchmitteln, um den Luft, und Ausdünstnng in den Ställen zu corrigiren, sind auch sehr gut, und vorträglich, zu welchem Ende bey- oder vor dem Eingang der Ställen, konnten irdene Töpfe in die Erde gegraben, mit etwas Glut gefüllet, mit einem eisenen Gätter versehen, und darauf die grünen Wacholderstauden geleget werden, daß selbe nur beständig dünsteten, der Dunst aber

sich durch die Ställe ziehen könnte ; auf diese Töpfe solle auch dann und wann den Tag hindurch von nachkommendem Rauch geworfen werden ; als, man nehme gestossene Wachholderbeer 1. Pfund, Tobackblätter ein halbes Pfund, rohen Schweffel, gemeines Pech, jedes ein Viertelpfund, Asank 2. Loth, alles untereinander zu grobem Pulver vermischet; man kann auch mit einer Glutpfannen öfters des Tags, mittels solchen Rauchs, durch die Ställe geschwind gehen, um selbe völlig zu berauchen, sonderlich jederzeit, bevor das gesunde Vieh ausgetrieben wird, in welchem Fall die Ställen musten zugemacht werden, damit dieser Rauch das Vieh genugsam umgebe.

XI.

Der Rauch aber zu Reinigung der Ställen, kann, nebst obigem, folgender seyn: man nehme geraspelten Bockshorn ein halbes Pfund, rohen Schweffel 1. Pfund, Asank ein Viertelpfund, dürrer Kühe- oder Ochsenfladen von der Weide, allwo gesundes Vieh gestanden, so viel, als alles austraget, gleichfalls zu einem gro-

groben Pulver gemischet, und entweder allein, oder mit obigem Rauch vermengt, die angesteckten Ställe sowohl in- als nach aufgehörter Seuche öfters gerauchet.

XII.

Es wollen einige auch behaupten, daß die in umgestandenem Vieh durch die Eröffnung inficirte, als Lungen, angefüllte Gallsäcke, und andere mehrers befundene schadhafte, in denen Rauchfängen gedörrte, und hernach unter abgedörrte Bäume vergrabene Theile, ein sicheres Mittel, sowohl zu Erhaltung des gesunden, als Besserung des kranken Viehes, und geschwinderer Endung der Viehseuchen seyn sollte, welches, gleichwie es in der natürlichen Sympathia einiger massen gegründet, nicht zu verwerfen, und jedem zu experimentiren bevorstehet.

Vierte Abtheilung,

Von den *Curir*-Mitteln.

I.

Wiewohlen zwar die Menge von Viehar-

neyen angefüllte Bücher zu finden, so sind aber solche mehreren Theils nur für die gemeine, nicht aber für die in Viehumfällen gewöhnliche Zustände eingerichtet, und wann gleich selbe in etwas davon handeln, so halten doch die Curir-Mitteln bey schon eingerissener Seuche nicht Stich, so, daß vermög der Erfahrung und nicht allein von den herrschaftlichen Beamten eingereichte, sondern auch nachmalen hin- und wieder eingeloffene Berichte selbe wenig, oder gar nichts gefruchtet, bis endlich das Uebel genugsam vertobet, ganze Viehheerden hingeraffet, wobey von sich selbst schon ohnmächtiger Ansteckung die Mitteln einen Effect, und Wirkung gemachet, anfangs aber, und bey wüthender Seuche, nichts geholfen. Wie viel nun ohne obangezogenen politischen, oder allgemeinen Landesvorsehungen in dergleichen ansteckenden Viehesumständen auf die Curir-Mittel zu halten, wird allen vernünftigen Wirthschafts- und Viehzuchtgefliessenen zu betrachten überlassen. Damit aber auch

II.

Solcher Hilfsmitteln, so viel endlich die Erfahrung bewiesen, nicht vergessen, und was doch die beste Hilfe geleistet, an die Hand gegeben werde, sollen nachfolgende in gegebenen Berichten gegründete, und eingetheilte Auskünften das Mehrere zeigen: und zwar was

III.

Die äusserlichen Hilfsmittel belangen, so hat die Güllziehung, und Aderlassen bey der Kur nur so viel Wirkung, als solche gleich beym Angriff der Krankheit behend vorgenommen werden, bey dero Ueberhandnehmung aber, und später, mehr Schaden als Nutzen verursachen, immassen bey dero Zunehmung das im Geblüt, und Säften sich ausgebreitete Gift schon überhand nimmt, und was noch gut scheinet, völlig corrumpiret, bey welcher Beschaffenheit die zu spat vorgenommenen abzäpfenden Mittel die noch übrigen wenigen Kräften benehmen, und zu geschwinderer Crepirung des Viehes Anlaß geben, auch die so

nöthige Austreibung des Gifts verhinderen, deſſentwegen dann, ſo bald es möglich, ſonderbar die Aderlaſſen, vorzunehmen ſind, die Güllung aber kann endlich noch einen Nutzen ſchaffen, und dienet ſo viel, als die bey den Menſchen auch ſpäter vorgenommenen Vilicatorien; die nutzbarſten Aderlaſſen aber ſind unter dem Schweiff geſchehen, vielleicht, weilen ſelbe das gleich in der goldenen Ader verdickerte, und zu der Circulation, oder Umlauf untüchtige Geblüt entleeret, und endlich ſelbe beförderet, damit durch dero Beyhilfe das Geblüt ſich leichter bewege, und zu der nothwendigen Austheilung, und Abſönderung Gelegenheit gebe, an welcher in ſolchen Umſtänden das Mehreſte gelegen.

IV.

Die Berauchungen des Viehes mit dem erſteren Rauch, können auch viel beytragen, und unter die äuſſerliche Curir-Mitteln gezählet werden, maſſen ſelbe die Schweißlöcher eröffnen, und zu der nöthigen Ausdünſtung den Vorſchub leiſten, ſonderlich wann das Vieh

dar-

darauf wohl, und lang getrieben wird, um die dicke Haut dadurch darzu bequem zu machen. Was

V.

Die innerlichen Curir-Mitteln betreffen, wäre sehr vorträglich, bey gleichfalls angreiffender Krankheit dem Vieh den ersten Grund zu der Ansteckung zu benehmen, so ohne einzigen Zweifel in dem Magen bestehet, es seye selber durch üble Weide, oder abgeschluckten inficirten Speichel verdorben, mittels dessen nicht allein das Geblüt, sondern alle, sowohl zu der Verdähung, als Nahrung gewidmete Säfte bey längerer Verweilung, und Verhaltung im Magen, und Gedärm mehrers corrumpiret werden, so zu folgender Curirung die gröste Verhindernuß, ja Ohnmöglichkeit verursachet; diesem zu Folge, wäre sehr vorträglich

VI.

Dem Vieh den Magen zu raumen, und zwar durch die so gar bey den Menschen in

Pestläufen dienliche Brechmitteln, welche bey den wiederkäuend- und mit dem sogenannten Niendruck versehenen Thieren desto leichter zu bewirken, auch nicht allein den Magen reinigete, sondern auch durch die Bewegung des Brechens die Theile, und sonderlich die verdickerte Gall in etwas erschütterte, Kraft dessen selbe entweder verdünneret, oder die Theile frühzeitig entleeret wurden, so zu fernerer Wirkung der Hilfsmitteln einen grossen Vorschub leistete.

VII.

Dieser Brechmitteln sind verschiedene Gattungen, und zwar von den Gewächsen ist die Haselwurz eines aus den sichersten, massen selbe einen ziemlichen gewürzig- oder aromatischen Geruch, und Geschmack mit sich führet, auch wider die giftigen Krankheiten sehr vorträglich, wann es nach gewissem Unterschied zubereitet wird; zu dem Brechen kann es auf folgende Weise gemachet werden: man nehme 6., 8., bis 12. frischer Blätter, zerschneidet selbe, und lasset es über Nacht im weissen

Wein,

Wein, oder auch Wasser weichen, in der Frühe ausgedrucket, und statt eines Einguß dem Vieh gegeben; gleiche Wirkung hat auch das ganz klein gestossene Pulver von der Wurzen mit Wein, oder Wasser vermischet, und dem Vieh auf obige Art gegeben.

VIII.

Die Brechmitteln von den Mineralibus, als von dem Spießglas, wiewohlen sie stärker, als von denen Kräutern, sind doch nicht zu verwerfen, so entweder aus dem gemachten Glas von dem Spießglas, oder auch aus dem Pulver von dem sogenannten Croco Metallorum, wovon das letztere entweder in Pulver zu 20., 30., bis 40. Gran, oder mit Wein geweicht dem Vieh kann eingegossen werden: das Glas aber kann in Wein, oder in dessen Abgang in dünnem Bier geweichet, davon aber dem Vieh von 2., 4., bis 6. Unzen gegeben werden, wobey zu melden, daß ein kleines Stuck von diesem Glas etliche Maaß imprægniren, oder anfüllen, und wirkend machen kann, dessentwegen der Unterschied zu geben,

mehrers in der Quantität des Weins, oder Biers, als in dem Glas bestehet.

IX.

Die Zeit, und Umstände zu Brechmitteln, ist gleich Anfangs der Krankheit zu beobachten, massen, so selbe zu spat gegeben werden, sind selbe mehr schad- als nutzlich, auch die Durchfällen zu verursachen sehr bequem, und folgsam gefährlich. Die Umstände aber sind: wann das Vieh von sich selbsten zum Brechen, oder zu Auffstossung der Winden ein Anzeigen giebet, sonderbar, wann wegen unrichtiger Weide, und Wassers, ein Argwohn mit unterlaufet.

X.

Die Purgiermitteln sind, gleichwie in Pest- und anderen giftigen Krankheiten bey den Menschen, also, und mehrers bey dem Vieh verdächtig, indem solche gar leicht den letzt gemeiniglich darzu kommenden Durchlauf (wodurch das mehreste Vieh hingeraffet worden) verursachen können, es seye dann, man

woll-

wollte selben das Mönich = Rhabarbarum in proportionirter Quantität geben, sonderlich wann die Krankheit mit Durchbruch anfanget. Was die übrigen Curir-Mitteln belangen, sind

XI.

Nachfolgende, wiewohlen die wenigsten zulänglich, dessentwegen um Kürze willen, nur diejenigen sollen beygebracht werden, so den Berichten nach, doch mehreren Theils geholfen, unter welchen auch zu zählen die unter den Præservativen angemerkten Mitteln, mit dem Unterschied: daß selbe in der Kur stärker, und öfters gegeben werden.

XII.

Unter den Curir-Mitteln, so doch in etwas zu Gutem gekommen, sind unter anderen die aus der Tonnen ungewaschenen Häringe, die endlich so viel gefruchtet, daß sowohl præservativè, als curativè selbe einen Nutzen gebracht, wann man dem erkrankten Vieh nach Proportion des Alters einen halben, oder

gan=

ganzen Häring Morgens, und Abends vor dem Futter auch, gleichwie mit allen Curir-Mitteln beobachtet worden, dem Vieh wenig zu trinken gegeben, und zwar nicht ohne Ursach, massen bey dem kranken Vieh das übermässige Trinken mehrern Theils den verderblichen Durchlauf verursachet, die gesaltzenen Mitteln aber durch Ausbreitung des Salzes mehrer dazu Anlaß gegeben haben: warum aber die Häringe eine Wirkung gemachet, kann die Ursach seyn, daß, gleichwie das Salz eine grosse Erhaltung, und Præservativ für allerhand Zustände bey dem Vieh jederzeit gewesen, eben das Meersalz, als noch roh, und nicht durch das Feuer ausgedörret, folglich nicht so corrosiv, sowohl die Säfte, als feste Theile von gäher, und fernerer Faulung bewahret, mithin zu Præservir- und Curirung viel beygetragen, sonderlich, weilen mittels solchem Salz die Fische, so entweder in dem Meer gefangen werden, oder aus selbem in andere Wässer kommen, weit besser, und von gesunderer Nahrung bishero befunden worden.

XIII.

XIII.

Nebst diesem Mittel ist auch das Menschenkot sammt dem Harm (zu verstehen von gesunden Leibern) unter das Trank gemischt, und des Tages zu zweymalen gegeben, sehr bewähret befunden worden, sonderbar, weilen das kranke Vieh darzu vor anderen Sachen eine Begierd getragen, und gerne angenommen. Dessen Ursach vielleicht seyn kann, daß die Nahrung der Menschen vom Fleisch, und Brod, wie auch Wein, und Bier eine mumialische Qualität denen Excrementen mittheilet, so zu Erhaltung, und Verbesserung einen grossen Vorschub leistet: zu dem bestehen solche Excrementen mehrern Theils aus einem sehr durchdringenden flüchtigen amoniacalischen Salz, welches zu Præservirung der Fäule, eine grosse Kraft in sich haltet, und mit dem Meersalz eine grosse Gleichförmigkeit, wo nicht grössere Wirkung besitzet: die Wirkung solches zwar etwas fremden Curir-Mittels bekräftigen verschiedene Anmerkungen, besonders die abgeforderte Berichte,

wie

wie nicht weniger, daß viele Leute in Pestläu-
fen sich ebenfalls statt eines Præservativ des
eigenen Harms mit Nutzen bedienet haben,
das Menschenkot in den sogenannten Pferd-
nisten so vorträglich, und fast augenscheinlich
dienet, als scheinet die Wirkung solches Mit-
tels nicht zu verachten zu seyn, in Erachtung,
daß ebenfalls den Menschen die Excrementa
der Thieren in vielfältigen Zufällen sehr nutz-
bar, so doch bey weitem diese numialische
Qualität nicht haben, als von dem Menschen.

XIV.

Diesen Curir-Mitteln ist auch beyzufü-
gen ein sicheres sogenanntes Wiskovskische
Pulver, so in bisherigem Viehumfall vermög
unterschiedlichen versicherten Berichten grossen
Nutzen solle geschaffet haben, und allhier, nebst
dem Unterricht bey Verfertiger, und Besitzer
dieses Mittel zu bekommen.

XV.

Und weilen der Durchlauf unter anderen
Nebenzuständen zum mehresten das Vieh hin-
weg-

weggerissen, als ist vor anderen der von Backofen wohl ausgebrennte Laim mit dem Viehmittridat vermischt, und 2., bis 3. malen des Tages gegeben, sehr bewährt gewesen, so nach und nach wegen langwieriger Ausbrennung die Qualität eines Boli Armenæ an sich nehmen kann, und vielleicht dessentwegen verträglicher, weilen die Ausdünstungen des gebachenen Brods selben eine grosse Tugend mittheilen können.

Fünfte Abtheilung,

Von Behutsamkeit bey Schlachtung des Viehes.

I.

Gleichwie eine grosse Vorsichtigkeit in Erhalt- und Curirung des Hornviehs bishero ist beobachtet worden, und zu sothanem Zweck alle vorhergehende Ordnungen zielen, als wird nicht weniger die Noth erforderen, alle Behutsamkeit in Acht zu nehmen, damit bey solchen Viehseuchen der Mensch in Genieſſung

der Viehnahrung keinen Schaden leide, unangesehen einige behaupten wollen, daß die Menschenseuche mit dem Vieh, und entgegen diese mit dem Menschen keine Communication, oder Symboliſation, und Gleichförmigkeit haben sollten, um aber das Sichere zu spielen, scheinet doch der Natur ganz ähnlich zu seyn, daß die in krankem Vieh enthaltenen gemeine Zustände, zu geschweigen allgemeine Seuchursachen, und angesteckte Theile mittels der davon gezogener Nahrung gleichfalls in dem Menschen eine verderbliche Mackel einprägen, mithin, wo nicht zu solcher Qualität, wenigstens doch zu verschiedenen Krankheiten einen verdächtigen Anlaß geben können; deſſentwegen

II.

Sehr nöthig, dieſes Umstand- und Zufalls halber, eine gründliche Auskunft zu geben, wie sich in solcher Gelegenheit, und Gefahr der Schlachtung halber zu verhalten: damit aber

III.

Dieſes Vorhaben desto sicherer möchte bewir-

wirket werden, ist der Unterschied unter den Thieren wohl zu beobachten, und zwar, was die Kühe belangen, zeiget der Abgang der Milch, und das sogenannte Verschlingen der Frucht ohne dem genugsam, daß ein solches Thier müsse erkranket seyn, und also von sich selbsten das Schlachten verbietet, dann meistentheils der Abgang der Milch vor allem anderen ein sicheres Zeichen eines ordinari, oder gar ansteckenden Uebels, mithin wegen der Milch, und Butter keine so grosse Sorge zu tragen, massen solches Vieh ohne dem keine Milch giebet; sollte aber, gleichwie keine Regel ohne Ausnahm, dannoch ein solches Vieh Milch geben, so wird selbe entweder sehr wässig, oder doch in der Farb einen Verdacht zeigen, und dessentwegen zu vertilgen seyn. Gleichwie nun wegen des Kühviehs man leicht in die Erkanntnuß einer Krankheit, und folglich in die Verbietung des Schlachtens kommen kann; also hat es

IV.

Wegen der Ochsen eine grössere Vorsicht

nöthig, dessentwegen bey Verdacht einer Seuche niemals ein sich weiterender Ochs zu schlachten, in anderen gesunderen Zeiten aber niemals das Fleisch zu verkaufen, bis alle innere Theile, sonderlich das Ingeweid, ja so gar das Fleisch selbsten genau untersuchet, und bey Befund eines nahmhaften Mackels, gleich zu verbieten, ja wie oben bey der Vergrabung gemeldet, alsogleich einzuscharren; dessentwegen

V.

Bey jeder Gemeinde betagte, erfahrene, und gewissenhafte Männer sollten aufgestellet werden, ohne deren Beyseyn, und genauer Durchsuchung, weder Fleischhacker, noch Innwohner das geschlachtete Fleisch verkaufen, oder geniessen dörfte, bis sie von diesen Männern eine genugsame Zeugnuß vorzuweisen hätten: solche Männer können in kleinen Orten die Stelle deren in grösseren Orten geschwornen Fleischbeschaueren vertretten, welchen vor sich selbsten Pflichtmässig oblieget, unter gemessener, wohl auch Leibesstraf, das

ge-

geschlachtete Vieh auch bey guten Zeiten wohl, und aufmerksam zu untersuchen, auch bey Befund eines Uebels der Obrigkeit anzudeuten, Gelegenheit dessen wohl auch anzumerken, daß nicht allein bey gesundem Vieh, sondern auch bey Viehumfällen, crepirten Vieh verständige Leute vorhanden seyn sollen, so alle Theile wohl kennten, und untersuchten, um dem Publico, und anderen Gemeinden davon gründlichen Bericht geben zu können; die Fleischhacker indessen, und Innwohner, sind bey Vertuschung, und Verhinderung solcher Beschau dessentwegen sehr strafmässig, indem man nicht versicheret seyn kann, ob in dem geschlachteten Vieh sich nicht eine Krankheit befindet, mithin denen Innwohnern, und Gemeinden einen unersetzlichen Schaden der allgemeinen Gesundheit halber zufüget, so ebenfalls eine Ursach seyn kann, warum öfters auf die Viehumfälle Pest, und Menschenseuchen folgen. Wird nun in grösserem Hornvieh eine solche Vorsorge erforderet, so ist solche

VI.

Noch nöthiger in denen schlachtenden Kälbern, als welche wegen denen noch zarten Theilen leichter fangen; zum nothwendigsten aber in denen Schaafen, und Schweinen, als welches Vieh ohne dem gähen, und vielfältigen Seuchen unterworfen, auch vor sich selbsten eine schwammige, und ungesundere Nahrung verursachen. Damit aber schlüßlich

VII.

Diese Untersuchung richtig vollzogen werde, auch eine jede Gemeinde, und kleinere Oerter einen gründlichen Unterricht habe, als solle die für die Mauteinnehmer, und Fleischbeschauer in Wien eingerichtete Ordnung, Instruction, und Form der dießfalls ausfertigenden Decreten beygedrucket werden.

Decrets - Copia.

Von Burgermeister, und Rath der Stadt Wien, als Administratorn der kaiserl. Bancogefällen dem N. Einnehmer bey dem St. Marxer-Linien-Posto hiemit anzufügen.

Man

Man habe aus eingelangter Nachricht vernehmen müssen, daß aus Hungarn, und Oesterreich verschiedenes inficirtes Hornvieh anhero gebracht, und an dem (wann solchem Vieh die Augen rinnen, zugleich um das Maul stark schaumet, wie auch ein Blutgang verspüret, nicht weniger, da die Haar gleich den Saupforsten in die Höhe stehen, oder wann besagtes Vieh kein Futter annimmt) erkennet werden. Und ob zwar von höheren Orten wegen Nichtherein-Passirung derley angesteckten Hornviehes bey den Gränitzen die nöthige Vorsehung allschon beschehen, so will ein Stadtrath jedoch zu Abwendung einer hieraus besorglichen Seuche die weitere Anstalten dahin gemacht, und dem Einnehmer hiemit nachdrucksam anbefohlen haben, daß er alles von denen Ochsenhändleru, Fleischhackern, oder anderen Leuten bishero treibende Hornvieh genaueſt durchsehen: und falls er aus obangemerkten Zeichen eines, oder mehrere beobachtete, selbes Stuck gleich absönderen, und nicht herein lassen: dargegen einem Stadtrath zu weiterer

Vorkehrung die schleunige Anzeige thun: und hierüber ferner nöthigen Befehl gewärtig seyn solle.

Sechste Abtheilung,

Von Vorsichtigkeit in Einführung fremden Viehes.

I.

Gleichwie die unumgängliche Nothwendigkeit der täglichen Nahrung, und andere Umstände erforderen, daß neues Vieh eingeführet, und die Stelle des Geschlachteten ersetzet werde, also wird dessentwegen auch eine grosse Vorsichtig- und Behutsamkeit nöthig seyn, woher, wie, und was vor Vieh einzuführen. Zu solchem Ende soll

II.

Von keinem angesteckten Ort ein Vieh sowohl klein, als grosses, von verdächtigen Orten aber, mit gröster Aufmerksamkeit genommen werden, theils die Nahrung, theils die

Fort-

Fortpflanzung der Viehzucht zu ersetzen, massen diese Unvorsichtigkeit in solchem Fall dem Menschen nicht allein der Nahrung halber sehr nachtheilig, sondern auch der künftigen Fortpflanzung desselben, sowohl in gut erhaltenen, als vorhero angesteckten Gemeinden ungemein schädlich, und wäre eben so viel, als nach gelöschtem Feuer ein neues anzulegen; damit aber solches ordentlich geschehe, als wäre

III.

Ein wachsames Aug auf die sowohl angränzende, als entlegene Viehhändel treibende Oerter zu haben, so durch beständig eingeholete Nachrichten durch Verwalter, Richter, und andere Vorsteher geschehen kann, wovon allen benachbarten Gemeinden jederzeit zeitlich, und beständige Andeutung zu thun, damit selbe sich vor Schaden zeitlich hüten können. Dabey

III.

Sehr verträglich wäre, solche angesteckte, und verdächtige Oerter ausführlich aufzuzeich-

nen, und bey denen Kirchenraths, oder gemeinen Häusern anzuheften, damit die Innwohner eine immerwährende, und versicherte Erinnerung hätten, wobey, so oft sich ein neues Ort zeiget, selbes obigem beygesetzet werden solle, so lang, bis gründliche, und vollkommene Nachrichten einlaufen, daß solche Oerter wirklich von dem Unfall befreyet, auch alle der Reinigung halber oben angemerkte Vorsehung geschehen sind.

V.

Wie nun solche Einführung zu bewirken, sollen folgende Auskünften wohl, und genau beobachtet werden, und zwar ist bey im geringsten sich ereignendem Verdacht jederzeit gegen die verdächtigen sowohl, als angesteckten Orten die Vorsehung, so viel es möglich, und die Umstände zulassen, zu thun, damit es an den Gränzen gelegenen Wässern, und Flüssen geschehe, um nachfolgende Verordnungen zu bewerkstelligen.

VI.

Das noch in den verdächtigen Orten befinden=

findende, oder auch schon nähender zugetriebenes Vieh, solle von geschwornen Leuten genau untersuchet, ob selbes gesund, vermög der beygedruckten Decrets-Copia für die Fleischbeschauer; bey geringster Aeusserung aber eines Ungesunden, auf keine Weise keines davon zum Verkauf gelassen, sondern sammt den Leuten zuruck, und zu haltendem Contumaz 14. 20., 30., auch 40. Tägen gewiesen werden, in welcher Zeit wohl Acht zu geben, ob wenig, oder viel Vieh erkranket, und umstehet. Und so ferne

VII.

Das Vieh von angesteckten Orten herkommet, solle auch bey gesundem Vieh ohne Anstand die gehörige Contumaz von Vieh, und Leuten genau gehalten, nachmals aber nicht ehender übernommen werden, bis selbes (sonderbar die Schaafe) genugsam, und zwar in fliessendem, und tieferm Wasser geschwemmet.

VIII.

Die Schwemmung aber solle also vorgenommen werden, daß der Schwall des Was-

sers

sers gegen die Haar gehe, massen sonsten selbes wegen Stärke, und Viele der Haaren nicht bis auf die Haut, allwo sich der Seuchsaamen zum mehresten verborgen haltet, durchdringen, und das Vieh vollkommen reinigen kann. Was anbey

IX.

Die Leute belangen, sollen selbe meistentheils zuruck gelassen werden, besonders, wo der Viehumfall stark grassiret, diese Leute auch bey schon übernommenem Vieh nicht mehr nöthig, sondern kann durch die übernehmende Leute fortgetrieben werden. Sollte

X.

An den Orten, woher das Vieh getrieben wird, die Pest, oder sonsten verdächtig anstekende Krankheiten grassiren, ist nicht allein eine strenge Contumaz, und öftere Ueberschwemmung nöthig, sondern es müsten die Treibleute, sammt allem zuruck gewiesen, und gegen selbe der schärfeste Ernst gebrauchet wer-

werden, so vor allem bey den sehr wollreichen Schaafen ohne Ausnahm zu beobachten.

XI.

Bey Maut- nud Dreyssigerämtern, solle kein Vieh passiret werden, bevor nicht genugsame, und von geschwornen Leuten gefertigte Zeugen dargewiesen werden, von welchen Beamten diese Päsße eben von Maut zu Maut sollen unterschrieben werden, damit man allerseits dem gar leicht unterlaufenden, und höchst schädlichen Betrug begegnen, und verhinderen könne.

XII.

Was vor Vieh nun solle übernommen werden, ist hauptsächlich zu beobachten, daß nebst obigen Vorsehungen bey vornehmender Beschau kein Vieh angenommen werde mit rinnenden Augen, und Nasen, hangenden Ohren, mehreren Durchlauf, und Schlendern der Kühen, imgleichen ist auf die Haar, sonderlich bey den Ochsen, wohl Achtung zu geben, daß selbe ihre natürliche Weiche, aber nicht die Härte, wie

Borsten, haben; massen solche Haar genugsam weisen, daß die Haut, und darinnen enthaltene Haarwurzeln entweder von Schöben, oder anderem Uebel angestecket, mithin zu einer seuchenden Krankheit allen Vorschub leisten können; sollten sich aber unter einer Heerde mehrere dergleichen Stücke befinden, ist schon ein Zeichen der schädlichen Ansteckung, folglich keiner Dingen von solcher Heerde ein Vieh zu übernehmen, sondern alsogleich sammt den Leuten zuruck zu weisen. Was endlichen

XIII.

Die öffentliche Viehmärkte, und darzu gewidmete Oerter belangen, weilen dahin eine grosse Menge getrieben wird, ist eben eine grosse, wo nicht mehrere Sorge zu tragen, damit obige Vorsehungen genau beobachtet wurden, massen in dem einschichtigen Viehtrieb nur ein, oder die andere Gemeinde, bey öffentlichen Viehmärkten aber, ein ganzes Land unwiederbringlichen Schaden leiden kann, welchem durch obige Beyhilf sicher kann vorgebogen werden.

XIV.

Und weilen schließlichen, nebst dem Hornvieh, auch Schaafe, Schweine, und dergleichen denen Ansteckungen sehr unterworffene Thiere zur menschlichen Nahrung, und Vortheil der Herrschaften, und Unterthanen gewidmet sind, als sind eben, und noch mehrers die meisten in dieser Viehordnung enthaltene sowohl politische, als andere Vorsehungen, sonderbar was die Uebernehmung, und neue Einführung betrift, bestmöglichst in Obacht zu nehmen: mittels deren sowohl Horn, als anderes Vieh, nebst der göttlichen Gnad, und Vorsehung, so viel es möglich, und thunlich, von dem so schädlichen, und ohnversehens einreissenden, sich auch erst nach hingeraften vielfältigen Viehesheerden sehr beschwerlich endenden Viehesumfall kann behütet, und erhalten werden. *

*s. n. 481.

Nro. 473.

Entbieten allen, und jeden unsere Gnade! Und ist euch selbst durch die traurige Erfah- Konst. 28. Jun. 1753.

fahrung am besten bekannt, daß schon seit mehreren Jahren in verschiedenen unseren Erblanden die leidige Viehseuche fast unaufhörlich fortdauret, an mehreren Orten aber sehr grossen Schaden, anforderst den mehresten Theils von der Viehzucht sich erhaltenden Unterthanen verursachet habe.

Zu Abwendung dieses Uebels, wie auch um der weiteren Ansteckung vorzukommen, sind schon öfters gute Hilfsmittel, sonderbar durch die in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien im Jahr 1730. gedruckte Viehordnung vorgeschrieben, und öffentlich aller Orten kund gemacht worden, ohne jedoch dadurch den ausgiebigen Einhalt dieses höchst schädlichen Unweesens verspüret zu haben; da uns aber nach vernommener Behörde gehorsamst vorgestellet worden ist, daß nicht aller Orten gleiche vorgeschriebene Sorgfalt, sowohl bey der erst angefangenen, als schon eingerissenen Viehseuche gebraucht werde;

Als finden wir zu Verhütung ferneren Uebels, und zum allgemeinen Nutzen unserer getreue-

treuesten Erblanden, wie auch eines jeden insonderheit höchst nöthig, folgender massen die Viehseuch-Ordnung, als eine ohnmittelbar zu beobachten euch auferlegende Richtschnur vorzuschreiben: und zwar

Primò: Gibt die Erfahrung, daß durch den Kauf, und Verkauf des Viehs die Seuche von einem Ort in das andere gezogen, und so weiter ausgebreitet werde, allermassen gemeiniglich die Leute um eigenen Schaden zu entgehen, entweder das schon erkrankte, oder aber das von einem schon angesteckten Stall weggebrachte Vieh zu verkaufen trachten; um also diesem vorzukommen, wird der Kauf, und Verkauf oder Zusammentrieb- und Vermischung des Viehs auf dem Markt nicht allein an demjenigen Ort, wo die Seuche schon fürwaltet, oder erst anzufangen beginnet, sondern auch solches von dannen weiters zu verhandlen bey schwerster sowohl an Seiten des Käufers, als Verkäufers auf sich ladender Straf hiemit verbotten, und solle beynebens das noch vorfindige zum Verkauf gebrachte, oder ver-

kaufte inficirte Vieh von Obrigkeits wegen durch den Abdecker gleich vertilget werden.

Damit aber die entfernten Ortschaften, wohin ein Vieh zum Verkauf gebracht, oder bestellet wird, nicht ohne verschulden zum Schaden kommen möchten; derowegen wird jeglichen Ortsobrigkeit auferleget, daß sie ohne herrschaftliche dafür zu haften habender Bescheinigung, wo das Vieh herkommet, daß nämlich in dasiger Gegend kein Viehumfall obwalte, nicht das mindeste Vieh in ihrem Bezirk erkaufen, oder einlassen solle; wohingegen der Viehtrieb auf den offenen Landstrassen nicht wohl vermieden werden kann, dort haben die alldortige Gemeinden, oder auch einschichtige Hof, und Häuser die Vorsehung zu machen, daß ihr gemein, oder einschichtiges Vieh mit dem Durchtreibenden keine Vereinbarung haben, noch die Viehtreiber mit ihren Halteren, oder anderen Leuten, so zu dem Vieh bestellet sind, einigen Umgang pflegen mögen.

Zur weiteren Vorsicht wird den Obrigkeiten

ten, und Gemeinden, wo der Viehtrieb durchgehet, und das Vieh öfters über Nacht zu bleiben kommet; hiermit aufgetragen, daß sie sothanes Triebvieh in kein Privathaus einlassen, sondern demselben gegen sonst gewöhnlicher Bezahlung einen abseitigen mit Schranken zu versehenden Plaz anweisen sollen.

Secundò: Damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern Jederman das Ort und Haus, wo die Seuche ausgebrochen, wissen möge; solle forderst ein jeder Hauswirth alsogleich, wann die Infection, in dem Ort (ob es sich gleich auf einer Hutweid zutrüge) den Anfang nimmt, es nicht allein dem Vorgesetzten des Orts, wofern es auch nur eine gemeine Dorfsobrigkeit wäre, zu weiterer schleunigster Einberichtung an ihre vorgesetzte Oberkreis, und andere Aemter, und diese in Betreff unserer österreichisch-vorländischen Fürstenthümern, und Landen, an unsere königl. österreichisch-vorländische Repræsentation, und Kammer zu Konstanz bey schwer auf sich habender Verantwortung, allenfalls

auch nach beschaffenen Umständen wied den Vertuscher verhängender Leibsstraf anzeigen, sondern auch auf das Ort, oder Haus ein solch kennbares Zeichen aufstecken, oder heraus hängen, daß ein jeder Vorbeygehender, oder Fahrender es sogleich sehen möge: Imgleichen solle der Vorsteher des Orts, dann die Beamten, Amänner, Vögte, Schultheissen, Richter, oder Geschworne gleich bey Anfang der Seuche vermög der vorigen höchsten Verordnungen das kranke von dem gesunden Vieh absönderen, sich folglich um die in vielfältigen landesfürstlichen Patenten, forderst aber in obbemeldter Viehordnung bekannt gemacht gute Hilfs, und andere nutzliche Hausmittel bewerben, diese dem kranken, oder auch noch gesunden Vieh brauchen, die noch gesundenen Oerter aber auf alle mögliche Weise von der Ansteckung zu bewahren suchen.

Tertiò: Hat ein jedes Oberkreis, und anderes Amt, auch sonst betreffende Herrschaft, und Obrigkeit bey sonst auf sich ladender, ernstlicher Verantwortung ihre Beamte, oder sonstige

stige Untergebene, wie auch Amännern, Vögte, Schultheissen, Richter, Gemeinden und Unterthanen zu unverlängter Anzeigung des mindesten Viehumfalls, oder etwa auf einmal ausgebrochener Seuche, nebst Beyruckung des Orts, und Hauses, wo sie angefangen hat, geziemend zu verhalten, wo alsdann die Oberkreis, und andere Aemter, auch sonst betreffende Herrschaften, und Obrigkeiten durch ihre Beamte, und Untergebene ohne einigen Vorschub dargegen alle vorgeschriebene Veranstaltungen fürkehren, und zugleich in soweit es besagte unsere österreichisch-vorländische Fürstenthümer, und Länder angehet, an schon besagte unsere königl. Repræsentation, und Kammer zu Konstanz hierüber die verläßliche Beschaffenheit der Sach, und was für Vorsehungen darwieder veranstaltet worden seyen, einberichten, die schon wirklich ausgebrochene Seuche aber den benachbarten Ortschaften, und dieselbe immer weiters, damit diese Nachricht von Ort zu Ort in dem ganzen Land kund gemacht werde, durch ein öffentliches Zuschreiben anzeigen sollen, damit nun

Quartò: In dem Ort, welcher schon mit der Seuche behaftet ist, die Ansteckung des Viehes nicht weiter um sich greifen möge, wird den Hauswirthen, und Jederman unter gemessener Strafe untersaget, das gesunde Vieh aus dem inficirten Haus, oder Hof auf die Gassen, oder Strassen, und noch viel weniger auf einige Huthweide treiben zu lassen; zumalen aber

Quintò: Die bisherige Erfahrung zu erkennen gegeben hat, daß die Menschen, welche sich bey dem, mit der Seuche behafteten Vieh aufhalten, und mit dem Vieh umgehen müssen, durch den in ihre Kleidungen eindringenden Dunst des schon angesteckten Viehs die Seuche anderen noch gesunden Vieh zutragen; als wird Jedermann gewarnet, sich von dem Umgang mit Leuten aus einem durch die Seuche angesteckten Haus, besonders von jenen zu hüten, die zur Wartung des Viehs bestellet sind, welche letztere sich beständig zu Haus halten, und allen Umgang mit der Nachbarschaft, so lang der Viehumfall dauret, und die Stal-

lun-

lungen nicht gereiniget sind, sonderbar in denen bey dem kranken Vieh anhabenden Kleidungen meiden sollen: Wie dann auch denen zur Wartung des kranken Viehes bestellten, oder sonst mit selben öfters umgehenden Leuten, als Halteren, Abdeckeren und dergleichen, die Obrigkeit jeden Orts aufzulegen, und Sorg zu tragen hat, daß sie an den heiligen Sonn- und Feyertägen zur pflegenden Andacht in die Kirche frische Lein, und andere Kleider, mit welchen sie nicht bey dem seuchhaften Vieh gewesen sind, anlegen, und alldort, soviel möglich von der Volkmenge abgesönderet, oder mit Genehmhaltung der Geistlichkeit wohl gar zu Hause bleiben mögen. Damit jedoch

Sextò: Der ganzen Gemeinde in dergleichen Orten, wo zwar die Seuche eingerissen hat, aber annoch mehrere Häuser davon befreyet sind, durch die alldort machende Einschrankung kein allzu grosser Schaden zugefüget, oder der Verschleiß, und die Zufuhr nicht gehemmet werde, so kann denjenigen mit Zugvieh versehenen Innwohnern, bey welchen die

Seuche noch nicht eingerissen ist, durch ein von dem Vorsteher des Orts, oder herrschaftlichen Beamten, mitgebenden Paß, daß sein Zugvieh nicht inficiret, weder sein Haus mit Seuche angesteckt seye, in ein anderes Ort fahren zu können, gestattet, jedoch darbey in sothanem Paß ausdrucklich angemerket werden, daß zu besserer Sicherheit solches Vieh nirgends in eine Stallung einzulassen, sondern von anderm Vieh abgesöndert zu halten seye.

Septimò: Wird auch erforderlich seyn, und bringen es mit sich die vorhin öffentlich erlassene höchste Verordnugen, daß eine jede Obrigkeit, oder Gemeinde, wo die Seuche einreisset, eine tiefe Grube in einem von den Häusern entfernten abgesönderten Ort zu Einscharrung des crepirten ganzen Viehs, mit der Haut, welche überzwerg zerschnitten werden muß, auswerfen, das dahin legende Aaß mit ungelöschtem Kalch (wenn es anderst seyn kann) bedecken, und darüber mehrere Schuhhohe Erde schütten, solche darnieder stossen, und ringsum zaunen solle, damit die dahin kom-

kommenden Wildschweine, Füchs, oder Hunde so leichterdingen nichts davon aufwerfen, oder ausscharren können, auf welches alles, wie auch insonderheit, damit kein umgestandenes Vieh in kein Haus mehr vergraben werde, durch die Beamten, und jeden Orts Vorgesetzten öfters nachgesehen werden muß. Weiters aber sollen

Octavò: Die Abdecker zu allem obigen, und noch weiters dahin verhalten werden, damit sie das umgefallene Vieh aus den Häusern, oder wo es ihnen sonst angezeiget wird, alsogleich hinweg bringen, solches gar nicht liegen lassen, und sich dafür mit einem von der Obrigkeit auswerfenden gemäßigten Lohn begnügen; allermassen auch allenfalls andere dingende Tagwerksleute unverletzter Ehren hiezu gebraucht werden können.

Nonò: Wird jedermänniglich die gehorsamste Befolgung der obstehenden Vorschrift bey im wiedrigen zu befahren habend empfindlicher Leibesstrafe hiermit auferleget; und sollen nicht minder die Vorsteher, Beamten, Vögte,

Schultheissen, Richter, und Geschworne, welche derley strafmässige dargegen Handlung verschweigen, oder es nachsehen, und nicht an ihre höhere Gehörde erst obangefügter massen einberichten thäten, mit einer nahmhaften Geld, oder nach beschaffenen Umständen auch Leibesstrafe unnachläßig angesehen werden.

Decimò: Ist eine überzeugend kundbare Prob, daß nicht allein durch die inficirte Stallungen, und Trinkgeschirr die Viehseuche oft neuerdings angefangen haben; dahero wird zu jedermänniglich genauer Beobachtung hiemit verordnet, daß in jedem Hof, Haus, oder Wohnung, wo ein mit der Seuche angestecktes Vieh gestanden, und allda umgefallen ist, die gemauerten Stallungen mit frischem Kalch beworfen, die hölzernen aber, wann sie wegen Abgang der Mitteln nicht neu gebauet werden können, mit Wachholder, oder Wermut, dann anderen stark riechenden Kräuteren, worzu in der Eingangs bemeldten Viehordnung verschiedene Mittel vorgeschlagen worden, mit behöriger Vorsicht, damit keine Feuersbrunst

ent-

entstehe, zum öfteren wohl durchgerauchet, oder mit scharfem Zieheisen stark abgezogen, und mit Lauge, oder Essig abgewaschen, sodann vor Einstellung eines anderen Viehs eine geraume Zeit leer gelassen, ein gleiches auch mit den Baaren, oder Krippen beobachtet, dahingegen das kleinere oder ringwärtige Holzwerk, welches auf obige Weise nicht wohl zu reinigen seyn möchte, in Gegenwart eines von dem Vorsteher des Orts hierzu bestimmten Aufsehers verbrennet werden solle.

Wir befehlen solchemnach all und jeden Eingangs benannt geist- und weltlichen Obrigkeiten, Oberkreis, und anderen Aemteren, auch sonstigen Ortsvorgesetzten obberührt unserer österreichisch-vorländischen Fürstenthümern, und Landen, und wollen, daß ihr diese zu Unterbrech- und möglichster Verhütung der so schädlichen Viehseuche vorgeschriebene Ordnung, und Richtschnur genau beobachten, auch fest darobhalten, und die Untergebene darzu anstrengen, die dargegen handlende aber zur unnachläßigen Bestrafung ziehen, auch

über

über alles, was geschehen, oder nicht geschehen ist, an unsere mehr erholt, königl. Repræsentation, und Kammer in Konstanz berichten, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, diese unsere höchste Anordnung bey den haltenden Amtstägen den versammleten Gemeinden zum öfteren vorlesen, ihnen dieselbe wohl erklären, und die schuldige Darobhaltung ernstlich einbinden, nicht minder hiervon einen Abdruck aller Orten an den Rathshäuseren, und Amtsstuben angeheftet lassen.

Schließlichen aber insgesammt unsere eigene mindere Beamte, auch andere herrschaftliche Verwalter, Vögte, Richter, Schultheissen, und sonstige Ortsvorgesetzte auf dessen Erfüllung unter eigner Verantwortung genau halten, und zu gleichmässiger Befolgung, und öfterer Aufsicht, damit dem in allem schuldig, und gehorsamst nachgelebet werde, alle Untergebene mit Nachdruck öfters ermahnen, weiters auch zu noch mehrerem Unterricht nach Anfangs erwähnt bereits im Jahr 1730.

in

in unserer Haupt- und Residenz Stadt Wien ausgegangenen österreichischen Viehordnung, welche nun bey der allhiesig Labhartischen Repræsentations - und Kammer Buchdruckerey zum allgemeinen Gebrauch neuerlich aufgelegt worden ist, und ihr euch solche um billigen Preiß beyzuschaffen schuldig seyn werdet, die Richtschnur nehmen sollet.

Nro. 474.

Freyb. 8. Jun. 1762.

Habe man aus den eingesendeten Seelenbeschreibungen eines Theils wahrgenommen, daß hiebey mit der erforderlichen Verläßlichkeit nicht allenthalben vorgegangen: auch die verschiedenen Eintheil- und Absönderungen nicht gehörig beobachtet worden seyen:

Und andern Theils der allerhöchste Dienst erheische, von der Anzahl deren, in den Erblanden vorhandenen Personen nach Unterschied ihres Stands, und Alters: Imgleichen von dem, bey einer jeden Herrschaft, Gut, Stadt, Markt, oder Dorfschaft haltenden dienstbaren

Zug-

Zugvieh genaue, und verläßliche Verzeichnisse zu überkommen.

So wird zu solchem Ende, und zur Erleichterung des Werks ein besonderes Schema mit den erforderlichen Abtheilungen, wie die dießfälligen Tabellen alljährlich einzurichten, und zu verfassen seyen, beygerückt.

Anzeige über das bey einer jeden Herrschaft, Gut, Stadt, und Dorfschaft haltende dienstbare Zugvieh, als

Num. 1.	Kreis oder Viertl N. N.	Pferd	Ochsen
		Stuck.	Stuck.
	Summa.		

Nota: Weil die Seelenbeschreibnng mit der Konscription in v. östr. Landen aufgehoben worden ist; so hat man nur die Tabelle über das Zugvieh abgedruckt.

Nro. 475.

Beobachtungen über den Viehpresten, und der Arzneyen demselben vorzukommen, und zu kuriren.

Freyb. 3. May. 1763.

Die Krankheit äussert sich durch ein Knuppen oder Blatteren ob und unter der Zungen, allwo sich dieselbe im Hals endet, am meisten aber an dem Ort, da sie am Rachen angewachsen, und man eigentlich die Gablen nennet, und zwar oben auf; allwo sich gleich anfangs eine Röthe zeiget, auf welche hernach eine Blatteren folget einer Muscatnuß groß, deren Schleim gelbschwarze Härlein hervorbringt, und die Zungen abfallen macht.

Arzneyen.

Das bewährteste Mittel, welches man mit guter Wirkung gebraucht, stehet die Zungen zu reiben, und die Blatteren und Knuppen hinweg zu machen, bis auf das Blut; man muß dabey wohl Sorg tragen, daß nichts von dieser Blatteren zuruck bleibe, und dieses soll

geschehen mit einem Stuck Silber, welches gleich einer Sägen eingefeylt ist, an einem eisernen Instrument angemacht. Hernach nimmt man ein Maaß guten und starken Essig, eine Handvoll Knoblauch, eine Handvoll Salz, ein Löffelvoll Pfeffer, Ruß aus dem Kamin, blauen Vitriol und Allaun jedes einer Muscatnuß groß; es soll alles gestossen, und mit dem Essig vermischt werden, mit diesem wascht man die Blatteren und die ganze Zunge alle Tag bis zu völliger Genesung.

Ein anderes Mittel, welches auch mit guter Wirkung gebraucht worden.

Nachdem der Knuppen oder Blatteren auf obige Weise hinweg gemacht worden, so lege alsobald auf die Wunden blauen Vitriol und Gampfer, damit das restierende ganz weg geäzt werde, hernach mache einen Teig von Honig und Waizenmehl, und lege davon auf die Wunden bis zur völligen Genesung.

Ein Mittel dieser Krankheit vorzukommen.

Man nimmt Rauten, Wermuth, Knoblauch,

lauch, Ruß aus dem Kamin, jedes eine Handvoll, Salz und Pfeffer jedes einen guten Löffelvoll, thut alles zusammen in einen erdenen Hafen, schüttet darüber Saft von unzeitigen Holzäpfeln oder Essig nach Proportion der obigen Ingredienzien, lasset es etwan 5. oder 6. Minuten kochen, und braucht es wann es kalt ist; die Weise dasselbe zu gebrauchen, ist, daß man eine hölzerne Maschine von der Breite der Zungen macht, welche man mit Filtz oder einem alten wollenen Tuch füttert, dieses benetzet man oder dunkt es in dieses Mittel, und damit reibt man die Zunge des Tags zweymal oben und unten.

Noch ein anders Mittel.

Nehmet Theriac 3. Quintlein, Wurznägelein ein Quintlein, Zimmet ein Quintlein, weissen grob gestossenen Pfeffer ein halb Loth und ein mittelmässige Muscatnuß alles groblicht zerstossen, lasset es alles 5. oder 6. Stund mit einer Halbmaaß rothen Wein eingeweicht stehen, ehe man aber dem Vieh dieses Mittel einschüttet, muß man es wohl aufschütteln,

Stadtbibliothek Augsburg

damit das Vieh alles bekomme, doch muß in Obacht genommen werden, daß das Vieh 5. oder 6. Stund zuvor nichts zu fressen bekommen habe: dieser Trunk kann nicht anderst als dem Vieh nutzlich seyn, doch ist es kein ohnfehlbares Mittel, diese Sucht zu verhinderen, welche sich durch die obgemeldten Mitteln heilen läßt.

Wann man bey der Besichtigung des Viehes das Geschwär oder Blatteren schon formiert befindet, so muß eines oder das andere von obigen Mitteln gebraucht, und täglich 2. oder 3mal wiederholt werden bis zur völligen Genesung, man will auch haben, daß, wann die Blatteren auf der Zungen wirklich sich befindet, so soll man dem Vieh an dem Hals aderlassen.

Mittel die Ställ zu beräucheren, und dadurch die Sucht zu verhinderen.

Nehmet Schießpulver, schwarz Schuhmacherpech, Schweffel, Allaun, jedes 2. Loth, stosset alles zu Pulver, thut es in ein Blatten, hernach feuchtet es an mit dem allerstärksten Essig,

Hofbibliothek Augsburg

Essig, machet alles so hart als ein Salbe oder Pflaster, streichet es auf ein Bogen blau Papier, schneidet alsdann die Dicke eines Daumens in Form der Lunden, und nehmet alle Morgen ein dergleichen Lunden, und beräucheret den Stall damit, und zu dem End thut es auf Kohlen in einer Kohlpfannen, nachdem sowohl die Thüren, als auch die Läden des Stalls zugemacht, damit der Rauch in dem Stall bleibe.

Fernere Beobachtung.

Diejenigen, so die Blatteren oder Knuppen hinwegmachen, müssen Acht geben, daß der Eyter davon ihnen nicht stark in die Nasen komme, dann es wäre gefährlich, indem diese Krankheit sich den Menschen communicieren, und eine geschwindere Wirkung als bey dem Vieh haben könnte, noch viel gefährlicher aber wäre es, wann etwas von den Knuppen oder Blatteren dem Menschen in den Mund, oder eine offene Wunde der Hand käme, in diesem Fall müßte man sich gleich waschen, damit ja nichts davon an dem Menschen bliebe: man

muß auch die Knuppen oder Blatteren in das Feuer werfen, damit kein anders Vieh dasselbe fresse.

Nro. 476.

Freyb. 29. Okt. 1763. Welch fernere landesmütterliche Vorsorge Ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. mittelst Einführung der Pferdzucht, oder Stutterenen, allergnädigst getroffen haben, ist aus dem an uns sub Dato 13ten & præsentato 31ten August eingelangten dießfälligen allerhöchsten Rescript, und darinn enthaltenen Maaßreglen, Satz- und Ordnungen, des mehreren zu entnehmen.

Welche wir hiemit wörtlich haben in Druck legen lassen, und anmittelst dahin mittheilen, mit der beygefügten Verordnung, daß

1mò Solche hinwiederum an alle Städte, Pfandslehen-Herrschaften, und nähere Obrigkeiten gesendt.

2dò Die vor handenen taugliche Mutter-

stutten,

stutten, und Beschweller beschrieben, und verzeichnet:

3tiò Gesammten Obrigkeiten eines jeden Oberamts, und Landes-Districts die Erklärung eingeholt, und anhero eingeschickt werden, welche in jedem Gestütt-District, die Aufstell- und Unterhaltung der nöthigen wohl gebaut, und unbemangelten Beschellern, über sich nehmen wollen. Ferners

4tò Ist auf das §. 8. enthaltene landesfürstliche Verbot fest zu halten, vermög welchen die junge Pferde unter 4. Jahr, ausser Landes nicht verkauft werden sollen.

5tò Wird jede Behörde an den allergnädigst auserkiesenen Herrn Directoren dieses landnutzlichen Geschäfts, nach Maaß seiner Instruction, hiemit angewiesen, Kraft welcher dieser Herr Director Baron le Croix de Fraichapelle begwaltiget, und befelcht ist.

Die in den Länderen befindliche taugliche Mutterstutten, und Beschweller zu beaugen-

scheinigen, zu beschreiben, zu marquiren, die Gestütt-Distrikt ein- und auszutheilen.

Die Districtsstutten, und Follen auch der Beschellregistern, und Gegenregistern, vollständig einzuleiten; und in behöriger Ordnung zu erhalten: die Correspondenz mit den gesammten Gestütt führenden Dominiis, welche ohnehin an den Directorem angewiesen sind, zu unterhalten:

Die Beschellregister aber, mit ultima Junii von ihnen abzunehmen, und zu adjustiren ꝛc. die ganze Gestütts-Distrikt alljährlich zu revidiren, bey der Revision über jedes Stuck 1. 2, und 3jähriges Follen, ein mit schwarzen Buchstaben gedrucktes Revisions-Ballet:

Ueber die 4jährige Follen hingegen ein roth gedrucktes Ballet dem Eigenthümer zu ertheilen, die Beschellfutter, und Bedeckungsgebühr-Gelderrechnungen, und den Ortsobrigkeiten, und Districts-Dominiis, die Follen-Verkaufs-Quittungen, und Gegenquittungen aber, von dem Eigenthümer einzuheben, und zu adjustiren:

Die

Die 2jährige Follen mit dem behörigen Brand auf den hinteren rechten Schenckel, damit die linke Seite zum Assenta Brand frey bleibe, sauber zu bezeichnen:

Den jährlichen Beschellerstutten und Follenstand, auch was darunter 1. 2. und 3jährig, dann Diensttaug, oder untauglich Courassier- oder Dragonermässig werden dürfte, zu consigniren, und der königlichen Repræsentation, oder in Landen angestelltem Gubernio, jedesmal bey Beendigung des Militarjahrs, oder wann es sonst nöthig, einzureichen:

Die 2jährige Diensttaugliche Follen in Zeiten zum Schneiden zu veranlassen, und in Summa alles, was bey diesem Geschäft vorfallen wird, zu besorgen.

In welch allem dann diesem Herrn Directori, jede nähere Obrigkeit an Handen zu stehen, und zu beförderen wissen wird, auch solle. Schließlichen

6to Sind diesem Directori Herrn Baron

Fraichapelle, auf den Fall, da etwann einiger Orten keine Post, oder Lehenpferde zu Fortsetzung seiner Reise vorhanden seyn därften, Vorspann jedoch gegen dessen Bezahlung, nach dem Militar-Regulament vom Land abzugeben.

Und gleichwie wir endlich nicht zweiflen wollen, es werde jedes kaiserl. königl. Ober-Cammeralamt, und nähere Obrigkeit, diese sowohl zur selbstiger Erziglung in Land-Kriegsdienst tauglicher Pferden, als anmit erzielender Ersparung grosser Geldsummen, so bishero der steuerbare Landmann selbst hat beygeben müssen, abzweckende Sachen, wohl begreiflich, und annehmlich machen, und mit einer ständischen Deputation zu verabreden, und einzuleiten, sich eifrigst angelegen halten werde; also wollen uns auch gänzlich versehen, es werde die Beschreibung sämmtlicher vorhandener Mutterpferden, und Beschelleren,

Wie auch die Erklärung, welche die Aufstell- und Unterhaltung der Beschelleren annehmen

nen wollen, sub Termino 3. Monaten à Die recepti, ohnfehlbar einbeförderet werden.

Beylage.

Es ist eine von selbsten sich erklärende, mithin keines weitwendigen Beweises bedarfende Sache, wie sehr nutzlich, und vortheilhaft es einem Staat überhaupt, dann einem jedweden Land ins besondere, nicht minder einem jeglichen Particular-Innwohner seye, in dem Staat, und dessen Ländern eine gute, und hinlängliche Pferdzucht eingeführet zu haben, allermassen einer Seits dasjenige, was zu Aufrechthaltung des Militar-Cavallerie, Artillerie, und Proviantpferd-Standes erforderlich ist, in eigenen Ländern des Staats aufgebracht, mithin das auf namhafte Summen sich belaufende für die Rimontapferd in fremde Länder geschickt werden müssende baare Geld in dem Staat, und dessen Ländern erhalten, und dadurch der Verdienst denen Privatis in jeglichem Lande, den sie aus einer guten Pferdzucht erlangen können, verschaffet, und zugewendet werden kann.

In Erwegung dessen, und in Anbetracht, daß unsere deutsche Erbländer ohne dieß unter anderen Vorzüglichkeiten, von Gott auch mit der Pferdzucht begabet seyen, die aber aus Mangel dießfälliger guten Einleitung in den Grad noch nicht gekommen, in welchen selbe bey behöriger Einrichtung des Werks sowohl in Ansehung der Gestalt, als der Anzahl der erzieglenden Pferden steigen kann, haben wir aus landesmütterlicher Vorsorge zum Besten unserer treu gehorsamsten Landesinnwohneren zu gereichen, und unseres Dienstes zu seyn befunden, eine angedeyliche Einleitung der in unseren deutschen Erblanden ohne dieß schon bestehenden, und vorbereiteten Pferdzucht zu mehrerer, und nutzlicher Emporbringung derselben auf die leichteste, und natürlichste Art, und Weise zu treffen, und einzuführen, einfolglich zu dem Ende die hier nachfolgende, mit keinem Zwang verknüpfte, sondern den blosen Vortheil eines jeglichen die Pferdzucht unternehmenden Particularis wirkende Maaßregeln, Satzungen, und Ordnungen zu statuiren.

Fürs Erste fanden wir nöthig einen eigenen geschickten dem Werk gewachsenen Mann überhaupt die Direction, und Oberaufsicht in diesem Geschäft anzuvertrauen, sothane Direction haben wir dann dem obige Eigenschaft besitzenden unserem wirklichen Kammerern Freyherrn von Fraichapelle gnädigst aufgetragen, und werden denselben seiner Zeit, wann es die Nothdurft erheischete, zur Bestreitung der Verrichtungen an noch einige bey der Cavallerie gestandene in dem Werk erfahrne Officiers, die nach seiner Anleitung ihm an die Hand zu gehen haben werden, zugeben.

Fürs Zweyte erforderet die vorläufige Einleitung dieses Werks, womit in jeglichem Kreis die vorhandene taugliche Mutterstutten, und Beschaller beschrieben, und verzeichnet werden, welche Conscription, durch die Kreisämter vorläufig vernommen werden können, um selbe obernanntem Directori, wann er im Land eintreffen wird, zu behändigen, auf daß derselbe hier nach der Sache eigends nach seinem

Gut-

Gutbefund in loco nachsehen, und den Befund verificiren möge, nach solcher vollzogener Conscription, wird

Fürs Dritte, à Proportione der Herrschaften, und Gütern jeden Kreises, nicht minder à Proportione der Anzahl der tauglichen Stutten der Kreis in 8. 10. oder 12. Districte ab, sofort jedem solchen Gestütt-District eine gleiche Zahl derer in einem gleichen Zusammenhang vorfindiger Stutten dergestalten zugetheilt werden, daß der ganze District einen Bezirk von 2. 3. oder nach Erfordernuß auch 4. Meilen in sich begreiffe, damit aber diese Gestütt-Districte nach oberwähnt vollzogener Conscription ordentlich formirt werden mögen. So ist

Fürs Vierte weiters nothwendig, daß sich die gesammten Obrigkeiten jeden Kreises erklären, welche in jedem Gestütt-District die Aufstell- und Unterhaltung deren nöthigen, jedoch keiner fehlerhaften, sondern guten wohl gebauten, und mit keinem Erbmangel behafteten Beschellern über sich nehmen wollen, deren

keiner kleiner als 16. Faust, wohl aber höher seyn darf, und eher 4. als 6. Jahr haben muß, dahero ihr dann, wie obgedacht, sothane Erklärungen forderſamſt durch die Kreisämter abzuforderen haben werdet.

Bey Einlangung dieſer Erklärungen, werden

Fürs Fünfte, mit Einverſtändnuß des oft bemeldten Baron Fraichapelle die Gestütt-Districts ſogleich ordentlich formiret, und publiciret, auch was für Herrſchaften, und Güter, dann wie viel, wo befindlich, wem gehörig, und wie ſowohl an der Farb, als am Alter beſchaffene Sutten in jedem District angewieſen worden ſeyen? mit ſeparirten Rubriquen angemerket, jeder District nach dem Namen der Herrſchaft, oder des Guts, wo die Beſcheller unterhalten werden, zur beſtändigen Gedächtnuß benennet, ſofort eigene Inſtructiones nicht nur für jeden District in genere, ſondern auch in ſpecie für jede Obrigkeit, und ihre Beamte, desgleichen für die Eigenthümer der Stutten ausgefertiget, und

zu

zu derselben genauen Befolgung die nöthigen Beschellstutten- und Follenregister, und Gegenregister eingeleitet werden müssen, dem Domino aber, so die Beschaller haltet, die Einsicht über die Gebahrung des ganzen Diltricts anzuvertrauen sind: Zu welchem Ende demselben ein eigenes Brandzeichen, mit welchem die Stutten am hintern linken Schenkel verkehrter, die Follen aber vor dem dritten Jahr, am hintern rechten Schenkel ordentlich zu brennen seyn werden, behändiget werden wird. Dahingegen wird den Beamten, wie auch Dorfsrichtern, und Geschwornen, daß sie für die genaue Festhaltung aller dießfälligen Verordnungen, nicht minder für alle Unterschleiffe zu haften haben werden, zu bedeuten, hiernächst denen Beamten ernstlich einzubinden seyen, daß, da auf gute wohl gebaute mit keinem Erbmangel behaftete Beschaller das vorzügliche Augenmerk zu tragen, selbe darauf genaue Obsorg zu halten, und zu verhüten hätten, daß keine fremde, auch keine fehlerhafte Beschaller zugelassen werden, gleichwie aber

Fürs

Fürs Sechste, diese Pferdzuchts-Ordnung nur für die zur Pferdzucht besonders angesuchte Mutterpferde gemeynet ist, also wollen wir für die Belegung der übrigen Mutterpferden die Haltung der Beschellern einem jeden jedoch mit dem Auftrag frey gelassen haben, daß auch die Beschseller denen zur Direction der innländischen Pferdzuchts-Oberbeamten Vorgesetzten vorgezeiget, und nicht anderst, als nach deren vorgängigen Approbation zu ihrer Bestimmung gebrauchet werden sollen.

Fürs Siebente wird der Innhaber des Beschellers befugt seyn 1. Metzen Gersten für das erste abschlagen, und wann das Follen gefallen, annoch 2. Metzen, und 1. fl. 30. kr. abzunehmen, und

Fürs Achte dem Eigenthümer der Follen der Verkauf derselben völlig frey gelassen seyn, nur wollen wir den Verkauf der jungen Pferden unter 4. Jahren auser Landes verboten haben, wie wir dann selbsten bedacht sind den Eigenthümern die leichte Anwehr ihrer Follen zu verschaffen, zu welchem Ende wir die Ri-

montapferd für unsern Militarstand im Lande alljährlich nach Erfordernuß abnehmen, und für ein Diensttaugliches in das 4te und 5te Jahr gehendes Pferd, und zwar wenigstens für ein Couraſſier - 60. Thaler, Dragoner - Pferd hingegen 50. Thaler bezahlen lassen wollen, und für jene, welche eines noch beſseren Wachsthum, und einer feineren Gestalt sind, und für Officierspferde taugen, werden die Eigenthümer für ein solches Officierpferd à Proportione noch einen grösseren Preis zu gewarten haben; wornächst wir bereits verordnet, daß auch schon dermalen die wirklich vorhandene dergleichen Pferde, wann sie auch nicht so hübsch, und so gleich von Haaren, sondern nur zum Dienst tauglich sind, in unſern Erblanden, so viel derer nöthig, angekaufet werden sollen; es wird demnach einem jeden frey stehen, solche an die zur Liefferung der Rimonta sich hervor thuende Entrepreneurs zu verkaufen, und da in einigen unſerer Länder etwa ein Viehtax zu bezahlen wäre, so wollen wir die Beſcheller sowohl, als die

Mut-

Mutterpferde und Follen, welche in die Conscription genommen werden, davon frey gelassen haben. Gleichwie nun unseres Orts der sorgsame Bedacht genommen wird, eine leichte, und gute Anwehr der Pferden denen Eigenthümern zu verschaffen; als versehen wir uns, daß ein jeglicher Eigenthümer einiger Follen, zumalen es sich um seinen eigenen Nutzen, und Vortheil handlet, fürsorgen werde, die Follen gut zu erziehen, und auf ein gutes wohl gestaltetes Wachsthum das Augenmerk zu setzen, einfolglich, daß ein jeglicher Besitzer einiger Follen dahin fürdenken werde, selbe auf denen Hutweiden an den Füssen nicht zusammen spannen zu lassen, und wann sie das andere Jahr zu completiren anfangen, ja auch ohne Noth nicht in dem dritten Jahr, ausgenommen zu einigen gar geringen Arbeiten, nicht zu gebrauchen, und andurch in dem Wachsthum nicht zu verhinderen, durch das Zusammenspannen aber nicht zu verursachen, daß die Pferde in denen Füssen ungestalt, ja auch vielmal vor der angehenden Arbeit nicht

kropiret werden, und wann sie manchesmal den ganzen Tag an Kopf, und Füssen gespannet bleiben, auch nicht selbst im Leib, Kopf, und Hals eine deforme Gestalt durch das so gestaltig ungeformte Wachsthum, und annehmende Gewohnheit überkommen, wie auch in denen Ställen durch den feuchten Stand, oder wann die Stände nicht wohl ausgediellet, oder doch mit Streyer nicht genugsam beleget sind, gleich in ihrer Jugend an dem Huf einen Schaden leiden, da sich

Fürs Neunte, an guten Beschelleren ein Mangel äusseren därfte, so werden wir nicht nur die aus unsern Hofställen ausmusterende noch taugliche Follpferde zu Beschellern abgeben lassen, sondern auch, wann andurch die Erfordernuß nicht zu bestreiten wäre, so sich nach beschehener oberwähnter Conscription veroffenbaren wird, alsdann weiters in andere Weege dem Mangel zu steuren unseres höchsten Orts bedacht seyn.

Fürs Zehnte, ist schon oben §. 5. erwähnet worden, welchergestalten die Follen mit

einem

einem eigenen Brandzeichen zu bemerken seyn werden, welches aber allemal eher, als die Follen 3jährig sind, zu geschehen haben wird, und damit dießfalls allen Unterschleiffen, und Verfälschungen dieser Brandzeichen vorgebogen werde; so statuiren wir hiemit, daß jener, der sich immer solcher Verfälschungen unterfangete, auf dessen Ueberzeugungsfall, wann er keine adeliche Person wäre, mit einer 3jährigen Schanzarbeit, wann er aber eine adeliche Person ist, mit einer 3jährigen Gefängnuß bestrafet werden solle. Was

Fürs Eilfte, den Verkauf derer zur Zeit gewidmeten Mutterpferden anbetrift, dieser solle zwar denen Eigenthümern auch ausser dem eingeschriebenen District, jedoch nicht aus unsern Erbländern gestattet, mithin derenselben Verkauf in fremde Länder allerdings verbotten seyn.

Ihr werdet also nach gegenwärtiger unserer Resolution die behörige Kundmachung im Lande veranlassen, eueres Orts, damit solche in Vollzug, somit das Werk selbsten in die

erforderliche Weesenheit gebracht, und darinn fürwährend erhalten werde, die angelegenheitliche Sorge tragen, auch oberwähntem Directori, dann denen ihm allenfalls zugebenden Officiers in all, und jeden an Hand gehen, und erforderenden Falls die behörige Assistenz leisten.

Und da etwa einiger Orten keine Post- oder Lehenpferde zu Fortsetzung seiner gedachten Directoris auf Kosten unseres Ærarii verrichtenden Reise, vorhanden seyn därften, ihm solchen Falls, und vorgedachter Orten von dem Land der Vorspann verschaffen, verfolglich derowegen die nöthigen Verfügungen ergehen lassen, welchen Vorspann jedoch derselbe nach dem Militar-Reglement zu bezahlen haben wird, übrigens aber die Dominia, und sonstige betreffende Behörden an den Directorem nach Maaß seiner Instruction anweisen, weshalben, und damit ihr dießfalls eueren Verhalt zu nehmen wissen möget, euch eine Abschrift von demselben zugefertigten Decreto zu euerer Nachricht mitgetheilet wird. *

* s. n. 477.

Nro.

Nro. 477.

Wien 20. Jul. 1764.

Mittelst des allerhöchsten Rescripti vom 13ten August vorigen Jahrs, ist bereits mit Mehrerem der Nutzen, und Vortheil, so einen jeglichen Land- und dessen Particular Innwohneren aus einer in dem Land eingeführten guten hinlänglichen Pferdzucht erwachset, einfolglich die Wichtigkeit diesfälliger Einführung vorgestellet, und unter einem dem Land zu erkennen gegeben worden, was für Begünstigungen in Ansehung dieses Werks zu Beförderung, und Emporbringung desselben dem Land, und all dessen Innwohneren eingestanden haben, die, so viel es an ihnen lieget, dieses Geschäft auch ihres Orts zu unterstützen sich beeifferen würden.

Das eigene allerhöchste Rescript giebt überzeugend zu erkennen, wie weit entfernet seyen hierunter mit einigem Zwang fürzugehen, und dem Land, dann dessen Particular-Innwohneren einige Bürde zu gehen zulassen,

sondern daß in diesem Geschäft auf all nur immer thunliche Erleichterung bedacht gewesen, und ihro allerhöchsten Orts den meisten Beytrag in der Sache über sich genommen.

Aus hegender allerhöchst landesmütterlichen Sorge für die Aufnahm, das Wohl, und Beste des Staats, dann eines jedwederen Landes insbesondere haben allergnädigst entschlossen, besagte Landespferdzucht, einfolglich die Land-Gestutterey bey nun hergestelltem Frieden durch alle, auch dem allerhöchsten Ærario sehr hoch zu stehen kommende Mittel empor zu bringen, und zu dem Ende, verfolglich zu Unterstütz- und Beförderung des Werks über die, kraft des Eingangs berührten Rescripti, bereits bewilligte zerschiedene Begünstigungen annoch verschiedene mehrere einzugestehen.

Solchemnach dann wollen

1mo Die zu Herstellung der Land-Gestutterey benöthigte taugliche, und wohl conditionirte Beschäller aus ihro allerhöchsten Ærario anschaffen, auch daher die Unterhaltung derselben bestreiten lassen, sofort weiters

2do

2do Den Landmann von aller Abreichung einiger Sprunggebühr gänzlich befreyet haben.

3^tio Ist zwar in oberwähntem Rescript dem Eigenthümer seiner Follen, der Verkauf derenselben völlig frey gelassen, jedoch der Verkauf der jungen Pferden unter 4. Jahren ausser Landes verboten worden.

Nun aber wollen allerhöchst dieselbe auch dieses Verbot ohne weiters wiederum aufgehoben, mithin denen Eigenthümern der Pferden den freyen Verkauf derselben sowohl in, als ausser Landes ganz ohneingeschränket eingeraumet haben.

Ueber die denen Landeseinwohneren schon in obbesagtem Rescript vom 13ten Augusti a. p. allergnädigst zugesagte Verschaffung der leichten Anwehr ihrer Follen durch Abnahm dererselben für die kaiserl. königl. Rimonta haben ihro kais. königk. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc.

4to Bey ihro Militari veranlasset, daß bey Friedenszeiten zu Bereutung der Cavallerie bey jedem Regiment 70. Stück, auch

dreyjährige Pferde angenommen werden würden; wornächst

5to Allerhöchst resolviret worden, um bey diesem Pferdzuchts-Geschäft auch nur allen Schein eines Zwangs abzuwenden, daß die ehehin verordneter massen zu beschehen habende Brandmahl-Bezeichnung der zur Pferdzucht auserkiesenen Mutterstutten, dann deren so nach fallenden Follen, gänzlich unterbleiben solle:

Gleichwie nun ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. den beträchtlichsten Aufwand, welchen die Einfuhr-Herstell- und Erhaltung der Pferdzucht, und Land-Gestutterey erheischet, von ihro Ærario bestreiten lassen wollen, mithin daraus das Werk beträchtlich unterstützen, und darzu den Grund legen.

Also versprechen sich allerhöchst dieselbe, daß zu Beförderung, Unterstütz- und Emporbringung der so fürträglichen Land-Gestutterey auch das Land seines Orts all nur immer mögliches, besonders das unausweichlich Erforderliche beyzutragen sich bereitwillig erfin-

den

den lassen werde, und versehen sich demnach allergnädigst, daß

6to Dem zu Besorgung der Beschelleren anstellenden Militar-Personali von Seiten des Landes das Militar-Reglementmäßige Unterkommen gegeben, das Land sich auch willfährig bezeigen werde, für gedachte Beschellergute, wohl conditionirte Stallungen zu verschaffen, und anzurichten, dann

7mo Sowohl dem Directori dieses Pferdzuchts-Geschäfts, als denen zu dießfälliger Besorgung anstellenden Officiers in Ansehung deren zu machen habenden fleißigen Visitationen ihrer Stationen die Militar-Reglementmäßige Vorspann angedeyhen zu lassen, und da

8vo Denen Eigenthümern der Pferden der gänzliche freye Verkauf derselben in, und ausser Lands gestattet wird, jedoch aber auch nöthig ist, für die kaiserl. königl. Cavallerie zur jährlichen Rimontirung die Bedürfnuß (die gleich weiters unten ausgewiesen werden wird) sicher zu stellen, damit nicht die besten, und tauglichsten Pferde verkaufet werden, so

nach aber dem Militari nur die schlechtere und minder taugliche zur jährlichen Rimontirung überbleiben.

So versehen sich ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. ganz zuverläßig, daß das Land sorgsam bedacht seyn werde, sothane jährliche Bedürfnuß sicher zu stellen, deme dann allerhöchst dieselbe überlassen, die selbst befindenden, zu dieser Sicherstellung andienlichen Mittel, und Modalitäten zu ergreifen, und fürzukehren.

Vorgedachte Bedürfnuß zur jährlichen Rimontirung erstrecket sich beyläufig auf 3000. Stück, welches Quantum sich jedoch überhaupt auf alle, verfolglich sowohl auf die böhmisch- als österreichische Länder, keineswegs aber auf ein Land allein verstehet, mithin beruhet es an dem, daß von Seiten jedwederen Landes, die von besagtem Quanto deren jährlichen 3000. Stück auf dasselbe ausfallende Quota oberwähnter massen sicher gestellet werde.

Der vorderösterreichischen Regierung, und Kammer wird demnach hiemit aufgetragen, gemäß der hiervor angeführten, und nach der

vori-

vorigen allerhöchsten Resolution vom 13ten Augusti a. p. in so weit von dieser durch gegenwärtige nicht abgegangen worden, die erforderliche Kundmachung im Lande immittelst, bis so nach die weitere Einleitung dieses Werks vorgenommen werden wird, zu veranlassen, an allseitige Behörden das nöthige zu verfügen, sich auch selbst hiernach zu achten, und in ein, so anderem zu Handhabung dieses Geschäfts fürzugehen. *

* s. n. 478.

Nro. 478.

Anzufügen: Es seye zwar kraft des ergangenen Generalis, wodurch dem Lande zu vernehmen gegeben worden, welchergestalten ihro k. k. Majestät gesinnet und entschlossen sind die Landpferdzucht besser empor zu bringen, und zu dem Ende ein Landgestutterey einzuführen, ohnehin denen Dominiis keineswegs verbotten worden, ihre Mutterpferde mit eigenen Beschellern belegen lassen zu können. Wien 18. Aug. 1764.

Zumalen jedoch einige Dominia, oder

de:

deren Beamte vielleicht aus einem Mißverstand des Generalis in dem Irrwahn sich befinden dürften, als ob sie ihre Mutterpferde nicht mit eigenen Beschellern sollten belegen lassen können, die allerhöchste Gesinnung aber dahin gehet, daß von diesem einführenden Landgestutterengeschäft aller Zwang, ja auch nur der Schein eines Zwangs weit entfernet seyn solle, wie es Eingangs berührtes Generale deutlich vermag. Als wollen Se. Majestät hiemit ausdrücklich erkläret haben, daß allen Dominiis frey stehe, und gänzlich ohnverwehrt seye, ihre Mutterpferde mit eigenen Beschellern belegen zu lassen. *

* s. n. 484.

Nro. 479.

Wien 19. Aug. 1768. Daß auf den Viehweiden der Pferde und des Hornviehes der Auftrieb der Gänse und Enten abgestellet werden solle.

Nro.

Nro. 480.

Wien 16. März 1769.

Entbieten, und geben hiemit zu vernehmen, was massen wir uns verbunden zu seyn geglaubt haben, auf standhafte Mittel vorzudenken, wie denen in unseren Erbländern mehrmalen ausbrechenden Hornviehseuchen ausgebig zu begegnen.

Gleichwie wir nun ehenstens diejenigen Maaßnehmungen werden bekannt machen lassen, welche jenen Falls zu ergreifen, wenn ein solches Uebel irgendwo wirklich vorhanden, so haben wir auch den Ursachen nachforschen lassen, denen dessen Ursprung hauptsächlich zuzuschreiben.

Da also diese nach einhelliger Meynung der Sache kündigen, in die üble Nahrung des Hornviehs auf den Gemeinweiden, dann die daselbst geschehende Vermischung des erkrankenden mit dem gesunden gesetzt werden, und die Erfahrung einiger unserer eigenen Landen lehret, daß durch die Verbesserung dieser ungebauten Grundstücken, mit Zuhilfnehmung

anderer wirthschaftlichen Gebahrung, eine gesundere, und ausgebigere Fütterung dem Hornvieh verschaffet werden könne, so haben wir beschlossen, unsere getreue Unterthanen, welche sich diesen Vortheil entweder nicht zu Nutzen machen können, oder solches zu thun verabsaumet haben, theils hierzu in Stand zu setzen, theils durch gesetzmäßige Verbindlichkeit zu der Beförderung ihres eigenen Bestens zu bringen.

Wir befehlen dahero

1mo Daß alle gemeine Hutwaiden in unseren gesammten österreichischen Landen, solche mögen von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen, und benutzet werden, binnen Jahrsfrist, welche vom 1ten Januarii 1769. bis Ende Dezembris des nämlichen Jahrs zu rechnen, ausgemessen, und jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen, nach Maaße ihrer innehabenden Grundstücken, und Hübwerks, jedoch ohne Rucksicht auf die Ueberlande, und Zulehne, aus- und angewiesen wer-

werden solle. Es verstehet sich aber von selbsten, daß man bey der Vertheilung auch auf diejenige Innleute, e. g. Täglöhner, Handwerker ꝛc. welche sonsten keine eigenthumliche Grundstücke besitzen, der Bedacht zu nehmen seye, daß sie nicht ganz leer ausgehen, ohne jedannoch ihnen auf die zutheilende Stücke ein Eigenthum einzugestehen.

2do Die Ausmessung soll in den Städten von den Magistraten, im übrigen aber von den Ortsobrigkeiten, mit Zuziehung der Theilshaberen geschehen. Wie dann, und wann wider unser besseres Vermuthen erwähnte Ausmessung binnen der vorgeschriebenen Zeitfrist von solchen nicht vollbracht würde, dieselbe nach deren Verlauf alsogleich von dem betreffenden Kreisamte, gegen Einbringung der Reise, und Diätgelder, und übrigen Kösten, von demjenigen, so solche zu vollziehen gehabt hätte, vorgenommen werden solle.

Wenn jedoch bey ein, oder anderen Hutwaiden solche Umstände vorwalteten, die deren Zertheilung auf keine Weise gestatten

sollen

sollen solche vier Monate vor Verlauf der festgesetzten Frist dem betreffenden Kreisamt angezeiget, von solchem der Augenschein ohne Vorschub genommen, und der Bestand der Sache unserer ihm vorgesetzten Landesstelle zu weiterer Vorkehrung ohnverlängt berichtet werden.

3tio Den durch diese Ausmessung erhaltenden, oder schon besitzenden Theil der Hutwaiden soll jeder in den nächstfolgenden zwey Jahren also gewiß entweder durch gehörige Pflege in Wiesen, sonderlich an feuchten Oertern, oder aber durch Umreissen, und Anbauen in Klee, und Grasäcker nach dem bekanntmachenden Unterricht, stückweise verwandlen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist, und wenn dazu nicht werkthätig geschritten worden wäre (welches wir durch eigene Commissarien werden untersuchen lassen) die Widerspänstige, und Nachläßige ihres Antheils verlustig seyn, und selber, oder der Werth davon zum Nutzen der übrigen Fleißigern angewendet werden solle.

4to Diejenigen, welche Jemanden in der

Ver-

Verbesserung seines Theils der Gemeinwaide durch Eintreiben des Viehs, oder auf andere Weise Hindernuß und Nachtheil zuzufügen beginneten, sollen das erstemal nebst Verhaltung zu dem Ersatze des Schadens mit 12. fl., wovon die Hälfte der gemeinen Cassa, die andere Hälfte aber dem beschädigten Theile zuzueignen ist, bestraft, das zweytemal mit einem vierzehntägigen Opere dominicali, und im weitern Vergehungsfalle mit dreymonatlicher Zuchthaus, oder einer dieser gleichkommenden Leibesstrafe beleget werden.

§. Damit aber während der Zeit der Beurbarung der Viehwaiden die nöthige Fütterung nicht ermanglen möge, versehen wir uns, daß jeder zwar von sich selbst darauf beflissen seyn werde, damit er sich durch den Anbau einiges Klees, oder Grases, oder anderer Fütterung auf den Brachäckern, und vorzüglich nahe bey seiner Wohnung, die Nothdurft verschaffen möge, wozu die Obrigkeiten, und herrschaftlichen Beamten die Unterthanen anzuleiten, und im Ermanglungsfalle

zu verhalten sich angelegen seyn lassen werden.

6. Weil jedoch die trockene, und magere Hutwaiden für das Schaafvieh unbedenklich beybehalten werden mögen, so wird bey Vertheilung der gemeinen Waiden der Bedacht darauf zu nehmen seyn, daß ein hierzu tauglicher Erdstrich nach Erfordernuß der Schaafzucht jedes Orts vorbehalten bleibe. Hingegen soll dieser zu sothanem Endzweck allein bestimmt, folglich bey Einbringung des üblichen Pfandgeldes für jeden Uebertretungsfall, Niemanden erlaubt seyn, auf solchen einiges Hornvieh zu treiben.

7. Jedoch gestatten wir, daß die gemeinschaftlichen Waiden für das Hornvieh in gebürgigen Gegenden auf den sogenannten Alpen oder Anhöhen, welche nicht anders als auf diese Weise zu benutzen, unter denen in der neuen Viehordnung fest setzenden Vorsehungen, noch ferners beybehalten, und gepflogen werden mögen.

8. Wird

8. Wird jede Ortsobrigkeit, und also auch diejenigen Jurisdicenten, welchen die Ausmessung obgelegen, binnen 6. Wochen nach Verlauf sowohl des ersten zur Ausmessung, als des zweyten zur Verbesserung anberaumten Termins, dem ihm vorgesetzten Kreisamte bey Verlurst einer ex proprio unserem Fisco zu entrichtenden Geldstrafe von 100. fl. in einer deswegen selben zuzufertigenden Tabelle anzuzeigen haben, auf welche Weise die eine, und andere vor sich gegangen.

9. Damit jedoch Niemand in die Besorgnuß verfalle, als ob es dabey um die mehrere Belegung der verbesserten Grundstücken zu thun sey, so erklären wir hiemit für uns, und unsere Nachfolger, daß solche binnen 10. Jahren, von dem zu Verbesserung fest gesetzten Termin anzurechnen, in keinen andern, oder höhern Anschlag, als denjenigen, so dermalen jedes Landes üblich ist, gezogen werden sollen.

Befehlen demnach allen, und jeden, besonders aber unsern nachgesetzten Landesstellen, Kreisstellen, Kreishauptleuten, Magistraten,

Obrigkeiten, ob dem Vollzug dieser unserer gnädigsten Verordnung feste Hand zu halten, denselben, so viel an ihnen ist, kräftigst zu beförderen, auch bey persönlicher Verantwortung, und Haftung nicht zu gestatten, daß dagegen gehandelt werde, vielmehr darob zu seyn, damit die Widerspenstige zu den ausgemessenen Strafen ohnnachsichtlich gezogen werden; so lieb ihnen ist unsere Ungnade, und ernstliche Ahndung zu vermeiden. *

* s. n. 485.

Nro. 481.

Wien 24. März 1770.

Entbieten allen, und jeden, besonders aber den Herrschaften, und Unterthanen in Vorderösterreich unsere Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, was maßen wir durch die gemachten Vorstellungen gegen das Patent wegen Zertheilung, und Verbesserung der Gemeinwaiden bewogen worden, nachstehende Maaßregeln vorzuschreiben.

1mo Daß bey der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes, oder Orts, wohin das Vieh einige Stunden

des

des Tags, nicht in der Absicht der Waide, sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Ermanglung anderer Gelegenheit Rücksicht genommen.

2do Bey den kleinen, zur Zertheilung nicht geeigneten Waiden auf deren anderweite Benutzungs- und Verbesserungsart vorgedacht.

3tio Den Kleinhäuslern, und Innleuten, so bisher das Waidrecht gegen einen Beytrag zur Gemeinkassa genossen, auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung des bisher entrichteten Beytrags verschaffet.

4to Die magere, sandige, oder steinige Waiden, in so weit sie einer Kultur nicht fähig, entweder zur Schaafwaide, oder dem Holzanfluge, so wie die Stoppel- und Brachfelder zu ersterer, und der Schweinhalte ohne Gestattung eines anderen Viehauftriebs verwendet.

5to Für die zum Ackerbaue erforderlichen, zu andern Fahrwesen nicht bestimmten Pferde eigene Waiden ausgewiesen, und solche von

dem Viehstande zu Vermeidung alles Schadens abgesöndert.

6to Auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen.

7mo Bey strittigen Waiden mit Vorbehaltung des Petitorii, nach dem Possessorio, in der Zertheilung ohne weiterem vorgegangen, und endlich

8vo Den Theilnehmern an den Gemeinwaiden zwar den auf sie fallenden Theil, als Aecker, Wiesen, Kleefelder, oder zu anderem Anbaue, jedoch nicht insgemein, sondern nach wirklich geschehener Zertheilung, und Anweisung, zu benutzen frey gelassen, hingegen selbe verhalten werden sollen, die für den angemessenen Viehstand erforderliche Fütterung sich durch anderweiten Anbau derselben auf Brach- oder denen ihnen an bestgelegenen Feldern unbeirret, aber auch unfehlbar zu verschaffen.

Gleichwie wir nun uns des Vollzugs des angeordneten gnädigst versehen, so kann uns nicht anderst, als zu gerechtem Mißfallen gerei-

leichen, daß einige dem Werke verschiedentlich Hemmung zu geben, und den Unterthan in dem Vorurtheile gegen die Zertheilung der Gemeinwaiden zu erhalten getrachtet haben.

Da wir jedoch dieses vielmehr dem Mangel an Kenntniß, und Ueberzeugung, als einem strafbaren Ungehorsam, beyzumessen geneigt seyn; so wollen wir solche für dießmal mit der verdienten Strafe noch verschonen; erklären jedoch hiemit ausdrücklich, daß, falls selbe mit der Partikularvertheilung, und Ausmarkung der zu solcher nunmehr bestimmten Gemeinwaiden bis Ende Junius des laufenden Jahrs nicht vorgehen, auch in Hinkunft über deren Verbesserung nicht feste Hand halten würden, sie nicht nur mit den Patentalstrafen, sondern auch mit den Kösten der zur Nachsicht, und Bewerkstelligung des angeordneten von Zeit zu Zeit abzuschickenden Kommission, ohnfehlbar beleget werden sollen.

Das nämliche werden alle jene Herrschaften, und Vorsteher zu befahren haben, welche bis Ende Junius dieses Jahrs mit der Zer-

theilung, und Ausmarkung der Gemeinwaiden nach dem Patent dd. 16ten Martii 1769. nicht vorgehen, über deren Verbesserung, und andere in Sachen erlassenden Anordnungen nicht halten, oder wohl gar gestatten sollten, daß die vertheilte, wieder in Gemeinwaiden verfallen; in welcher Absicht dann jede Herrschaft oder Ortsvorgesetzte in dem Verlaufe des Monat Julius mittelst Ausfertigung der beyliegenden Tabelle von ihrem Vorgange, dem vorgesetzten Amte, unter sonst verwirkender Strafe von 50. Rthlr. die Anzeige machen, dieses aber binnen 8. Tagen darauf sämmtliche eingelangte Tabellen unserer vorderösterreichischen Regierung zu weiterer Beförderung an uns ohnfehlbar einschicken solle.

Damit nun das ganze Geschäft der Verbesserung der Waiden desto mehreren Vorschub erhalte, verordnen wir ferners

1mo Daß Jedermann freystehen solle, den zur Verbesserung bringenden Theil der Waiden sowohl, als seine übrigen Grundstücke einzufrieden, einzuplanken, oder auf andere

Wei-

Namen der Ortschaften	Gemeinschaften. III. zur Kultur			Summe der zur Kultur bestimmten Jochen. Bey jedem ganz Lehner.	In allen
	r.	2. als Wiesen.	3. mit Holz-Anflug.		

Weise gegen den Wildschaden zu bewahren, um so viel mehr also

2do Die Waiden, oder Wiesen aufzureissen, und in andere Weege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein, und anderen Stücke der Einwilligung, oder vorläufigen Anfrage bey der Jägerey nöthig zu haben; auf gleiche Weise

3tio Das unnütze Gesträuß, Stauden, Holzwerk, und Bäume von den zertheilten Waiden außer den Waldungen hinweg zu schaffen, und endlich

4to Zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelten Waiden, auch mit behangenen Bauernhunden abzutreiben; maßen wir hiernach, und zu Beseitigung aller Hindernisse, und Zudringlichkeit das Gemessene unserer Jägerey auftragen lassen, auch bey schwerer Ahndung nicht gestatten wollen, daß sich hierunter die Privatherrschaftliche Jägerey eines mehreren anmasse. Weiters solle

5to Jedem Unterthan der auf ihn fallende

Theil der Gemeinwaide auf seiner bereits in Handen habenden Gewöhr, als ein von dem Hause unzertrennliches, und unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des jeden Orts gewöhnlichen Schreibgeldes für den herrschaftlichen Beamten zugeschrieben, und dergestalt, mit Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemeinwaide herrühre, in das Grundbuch bey dessen erster Besitzung eingetragen, außer dem aber

6to Alle über die unterthänigen Gemeinwaiden zwischen den Herrschaften, und Unterthanen getroffene, oder von ersteren noch ansinnende Verständnisse, wenn solche auf eine Patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26ten May 1769. bekannt gemachte 30jährige Zehendbefreyung derselben sowohl, als der in den Brachen bauenden Futterkräuter während der Brachzett, gerichtet wären, für null und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten seyn, vielmehr ist

7mo Unser ernstlicher Will, und Meynung,

daß

daß die Obrigkeiten den Unterthanen zu Beseitigung der Hindernisse, und also zu Erreichung unserer auf dieser, und ihr eigenes Beste gerichteten gnädigsten Absicht alle gedeihliche Hilfe leisten, sie gegen die Frevler, und Widerspenstige schützen, folglich bey dießfalls vorkommenden Klagen, diese nicht für Partheysachen ansehen, und in ein ordentliches Verfahren einleiten, sondern ex officio mit unverlängter Lokalunterſuchung, Entschädigung des beleidigten Theils, und erspieglender Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen.

Befehlen demnach allen, und jeden, besonders aber unserer vorderösterreichischen Regierung, Oberämtern, Obrigkeiten, Herrschaften, und deren Beamten, gegenwärtige unsere gnädigste Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders der Unterthanen durch mehrmalige Vorlesung, und Erklärung zu bringen, darüber feste Hand zu halten, und sie in genauen Vollzug zu setzen, auch nicht zu gestatten, daß dawider gehandlet werde, so lieb ihnen ist, unsere Ungnade, und vorgemeldte

Stra-

Strafen zu vermeiden; dann es geschiehet daran unser gnädigster Will und Meynung.

Nro. 482.

Wien 14. Jän 1782.

Daß von nun an der Vieheintrieb auf die Wiesen im Frühjahre gänzlich eingestellet, zur Herbstzeit aber nicht vor Michael vorgenommen, und auf nasse Wiesen zu keiner Zeit gestattet, imgleichen auch das Schweinvieh niemals auf einige Wiesen getrieben werden solle.

Nro. 483.

Wien 13. Nov. 1782.

Soll nicht gestattet werden, daß auswärtige Beschaller blos zur Beschellzeit ins Land herein, und zu Belegung der Stutten im Lande herumgeführet werden.

Nro. 484.

Wien 24. Dez. 1782.

Daß über die Landeskultur, den Viehstand und die Obstbaumzucht einzubringenden Aus-

wei-

weise künftig verlässiger eingesendet, und vorläufig geprüft werden sollen. Daher haben nicht nur die Kreisämter auf das Aechte dieser Ausweise Sorge zu tragen, sondern auch die Magistraten und Aemter nebst ihren Tabellen auch die individuellen Verzeichnisse einzusenden.

Nro. 485.

Wird wiederholt befohlen dem Landvolke die wohlensteinische Heilungsart der Viehseuchen beyzubringen; und daß die Absicht Sr. Majestät nicht allein auf Einstellung einer ausgebrochenen Viehseuche durch die behörige Mittel, sodann noch auf die Hindanhaltung derselben von den benachbarten Gegenden, wo die Seuche ausgebrochen, gerichtet seye.

Wien 9. Sept. 1783.

Sobald sich nun in einem Orte eine Viehseuche äussere, seyen auch folglich die benachbarten Ortschaften hievon zu verständigen, damit in diesen letztern præservative alles angekehrt werde, daß sich die Seuche durch die Infection nicht dahin mittheile. Sodann

seyen

seyen so, wie sich in ein oder anderer Gegend eine Viehseuche äussere, bey dem kranken Vieh gleich beym Ursprunge die Kennzeichen der Krankheit nach der Anleitung des obberührten Aufsatzes wahrzunehmen, auch durch Oefnung des gefallenen Viehes die an den innern Theilen bemerkte Zeichen der Krankheit nach dieser Anleitung zu erheben, folglich in den diesfalls an die Landesstelle zu erstattenden Berichten gleich Anfangs alle Umstände schon erhobener, und klar vorzulegen, und daß solcher Gestalt nicht blos bey der Anzeige des Seuchausbruchs still gestanden, sondern auch der Status morbi mit vorgelegt werde.

Nota: Dieses Buch ist Tausenden nach den Bauersleuten ausgetheilet worden, und wird aus der Ursache hier übergangen, weil es schon allgemein bekannt ist.

Nro. 486.

Freyb. 18. Nov. 1783.

Wird die Anstellung des Hrn. Schmiderers als Professorn der Vieharzneykunst mit deme kund gemacht, damit alle Wund- und Aerzte, Baader, Hufschmide, Metzger, und Scharfrich-

richter, auch alle jene, welche sich auf die Vieh-arzneykunst anzuwenden Lust haben, sich hiernach richten mögen, den Kurs, der des Jahrs zweymal gegeben wird, zu hören.

Nro. 487.

Wird jede Behörde an die wegen Verfassung und Einschickung der Bevölkerungs- und Viehstandestabellen bestehenden allerhöchsten Normalien, insonderheit aber an das allerhöchste Patent vom 7. Junii 1762. vermög dessen diese Tabellen jedesmal den 15. Jäner des neu eingehenden Jahrs bey 20. fl. Strafe vorschriftmäßig einzureichen sind, mit deme erinneret, daß bey entdeckender Saumseligkeit die Strafe unausbleiblich werde eingetrieben werden. Frehh. 30. May 1785.

Nro. 488.

Wird der in der Beylage enthaltene Unterricht die Heilung der nassen, und trockenen Raude zu Jedermanns Wissenschaft, und Nutzen mitgetheilet. Wien 2. Feb. 1787.

Unter-

Unterricht,

wie beygedrucktes präservativ- und kurratives Mittel wider die trockene, und nasse Raude der Schaafe zu gebrauchen seye.

Dieses Mittel, so nur in einem Oel zum Schmieren, und einem Salz zur Lecke bestehet, ist auf folgende Art zu gebrauchen:

Wenn der ganze Stall schon angesteckt ist, muß man täglich jedes Stück untersuchen, ob nicht bey der trocknen neue Schuppen, hingegen bey der nassen neue Flecke auffahren, und, wenn sich solche zeigen; so benetze man sowohl Schuppen, als Flecke mit ein paar Tropfen dieses Oels, und reiche dem galten Vieh wöchentlich, den trächtigen aber alle 14. Tage dieses präparirte Salz in eben der Quantität, wie anderes zur Lecke, und lasse selbes bis den andern Morgen ja nicht zur Tränke.

Es werden zwar die Schaafe anfänglich dieses Salz nicht fressen wollen, nach öfterer Darreichung aber so begierig, als das gemeine

auf-

aufnehmen, und wenn man damit fleißig fortfahret; so wird die ganze Heerde verläßlich binnen Jahresfrist gereiniget seyn, auch hat man deren Wiederkehr nicht mehr zu besorgen, wenn nur sodann die Ställe ringsum, sowohl von innen als außen wenigstens 2. Schuh hoch abgekratzet, frisch angeworfen, und geweißet werden.

Ist die ganze Heerde noch nicht angesteckt; so fange man nur augenblicklich jenes Stück, welches sich mit denen Zähnen, oder Füßen kneiffet, oder gar an die Wände reibet, untersuche diesen Ort, und es werden sich die sichersten Merkmaale der trocknen, oder nassen Raude an selbem finden lassen, dahero hat man von diesem Augenblick an, mit diesen, wie mit vorigen zu verfahren. Es verdienet dieses Mittel den Vorzug vor allen andern:

Erstens: Weil es aus dem Grunde heilet.

Zweytens: Weilen, wenn dieses Salz dem gesunden Vieh fleißig gefüttert wird, die

ses nie die Raude erben wird, sollte man gleich noch soviel raudige unter sie treiben.

Drittens: Weilen auch sogar bey denen Kranken währender Kur die so mühsame, als kostspielende Absönderung gänzlich wegfallet.

Präservativ- und kuratives Mittel wider die nasse, und trockene Raude der Schaafe.

Man nimmt Hünerkoth, thut solches, sobald das Brod aus dem Backofen genommen wird, in selbem dörren, bis es sich zu Pulver verstoßen läßt, sodann wird es gesiebt, und man mische von diesem Pulver unter 1. Pfund Stein- oder Küchensalz $5\frac{1}{2}$ Loth, oder unter einen Zentner Lecksalz ungefähr 17. Pfund.

Aus diesem nun bestehet die Lecke.

Das Oel aber, so zum Einschmieren der sowohl nassen, als trockenen Raudenflecke genommen wird, ist bloßes Ziegelöl. Kömmt also nur noch zu erinnern, daß obschon bey fleißigem Gebrauch dieser Lecke, und Oels sich

gemeiniglich nach Jahr, und Tag keine Raude mehr zeiget, doch sich öfters im zweyten Jahr bey denen Widdern durch das Springen, bey denen Mutterschaafen aber durch das Lamm, welches dieses Uebel im Mutterleib ererbet, und der Mutter bey dem Saugen neuerdings communiciret, mehrmalen neue Raudenflecke zeigen, die aber weit kleiner, und nicht so bösartig mehr seyn werden.

In diesem Fall hat man also nur mit beeden vorangezeigten Mitteln nach dem Unterricht zu continuiren, und es wird auch der infizirteste Stall in 3. Jahren rein seyn, und fürdaurend bleiben.

Endlich, daß in Gegenden, wo es häufige Insekten giebt, zur behenderen Genesung dieses Viehes gar viel beytragen werde, wenn man die mit obgenanntem Oel eingeschmierten Schaafe mit Fetzen bewahret.

Mittel wider die Egel der Schaafe.

Man nimmt 2. Pfund Kupferwasser.

2. Pfund Schwefel.

2. Pfund Lorbeer.

2. Pfund dürres schwarz Erlenlaub.

7. Stück große Fahrenwurzen, die nach dem Brod in dem Backofen zu dörren sind.

Auch dem Gewicht der besagten Fahrenwurzen gleich noch zweymal soviel dürres Egelkraut; endlich 4. bis 5. Pfund gedörrtes Hünerkoth, dieses alles wird zu Pulver gemacht, und unter 40. bis 50. Pfund Salz vermischet, und sodann giebt man denen mit Egeln, Kröpfen, oder Blattern behafteten Schaafen von dieser Lecke nur einmal, so viel sie fressen wollen, und alle Egel werden getödet seyn.

Nur ist bey dessen Gebrauch besonders in Acht zu nehmen, daß die Schaafe an jenem Tage, an welchem man ihnen diese Lecke zu geben gedenket, Früh vor selber gut abgetränket werden sollen, indem sie nach Genuß dieses Leckfalzes sowohl diesen, als den folgenden Tag sorgsam von allem Wasser abzuhalten sind, ansonsten würde dieses Mittel nicht nur allein nichts nutzen, sondern bey vielen ihren Tod beförderen.

Acht Täge nach dieser Kur kann man jenes von der Heerde, so man glaubt, daß es die meisten Egeln gehabt habe, schlachten, und sollten sich wider Vermuthen deren noch einige im Beyschel zeigen; so hat man nur obige Lecke (jedoch mit eben der Vorsicht bey der Tränke) noch einmal zu wiederholen, und es werden verläßlich alle genesen.

Nro. 489.

Ist das Buch des Hrn. Professors Johann Gottlieb Wollstein von Seuchen und Krankheiten des Hornviehs, der Schaafe und Schweine für Einwohner auf dem Lande den Landwirthschaftern zur Nachricht, und Befolgung gegeben, und unter selbe ausgetheilet worden; kann also hier wieder übergangen werden. Freyb. 3. Nov. 1791.

XXIV. Rubrik. Forst- und Waldordnung.

Nro. 490.

Wien 7. Dez. 1786.

Das weit verbreitete Bedürfniß des Holzes in dem häuslichen Leben sowohl, als dem allgemeinen Nahrungsstande läßt die Nothwendigkeit einer Vorsehung nicht verkennen, welche, da sie auf die Erhaltung der Wälder, und deren Nachwachs gerichtet ist, nicht bloß den Wohlstand der Zeitverwandten, sondern auch der Nachkömmlinge zum Zwecke hat.

Und da die Erfahrung bestättiget, daß in unserm Lande Breisgau, und den übrigen österreichischen Vorlanden mancherley Umstände eine solche Vorsehung vorzüglich erfordern; so erwarten wir von den sämmtlichen Einwohnern dieser Länder, daß sie gegenwärtige Waldordnung als einen Beweis unserer landesväterlichen Vorsorge betrachten, und den darinn ertheilten allgemeinen Vorschriften nachzukommen, um so bereitwilliger seyn werden.

Bey

Bey dieser Waldordnung aber ist unsre Absicht keineswegs, weder die Rechte der Eigenthümer, noch die Gerichtsbarkeit oder sonst die Gerechsame der Obrigkeiten zu beschränken: vielmehr wollen wir dieselben in dem Besitze und Ausübung derselben, auf die Art, wie es bisher hergebracht war, hiemit auf das feyerlichste bestättigen.

Da bereits unter dem 28ten Hornung 1786. in Ansehung der Jägerey eine eigene Jagdordnung kund gemachet worden; so beschränkt sich gegenwärtiges Gesetz nur auf die

Wald- Holz- und Forstordnung.

Erster Absatz.

Von der Ober- und näheren Aufsicht.

§. 1. Zur allgemeinen Oberaufsicht über die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften wird in Freyburg ein eigenes Oberforstamt errichtet, welches unmittelbar von der Regierung und Kammer abhangen, und von derselben

ben über seine Verrichtungen und Pflichten einen eigenen Amtsunterricht erhalten wird.

§. 2. Bey jedem landesfürstlichen Oberamte wird weiter ein Unterforstmeister, wenn noch keiner vorhanden ist, aufgestellet werden, welcher von dem Oberforstamt abzuhängen, durch dasselbe die Verordnungen zu empfangen, auch dahin die Berichte zu erstatten hat.

§. 3. Die wesentliche Verrichtung der Unterforstmeister bestehet erstens in genauer Erfüllung dieser Waldordnung in den Kammeralwaldungen, zweytens in der näheren Aufsicht über alle übrige Privatwaldungen, welche in dem landesfürstlichen Gebiete, oder in Orten liegen, wo dem Landesfürsten die forstliche Obrigkeit zukömmt. Diese Wälder mögen nun einem Gerichtsherren, oder Privateigenthümern angehören; so haben die Unterforstmeister darauf zu sehen: ob alldort diese Wald-Holz- und Forstordnung im Ganzen, und nach allen vorgeschriebenen einzelnen Punkten in Erfüllung gebracht werde. Um diese Verbindlichkeit mit Ordnung in Vollzug zu setzen, hat

jeder

jeder sogleich in dem ersten Jahre sich mit der Einrichtung der in seinem Bezirke liegenden Kammeralwaldungen, nach dieser Vorschrift, und Belehrung der sich bey ihm anfragenden Privatobrigkeiten, und Beamten zu beschäftigen, im zweyten, und dritten Jahr aber eine jede Herrschaft des unterhabenden Bezirks zu durchreisen, die Wälder, und Gehölze in Augenschein zu nehmen, ob diese Verordnung, und in wie weit dieselbe befolgt worden sey, zu beobachten, und von halb zu halbem Jahre die wahrgenommenen Uebertrettungen oder Aufferachtlassung an das Oberforstamt einzuberichten. Ueber geringere Gegenstände wird das Oberforstamt die Verbescheidung selbst geben, in wichtigern Fällen aber, oder wenn es auf eine Bestrafung einer Obrigkeit, oder des niedern Gerichtsherrn, oder eines vom Adel ankömmt, hat das Oberforstamt die Anzeige, an die Landesstelle zur Entscheidung, und Einbringung der Strafe durch das Fiskalamt zu machen. In dem Land Breisgau hat das Oberforstamt im zwey-

ten, und dritten Jahr die Untersuchung selbst vorzunehmen. Die weitere Bereisung hat dann nur nach 3. oder 4. Jahren sowohl von dem Oberforstamte, als von den Unterforstmeistern wieder zu geschehen.

§. 4. Die Uebertrettungen der Gemeinden, oder Partikularunterthanen in ihren eigenen, oder der Herrschaft zugehörigen Waldungen sind wie vormals diejenigen Privatherrschaften, welche die Forstübertreter abzuhandeln befugt sind, oder dieses Recht von Alters hergebracht haben, sonst aber diejenigen zu bestrafen berechtiget, welchen die forstliche Obrigkeit zustehet; gegen welche jedoch die Beschwerdeführung (Rekurs) an die Landesstelle vorbehalten ist. Bey Ausübung dieser Forstgerichtsbarkeit aber, sind sich dieselben, nicht nur in Ausmessung der Strafe nach dieser Waldordnung zu halten, verbunden, sondern auch über die Befolgung sämmtlicher darinn ertheilten Vorschriften zu wachen dergestalt verpflichtet, daß, wenn sie die in diesem Gesetze verbotene Fälle zu strafen wissentlich unterlas-

sen

sen würden, sie selbst zur Verantwortung, allenfalls auch zur Strafe gezogen, und bey länger daurender gesetzwidrigen Nachsicht ihnen das Bestrafungsrecht benommen, und dem nächsten Kammeralamte eingeraumet werden soll.

§. 5. Weil das Oberforstamt, und die Unterforstmeister nur im Allgemeinen die Aufsicht zu tragen vermögend sind, Waldübertretungen aber sich in verschiedenen Oertern zugleich und beynahe täglich ereignen, mithin ein beständiges Aug und Ortsaufsicht darauf gehalten werden muß; so sollen die Jäger oder Förster, welche die mehresten Herrschaften und Obrigkeiten ohnehin halten, zur beständigen unmittelbaren Waldaufsicht bestellet, ihnen nebst der gedruckten Waldordnung, auch kurze darauszuziehende Anmerkungen mitgetheilet, und beydes von ihnen öfters aufmerksam durchgelesen, oder, wenn sie des Lesens unkündig wären, ihnen dasselbe von andern öfters vorgelesen, und nach diesen Vorschriften von denselben alle Uebertrettungen nach Möglichkeit gehin-

gehindert werden. Alle Mängel und Uebertretungen, welche sie wahrnehmen, oder entdecken, haben sie jederzeit sogleich ihrer, oder allenfalls der forstlichen Obrigkeit zu melden, und falls von diesen die gehörige Verbesserung nicht geschähe, sind dieselben anzuweisen, ihre Anzeige darüber an den Unterforstmeister des Bezirks, in Breisgau aber an das Oberforstamt zu machen: daß also die Waldordnung durch diese Jagd- und Forstbediente unmittelbar in genauer Beobachtung erhalten werden soll.

§. 6. Weil aber diese Absicht von Jägern, die in Wald und Forstsachen unerfahren sind, nur schlecht geführt werden würde; so soll in Zukunft kein Jäger, oder Forstbeamte, welchem die Besorgung der Aufsicht über die Wälder anvertraut wird, angestellet werden, als welcher in Holz- und Waldsachen vorher geprüfet, und tauglich erkannt wird. Zu diesem Ende hat jedes Oberamt binnen 3. Monaten vom Tag dieses kundgemachten Gesetzes in seinem Bezirk drey oder vier Kammeral, allenfalls auch Privat, und in Ermanglung innländischer

discher auch auswärtige Jäger, welche wegen ihrer in Waldsachen bekannten Kenntnisse sich bereits besonders ausgezeichnet haben, der Landesstelle vorzuschlagen, welche nach dem hierüber erhaltenen ordentlichen Dekrete, allein berechtiget seyn sollen, die freyzusprechenden Lehrlinge, oder Jäger, welche angestellt zu werden verlangen, über ihre Kenntnisse in Waldsachen zu prüfen, solche als holzgerechte Jäger zu erkennen, und ihnen hierüber das schriftliche Zeugniß zu ertheilen.

Ohne ein solches Zeugniß, oder eine vorläufige Prüfung oder ihre von dem Oberforstamte selbst bezeugte Tauglichkeit, soll bey 12. Reichsthaler Strafe in Zukunft niemand als Waldjäger angenommen, oder jemanden eine Aufsicht über Waldungen anvertraut werden.

Das nämliche hat im Lande Breisgau zu geschehen, und ist der Vorschlag von 6. oder 8. waldgerechten Jägern, um die übrigen zu prüfen, von dem landschaftlichen Konsesse zu machen.

Diejenigen Jäger, welche sich zu einem Kammeral, oder städtischen Walddienste melden wollen, müssen vor dem Oberforstamte selbst sich der Prüfung unterziehen, und von demselben das Zeugniß beybringen.

§. 7. Da aber dermalen nicht genugsame holzgerechte Jäger in Breisgau, und in den österreichischen Vorlanden vorhanden seyn dörften, und es schwer fallen würde, die dermaligen Waldbediente von ihrem Dienste ohne Verschulden zu verstossen, so können die Waldbezirke derzeit noch durch die Jäger, die dabey angestellet sind, besetzet bleiben; doch soll ihnen diese Nachsicht nur durch drey Jahre von dem Tag der Kundmachung gewähret werden.

Nach deren Verlauf das Gesetz dergestalt ohne Ausnahme und Nachsicht in seine Wirkung gesetzt werden soll, daß nach dieser Zeit kein Jäger, der die Waldung zu besorgen, oder zu beobachten hat, weder bey den Kammeral, noch andern Waldungen bey obgedachter Strafe beybehalten, oder neu angestellet werde, welcher nicht indessen von einem hierzu berech-

tigten

tigten Jäger, oder von dem Forstamte selbst geprüfet worden, und das Zeugniß seiner Tauglichkeit erhalten hat.

Derjenige also, der sich in solcher Zeit nicht hiezu geschickt macht, wird sich die Entlassung selbst zuzuschreiben haben, da er sich um die zu seinem Dienst erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse nicht beworben hat.

§. 8. Wenn eine Herrschaft einen so geringen Waldbezirk hätte, daß, einen eigenen walderfahrnen Jäger darüber zu bestellen, zu kostbar fiele; so sollen mehrere Herrschaften zusammen einen gemeinsamen Förster oder Jäger aufstellen, und denselben, allenfalls auch mit Beziehung der in dem Bezirke eine Waldung besitzenden Gemeinden, oder Privateigenthümer nach Verhältniß der Waldbezirke gemeinschaftlich besolden.

Zweyter Absatz.

Von Ausmessung, Mappirung, und Gränzberichtigung der Waldungen.

§. 9. Alle Kammeralwaldungen, worüber

noch

noch keine ordentlichen Mappen vorhanden sind, sollen wenigstens binnen einer Jahrsfrist mit Beyziehung eines Forstverständigen genau ausgemessen, ordentlich beschrieben, und in eine, oder, wo die Waldungen zu sehr von einander entfernet sind, in mehrere Mappen gebracht werden. Diese Mappen sind so einzurichten, daß daraus genau gesehen werden kann, wo, und auf wie vielen Jochen ganz ausgewachsenes, halbgewachsenes, und junges Holz steht, auch mit welcher Holzgattung der Grund überall bewachsen ist, damit die Schläge, nach der weiteren Vorschrift darnach ausgemessen werden mögen.

§. 10. Bey dieser Gelegenheit sind zugleich Waldgränzen genau zu bestimmen, wofern diese irgend strittig sind, die Nachbarn zur Ausgleichung beyzuziehen, wo es vonnöthen ist, neue Marksteine, mit den Kammeralherrschaftlichen und des Nachbars Wappen, oder Zeichen zu setzen, und auf diese Art die Gränzen vollkommen zu berichtigen.

Auch

Auch ist diese Berichtigung in der Beschreibung, und in der Mappe genau anzumerken.

§. 11. Die hierüber abgeführten Protokolle, Beschreibungen, und Mappen sind zweyfach zu verfertigen; ein Exemplar davon ist an die v. östr. Regierung und Kammer einzuschicken, das andere bey dem Amte aufzubehalten.

§. 12. Die berichtigten Markzeichen sind in der Folge öfters zu besichtigen, und wenn daran etwas Mangelhaftes wahrgenommen wird, muß solches immer sogleich verbessert, und alle Irrungen mit dem benachbarten Waldeigenthümer vermieden werden.

Ueberhaupt ist eine beständige Aufmerksamkeit auf die Waldgränzen zu tragen, und daher wenigstens alle 10. Jahre die Uebersicht aller Marksteine zu halten; worüber ordentliche Bücher gehalten werden sollen.

§. 13. Was für die Kammeralwaldungen verordnet ist, soll ebenfalls bey den landesfürst-

lichen Städten, und Märkten zum Besten der dasigen Gemeinden in Vollzug gesetzt werden.

Die Magistratspersonen, welche binnen Jahrsfrist die vorgeschriebene Mappirung und Berichtigung der ihren Gemeinden zustehenden Wälder nicht aufnehmen, und hierüber das Protokoll, nebst der Mappe, und Beschreibung an die Landesstelle einschicken würden, sollen ohne weiteres mit einer Strafe von 25. fl. welche sie aus eigenem Beutel zu bezahlen haben, beleget werden.

§. 14. Unter eben derselben Strafe haben binnen Jahrsfrist auch die Privatgüterbesitzer, und in dem österreichischen Gebiete liegenden Klöster, wenn sie die forstliche Obrigkeit hergebracht haben, oder sonst diejenigen, welchen solche gebühret, die Ausmessung, Beschreibung, Protokollirung, und Mappirung, wie auch die Gränzenberichtigung mit ihren Nachbarn mit Beyziehung eines Forstverständigen vorzunehmen, und hiervon ein Exemplar an das Oberamt, unter welchem sie stehen, in Breisgau aber an den Landschaftskonseß einzuschi-

schicken. Die Oberämter, und der Konseß werden solche von Monat zu Monat der Landesstelle übersenden. Das zweyte Exemplar bleibt in den Händen der Eigenthümer zu ihrem eigenen Nutzen und Gebrauch.

§. 15. Von den in jeder Herrschaft (die Kammeralortschaften mitbegriffen) liegenden Gemeind- und Partikularwaldungen, besonders wenn sie beträchtlich sind, hat die Herrschaft, in deren Forstbezirk die Waldung gelegen, auf Unkösten der Gemeinde, oder des Eigenthümers ebenfalls eine Mappe und Beschreibung, nach der vorausgesendeten Vorschrift aufnehmen zu lassen, diese Urkunden in der Herrschaftskanzley selbst aufzubewahren, eine Abzeichnung und Abschrift davon an das Oberamt, oder in dem Lande Breisgau an den Landschaftskonseß, einzuschicken, der Gemeinde aber, oder dem Waldinhaber Abschriften, und Abriß gegen Gebühr zu verabfolgen.

Dritter Absatz.

Die Grundsätze in Forstsachen, und zwar erstens von Eintheilung der Schläge nach Beschaffenheit des Grunds, und der Holzgattungen.

§. 16. In der Forstwirthschaft kömmt es hauptsächlich auf drey Gegenstände an:

I. Die stehenden Waldungen nach Möglichkeit zu erhalten, und in dieser Absicht die Holzschläge schicklich einzutheilen.

II. Die schädlichen Ausstockungen, und alles, wodurch sonst die Waldungen abgetödet werden, zu hindern.

III. Den Nachwachs des jungen Gehölzes zu befördern, schlecht gepflogene Waldungen oder öde Gründe zum Holzwachs geschickt zu machen, und alle Hinderniße des Wachsthums beyseit zu schaffen.

§. 17. Bey den Kammeral, und den Waldungen der landesfürstlichen Städte sind die Schläge von dem Forstamte aus den einge-

schick-

schickten Ausmessungen, Beschreibungen, und Mappen zu bestimmen, und die Waldungen in so viele Schläge einzutheilen, als nach Beschaffenheit des Gehölzes Jahre erfordert werden, bis das nachwachsende Holz wieder zum Schlage tauglich ist. Die Ausrechnung, und Eintheilung der Schläge soll von dem Kammeralforstamte bey der Landesstelle zweyfach eingereichet, ein Exemplar hiervon bey der Forstregistratur aufbewahret, das andere aber dem Kammeralamte, oder der landesfürstlichen Stadt, zu welcher die Waldungen gehören, mit dem Auftrage zugeschicket werden, sich darnach genau zu halten, und ohne besondere Erlaubniß der Regierung davon nicht abzuweichen.

Würde nun gegen diese Vorschrift gehandelt, und in dem Holzschlage willkührlich vorgegangen; ist der Kammeralbeamte, oder Stadtmagistrat bey jedem Uebertrettungsfalle mit einer Strafe, welche von der Landesstelle nach Beschaffenheit des Vergehens ausgemessen werden soll, zu belegen.

§. 18. Den Privatherrschaften und den Klöstern wird zwar überlassen, mit Beyziehung eines Forstverständigen die Eintheilung selbst zu machen: jedoch muß dabey der Grundsatz ebenfalls beobachtet werden, daß der jährliche Schlag nicht grösser ausgemessen werde, als es die Gattung der Waldung erlaubt, und diese Holzschläge so lang dauern, bis das nachwachsende Gehölz wieder zum Nachschlage reif ist.

Hierüber wie nämlich die Schläge, auf wie viel, und wo sie eingetheilet worden, soll nach Verfliessung eines Jahres ein summarischer Extrakt an die Oberämter in Schwaben, in der Ortenau, Falkenstein, Nellenburg, Hochenberg, Burgau und Tetnang, in Breisgau aber an den Landschaftskonseß eingeschickt werden.

§. 19. Obgleich sich nicht wohl eine bestimmte Zeit angeben läßt, in welcher jede Gattung Bäume zur Vollkommenheit gelanget, weil dieses von zu mancherley Umständen, der Lage, der Beschaffenheit des Bodens, des

Him-

Himmelstriches, und dergleichen abhängt; so kann doch zum allgemeinen Satze bey Eintheilung der Holzschläge angenommen werden, daß

a) Ein Eichbaum 100 bis 150 Jahre,

b) Eine Buche 80 bis 100 Jahre,

c) Eine Tanne, Fichte, Kiffer, oder Leerbaum 80 bis 100 Jahre,

d) Birken, Linden, und Rusten 12 bis 30 Jahre,

e) Erlen, Weiden, Fälber, und dergleichen 20 bis 30 Jahre zu ihrem vollkommenen Wachsthume nöthig haben.

Da indessen die obangeführten Umstände das Gehölz oft früher zur Reife bringen; so ist in Austheilung der Schläge immer ein der Ortsumstände kündiger Forstverständiger beyzuziehen.

§. 20. Die Eintheilung der Holzschläge ist sogleich nach vollendeter Beschreibung und Mappirung der Waldungen, mithin binnen der hierzu festgesetzten Jahrsfrist zu machen,

zu solchem Ende sichere Probschläge vorzunehmen, und so zu bestimmen, was jährlich etwan zur eigenen Nothdurft, oder im Falle des Ueberflusses zum Verkaufe geschlagen werden könne, bis der Nachwachs, oder der junge Meiß wiederum zum schlagbaren Holz gebracht wird.

Nach Beschaffenheit und Unterschied der Holzgattung und des Wachsthums sind demnach in grossen, und kleinen Waldungen nicht mehrere Holzschläge zu bestimmen, als der Nachwachs zuläßt, da, wenn die bereits erwachsene Waldung in ihren Schlägen bis dahin nicht zureichte, der allgemeine Endzweck der Forstwissenschaft ganz vereitelt würde.

§. 21. Um also sowohl die eigenen, als die Gemeind- und Privatwaldungen zu einem beständigen Genusse zu erhalten; hat jede Forstobrigkeit nach den gemachten Ueberschlägen den Abschluß in ein eigenes Schätzungsbuch einzutragen, und darinn anzumerken: wie viel Klafter Holz jährlich in dieser oder jener Waldung zu fällen sind. Diese Schätzung hat sie

von

von dem beygezogenen Forstverständigen unterschreiben zu lassen, und sowohl sich selbst hiernach genau zu halten, als die Gemeinden, und andere Privatbesitzer in ihrer Herrschaft, oder Forstbezirk darnach anzuweisen.

§. 22. Ob gleich jeder Waldeigenthümer den Nutzen dieser nur zu seinem und seiner Nachkömmlinge Vortheil gereichenden Einschränkung eines übermäßigen Genusses nicht verkennen kann, mithin sich eine allgemeine Beobachtung dieser Vorschrift gegründet erwarten läßt; so ist dennoch zu mehrerer Sicherheit der Regierung vorbehalten, bey Kreis- oder andern Visitationen von dem Oberamtskommissär, auch durch das Oberforstamt in Breisgau, oder von dem Unterforstmeister in schwäbisch-österreichischen Landen die in den Herrschaftskanzleyen aufbewahrten Beschreibungen, Mappen, und Austheilung der Schläge einsehen, auch, wo es erforderlich wäre, untersuchen zu lassen: ob sie der Vorschrift gemäß abgefasset sind, und allenfalls beobachtet werden.

Diejenigen also, welche die Vorschrift wegen Beschreibung, Mappirung, und Eintheilung der Schläge nicht befolgen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie darüber zur Strafe gezogen werden, welche für jeden Uebertrettungsfall auf 25 fl. bestimmet wird.

Vierter Absatz.

Von verbotenen Ausrottungen der Waldungen.

§. 23. Die Aushauung und Ausrotung ganzer Waldungen ist eben sowohl verboten, als die Ueberschreitung der Vorschriftmäßig eingetheilten Schläge.

Sollten aber besondere Umstände eines, oder das andere nothwendig fordern; so ist die Anzeige bey der Landesstelle zu machen, und von derselben hierüber vorläufig die Erlaubniß einzuholen.

Wer ohne erhaltene Erlaubniß einen Wald aushaut, soll mit 400 fl. derjenige aber, der mehr Holz, als die bestimmte Eintheilung gibt, schlägen läßt, mit 200 fl. bestrafet werden.

§. 24.

§. 24. Es ist nicht erlaubet, dermalen stehende Wälder, oder Waldungsgründe in Wiesen, Aecker, oder Weingärten ohne ausdrückliche Verwilligung der Landesstelle zu verwandeln.

Eine Obrigkeit, die gegen dieses Verbot handelt, soll mit 75 fl. Straf, ein Unterthan aber mit einer 3monatlichen Schanzarbeit in Eisen abgestrafet werden.

Statt diese der allgemeinen Holzkultur so nachtheilige Verwandlungen von Obrigkeiten zu besorgen, glauben wir vielmehr zu ihrem patriotischen Eifer für den allgemeinen Landesvortheil das Zutrauen haben zu können, daß die aus den Waldungen entstandenen Weingärten, Aecker, und Wiesen, welche entweder gar keinen, oder doch sehr geringen Nutzen abwerfen, und besonders öde liegende Gründe, nach und nach umgeackert, mit tauglichen Holzarten besäet, und nach und nach wieder in Waldungen werden veränderet werden.

§. 25. Waldungen auf Bergen, welche durch Entfremdung, oder auf andere Art so sehr verdorben worden, daß sie keine ordent-

liche

liche Waldung mehr genannt werden können, sind gänzlich abzuholzen, das Holz zum Nutzen zu bringen, der Grund aber, wo kein Anflug ist, entweder durch stehenbleibende taugliche Saamenbäume, oder wo es nöthig, mittels Umackerung, und Besaamung zu einem neuen Walde zuzubereiten.

§. 26. Da nach der Erfahrung in den Waldungen angebaute Hütten und Häuser wegen ihrer immer sich erweiternden Gründe, Verderbung des Holzes, und übermäßiger Viehweide den Waldungen besonders schädlich sind; so wird den Obrigkeiten bey 50 fl. Strafe verboten, ohne besondere Bewilligung der Regierung den Anbau solcher Hütten oder Häuser für künftig zu gestatten, in Ansehen der bereits vorhandenen derley Höfe, und Gebäude in den Waldungen aber verordnet, daß die Gränzen der dazu gehörigen Felder genau bestimmet, und den Eigenthümern alle Erweiterung ihrer Gründe oder sonstige Verderbung der Wälder bey Strafe einer monatlichen Schanzarbeit in Eisen untersaget werde.

Wenn

Wenn ein solcher Hof der Obrigkeit oder einer Gemeind angehört, und der Nutzen davon nicht sonderbar beträchtlich ist; soll derselbe abgebrochen, und die Gründe zum Vortheile des Eigenthümers wieder zu Waldungen erhoben werden.

Hätte eine Privatperson das Eigenthum von einem solchen nicht erträglichen Hof; soll die Herrschaft oder Gemeinde bedacht seyn, solchen bey ereignendem Verkause, oder sonst einer guten Gelegenheit einzulösen, abzubrechen, und die Grundstücke zur Waldung zu lassen.

§. 27. Die künftige Abtheilung der Gemeindwaldungen unter die Einwohner, oder Bürger, ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle wird hiemit verboten: und sollen die Obrigkeiten, wenn sie diese Vertheilung bewilligen, mit 100 fl. wenn aber die Gemeinde eine solche Theilung für sich vornähme, die Gemeindvorsteher mit einer zwey monatlichen öffentlichen Arbeit in Eisen bestraft werden.

Wegen der schon vertheilten Waldungen haben die Herrschaft = oder Obrigkeiten bey

50 fl. Strafe auf jeden Uebertrettungsfall die sorgsamste Aufsicht zu tragen, daß jeder einzelne Unterthan in seinem Eigenthume sich nach dieser Waldordnung richte, seinen Antheil nur nach derselben benutze, und in gutem Stand erhalte.

Fünfter Absatz.

Von den Holzschlägen überhaupt, wenn, wie, und wo solche vorzunehmen sind.

§. 28. Nach der allgemeinen Erfahrung ist die zuträglichste Jahrszeit des Holzschlages, wo das Holz sowohl zu Gebäuden, als andern Benützungen in seiner Vollkommenheit steht, wann das Laubholz die Blätter abgeworfen, und in den Nadelwäldern der Nahrungssaft, den die Bäume aus der Erde ziehen, sich verliert, das ist, die Monate Dezember, Jänner, und Hornung. Bauholz, welches unter Wasser kömmt, und beständig darunter liegen bleibt, ist tauglicher, wenn es im Safte geschlagen, und sogleich grüner ein-

ge-

gelegt wird, weil es dann das Wasser nicht wie das ausgetrocknete an sich zieht.

§. 29. Brennholz, welches nur zur Feurung geschlagen wird, kann zwar vom November bis Ende Juny gefället werden.

Die günstigste Zeit dazu aber ist, wann der Saft, und die öhligen, fetten Theile wiederum in Bewegung kommen: denn durch Ausspalten in Scheiter dünsten die wässerigen Theile aus, und die öhligen und fetten bleiben in dem Holze, wodurch es leichter brennt, und mehrere Hitze giebt.

§. 30. Bey Abfuhr des Holzes zu einer solchen Jahrszeit ist zu beobachten, daß solches nicht durch andere Wälder, oder einen jungen Meiß gebracht werden müße, weil bey der Durchfuhr das schon im Nahrungssaft stehende Holz zu sehr verdorben wird.

Allenfalls, daß es durch die Lage des Orts nicht wohl anders geschehen kann, müssen besondere Weege zur Abfuhr ausgestecket, solche von den Fuhrleuten genau gehalten, nach der

Durch-

Durchfuhr diese Weege wiederum verboten, und wo kein natürlicher Anflug vorhanden, mit schicklicher Holzgattung angebauet werden.

§. 31. Es giebt außerordentliche Fälle, wo der Schlag des Bauholzes auch im Frühjahr, oder Sommer unumgänglich wird, z. B. bey einer Feuersbrunst, wo die zu Grund gegangenen Gebäude, sobald als möglich, hergestellt werden müssen, und kein Vorrath von bereits gefällten Bauholz in der Nachbarschaft vorhanden ist. In solchen dringenden Umständen muß das zum Gebäude im Saft geschlagene Nadelholz, wie es fällt, liegen bleiben, nur die unteren Aeste des Baumes abgehauen, der Gipfel aber Klafterlang unberührt gelassen werden.

Die wässerichte Feuchtigkeit, welche sich unter der Rinde, und im Holz befindet, wird alsdann durch die äussere Luft und Sonnenhitze gedrückt, und durch die oberen und frischesten Aeste am Gipfel ausgezogen, weil die Nadel, oder spitzigen Blätter zur Ausdünstung dienen.

Wenn

Wenn der Gipfel ganz ausgedörret ist, und die Nadeln gänzlich abfallen; kann der Wipfel abgenommen, und das Holz zum Bau gebrauchet werden: immer aber ist die Fällung in einer solchen Zeit nur in sehr dringender Noth zu gestatten.

§. 32. Zum Brennholz sind die schlecht gewachsenen, oder mit zu vielen Aesten beladenen Bäume, auch die übrigen minderen Holzgattungen zu verwenden; für das Bau und Nutzholz aber, die geradgewachsenen Eichen, Fichten, Tannen, Lerchen, Forrhen, und dergleichen aufzubehalten. Diese Vorsicht wird jedem Waldeigenthümer zwar durch den eigenen, hieraus ihm zufliessenden mehreren Vortheil wichtig, sie kann aber auch der öffentlichen Aufsicht wegen des häufigen Bedürfnisses zu Dachstühlen, Balken, Brettern, Pfosten, Laden, Latten, und dergleichen mehr, keineswges gleichgültig seyn.

§. 33. Wegen den jährlichen Holzschlägen wird zum Grundsatz festgesetzt, daß diese nicht Spiegelweis oder durch Ausläuchten gesche-

hen, so daß bald aus dieser, bald aus jener Waldung Bäume herausgenommen werden.

Alle Holzschläge sowohl in hohen, als niedern Waldungen sind also Meissenweis vorzunehmen, und daher die jährlich bestimmten Schläge dergestalt einzurichten, daß, wo die Fällung geschieht, alles Holz in dem auf den Jahrgang ausgemessenen Bezirke ohne Ausnahm fortgefällt, und den Holzäckern nicht gestattet werde, einige Bäume, die ihnen wegen ihres Wuchses aufzuarbeiten, beschwerlicher ist, stehen zu lassen, sie sind daher anzuhalten, diese Bäume sowohl, als alles andere in dem Schlage ausgestockte Holz sauber aufarbeiten, und keine Blöcke, oder grosse Wipfel, so zu Scheiten, Prügeln, Wellen oder Kohlen taugelich sind, liegen, und verderben zu lassen. Jedoch sind

§. 34. Die Holzschläge auch dergestalt einzutheilen, daß diese nur an Oertern angeleget werden, wo die Waldung vollkommen schlagbar ist; ausser sie wäre überständig, oder fienge an, dürr zu werden; oder sie wäre in

Ge-

Gefahr des Verderbens, den Windfällen zu sehr ausgesetzet, oder endlich an den Gränzen wegen der öftern Holzentfremdung allzu unsicher.

§. 35. Ueberhaupt ist mit den Holzschlägen nicht auf die nahe, und bequem gelegenen Waldungen allein, sondern vorzüglich, und so viel möglich, auf die mehr entfernten anzutragen, damit das Holz in diesen nicht inzwischen verfaule, und damit in jenen der Vorrath auf alle erfoderlichen Fälle aufbewahret werde.

§. 36. Wenn aber der Anfang mit einem Holzschlage bey einem mit lauter schlagbarem Holz bewachsenen Berg, oder einer schlagrechten Waldung einmal gemacht ist; so soll damit von Jahr zu Jahr bis zu dessen Ende fortgefahren, und der Schlag nicht an einen andern Berg verlegt werden. Bey solchen Schlägen ist die Vorsicht zu braucheu, daß sie jederzeit von vorne her gegen den obern Wind, um demselben zum schädlichen Einfalle keinen Platz zu geben, gemacht werden.

§. 37. Weiters ist bey den gebirgigen Schwarzwäldern die Behutsamkeit zu brauchen, daß der Schlag hauenweis nicht zu groß, und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit, und Schatten hat: denn wenn die Gegend den Sonnenstrahlen und trocknen Winden sehr ausgesetzet ist, kann der Nachwachs nicht fortkommen, und was bey gelinder Witterung aufgeht, wird noch in dem ersten Wachsthume wieder ausgedörret, und ersticket.

§. 38. Die Vorschrift, hauenweis ohne Hinterlassung eines Baumes das Holz zuschlagen, hat gleichwohl sich nicht auf diejenigen Nadelwälder, besonders im Gebirge zu erstrecken, wo entweder keine nahe Waldung von gleicher Art vorhanden ist, von welcher der Saame nach der Lage durch den Wind auf den leeren Schlag getrieben werden kann, oder wo der abgeraumte Waldgrund zu sehr der Sonnenhitze ausgesetzet ist.

In diesen Fällen müssen einige in ihrem besten Wachsthume befindliche Saamenbäume

ste-

stehen bleiben, und zwar in Gegenden, wo die Sonnenhitze fällt, mehrere oben, und auf der Seite gegen den Wind, damit dadurch ein Schatten erhalten werde.

Die Erfahrung lehret, daß ohne diese Vorsicht in solchen vom Anflug des Saamens entfernten, besonders in hohen Gebirgsgegenden, keine Waldung von selbst mehr aufkömmt, die Anbauung durch Umreissung und Besaamung des Bodens aber in entfernten Orten, theils wegen der Unkösten zu beschwerlich, theils auf jähen Bergen unthunlich ist.

§. 39. Zu Saamenbäumen sind gesunde, nicht zu hohe, Bäume auszuwählen, damit die Heftigkeit des Windes ihnen nicht so leicht schade.

In Ansehen der Anzahl kömmt es auf die Beschaffenheit des Grundes an; in harten und festen Böden sind nicht so viele nothwendig, weil der starke Wind diese nicht so leicht umreißt. In lockerem Grunde, wo dieses mehr zu befürchten ist, sind zur Sicherheit immer mehrere Bäume stehen zu lassen.

§. 40. Da aber jede Lage eine besondere Beobachtung fordert, mithin wegen der Abstockung nicht leicht allgemeine Maaßregeln vorgeschrieben werden können; so ist der Landesstelle auch die Gewalt eingeräumt, wenn irgend an einem Orte eine bewährtere Schlagungsart bereits eingeführet ist, oder sonst an die Hand gegeben würde, nach vorhergehender Prüfung und befundenem Vortheile auch solche zu erlauben.

§. 41. Bey Eichen und Rothbuchwaldungen aber ist stets bey der allgemeinen Regel zu bleiben, und der zum Schlag bestimmte Waldtheil ganz auszustocken und aufzuarbeiten.

Die Ursache dieser Verschiedenheit liegt darinn: daß der Saame dieser Holzgattungen nicht wie der leichte der Nadelhölzer vom Winde weiter getragen wird, und dadurch einen Anflug machet, sondern wegen seiner Schwere nur unter, oder nächst dem Baum fällt, mithin von Saamenbäumen ein neuer Nachwuchs auf dem abgeraumten Schlage nicht erwartet werden kann.

Der

Der Grund der Eich- und Buchholzschläge ist jederzeit von Stöcken, Wurzeln, und dem Gesträuche zu reinigen, und zu raumen.

Zu Aushebung der Stöcke wird es zuträglich seyn, sich der Hebmaschinen, wo diese zu haben sind, zu gebrauchen.

Sollte der Eigenthümer die Kosten auf Aushebung der Stöcke und Wurzel nicht verwenden wollen; so ist durch drey Monate nach dem gemachten Schlage jedermann von der Gemeinde, oder den Nachbarn, die Stöcke auszugraben, oder auszuhauen, und gegen Ebnung der dadurch entstehenden Gruben zu seinem Gebrauch fortzubringen erlaubet.

§. 42. Wann der abgestockte Grund in der Folge mit zulänglichen Saamen versehen, und der junge Meiß zwar vollkommen angetrieben, jedoch nicht zu stark in das Holz gewachsen ist; müssen dann die Saamenbäume vorsichtig, und waldmännisch ausgehacket werden: denn obgleich der junge Meiß im Fallen des Baumes, niedergebogen wird, so richtet

er sich dennoch wieder auf, und kömmt zu Wachsthum und Kräften, und nach Hinwegraumung desselben grösten Theils wieder auf, wo hingegen, wenn die Saamenbäume stehen bleiben, sie den Saft an sich ziehen, und den jungen Sprösslingen Sonne und Thau benehmen, und fortzukommen hindern, wodurch ungleich mehr Holz verderben würde, als durch die behutsame Aushauung dieser Bäume, welche auf folgende Art zu geschehen hat:

Zuerst sind bey den im jungen Meiße stehenden Saamenbäumen die schweren Aeste abzuwerfen, ehe der Stamm selbst gefällt wird. Bey dem Fällen haben die Holzhacker die Vorsicht zu nehmen, daß der Baum auf diejenige Seite, wo er dem jungen Wuchse am wenigsten schadet, getrieben wird. Der Stamm muß daher auf dieser Seite nahe an dem Boden eingeschrottet, auf der andern Seite mit der Säge entgegen geschnitten, und dann mit Keulen auf die geschrottene Seite gelenket werden. Welche Vorsichtigkeit auch bey Ausstockung eines Waldes auf der Seite, wo et-

wan

wan junger Meiß angränzet, zu dessen Schonung zu gebrauchen ist.

Die Scheite, Prügel, und übriges Abholz der Saamenbäume müssen endlich aus dem jungen Triebe herausgetragen, und bald möglichst abgeführt werden, damit dem jungen Walde durch Wagen und Zugvieh so wenig als möglich Schaden zugefügt werde.

§. 43. Die wegen gleicher Abräumung der Holzschläge gegebene Vorschrift leidet gleichwohl in folgenden Fällen eine Ausnahme: bey kleinern, oder geringern sogenannten Wäldeln, welche einem Unterthan zugehören, und von keiner Beträchtlichkeit sind. In diesen kann der Eigenthümer jährlich zu seiner Nothdurft einen oder mehrere Bäume, jedoch allzeit mit Vorwissen seiner Obrigkeit schlagen.

§. 44. Weiters in solchen Waldungen, wo bisher im Holzfällen keine Ordnung beobachtet, und an einigen Plätzen mehrere Bäume ausgeschlagen, an andern aber manche gelassen worden, welche entweder schon ausgewach-

sen, oder nächstens schlagbar sind, da in dem ganzen übrigen Wald junges, oder halbgewachsenes Holz steht.

Hier würden, woferne die Holzfällung meißweis beobachtet werden sollte, entweder mit augenscheinlicher Unwirthschaft viele 1000 junge noch unschlagbare Bäume mit den schlagbaren zugleich gefället, oder diese letzteren, bis die jungen zum Schlage tauglich sind, stehen bleiben, mithin auf dem Stamme verderben.

§. 45. Um also das mindere Uebel, welchem bey bisheriger unregelmäßiger Schlagung der Wälder nicht entgangen werden kann, zu wählen, wird für solche Waldungen vorgeschrieben, daß in denjenigen, wo mehr ganz ausgewachsenes, als junges, oder halbgewachsenes Holz steht, keine Ausspieglung statt finden, sondern der Holzschlag meißenweis vorgenommen, mithin in dem zur jährlichen Ausstockung bestimmten Bezirk die alten, und jungen Bäume zugleich ausgestocket werden sollen, um wenigstens in Zukunft gleiches Holzwachsthum heranzuziehen.

Wo aber weit mehrere junge oder halb= gewachsene, als wirklich schlagbare Bäume stehen, und der junge Wald zu seiner Zeit einen gleichen dem Erdreiche angemessenen Anwachs verspricht, ist dem Eigenthümer mit der wegen der Saamenbäume vorgeschriebenen Vorsicht erlaubt, die ausgewachsenen oder überständigen Bäume nach und nach herauszuspiegeln, und sich zum Nutzen zu machen.

§. 46. Nicht minder können zu Binder und Wagnerholz, oder zu Schindeln, Spalten, Weinstecken, und dergleichen Gebrauch die Dürren von oben abstehenden Bäume, jedoch nur aus den schon über halb gewachsenen Waldungen, als wo mit deren Herausnehmung kein Schaden mehr geschieht, abgegeben und verkauft werden.

Wenn aber die von oben abstehenden Bäume zu dem Erfordernisse von dergleichen Holze nicht zureichten, muß das übrige auf die ordentlichen Holzschläge angewiesen werden.

§. 47. Endlich ist nicht nur erlaubt, sondern

dern

dern soll zur Holzsparung sogar zur Regel genommen werden: Daß aus schlagbaren Wäldern, ehe man das frische Holz schlägt, die daselbst befindlichen Windfälle, Brüche, und dürren Bäume zu Brennholz zusammen gesuchet, und aufgearbeitet werden.

§. 48. Zur Fällung der Bäume in den eingetheilten Schlägen sind, so weit es möglich ist, erfahrne Holzhacker zu stellen, oder wenigstens die angestellten wohl zu unterrichten, daß sie zuerst, und ehe sie das Brennholz schlagen, das von dem Jäger vorher mit der Waldaxt zu bezeichnen kommende Nutz- und Bauholz, als Schneid- und Säghölzer, Baustämme, Schindelbäume, und dergleichen fällen, absondern, und am obern und untern Ende, so weit diese Bäume zu Bauholz anwendbar sind, absägen, oder doch abhauen, und mit einer Waldaxt besonders bezeichnen. Diese Gattungen von Bau- oder Nutzholz, wenn der Eigenthümer es zu eigenen Gebäuden verwendet, oder verkaufet, sind, wo es immer möglich ist, auser des Waldes aufzubehalten.

§. 49.

§. 49. Auf gleiche Art sind auch diejenigen Bäume, welche zu Binder, Wagner, Bildhauer, Drächsler, und andern dergleichen Handwerkern tauglich sind, auch theurer als das Brennholz verkaufet werden können, abzusöndern.

Von diesen sowohl, als den zu Bau- und Nutzholz gefällten Stämmen sind Gipfel und Aeste zu hauen, und zu Brennholz oder in Bürdel und Wellen aufzuhacken.

§. 50. Da das Bau- und Nutzholz seltner zu werden anfängt, so kann gleich dermalen für mehrere Gattungen desselben, als für grössere, auch kleinere Sägbäume, Balken, Tragbäume, Stangen, und so fort hievon die Länge und die Dicke im Durchschnitt, bey dem dünnen sowohl, als dicken Ende bestimmt und vorgeschrieben, bey der Fällung darnach das schickliche Holz abgeschnitten, und der Preis nach Gattung eines jeden Holzes, und der Dicke und Länge von dem Eigenthümer ausgeworfen werden.

Wenn einmal festgesetzet ist, wie lang zum Beyspiel ein Sägbaum, oder ein Balke, und wie dick er an dem obern oder untern Orte seyn müsse; so kann ohne die unnöthige und meistens den Käufern unverständliche Schuh- und Zollberechnung nur die Dicke und Länge mit dem Maßstaabe in dem Walde abgemessen, hiernach das Zeichen, welche Gattung Bau- oder Nutzholz es ist, eingehauen, und nach dem auf solche Gattung festgesetzten Preise verkauft werden. *

* s. n. 491.

§. 51. Den Holzhackern ist auf alle Weise einzubinden, daß die zu Bau- und Nutzholz tauglichen Stämme nicht Bergab über Hügel, Gräben, Felsen, oder auch andere liegende Stämme abgestocket, und durch das öftere Auffallen geschädiget werden.

§. 52. Und da bey dem Bauholz hauptsächlich auf das untere End, und öfters auf wenige Zolle Dicke, und Länge ankömmt; so sind die Bäume so tief als möglich am Boden, und zwar, wo es thunlich, durch die Säge abzunehmen.

§. 53.

§. 53. Nach abgeraumtem Bau = und Nutzholz sind erst die übrigen Bäume, welche zum Brennholz bestimmet sind, so viel thunlich, auf obige Art abzustocken, und durchaus nahe an dem Boden abzuhacken.

§. 54. Die Scheite sind in Zukunft mit Einrechnung des Schrotts durchaus 4. wiener Schuhe lang zu machen. Daher müssen die Holzhacker die Bäume nach dieser Länge hacken, oder, was besser ist, sägen, alsdann spalten, und wenn es thunlich ist, solches ausser des Walds in Klafter aufsetzen. Wo dieses nicht geschehen kann, muß das Brennholz am Ende des Waldes zunächst an dem Abfuhrsorte in Klafter aufgesetzet werden.

§. 55. Jedes Klafter soll in Zukunft nach dem Wienermaße sechs Schuhe hoch, und sechs Schuhe lang aufgesetzet werden.

Es sind also von der Herrschaft unter ernster Bestrafung sowohl für ihre eigenen Waldungen, als für die Gemeinden, und Privatwaldeigenthümer nach dem Wienermaße richtige

tige Klafter anzuschaffen, wofür die Gemeinden und Privatbesitzer den Preis zu ersetzen haben. Die Richtklafter wenigstens müssen an beyden Enden mit Blech beschlagen, in sechs Schuhe, und der erste Schuh abermal in 12 Zolle genau untergetheilet werden. Die Holzhacker haben ihre Klafter genau nach der Richtklafter zu machen.

§. 56. Die Holzhacker sollen in dem Schlage reihenweis angestellet werden. Jeder hat sein Holz in gerader Linie zu fällen. Der Stamm ist in die, nach dem vorgeschriebenen Scheitmaße 4 Schuh langen Klötze, bis wo der Baum nur 6 Zoll dick wird, nicht mit der Axt, sondern wenn es thunlich ist, mit der Säge zu theilen. Diese Klötze, wie auch die Prügel, welche weiters von dem Baum gehauen werden, bis auf die, welche nur 3 Zoll im Durchmesser dick sind, müssen gespalten, das Reisholz aber zu beyden Seiten auf Haufen geworfen, und das starke, unartige, åstige, oder krumme nicht unaufgemacht gelassen, sondern aufgerissen, endlich das dünne Ab- und Reis-

holz

holz nicht unwirthschaftlich liegen gelassen, sondern zu Wellen, oder Büschel in der Dicke von anderthalb Schuh im Durchmesser zum Verkaufe nach dem Hundert gebunden werden.

§. 57. Es ist bereits verordnet worden, daß, wenn es thunlich ist, das Aufklaftern ausser dem Schlag geschehen soll.

Immer muß das aufgeklafterte Holz vor der Umarbeitung des Grundes, oder längstens bis Ende Hornungs aus dem Schlagorte gewiß abgeführet werden.

§. 58. Damit weder dem Käufer noch Verkäufer in der Klafterung zu kurz geschieht, ist bey dem grünen Holz jedes Klafter in der Länge 6 Wiener Schuh, und in der Höhe ohne Unterlag $6\frac{1}{2}$ Schuh aufzurichten, damit der Käufer, weil das neu gefällte Holz schwindet, dennoch das rechte Maß empfange.

Krumme, knottige, und unartige Scheite sind, weil sie zu viel Zwischenraum lassen, auszuwerfen, und diese Gattungen Holz besonders aufzurichten, überhaupt aber auch das

gerade Holz nicht auf den Vortheil der Holzhacker, sondern wohl ineinander zu legen, damit nicht leere Plätze bleiben. Daher sind die Lücken mit dünnern Scheiten und Prügeln auszufüllen, und oben auf die Klafter ebenfalls mit diesem Holz zu ebnen.

§. 59. Zu Unterlagen können auch krumme, doch unter sich gleiche Hölzer gebraucht werden, welche aber auch dem Käufer gehören.

Bey Aufrichtung des Holzes sind immer 2 Klafter in einen Stoß dergestalt zusammen zu stellen, daß an jedem Ende dieser 2 Klafter ein eng zusammen stossender Kreuzstock gestellt werde, mithin auf jede Klafter 1. Kreuzstock komme, wodurch das Holz aufrecht stehend erhalten werde. Auf diese Art wird Holz in einer Reihe fort, soweit es der Raum zuläßt, aufgerichtet, hinter diesem mit Entzwischenlassung eines Raumes von 3 Schuhen zum Durchgehen, eine andere neue Reihe oder Linie angefangen, und auf gleiche Art mit der Aufklafterung bis zum Ende fortgefahren.

§. 60. So viel thunlich, ist das schlechtere mit dem bessern Holz der nämlichen Gattung gleich zu vermischen, sonst aber jede Holzgattung, besonders aufzurichten, mithin auch der Preis der Klafter zwischen dem buchenen, eichenen, und weichen Holz, und eben so zwischen ordentlichen Scheiten, und ungeschlachteten, oder Stock- und Wurzelholz in billigem Verhältnisse auszumessen. * *s. n. 491.

§. 61. Die Wellen, oder Bürdeln aus den Reisen, unter welche auch das nicht 3 Zoll im Durchschnitte fassende ungespaltete Holz gehöret, sind nicht Klafter, sondern $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ oder hundertweis in billigem Preise zu verkaufen.

§. 62. Nachdem die Aufklafterung geschehen ist, soll das Holz sowohl in den herrschaftlichen als Gemeindwäldern von einem Jäger, oder erfahrnen Waldbeamten Stoß für Stoß mit der Richtklafter nachgemessen, und darauf gesehen werden, ob die Aufrichtung nach der Vorschrift geschehen. Wenn bey einem Stoße Unrichtigkeit wahrgenommen wird, muß sol-

cher von Holzmachern sogleich abgetragen, und nach der Vorschrift wieder aufgerichtet werden.

Mit den Holzhackern ist die Abrechnung nicht eher zu pflegen, als bis von dem Brennholz sowohl, als von dem Bau- und Nutzholz nach vorher geschehener Abmessung ein genaues Verzeichniß verfaßt worden. Diesem Verzeichnisse ist sogleich bey jeglicher Gattung der Preis beyzurücken, und davon dem Forster, oder jedem, welcher hierüber die Aufsicht zu tragen hat, eine Abschrift auszuhändigen.

§. 63. In den Gemeindwaldungen können von den Gemeindvorstehern zwar Holzhacker aus der Gemeinde verwendet werden, doch sind auch von diesen alle in den vorhergehenden §. §. gegebene Vorschriften genau zu beobachten, das aufgeklafterte Holz nebst dem Bau- und Nutzholz von einem Herrschaftsjäger oder Waldbeamten vor der Vertheilung, oder Verkaufung mit der Richtklafter genau abzumessen, aufzuschreiben, der Preis beyzusetzen, und von diesem Verzeichnisse den Gemeind-

meindvorstehern eine Abschrift hinauszugeben, das Original aber in der Herrschaftskanzley zu bewahren.

§. 64. Endlich ist den Holzhackern, ausser der kalten Zeit, bey zweytägiger Thurnstrafe verboten, in dem Schlag Feuer zu machen. Selbst bey rauher Witterung ist unter obiger Strafe und Ersetzung alles Schadens ihnen nur ein kleines Feuer, entfernt von Gesträuß, und allem Anflug von Bäumen und aufgerichtetem Holz zu machen gestattet, wozu die bey dem Ausschrotten abfallende Späne, geringe Reiser, und das dürre sogenannte Bauholz, keineswegs aber Klafter = oder Prügelholz gebraucht werden soll.

Immer aber haben die Holzhacker, ehe sie fortgehen, das Feuer unter obiger Strafe behutsam, und bis auf die kleinste Funke in der Asche auszulöschen.

Sechster Absatz.

Von Raumung, und Nachpflanzung der Holzplätze, auch von der Art der Nachpflanzung.

§. 65. Die Nachzieglung eines Waldes geschieht entweder:

a) Durch den sogenannten Maßwald, oder

b) Durch Anflug, oder Saamenbäume, oder endlich:

c) Durch Umarbeitung des Erdreichs, und dessen Besäung.

§. 66. Die erste Art ist, wann aus den abgehauten Stöcken durch die Triebe eine neue Waldung entsteht, welche Maßwald genannt wird. Diese Art des Nachziegels giebt zwar in kurzen Jahren ein Prügelholz, und hilft dem eingerissenen Holzmangel in etwas ab, niemals aber kann daraus ein regelmäßiger Wald, und minder ein Bauholz entstehen. Dieser Nachwuchs ist also nur bey geringern und geschwinder wachsenden Holzgattungen zu gestat-

statten, z. B. bey Weis- und Heinbuchen, Birken, Aspen, Rusten, Erlen, Pappeln, und dergleichen.

Dabey ist zu beobachten, daß auch bey diesen Gattungen der Schlag, um einen Maßwald nachzuziegeln, wenn die Bäume noch in gutem Wachsthume sind, vorgenommen werden muß, weil die Stöcke von ganz abgereiften, oder überständigen Bäumen entweder gar nicht, oder nicht so triebsam ausschlagen. Für Eichen, Fichten, Furchenwälder, und bey dem Nachtholz überhaupt taugt dieser Nachwuchs nichts; es entstehen hieraus nur sträuchichte, niedrige, und krumme, gar selten wohlgewachsene Bäume. Ein solcher Maßwald wirft also weit weniger Holz ab, und Bauholz ist entweder nicht, oder nur sehr selten zu hoffen. Es ist also dem Lande, und der Nachkommenschaft durch Maßwälder wenig berathen.

Die Ursache dieses unvortheilhaften Nachwuchses ist, weil die neuen Sprossen nur Triebe der alten Wurzel sind, von welchen sie also nur schwache Nahrung erhalten, auch da

diese nach und nach verfaulen, oder zu Grund gehen, die etwas schon empor gekommenen Stämme von stärkern Windstössen leicht umgeworfen werden.

§. 67. Die zweyte Art der Nachziglung durch den Anflug, oder Saamenbäume ist aber nur bey dem Nadelholz anwendbar, wo der Saame leicht ist, und vom Winde auseinander getragen wird.

§. 68. Wo ein fruchtbarer Nadelwald gegen den Wind steht, das ist, auf der Seite, und in der Höhe, woher mehrentheils der Wind weht, ist sich um das Fortkommen, und das Nachwachsen des niedergeschlagenen Waldes nicht zu besorgen; nur ist das in einem solchen Schlag sich etwan vorfindliche Moos mit eisernen Rechen abzuraumen, weil sonst der Saame nicht Wurzeln greifen kann.

§. 69. Wäre aber der Plaz, wo geschlagen worden, sehr trocken, und sehr den Sonnenstrahlen ausgesetzet, wo also, wie schon erwähnet worden, der Nachwuchs nicht fort-

kom-

kommen, auch das neue Anbauen nichts helfen kann, so müssen unumgänglich Saamenbäume, um einigen Schatten zu verschaffen, stehen gelassen werden.

Auch wo der Berg steil, oder der zu schlagende Wald von andern Waldungen zu sehr entfernt ist, kann die Nachzieglung nicht wohl anders, als mittels Hinterlassung der nöthigen Saamenbäume erreichet werden. Das allenfalls vorfindige Moos muß aber auch in diesem Falle mittels der eisernen Rechen weggeschaft werden.

§. 70. Alle übrigen Schwarz- oder Nadelwälder, wie auch die Eichen- und Rothbuchwaldungen sollen durch die Besaamung fortgepflanzet werden, wodurch allein mit der Zeit gleich gewachsene, regelmäßige, mithin im Schlag ausgiebige Waldungen, nebst gutem und zureichenden Bau- und Nutzholz erwartet werden können.

§. 71. Bevor die Art des Anbaus vorgeschrieben wird, muß a) das Kenntniß von

dem Saamen jeder Gattung b) die Zeit, wo derselbe eingesammelt, c) die Art, wie er bewahret werden muß, und d) welcher Grund für jede Art dienlich ist, vorausgeschickt werden. Die Gestalt der Eichen ist bekannt: von den längsten und dicksten Bäumen werden diejenigen, welche wegen ihrer Reife abfallen, eine schöne lichtbraune Farbe haben, und unten auf der Platte, wo diese aufgesessen sind, fleischfärbig sind, gesammelt. Diese verwahrt man in einer trockenen nicht zu warmen Kammer, weil sie sonst erhitzet werden, und Keime treiben. Anfangs schwitzen sie stark, und müssen daher fleißig umgekehrt werden, bis sie gänzlich ausgetrocknet sind. Sodann können sie eine stehende Handhoch über einander liegen bleiben. Trift aber die Kälte ein, so müssen sie gegen Frost, der ihnen sehr schädlich ist, bewahret, mit trockenem Sand gedecket, und eben auf Sägspäne, oder Sägschäben geschüttet werden, damit die Kälte nicht eindringe. Vierzehen Täge vor ihrer Anbauung sind die Eicheln in einen Keller zu bringen, und in

Sand,

Sand, welcher aber nur seine natürliche Feuchtigkeit haben muß, einzulegen, damit sie aufschwellen, und nach ihrem Anbau desto geschwinder aufkeimen.

Wegen des Erdreichs ist die sicherste und allgemeine Regel, den Baumsaamen von jenem Geschlechte zu säen, von welchem in dem Grunde gute schöne Bäume wirklich schon gestanden sind. Sonst liebt die Eiche einen fetten, tiefen und trocknen Grund, und kömmt nur das Schlag = oder Schnellholz auf einem schlechten doch trocknen Grund fort, mit welchem wenig geholfen ist.

§. 72. Der Saame des Nadelholzes überhaupt, als von Tannen, Fichten, Kieffern, und Lerchen steckt in Zapfen oder Zürschen. Diese muß man im März, oder gleich Anfangs April, bevor der Saame ausfällt, sammeln. Doch ist zu beobachten, daß man nur diejenigen Zürschen sammle, welche auf dem letzt = oder zweyjährigen Geschoße sich finden, weil die anderen schon früher ausfallen, im Winter sich dennoch wieder schließen, und von

den

den Saamenreichen nicht zu kennen sind. Diese Zapfen oder Zürschen legt man auf lange an den Seiten mit erhöhten Latten bewahrte Bretter, damit der Saame nicht abfallen kann; man läßt sie durch einige Täge unter freyem Himmel im Thau, Regen, und Sonnenscheine. Dann springen die Schuppen auf, und der Saame fällt aus. Man hat also nur die Zapfen zuweilen zu rühren: und wenn alle Zapfen aufgegangen sind, thut man diese beyseite, reibt den Saamen mit den Händen, damit die Flügel fortfliegen, und behält diesen in trockenem, doch gemässigten Ort bis zum Anbau auf.

Die Tanne, oder Weißtanne fordert einen guten, von aller Streu, und Tangelnadeln gereinigten, wohl zubereiteten, weder zu sandigen, noch allzu nassen Grund: die Fichte, oder Rothtanne einen guten, nicht zu nassen, noch zu trocknen; die Kieffer, oder Förchen einen etwas sandigen, oder kiesigten, und trockenen; endlich der Lerchbaum einen guten trockenen, mit etwas Sand vermischten, oder sogenannten griesichten Grund. §. 73.

§. 73. Die Rothe, oder Mastbuche hat eine dreyeckigte Frucht, die Kastanienfärbig ist Der Saame wird im Herbst gesammelt, wie jener von der Eiche bewahret.

Sie will einen guten, weder zu nassen, noch sandigen Grund haben. Die Weißbuche hat eine steinige Frucht, fast in Gestalt einer großen Linse; sie wächst in klein blätterigen Gnosteln, welche unter den grossen Blätternhervorragen; sie wird, wie oben gesagt worden, gesammelt, bewahrt, und liebt den nämlichen Grund, wie die Rothbuche.

§. 74. Die Birke zeugt den Saamen, der sehr klein ist, in langen Nadeln. Dieser wird zu Ende Juny reif, und gesammelt, auch wie der Nadelsaame bewahret, denn er will einen etwas trockenen, zum Theil sandigten, oder kiesigten Grund haben.

§. 75. Die Linde trägt einen Saamen wie Knöpfel; er wird im Monat April gesammelt, wie obiger Saame bewahret, leidet einen guten, fetten, auch etwas nassen Boden.

§. 76. Die Aespe bringt einen Saamen, wie ein Mohnkörnlein, wird schnell zeitig, und fliegt bey großer Hitze fort: er muß also gleich in den ersten Tägen des Monats May aufmerksam gesammelt werden, will aber einen mittelmäßigen feuchten Grund.

§. 77. Die Ahorn, und Ruste, oder Umsaamen werden im Spätjahr gesammelt, wie jene vom Nadelholz bewahret, und wollen guten Grund haben, obschon die letztere Gattung auch in schlechtem Grund fortkömmt.

§. 78. Endlich der ohnehin bekannte Erlensaamen wird im Herbst gesammelt, wie oben bewahret. Die Erle kömmt auf jedem, auch nassen Boden fort, nur der bloß sandige und trockene Grund taugt für sie nicht.

§. 79. Das Nadelholz und die in dem vorigen Absatz erlaubten Arten des Anflugs, und Saamenbäume ausgenommen, sind alle Gattungen des höheren Stammholzes so, wie ein Theil der Waldung Meißweis nach der Vorschrift geschlagen wird, ordentlich wieder neu

anzu-

anzubauen, und sind Maßwälder nach den §. 66. nur bey den geringeren Holzsorten, als Aspen, Erlen, Birken, und dergleichen gestattet.

§. 80. Bey dem Anbau der Eichen kömmt folgendes zu beobachten: nachdem das Holzfällen geendiget ist, muß vor allem der Holzgrund von allem Nutz- Bau- Brennholz, Wellen, und Stöcken fleißig geräumet werden: dann sind die durch das Stöckausheben, oder Ausgraben entstandenen Gruben, und andere in diesem Bezirke sich findende kleine Vertiefungen zuzuwerfen, und zu ebnen, hierauf muß das Erdreich mit einer Grabschaufel zween Schuhe tief umgeackert werden, weil je tiefer der Grund locker gemacht wird, desto mehr es das Wachsthum der Eiche befördert.

Wenn nun der Grund von Wurzeln, Stauden, Gras, Pflanzen, und überhaupt von allem Unkraute gänzlich gereiniget, und zu dem Bau vorbereitet ist: läßt man ihn den Winter hindurch dem Schnee und Frost über; denn die ungeschmeidigste Erde wird durch Schnee und Frost geschmeidig. Wer jedoch

über-

überflüßigen kurzen Mist hat, kann den Grund zu den Eichen noch vor dem Winter bestreuen, damit die Düngung sich mit der Winterfeuchte tief in Grund ziehe. Die Düngung ist jedoch bey den Eichen eben nicht nothwendig, nur befördert sie den Wachsthum mehr. Im Monat März, oder Anfang Aprils wird der Grund mit dem Pflug nochmals, doch nicht zu tief umgeackert; dem Pflug hat jemand mit dem Eichelvorrath nachzutretten, und bey jedem Schritt etliche Eicheln in die Furche fallen zu lassen, welche durch die nachkommende Furche bedecket werden. Es liegt nichts daran, wie die Eichel auffalle, weil immer einer der 2 Keimen auf, und der andere, welcher Wurzel schlägt, abwärts wächst.

Endlich wird das Feld mit einer Egge überschleift, und ausgeebnet.

Kann man nicht mit dem Pflug zukommen, so muß der Grund im Fruhjahr mit der Stichschaufel, jedoch nicht sehr tief umgegraben werden.

Wenn das Feld gleich gerechet ist, werden in demselben mit einem kurzen, runden, 2 Zoll dicken unten etwas zugespitzten Holz, Löcher anderthalb, oder 2 Schuhe voneinander, ungefähr 4 oder 5 Zoll tief gestochen, in jedes 2 Eicheln geworfen, und dann die Löcher zugescharret. Stehen die Eicheln in ihrem Wachsthum zu dick, und zu nahe aneinander, so kann der Ueberfluß nach 4 oder 5 Jahren Ende Oktober, oder im Frühjahr herausgenommen, und in ein zur Baumschule zubereitetes Feld übersetzet werden. Wird man mit diesem Anbau fortfahren, so lassen sich mit der Zeit die ansehnlichsten Eichenwälder für die Nachkommenschaft hoffen.

§. 81. Die in die Pflanzschule übersetzten Eichbäume, welche bey ausbleibendem Regen die ersten drey Jahre durch begossen werden müssen, dienen, wenn in einem Platze der Grund öde wird, oder in Wäldern, wo noch alte Stämme stehen, einige zu Bauholz ausgeschlagen werden, den leeren Platz mit den grösten und schönsten wieder zu besetzen.

Statt einer ausgeschlagenen grossen Eiche, gräbt man 4, auch mehrere kleine Stämme ein.

Jeder übersetzte Baum muß 3 in Triangel gestellten Zaunspalten, die ganze Pflanzschule aber mit Dornhecken gegen wild, und zahmes Vieh wohl verwahret werden.

§. 82. Mit dem Anbau der andern Holzarten, als Buchen, Birken, und Aspen, wenn von den letzten 2 Arten nicht Maßwaldungen nachgeziegelt werden, ist auf die nämliche Art zu verfahren, nur daß es keine Düngung braucht, und das Erdreich nicht so tief gegraben, oder aufgestochen wird, weil von diesen Holzarten die Wurzeln nicht so tief, als von den Eichen in die Erde dringen.

Mit dem Versetzen aber, besonders bey dem Nadelholz geräth es nicht so gut, als bey den Eichen; und muß es daher bey dem Umgraben, und Besaamen gelassen, statt der ausgestockten Saamenbäume aber sollen junge Sprößlinge von 5 oder 6 Jahren aus den zu dicken Meißen gegraben, und eingesetzet werden.

§. 83.

§. 83. Ist der anzubauende Bezirk von sehr grossem Umfange; so kann ungefähr alle 200 Schritt ein Gang von 10 Schuh breit ungebaut liegen bleiben. Diese Gänge theilen die Waldung ab, sind bey allenfalls entstehendem Feuer zum löschen sehr dienlich, und können zu seiner Zeit zu Holzweegen gebraucht werden.

§. 84. Der Saame des Nadelholzes wird, wo der Grund umgeackert ist, mit 2 Fingern sparsam in die Furchen gestreuet.

Ist der Grund umgegraben, so muß, nachdem der Boden gleich gerechet worden, der Saamen, wie das Getreid, jedoch dünner angesäet, und daher 2 Drittel Erde, oder feiner Sand mit demselben vermischet werden, ohne daß es einer weitern Ueberfahrung mit der Egge nöthig hat.

§. 85. Kann man wegen Berge, Hügel, oder Felsen u. d. gl. mit dem Ackern, und Umstechen des ganzen Bodens nicht fortkommen; so müssen die Arbeiter mit der Rade

Hauen, den Wasen, oder die Erde 2 Schuhe weit von einander Linienweis, so weit es thunlich ist, aufhauen, andere denselben nachfolgen, und immerfort 2 oder 3 Saamenkörner von dem Nadelholz hinein fallen lassen. Diesen folgen weiters nach andere, welche die gemachten Furchen mit der Erde, oder den zertheilten Wasen mittels eisernen Rechen füllen.

Wenn übrigens das Nadelholz auch sehr dick aufgeht, braucht es keiner Ausraumung, weil nach und nach die überflüßigen und schwächeren Stämme von den stärkern verdrungen werden.

§. 86. Es wird nützlich seyn, hier vom Holzwachsthum ein Beyspiel zu geben. Eine Fichte oder Tanne wächst Anfangs sehr langsam, und zwar in 5 bis 6 Jahren nicht über einen Schuh, sodann fängt sie an in die Höhe zu schiessen, und verlängert sich ein Jahr in das andere 2 Schuh.

Insgemein wird solche in 30 Jahren 40 bis 48 Schuh hoch, und 16 Zoll dick. Dann nimmt sie in der Dicke durch weitere 40 Jahre

zu,

zu, bis solche 30 bis 34 Zoll im Durchmesser dick wird, daß also diese Gattung in gutem Grunde bis 70 oder 80 Jahre zur Vollkommenheit brauchte, folglich auch nach diesen Jahren die Schläge in gutem Grund einzutheilen sind.

§. 87. In sumpfigen, und moosigen Gegenden sind vor dem Anbau zur Ableitung des Wassers Gräben zu ziehen, wozu aber auch die Nachbarschaften, denen das abgeleitete Wasser Schaden zufügen könnte, gerufen werden müssen.

§. 88. Giebt es in Kammeral- oder andern Privatherrschaften, auch ausser den Waldungen liegende Plätze, welche weder zu Feldern, noch Wiesen, noch Weinbergen, noch zur nothwendigen Viehweide gut benutzt werden; so erhalten die Obrigkeiten Kraft dieses Gesetzes das Recht, und werden bey eigener Verantwortung verbunden, die Vorsehung zu treffen, ohne sich von jemand irre machen zu lassen, daß diese Oeden zum Nutzen des Eigenthümers, und sollte er dieses selbst zu bewerk-

werkstelligen, sich weigern, zum Vortheil und Nutzen der Gemeinde durch den Pflug, oder Umgrabung und Besaamung mit der dem daselbstigen Erdreich angemessenen Holzgattung zur Waldung gemacht werden.

§. 89. In nassen und sumpfigen Oertern sind Erlen, alle Sorten von Weiden, Ulmen, und Wasserâspen anzupflanzen.

Wenn man in sumpfigen Gegenden nicht wenigstens so lange, bis die Anbauung vollendet ist, das Wasser ableiten kann, um mit Pflug und Schaufel zu arbeiten, so sind kleine Bäume mit Wurzeln zu setzen, oder nur Stäbe von Erlen, Felbern, Pappeln oder Weiden nicht schief, sondern gerade einzustossen.

Dieses bringt ohnehin einen geschwindern Nutzen, als das Säen, weil die Felber, und Weiden im sechsten Jahre schon das erstemal, sodann alle 4 Jahre behauen werden können.

§. 90. Manchmal geschieht es, daß in den ordentlich bestimmten Hutweiden durch den Anflug die junge Waldbrut häufig anwächst.

In

In einem solchen Falle soll, wenn den Unterthanen inzwischen, bis zur genugsamen Erwachsung des Waldes zu ihrem Bedürfnisse ein zurcichender Weidgang angewiesen werden kann, die Ausrottung und Abräumung des Anflugs und jungen Holzes nicht zugelassen, sondern vielmehr der Grund waldbähnig gemacht, folglich der weitere Vieheintrieb nicht mehr gestattet werden.

§. 91. Endlich werden die Obrigkeiten besonders in den Gegenden, wo der Holzmangel sich mehr äussert, selbst bedacht seyn, die Unterthanen aufzumuntern, und denselben mit eigenem Beyspiele auf ihren Gründen vorzugehen, daß jeder Hausinnhaber, an geringen öden Plätzen, nächst dem Dorfe, oder an den Weegen nach Unterschied des Grundes, an Bächen, und in nassen Plätzen etwa jährlich 12 bis 15 Stück Felber, oder in einigem, und trockenem so viele Ruften, oder in sandigem und mehr trockenem Grund junge Fichten und Tannen aussetze, und fleißig pflege, um nach und nach dem Holzmangel einigermassen abzuhelfen.

Siebenter Absatz.

Wie die Waldungen, und jungen Meiße geschonet werden sollen.

§. 92. Die Vorsorge für den Nachwuchs der Waldungen macht es unumgänglich: in Ansehen der Weege, welche durch die Wälder gehen, eine bestimmte Vorschrift zu geben.

Ausser der höchsten Nothwendigkeit also sollen in den Waldungen nicht nur keine neue Weege gemacht, sondern auch die schon gemachten überflüßigen sogleich abgestellet werden, die nothwendigen Dorfweege, welche gelassen werden, und Landstrassen, die allenfalls durch Gehölz geführet werden müssen, sollen, wo es möglich ist, nur an den Gränzen der Waldungen her, und so sehr es geschehen kann, gerade gezogen werden.

Die Breite der Landstrasse ist auf 24, der Dorfweege auf 15, und der Fußweege auf 4 Schuh einzuschränken, und wo es geschehen kann, besonders die Landstrasse beyderseits mit Gräben zu versehen.

§. 93.

§. 93. Der Eintrieb des Viehes von aller Gattung, besonders aber der Schaafe, Böcke und Geisse ist überhaupt, vorzüglich aber in junge Meisse, als dem Nachwachs höchst schädlich, auf das schärfste zu verbieten. Denjenigen Unterthanen, welche bisher den Viehtrieb hergebracht haben, soll derselbe nur gestattet werden, wenn der junge Meiß bereits genug erwachsen, und die Gipfel der Bäume von dem Vieh unmöglich mehr erreichet werden können.

Indessen muß auch zu diesem Eintriebe die herrschaftliche Erlaubniß vorläufig angesucht, diese aber nicht eher ertheilt werden, ehe die Forstverständigen Jäger den Eintrieb für unschädlich erkennen, da der allgemeine Nutzen des Landes, um dem Holzmangel abzuhelfen, dem Privatnutzen einiger diesen Eintrieb Ausübenden vorzuziehen ist.

Auf jeden Fall können diese ihr Vieh indessen auf die von allem Holzwachs entblößten Weiden, im Frühjahre auf die Wiesen treiben, oder mittels Anzieglung der Futterkräuter sich aushelfen.

Der allgemeine Holzmangel aber würde jedermann ein sichtbares unabhilfliches Uebel seyn.

Denjenigen Unterthanen, welche in Wäldern ihre Hütten, und Häuser haben, ist wegen der Gefahr der Wälder bey Straf einer 6tägigen öffentlichen Arbeit Schaaf und Gaißvieh zu halten gänzlich verboten.

Ueberhaupt ist solchen Unterthanen, welche in, und nahe an den Waldungen wohnen, zu dem Vieheintrieb, wenn sie denselben hergebracht haben, immer ein besonderer bestimmter Bezirk, wo das Vieh nicht mehr Schaden thun kann, anzuweisen, aller weitere Eintrieb aber streng zu untersagen, worauf jede Herrschaft in dem in ihrer Forstgerichtsbarkeit liegenden Bezirke bey eigener Verantwortung, und allenfälliger Bestrafung die genaueste Aufmerksamkeit zu tragen hat.

§. 94. Es sind daher in Waldungen und Gegenden, wo der Viehtrieb verboten wird, die Verbotszeichen nicht an den Schlägen selbst, sondern, wo es thunlich ist, 2 bis 300 Schritt

da-

davon entfernt, und so nahe beysammen, daß man von einem auf das andere Zeichen sehen kann, aufzurichten, auch wo Felder, oder Wiesen an die Waldungen anstossen, am Eingange des Waldes tiefe, den Anlauf des Viehes genugsam hindernde Gräben aufzuwerfen.

§. 95. Ausser der in den Waldungen erlaubten Weege und Steige, soll also Niemand weder mit, noch ohne Hacke, oder dergleichen Werkzeuge weder zu Fuß, noch zu Pferd, oder mit Wägen die Wälder betreten; und ist in denjenigen Waldungen, wo zwar ein Weeg gebahnt, aber nicht erlaubt ist, die Warnung, solchen bey Strafe nicht zu betreten, auf einer Tafel im Eingang und Ausgange anzuschlagen.

§. 96. Das Grasen, es sey mit Sichel, oder Sense, ist in den jungen Meissen ganz verboten; das Laub, und Streurechen aber, in so weit die Nothdurft der Unterthanen es fodert, nur in solchen Hochwäldern erlaubt, wo der Vieheintrieb nach dem §. 93. wiederum erlaubet worden. Doch soll dieses niemals mit eisernen, sondern hölzernen Rechen,

und

und in der Herbstzeit geschehen, auch hierzu von der Herrschaft durch ihren Jäger eigene Waldungen angewiesen, und mit diesem Bezirke jährlich abgewechselt werden, um einem Orte nicht durch das mehrere Jahre hindurch folgende Rechen die zum Wachsthum unentbehrliche Decke zu nehmen.

§. 97. Weiters ist das Wieden, Stecken, Ruthen, und Besenreiserschneiden, auch das Laubstraifen in den Waldungen höchstens verboten; nur wo Maulbeerbäume zu Spalieren mangeln, kann die Abgebung der hainbuchenen Spalieren erlaubt, dieselbe aber muß von dem Herrschaftsjäger, oder Forstbeamten angewiesen werden. Auch mit diesen Spalieren muß jedoch sparsam verfahren, und sollen dieselben nur an Oertern genommen werden, wo der wenigste Schaden, besonders durch Ausgraben geschieht, auch die Wurzeln der daran stehenden Sprößlinge nicht geriegelt, (gerüttelt) und verdorben werden, folglich die Holzpflanzen abdörren können.

§. 98. Um dem Waldeigenthümer auch den

beträchtlichen Vortheil nicht verlieren zu machen, welchen derselbe bisher durch Eintreibung der Schweine, und ihre Mastung in Eichwäldern genossen, können solche, wo es bishero geschehen, weiters zur Mastung eingeschlagen werden; jedoch ist dieser Eintrieb nur in den bereits hoch gewachsenen Eichwäldern gestattet, weil die Schweine in jungen Wäldern, wenn sie sich von den Eicheln angefüttert haben, den Wurzeln, und den Würmern nachwühlen, wodurch die jüngern Bäume, und der junge Nachwachs zu Grund gerichtet werden.

In nicht vollkommen erwachsenen Eichwäldern ist also nur erlaubt, die Eicheln aufzusammeln.

Vor Eintreibung der Schweine aber sollen die besten Eicheln zum Saamen aufgelesen, auch besonders verhütet werden, daß die Schweineintreibung an keinem Orte geschehe, wo junger Meiß, welcher dadurch dem Verderben ausgesetzet würde, angränzet.

§. 99.

§. 99. Obwohl die Eisen = und Blechhammer, Glashütten, Pottaschensiedereyen, Eisenschmelzen, und andere dergleichen Fabriken, welche viel Holz bedürfen, da, wo diese dermalen sich befinden, solange solche ohne augenscheinlichen Nachtheil des ganzen Publikums bestehen können, zur Beförderung des Kommerziums nach Möglichkeit unterstützt, und mit dem erforderlichen Holz versehen werden sollen, so ist dennoch in Zukunft keine Glashütte, Pottaschensiederey, Eisenschmelz, Blechhammer, und dergleichen bey 100 Dukaten Strafe ohne Verwilligung der Landesstelle neu zu errichten. Die Landesstelle aber soll hierzu nur in jenen Orten die Verwilligung ertheilen, wo das Holz in sehr geringem Preise, oder gar nicht im Lande verkaufet werden kann, auch sich in solchem Ueberfluße findet, daß sich wenigstens auf 20 Jahre die Dauer eines dergleichen Werkes mit Wahrscheinlichkeit vorsehen läßt.

§. 100. Das sogenannte Mayenstecken, wozu gemeiniglich noch gerad gewachsene junge

Bäu-

Bäume gewählt werden, welche mit der Zeit zum guten Bauholz, oder doch zu ergiebigen Brennholzbäumen erwachsen würden, ist unter Strafe von 5 fl. auf jeden Uebertrettungsfall verboten.

Unter eben dieser Strafe, oder wenn die Uebertrettung von einem gemeinen Mann geschähe, ist bey 10tägiger öffentlicher Arbeit verboten, die Zeiger für den Wein- oder Bierschank, oder ein Wirthshaus aus grünen Baumgipfeln zu machen, oder diese Wipfel allenfalls zu was immer für jenem Gebrauch abzureissen.

Dergleichen Zeichen sollen künftig aus hölzernen Bechern, Strohkränzen, oder andern Schilden gemacht werden.

§. 101. Einen Baum aufzuritzen, anzubohren, abzuschällen, oder auf was immer für andere Art, und unter welchem Vorwande es sey, vorsetzlich zu beschädigen, ist auf das schärfste verboten, bey Strafe einer 14 tägigen Arbeit in Eisen, wenn es ein Unter-

than

than ist, für die übrigen unter Strafe von 6 fl. auf jeden Uebertrettungsfall. Mit welcher Strafe auch diejenigen belegt werden sollen, welche Obst- und andere zahme Bäume auf diese Art aus Vorsatz verderben.

§. 102. Das Harzen in den Waldungen ist überhaupt unter der nämlichen Strafe verboten: doch kann von der Herrschaft, oder dem Waldeigenthümer dieses eigenen Leuten zur Nothdurft erlaubt werden, jedoch in keinem andern Waldbezirke, als welcher in dem ersten, zweyten, oder höchstens dritten Jahre darauf nach der bestimmten Waldeintheilung schon zum Abstocken gewidmet ist.

§. 103. Die Kohlung in den Waldungen ist insgemein ebenfalls verboten; doch kann solches in Waldungen, welche entweder gar nicht, oder nicht so leicht zu Bau- und Brennholz im Lande zu Nutz zu bringen sind, gestattet werden.

§. 104. Ueberhaupt ist schon durch mehrere Verordnungen vorgeschrieben, die Gärten,

Fel-

Felder, Wiesen, u. d. gl. allenfalls mit lebendigen Zäunen zu verwahren. Diese Einfassung kann allenfalls, wo Stein oder Thon, (Letten) dazu vorhanden, entweder durch eine sogenannte trockene Mauer, oder mit sogenannten egyptischen, in der Luft getrockneten Ziegeln geschehen: sonst aber sind Kerne von den Schleen, oder Dornstauden an einem dienlichen Ort zu säen, etliche Zoll tiefe Gräben um den Grund aufzuwerfen, und die jungen Sprößlinge in doppelter Reihe dahin umzusetzen, wodurch die Gesträuche so ineinander wachsen, daß wegen Stärke der Dörner kein Vieh durchdringen kann. Zäune von Holz zu machen, aber ist ohne eine besondere darüber erhaltene Erlaubniß der Regierung, unter der in den vorgehenden §. bestimmten Bestrafung von nun an gänzlich verboten.

§. 105. Wo dennoch eine Umzäumung nothwendig, und aus Mangel der Steine, und Thons, (Letten), die Mauren, oder aus anderen Ursachen lebendige Zäune unthunlich sind, sollen entweder zahme Obstbäume, oder,

wo diese nicht fortkommen, wilde Bäume in einer solchen Entfernung gepflanzet werden, daß von einem zum andern geringere Stangen befestiget werden können.

Diese Stangen sind aus schlechterem Holz durch den Förster, oder Herrschaftsjäger aus der Waldung anzuweisen, die Rinde davon abzuschällen, und nach Verhältniß ihrer Decke ein oder zweymal zu spalten, und wenn sie an beyden Enden von einem Baum zu dem andern gezogen werden, kann das von jährlicher Schlägen abfallende Reisholz daran befestiget, und leicht von Jahr zu Jahr wiederum ergänzet werden.

§. 106. In Waldungen, wo das Holz sammeln bisher üblich war, ist den armen Leuten die Sammlung des sogenannten Klaub- oder dürren Holzes, welches auf der Erde liegt, auch in Zukunft erlaubet. Doch darf dieses in jungen Waldungen, die nicht wenigstens 20 Jahr alt sind, nie geschehen, und soll wochentlich ein eigener Tag, und wenn an diesem ein Feyertag fällt, der folgende hiezu bestimmet werden.

Die

Die Mitnehmung einer Hacke, oder eines andern Werkzeuges zum hauen, die Abreissung der Aeste, oder Umreissung der Bäume ist den Sammlern auf das schärfste untersagt; weswegen diese Sammlung allzeit in Beyseyn eines Forstbedienten, oder herrschaftlichen Jägers vorgenommen, und jeder Unterthan, der gegen diese gegebene Vorschrift handlet, mit 1. 2. 3. auch mehr tägiger öffentlicher Arbeit nach Unterschied der Uebertrettung bestrafet werden soll.

Achter Absatz.

Vom Holzersparniß bey Gebäuden.

§. 107. Es ist bereits durch ältere Verordnungen vorgeschrieben, daß ohne besondere Bewilliguug der Herrschaft, allenfalls auch der Landesstelle nicht erlaubet ist, neue Häuser zu bauen; auch daß sowohl in solchem Falle, als wenn ein altes Haus durch Feuer, ein anderes Unglück, oder Alter zu Grund gienge, und wiederum neu erbauet werden muß, in Städten jederzeit der ganze Bau, auf dem Lande

und in Gebürgen wenigstens der untere Stock aus Steinen, und die Rauchfänge aus Ziegel erbauet werden müssen. Diese Verordnung wird hier nochmals bestättiget.

§. 108. Sollte im Gebürge aus Abgang des Kalks und Sandes der Bau von Stein nicht möglich seyn, so muß nach Umständen entweder das ganze Gebäude, oder doch das untere Stockwerk aus sogenannten egyptischen Ziegeln, welche an der Sonne getrocknet werden, hergestellet, oder, wo auch dieses Erforderniß nicht zu finden, wenigstens die Schwelle 2 Fuß über die Erde mit Steinen unterlegt, und unterbauet werden, damit das Holz der Feuchtigkeit nicht so ausgesetzet, und von derselben so geschwind angegriffen werde.

In diesen Fällen aber muß immer die Erlaubniß von der Landesstelle selbst, besonders eingeholet werden.

§. 109. Die Dächer sollen in Orten, wo Ziegelhütten vorhanden, nicht mit Schindeln, sondern mit Dachziegeln gedecket werden. In

Städ-

Städten, wo noch Schindeltächer vorhanden ist solche zwar auszubeßern, niemals aber mit Schindeln neu zu decken erlaubet.

§. 110. Die Feuerherde, und Oefen, imgleichen die Backöfen sind wirthschaftlich zur Holznothdurft einzurichten.

§. 111. Jedem Unterthan, der bauen muß, oder dazu die Erlaubniß erhält, soll nicht das Holzbedürfniß, wie er es verlangt, verabfolget, sondern vorher von der Obrigkeit mit Beyzug der Kunstverständigen der Augenschein eingenommen, ein Ueberschlag, was zum wirthschaftlichen Bau vonnöthen, gemacht, und erst dann das nöthige, und taugliche Bauholz aus den herrschaftlichen Wäldern gegen Gebühr, oder aus den Gemeindswaldungen gegen dem bisher gewöhnlichen Lösegeld verwilliget werden.

§. 112. Uebrigens hat die Landesstelle die Vorsehung zu machen, daß, sobald als möglich die Städte, und Herrschaften, welche beträchtlichere Waldungen haben, zu ihrem eigenen Nutzen an schicklichen Orten Magazine

von Bau- und Nutzholz errichten, solches daselbst, bis es gänzlich ausgetrocknet ist, liegen lassen, und sodann nach und nach um einen billigen Preis an die österreichischen Unterthanen verkaufen.

Neunter Absatz.

Von der Ausfuhr des Holzes.

§. 113. Die Ausfuhr alles Bau- Brenn- und Nutzholzes, mithin auch der Bretter und Kohlen für das Land Breisgau, und in der Landgrafschaft Nellenburg, Grafschaft Rottenburg, Grafschaft Tetnang und Landvogtey Ortenau ist bey Konfiskation des Holzes, oder wenn dieses nicht mehr vorhanden wäre, bey dem Ersatze des Werthes, und einer weiteren Geldstrafe bereits unter dem 20ten April 1763. und in mehreren nachgefolgten Verordnungen verboten; bey welchen Verordnungen es in Ansehen dieser Länder noch ferners zu bewenden hat. Zu deren Handhabung sollen also die Mauthbeamte ohne Vorzeigung einer besondern schriftlichen Erlaubniß der Landes-

stelle kein Holz weder zu Land noch zu Wasser bey schwerer Verantwortung auſſer Lands gehen lassen, sondern wenn dergleichen ankommen sollte, solches anhalten, und den Vorfall einberichten.

Wenn aber die Erlaubniß der Landesstelle vorgewiesen wird, ist der Zoll abzufordern, und die Tarifmäßige Mauth abzunehmen.

Zehnter Absatz.

Von Holzflössen.

§. 114. Wird es nothwendig gefunden, Holz flössen zu lassen, so muß vorher die Anzeige bey der Landesstelle gemachet werden. Dann aber soll von dem hiezu unentbehrlichen Wasser während der Flössungszeit auf keine Weise etwas entzogen werden, auch wenn es die unumgängliche Noth erfordert, erlaubt seyn, nachdem der Eigenthümer vorläufig erinnert worden, über Felder und Wiesen das Holz zu flössen. Doch muß der dadurch verursachte Schaden dem Eigenthümer ersetzet,

und wenn über den Betrag da nicht übereingekommen werden könnte, solcher von der Obrigkeit des Ortes mit Zuziehung der Sachverständigen ordentlich geschätzet werden; es wäre denn, daß dieser Schaden ganz, oder zum Theil nur aus Verschulden des Grundeigenthümers entstanden: in welchem Falle er denselben allenfalls nach dem Befinden der Sachverständigen ganz, oder zum Theile zu tragen hätte.

Eilfter Absatz.

Vom Feuermachen in den Waldungen, und den Löschungsanstalten bey einer ausbrechenden Brunst.

§. 115. Um aller Feuersgefahr in den Wäldern vorzukommen, wird, ausser was den Holzhackern erlaubt ist, jedermann Feuer zu machen, auf das strengste verboten, bey Strafe von 10 Reichsthaler, oder in Ansehen der Privatunterthanen einer monatlichen öffentlichen Arbeit nebst dem Ersatze des etwan verursachten Schadens. Daher denn, wenn fremde

Rei-

Reisende gegen dieses Verbot betretten würden, wären dieselben von den Jägern, oder Unterthanen anzuhalten, und an das nächste Gericht zu liefern.

§. 116. Auch soll, wo die Aecker an die Wälder stossen, niemand das sogenannte Reutenbrennen unter der nämlichen Strafe, nebst dem Schadensersatze, unternehmen.

§. 117. Das Aschenbrennen zu Pottasche bleibt in den Waldungen sowohl, als ausser denselben ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle gänzlich verboten.

§. 118. Sollte dieser Vorsicht ungehindert in den Waldungen dennoch durch Wetterstrahl, oder anderes Unglück Feuer entstehen, so sind in dem Umkreise von einer deutschen Meile, in Städten der Magistrat, in den Dörfern die Vorsteher, so bald das Feuer in Waldungen erblicket, oder hievon Nachricht erhalten wird, verpflichtet, Sturm schlagen, oder sonst Feuerlärmen machen zu lassen, die Gemeinden sogleich zu versammeln, und aus jedem Hause

einen erwachsenen Menschen mit Krampen, Schaufeln, Hauen, Schäffern zum Wassertragen, und dergleichen Feuergeräthschaften zur Hilfe zu schicken, die Obrigkeiten selbst aber zur Rettung Anstalt zu machen, damit das Feuer gelöschet, oder doch dessen Umsichgreifen verhindert werde. Wenn nur das Unterholz, oder Heidekraut brennt, sind sogleich mehrere Gräben gegen den Wind aufzuwerfen, und das Feuer mit Wasser, wo eines zur Hand ist, oder mit Erde zu löschen, zu dämpfen, auch mit Schaufeln, Hauen, oder andern Werkzeugen zu mindern. Wenn aber die hohen Bäume selbst brennen, so müssen sowohl die brennenden, als die nächststehenden Bäume, jedoch nicht gegen das frische Holz, niedergehauen, und durch Aufwerfung der Gräben dem Brennen des niedern Holzes Einhalt gethan werden.

Die Leute, die zur Löschung herbeygekommen, sind nicht eher, als bis das Feuer gänzlich ausgelöschet ist, zu entlassen.

Zwölf-

Zwölfter Absatz.

Von den Forstverbrechen und Strafen.

§. 119. Auch die heilsamsten Gesetze erreichen wegen der verschiedenen Denkungsart der Menschen ohne Strafen nur selten ihre Wirkung: es sind daher auf die Uebertrettung dieser Verordnung desto schärfere Strafen zu verhängen nothwendig, da von der Beobachtung derselben zum Theile selbst der künftige Wohlstand des ganzen Landes abhängt.

In der Bestrafung ist kein Unterschied zu machen, ob die Uebertrettungen dieser Waldordnung in den Kammeral = oder in städtischen, Gemeind = oder Privatwaldungen verübt worden.

§. 120. Doch ist das Augenmerk hauptsächlich dahin gerichtet, daß die Gemeinden, und Privatunterthanen so wenig, als möglich, mit Geldstrafen belegt werden: als wodurch sie zur Entrichtung der Landessteuern, der herrschaftlichen Abgaben, und Ernährung ihrer Familien auffer Stande gesetzet werden.

Die

Die gegen dieselben verhängten Strafen sind daher hauptsächlich nach Maaß der Uebertrettung bestimmte Leibesstrafen, nämlich Arreste, öffentliche Herrschafts- oder andere Arbeiten, welche, wo es geschehen kann, zu Verbesserung der Waldungen selbst zu verwenden sind.

Auch können sie, wenn es die Grösse der Uebertrettung billig macht, mit der Zuchthausstrafe beleget werden; jedoch ist diese Bestrafung nebst dem Verbrechen des Unterthans allzeit vorher der Landesstelle anzuzeigen.

§. 121. Ausser den bereits in vorigen Absätzen bestimmten Strafen soll derjenige, welcher eine Waldung wissentlich und vorsetzlich aus Muthwillen, Rache, oder andern bösen Absichten anzündet, dem Kriminalgericht nach dem 99. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung vom Jahre 1769. übergeben, und behandelt werden.

§. 122. Gleichfalls sind diejenigen, welche die Forst- und Waldgränzmarken verrücken,

ver-

vertilgen, oder einen ächten Gränzbaum wissentlich umhauen, nach gedachter Nemesi Art. 72. §. 5. peinlich zu behandeln.

§. 123. Wegen Aushauung ganzer Waldungen ist schon oben die Strafe bestimmet.

§. 124. Wer einen Baum anbohret, aufritzet, beschneidet, oder auf andere Art beschädiget, ist nebst der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, nach dem §. 101. zu behandeln.

§. 125. Wer ohne besondere Erlaubniß harzet, soll nebst dem Schadensersatze, durch 2 Monate zur öffentlichen Arbeit verhalten werden.

§. 126. Wer in den Waldungen: (auser was den Holzarbeitern erlaubet wird:) ein Feuer aufzündet, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, durch einen Monat in Eisen arbeiten.

Wäre aber ein Schaden geschehen, hat er noch ausser seiner Strafe den allenfälligen Schaden zu ersetzen. Ist er hiezu unvermögend,

soll

soll die Strafzeit nach Maaß des mehr oder geringern Schadens verlängeret, nach Umständen auch der Schuldige auf eine bestimmte Zeit mit der Zuchthausstrafe beleget werden.

§. 127. Wegen derjenigen, die ihre Stoppelfelder nahe an Waldungen abbrennen, ist schon oben die Strafe festgesetzet worden.

§. 128. Wenn jemand im Löschen der Waldungen gegen die im eilften Absatz enthaltene Vorschrift nachläßig befunden wird, sollen, wenn die schuldigen Obrigkeiten, oder Vorsteher sind, mit 20 fl., wenn der Gemeindsvorsteher aber ein Bauer wäre, mit einer monatlichen öffentlichen Arbeit, die Untergebenen aber, die hiezu beordert worden, im Falle ihres ohne wichtige Ursache erfolgten Ausbleibens, oder nicht geleisteter Arbeit mit einer 8tägigen öffentlichen Arbeit beleget werden.

§. 129. Von jedem Stück Viehs, welches von dem zu solcher Weide berechtigten Eigenthümer in der Waldung ohne Hirten angetroffen wird, sind 30. kr. Pfändungsgeld zu bezah-

zahlen, die Ziegen aber allezeit, auch wenn ein Hirt dabey wäre, ohne Weiteres zu konfisziren.

§. 130. Bey unberechtigter Eintreibung in Waldungen, diese mag mit, oder ohne Hirten geschehen, soll das Vieh gepfändet, und für jedes Pferd und Stuck Hornvieh das erstemal 1 fl., für ein Schwein 2 fl. Auslösgeld bezahlt werden; die Ziegen, und Schaafe werden allzeit konfiszirt. Hätte aber jemand, sey es der Hirt, oder Eigenthümer das Vieh eigens dahin getrieben, soll er noch besonders durch 1 Tag zur öffentlichen Arbeit verhalten werden.

§. 131. Findet sich das Vieh in jungen Meissen, so ist wegen des Schadens von dem Eigenthümer das doppelte Pfändungsgeld zu bezahlen, Schweine, Ziegen, und Schaafe aber für den Waldeigenthümer einzuziehen. Der Hirt, wenn er entweder aus Nachläßigkeit, oder Vorsatz das Vieh in jungen Meiß kommen lassen, soll das erstemal mit einer 8tägigen, das zweytemal mit einer monatlichen,

und

und das drittemal mit einer 3 monatlichen öffentlichen Arbeit belegt, und zugleich für allzeit vom Hirtendienste entfernet werden.

§. 132. Wer in Waldungen mit der Sense, Sichel, oder mit der Hand graset, ist im ersten Falle mit einer 8tägigen, im zweyten mit einer 4tägigen, und im dritten mit einer 2tägigen öffentlichen Arbeit zu belegen.

§. 133. Wer in Waldungen Wieden, Stecken, oder Gerten schneidet, ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft Stöcke, oder junges Holz zu Spalieren nimmt, oder Laub abstreifet, soll durch 8 Tage,

§. 134. Wer eine junge Eiche beschneidet, oder ohne besondere Erlaubniß ausgräbt, durch 14 Täge öffentliche Arbeit verrichten.

§. 135. Wer immer in Waldungen, oder jungen Meissen ausser den erlaubten Weegen zu Fuß betretten wird, soll durch einen Tag, wer reitend gefunden wird, durch 3 Täge, fahrend aber durch 8 Täge mit öffentlicher Arbeit bestrafet werden.

§. 136.

§. 136. Die Holzdiebe überhaupt sollen nebst dem Ersatz des entwendeten Holzes, es mag solches erst von Bäumen, oder von aufgerichteten Stössen genommen worden seyn, woferne der Schaden unter 1 fl. beträgt, mit einer 14tägigen, wenn er darüber, doch unter 5 fl. beträgt, mit einer monatlichen, sodann bis 10 fl. mit einer vierteljährigen öffentlichen Arbeit gezüchtiget, wenn aber der Schaden 10 fl. beträgt, soll der Holzdieb dem Kriminalgericht zur Bestrafung überlassen werden.

§. 137. Wer auch aus eigenen Waldungen ausser des jährlich zur Ausstockung bestimmten Bezirks ohne besondere Erlaubniß der Herrschaft einen Baum schlägt, hat für jeden Baum 1 fl., wenn es junges Holz ist, 2 fl. Strafe zu erlegen. Wer aber in einem fremden Wald schlägt, ist wie ein Holzdieb zu behandeln.

§. 138. Die Strafe desjenigen, welcher das Holz wider die vorausgehende Vorschrift zu lange in dem Wald, wo es geschlagen worden, stehen läßt, wird dahin ausgemessen,

daß in jedem Monat des verzögerten Abfuhr für ein grosses Bauholz 1 fl. 30 kr., für ein geringeres 45 kr., für 1 Klafter Brennholz 1 fl Strafe erlegt werden soll.

Diese Strafe ist bey den Unterthanen mit einer der Geldstrafe angemessenen Leibesstrafe abzuwandeln.

§. 139. Wegen der Mayenbäume und Holzzeiger ist schon §. 100. die Strafe ausgemessen. Welcher ausser den angewiesenen Plätzen, und Zeit Laub, und Streu rechet, soll drey Täge, derjenige, der zwar in erlaubten Tagen und Plätzen, jedoch mit einem eisernen Rechen solches sammelt, durch 1 Tag öffentliche Arbeit verrichten.

§. 140. Wer in dem wochentlich bestimmten Tag in Oertern, wo das Klauben des dürren Holzes erlaubt ist, mit einer Hacke, oder anderem schneidenden Werkzeug zu Wald kömmt, soll nebst dem Ersatz des allenfalls verursachten Schadens durch 2 Tage, derjenige, der ausser der bestimmten Tage, oder in Wal-

dun-

dungen, wo es nicht erlaubt ist, dürres Holz obschon ohne Hacken, und dergleichen Werkzeug nimmt, durch 3 Tage öffentliche Arbeit verrichten, wenn er aber grüne Bäume abhauet, wie ein Holzdieb gezüchtiget werden.

§. 141. Wer Gebäude nicht nach der Vorschrift bauet, oder ohne besondere Erlaubniß der v. östr. Regierung und Kammer hievon abweichet, verfällt in die Strafe von 15 Reichsthalern, oder wenn er ein Unterthan ist, soll er durch 4 Monate zur öffentlichen Arbeit verurtheilt werden.

§. 142. Die Strafe, wenn ohne besondere Erlaubniß der Landesstelle Holz ausser Land geführet wird, ist schon oben, und in vorigen Verordnungen festgesetzet.

§. 143. Wer Flössenerrichtungen wissentlich beschädiget, hat nebst dem Schadensersatz 25 Reichsthaler Straf zu erlegen, oder wenn er ein Bauersmann, oder ein Unterthan ist, durch 6 Monate öffentlich zu arbeiten.

§. 144. Der sich einem Forstbeamten,

oder einem Jäger in Amtssachen widersetzet, ist mit einer monatlichen öffentlichen Arbeit zu belegen; hätte er aber in Amtssachen an ihm eine Thätigkeit verübet, soll derselbe der Kriminalobrigkeit zur empfindlichen Bestrafung nach Unterschied der Umstände übergeben werden.

§. 145. Der in Waldungssachen verursachte Schaden ist allezeit an den Waldeigenthümer baar zu ersetzen: wäre aber der Beschädiger hierzu ausser Stand, hat er es mit einer desto längeren öffentlichen Arbeit abzubüssen.

§. 146. Damit aber diese zum allgemeinen Besten des Landes abzielende Waldordnung desto sicherer zu jedermanns Wissenschaft gelange, und jeder sich vor Schaden zu hüten wisse, soll solche nicht nur aller Orten kundgemacht, und jedem Dorfe ein Exemplar zugestellet, sondern auch jedes Jahr im Monat Jäner in Beyseyn des herrschaftlichen Jagdpersonals den Gemeinden deutlich abgelesen wer-

werden, um dadurch das Andenken derselben zu erfrischen. * *s. n. 492.

Nro. 491.

Daß überhaupt in allen Orten keine Holz- preis- Schweinungs- und Fuhrlohns- taxirung mehr Platz gegeben, so fort alles freywillig, und willkührlicher Verabredung der miteinander handelnden Partheyen so, wie die Bewachung des Holzes lediglich der Aufmerksamkeit der Eigenthümer überlassen werden solle. Wien 2. Jun. 1787.

Nro. 492.

Daß die Unterforstmeistern so wenig eine Unabhängigkeit von den Ober- und Aemtern, als dem Oberforstmeister von diesseitiger Landesstelle gebühre, sondern alle, wie immer nöthige Verfügungen, und Anordnungen hättendurch die Aemter, und respective die Landesregierung zugehen; selbst in Rücksicht der Wien 10. Jul. 1788.

Waldeintheilungen, Holzanweisungen, Waldschonung, und Holzkultur sey den Ober- und Unterforstämtern kein Privativum einzuräumen, und noch minder, wenn es auf Festsetzung der Holzpreise, oder Forststrafen ankomme.

Dieses hindere aber keineswegs, daß nicht die unmittelbare Korrespondenz zwischen den Unterförstern, und dem Oberforstamte unterhalten, und zu Beförderung der Holzkultur, auch zur Handhabung der Wald- und Forstordnung das dienliche vorgeschlagen, und eingeleitet werde, nur mit der Bescheidenheit, daß, wenn es auf wirklich entscheidende Befehle in was immer für Waldgegenständen ankomme, diese von den Aemtern und respective Landesregierung zu erlassen seye. Nach diesen Grundsätzen werde hiemit in Forstsachen folgender Operativsplan festgesetzt.

Erstens: Ein jeder Forstmeister habe ein getreues halbbrüchiges Tagbuch in der Gestalt eines Protokolls zu führen, in welchem eine jede seiner Amtshandlungen, oder Verfügungen mit dem auf der andern Seite voraus-

gehenden Anlasse derselben, das ist mit der Anzeige, Anfrage, oder eigenen Bestimmung kurz und deutlich nummerweise aufzunehmen sey.

Zweytens: Komme ein Gegenstand vor, zu dessen Erledigung der Unterforstmeister den Beystand, oder die Berathung des Ober- und Amts nöthig habe, so habe derselbe, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, bey der ersten oder amtlichen Sitzung, nöthigen falls auch bey einer ihm verwilligenden ausserordentlichen Sitzung den Vortrag davon zu machen, um alldort gemeinschaftlich darüber delibiriren, und abschließen zulassen.

Drittens: Kommen aber keine Gegenstände vor, welche von besagter Beschaffenheit wären, und eine frühere Entledigung erheischten, so müßte der Unterforstmeister in seinen Diensthandlungen und deren Eintragung in sein Tagbuch 4. Wochen fortfahren, nach deren Verlauf aber habe sich derselbe bey dem dirigirenden Oberamte um eine besondere Sitzung in Waldordnungssachen zu melden, und

an dem Tage vorher, als diese ohne Noth niemals zu unterlassende Sitzung abgehalten werde, habe er jeweils sein Tagbuch abzuschliessen, und dem dirigirenden Beamten zu übergeben, welcher dasselbe sofort dem Referenten zustellen, dieser es den andern Tag in Gegenwart des die etwa erforderlichen Erläuterungen darüber zu geben habenden Unterforstmeisters vortragen, sohin dasjenige, was das Oberamt dabey zu erinnern, oder zu verfügen sich bewogen, und befugt finde, in einem oberamtlichen Forstprotokolle auf die betreffende Numern des Tagbuches kurz angemerkt werden solle, welchem auch die etwaigen Separatmeynungen des Unterförsters einzuschalten, oder auf einem besondern Blatte von ihm beyzulegen seye.

Viertens: Dieses Forstalprotokoll sammt dem Tagbuche des Unterforstmeisters seye sodann von dem betreffenden Oberamte an diesseitige Landesregierung mittels Begleitungsbriefes einzusenden, so, wie die gleich in dem Absatze zweytens berührten Fälle, wenn sie durch

den

den Widerspruch des Unterforstmeisters mit dem Oberamte, oder durch ihre Wichtigkeit, oder durch die Zweifelhaftigkeit der Entscheidungsgründe zu einem besondern Berichte geeignet wären, von Zeit zu Zeit besonders an diese Landesstelle einzuberichten seyn; wo sofort

Fünftens: Sowohl diese besondere Oberämtlichen Berichte, als die einbegleiteten Protokolle der abgehaltenen gewöhnlichen Forstsessionen über Einvernehmung des Oberforstamtes in so weit sie nämlich auf das Wissenschaftliche des Forstweesens und die Waldordnung einen Bezug haben, bey dieser Landesstelle zu erledigen, und die an die Oberämter nebst Rückanschliessung der Protokolle darüber verlassende Expeditionen von ihrem Ablaufen dem Oberforstamte zu Abkürzung der Schreiberey so, wie es aus eben dieser Ursache auch zu des Fiskalamts, und der Buchhaltung eingeführet ist, nur zu *vidit* Oberforstamt brevi manu zur Einsicht, und die daraus etwa nöthige Vormerkung zuzustellen sey.

Sechstens: Habe der dirigirende Ober-

beamte die einlangende dießortigen Entscheidungen, Befehle, oder Gutheissungen, wenn es um wichtige oder dringende Gegenstände zu thun sey, in der nächsten Oberamtssession, und eigenfalls aber in der nächsten Forstsession vorgetragen, und zum Vollzuge einleiten, zu Abkürzung der Schreiberey auch den Unterforstmeister allenfalls nur seine Notanda daraus machen, sofort diese Protokolle sammt den Tagbüchern, und den dazu gehörigen dießortigen Verfügungen in der Registratur, unter der besondern Rubrik Forestalia ad Elenchum eintragen, und aufbewahren zu lassen.

In Bezug auf jene Dominien, und Obrigkeiten, welche der nähern Regierung eines Oberamtes unterstünden, werde verordnet, daß die Unterforstmeister, die solchen Privatdominien und Städten zugehörige Waldungen ex commissione & delegatione der Oberforst- und Landesherrl. Distriktual-Oberamts respective Kreisämter jährlich oder allenfalls zweyjährlich mit Zuziehung des forstherrlichen Beamten, und betreffenden Försters visitiren,

der

der Befolg- oder Anbefolgung der Forst- und Waldordnung dort nachspühren, die Gebrechen bemerken, bey allen solchen Visitationen ein, die gefundenen Facta, oder Ueberlassungen enthaltendes, und von den Privatbeamten, und Förstern zu unterzeichnendes besonderes Tagbuch Numernweise aufnehmen, und dieses dem Oberkreisamte mit seinen, die Forstwissenschaft und Waldordnung zum Grunde rechnenden gutächtlichen Bericht übergeben sollen, allwo dieser so fort in der nächsten, oder zwotnächsten Forstsession punktweise eben so, wie die oben in dem Absatze drittens erwähnten Tagbücher zu erledigen, und das darüber geführte Forstsessions-Protokoll anher einzusenden, hier aber eben so, wie oben in dem Absatze fünftens gesagt worden, zu erledigen, die darauf an das betreffende Privatdominium, und respective Stadt zutreffenden Verfügungen, endlich von den Oberkreisämtern per Decreta zu erlassen seye. Wegen jenen Dominien, Obrigkeiten, und Magistraten, welche, wie im Breisgau, keiner ober-

amt-

amtlichen Aufsicht unterliegen, habe dießseitige Landesstelle, und das Oberforstamt allda an die Stelle der Oberämter, und Unterförster zu tretten, und es könnten daher auch derley Waldungen von dem Oberforstamt selbst oder per delegatum visitiret werden, demselben sey aber niemal zu gestatten, an derley Dominien, Obrigkeiten, und Magistrate Befehle zu erlassen, oder Berichte von ihnen abzufordern, sondern selbes habe lediglich durch freundschaftliche Korrespondenz die nöthige Erläuterung einzuholen, oder zu trachten, auf solche Art die sich zeigende Anstände und Gebrechen zu heben, und wenn dieses nicht wirken sollte, die Anzeige an dießseitige Landesregierung zu machen.

XXV. Rubrik. Jagdpatent.

Nro. 493.

Wien 28. Feb. 1768.

Die Jägerordnungen von 1728. und 1743. sind bereits durch verschiedene nachge-

gefolgte Verordnungen in vielen Stücken abgeänderet, überhaupt aber den dermaligen Begriffen von dem Eigenthumsrechte nicht mehr angemessen.

Wir fanden uns daher bewogen, alle vorhergehenden, in Ansehen der Jägerey erflossenen Verordnungen hiemit aufzuheben, und in gegenwärtiges Gesetz alles dasjenige zusammen zu fassen, was auf der einen Seite den Jagdeigenthümern den billigen Genus ihres Rechtes zu erhalten, auf der andern aber, den allgemeinen Feldbau, die Früchte seines Fleißes gegen die ungemässigte Jagdlust sicher zu stellen, fähig seyn kann.

Unsere sämmtlichen Unterthanen, wie auch unsere eigenen Jägereypartheyen werden sich daher genau nach dieser Verordnung zu halten haben, indem wir in Zukunft zwischen unseren Wildbannen, und der Jagdgerechtigkeit der Privateigenthümer in keinem Stücke einige Unterscheidung gemacht wissen wollen.

§. 1.

§. 1.

Die Innhaber eines Wildbanns sind berechtiget, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf was immer sonst für eine Art zu futteren. Auch steht ihnen vollkommen frey, das Wild als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Mayerhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Grösse, oder Schwere, zu allen Jahrszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schiessen, und zum eigenen Genusse zu verwenden, oder zu verkaufen.

§. 2.

Jeder Besitzer einer grossen, oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freyheit, in Wäldern, Auen, oder Gebüschen Fasanen einzusetzen, Hasen, und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen, oder zu hetzen, in so ferne dieses ohne Beschädigung, was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinnhaber zu vergüten, gehalten seyn wird.

§. 3.

§. 3.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen, und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück ausserhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es jedermann zu allen Jahrszeiten erlaubt, dasselbe, wie Wölfe, Füchse, oder ein anderes schädliches Raubthier zu schiessen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinnhaber, oder Jäger widersetzen, so werden sie zur Strafe 25. Dukaten zu erlegen, und allen durch das ausgebrochene Stück verursachten Schaden zu vergüten haben.

§. 4.

Jeder Jagdinnhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehen des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechts zu gebrauchen, und das Wild, welches seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schiessen, oder sonst zu erlegen.

§. 5.

§. 5.

Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern bleibt dem Besitzer desjenigen Banns, in den es sich gezogen hat, frey, mit demselben, wie mit seinem Eigenthume, zu schalten.

§. 6.

Fangeisen und Schlingen zu legen, und Wolfsgruben zu machen, wird zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet. Zu Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabey solche Zeichen aufgesteckt werden, die von jedermann leicht wahrgenommen, und erkennt werden können.

§. 7.

Wo in einem Walde der hohe Wildbann, und das Reisgejagd verschiedenen Partheyen gehören, wird es immer zuträglich seyn, wenn zwischen beyden ein Abkommen

getroffen, und das Reisgejagd von dem Innhaber des hohen Banns entweder ganz abgelößt, oder in Pachtung genommen wird. Woferne aber der Innhaber der kleinen Jagd solche selbst benutzen will, ist er verpflichtet, sich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Banns, oder dessen Jägern einzuverstehen, und sein Jagdrecht von Fall zu Fall gemeinschaftlich auszuüben, und auf diese Art den Schaden in dem hohen Wildbanne zu verhüten.

§. 8.

Der hohe Wildbann, und das Reisgejagd können nach Belieben verkauft, oder verpachtet werden. Jedoch ist der Bauern und Burgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben wurde, Wirthschaft, und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kaufe, oder der Pachtung einer Jagdbarkeit ausgeschlossen.

Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte, oder Märkte, als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen, oder von Zeit zu Zeit zu ver-

pachten sind: bey welchen Versteigerungen gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbiethende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann.

§. 9.

Jedermann ist berechtiget, seinen Wald und Wiesen, nach der bestehenden Waldordnung zu benutzen, und wird keinem Jäger gestattet in den kaiserl. Revieren zu grasen, Vieh zu weiden, oder sich das sogenannte Proßholz zuzueignen.

§. 10.

Auch in Ansehen des Viehtriebs in die Wälder und Auen verbleibt es bey dem, was hierüber in der Waldordnung bereits vorgeschrieben ist. Zum Holzklauben aber haben die herrschaftl. Förster den armen Unterthanen die Waldbezirke auszuzeichnen, und in der Woche eigene Tage zu bestimmen, ausser welchen nicht nur das Holzklauben nicht zu gestatten, sondern auch unter diesem Vorwande niemand im Walde zu dulden ist.

§. 11.

§. 11.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinnhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Kultur nicht übermässig hegen; und sollen sie diejenigen, bey denen sie einen zu grossen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnußmässigen Verminderung desselben anhalten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen in, oder ausser den Waldungen, und Auen seyn, wie auch seine Waldungen, und Auen mit Planken, oder Zäunen, von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes, und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune, und Gräben nicht etwann zum fangen des Wildes gerichtet seyn. Auch sind bey Gegenden an Wässern alle 500 Schritte

in den Planken, oder Zäunen Thöre zu machen, damit bey grosser Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

§. 13.

Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen, und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bey einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das sprengen verletzen, oder zu Grund gehen, so ist der Jagdinnhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu forderen.

§. 14.

Auf Saaten angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vorgeendigter Weinlese in Weingärten, ist weder den Jagdinnhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande den Eyern und Nestern von Fasanen und Reebhünern nachzusehen.

Wenn ein Jagdinnhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er mit 25 Dukaten zu bestrafen, welche das Kreisamt einzutreiben, und demjenigen, auf dessen Grund die Uebertrettung geschehen ist, zuzustellen hat.

Die gemeinen Jäger aber sollen mit dreytägigem Arrest bey dem Richter der Gemeinde bestraft werden.

§. 15.

Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstl. oder Privatjagdbarkeiten, an Feldfrüchten, Weingärten, oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens sogleich in Natura, oder in Geld vergütet werden.

Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind, und beurtheilet werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unpartheyische Männer aus der nämlichen, oder nächsten Gemeinde den Schaden schätzen zu lassen, und um dessen Besichtigung bey dem Kreisamte anzulangen.

Zu dieser Besichtigung hat das Kreisamt, bey landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserl. bey privat Jagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirks beyzuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten.

§. 16.

Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zu Beförderung der Landeskultur jedermann, der in einem landesfürstlichen, oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt geniessen, folglich darauf Wohnungen, und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut, und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne.

Nur dürfen bey dieser Benutzung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizey, und Sicherheitsgesetze übertretten werden.

Da-

Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser, oder andere Gebäude in Auen, Waldungen, oder andern von Dörferen entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß, die Bewilligung durch das Kreisamt eingeholt werden.

§. 17.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeintrachtigungen ihrer Rechte geschützt, und, da die Wilddieberey und Raubschiessen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden. In dieser Absicht könnten Hunde, welche in einem Walde, oder Felde jagen von den Jägern des Jagdinnhabers erschossen werden, nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind.

§. 18.

Niemand darf in einem fremden Wild-

baume auſſer der Straſſe, oder dem Fußſteige bey der Durchreiſe, ſich mit einem Gewehre oder Fang, und Hetzhunde betretten laſſen.

Die Uebertretter dieſes Verbots ſollen eingezogen, und beſtraft werden.

§. 19.

Wer ein Wild findet, welches ſich ſelbſt geſpießt, oder ſonſt beſchädiget hat, und zu Grund gehet, kann ſich daſſelbe keinesweegs zueignen, ſondern hat dem Jagdinnhaber davon die Anzeige zu machen.

§. 20.

Ueberhaupt iſt fremdes Wild, von was immer für einer Gattung, fangen oder ſchieſſen, wie die Entfremdung jedes andern Eigenthums, ein Diebſtahl.

Die Wildſchützen ſollen daher, wie andere Diebe betrachtet, von den ihnen vorgeſetzten Gerichten nach den Kriminalgeſetzen behandlet, und, je nachdem das geſtohlene Wild an Werth beträgt, nach dem das Verbrechen

öfters

öfters wiederholt, oder dabey Gewaltthätigkeiten verübet, und Schaden verursachet worden, bestraft werden.

§. 21.

Gleichfalls soll derjenige, der wissentlich von einem Wildschützen Wildpret gekauft zu haben überzeuget wird, gestraft werden.

§. 22.

Wer hingegen einen Wildschützen entdecket, erhält 12. fl. zur Belohnung, welche der Jagdinnhaber zu bezahlen hat.

§. 23.

Der Einbringer eines Wildschützen erhält 25. fl. zur Belohnung, welche Taglia gleichfalls die Jagdinnhaber zu bezahlen haben, denen entgegen auch die Geldstrafen, welche dem Uebertretter der Jagdgesetze in ihrem Bezirke zu erkennt werden, anheim fallen. Bey dem Baurenstande haben jedoch keine Geldstrafen, sondern nur körperliche statt.

Nro. 494.

Wien 19. Jun. 1786.

Hätten sich bey Gelegenheit des neuen Jagdpatents in verschiedenen Orten Unordnungen ereignet, welche aus dem von den Bauern unrecht eingenommenem Sinne desselben meistens herzukommen scheinen, daher allergnädigst verordnet worden, den Kreisämtern die genaue Beobachtung dieses Gesetzes sowohl in den Punkten, welche die Grundobrigkeiten, als in jenen, welche die Unterthanen, und die Eingriffe in die Jagdbarkeit betreffen, nachdrücklich anzuempfehlen, und auf die Verordnungen, welche wegen des dem gemeinen Manne durchaus verbotenen Gewehrs, und der Abschaffung aller nicht ganz nöthigen Hunde, erlassen worden sind, alles Ernstes zu wachen.

Diesemnach sey die gegenwärtige allerhöchste Verordnung sowohl den Jagdinnhabern als den Unterthanen kund zu machen, und auf deren Befolgung zuhalten.

Nro. 495.

Daß nur jenen Unterthanen, die in einem fremden Wildbanne auſſer der Straſſe, oder in einer Wilddarberey mit Feuergewehr wirklich betreten, oder ſonſt auch eines anderweiten geſetzwidrigen Gebrauchs des Feuergewehrs ſtandhaft überwieſen ſeyn, das bey deren Handen vorfindige Gewehr ohne weiters abzunehmen, und zu konfiszíren, auch denſelben die Haltung des Feuergewehrs in ihren Häuſern unter der nämlichen Strafe für allzeit zu unterſagen ſeye, auſſer dieſen Fällen aber die Hausviſitazion wegen des Feuergewehrs, ſofort auch deſſen Hinwegnehmung nicht ſtatt haben ſolle. Wien 17. Sept. 1789.

XXVI. Rubrik. Feuerſocietät.

Nro. 496.

Wir haben uns bishero das Wohl, und Aufnehmen unſerer getreueſten Landen, und Staa- Freyb. 11. Jul. 1764.

§. 24.

Wenn in einem Wildbanne ein bewafneter Wildschütz aufzurufen, der Jäger sich nicht ergiebt, sondern zur Wehre stellt, so ist ihnen erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen, auf denselben zu schiessen.

§. 25.

Uebrigens wird allen Obrigkeiten zur vorzüglicher Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen, oder schiessen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

§. 26.

Bey gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, werden die Jagdinnhaber angewiesen, sich an die Ortsobrigkeiten oder Richter zu wenden, damit diese, die zur Auffindung des Corporis delicti allenfalls nöthige Untersuchung in den Häusern vornehmen. Den Jagdinnhabern selbst aber wird eine eigenmächtige Nachsuchung, es sey durch sich oder ihre Jägerey, durchaus untersagt.

§. 27.

§. 27.

Die Jagdinnhaber stehen in dieser Eigenschaft, und in Fällen, die in gegenwärtiges Jagdgesetz einschlagen, unter den Kreisämtern, in Justizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechtsbehörde.

§. 28.

Im allgemeinen aber haben über die Beobachtung dieses Jagdgesetzes die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten, und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertretter, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen.

§. 29.

Daher auch unser Oberjägermeisteramt künftighin keine Jurisdikzion über Privatjagden auszuüben, sondern allein die Oberaufsicht über unsere sammentlichen Jäger, und Jagdbarkeiten zu führen, und bey diesen die genaue Beobachtung der Jadgesetze zu besorgen haben wird.

Staaten sowohl insgesammt, als auch unserer Unterthanen insonderheit, und hierunter zwar auch hauptsächlichen zum sorgsamsten landesmütterlichen Gegenstand seyn lassen, wie ein jedes Land, und der Unterthan in unabfälligen Contributionsstand, und zu seinem eigenen Besten bey guten Kräften erhalten werden möge, von deme die Defension der Länder, und eines jeden Vermögensschaftserhaltung insbesondere abhanget.

Nachdem wir mildest erwogen haben, wie mehrmalen sogar ganze Städte, und Gemeinde, oder doch hierunter etliche Mitbürger, Gemeinde, und Mitcontribuentes, durch zerschiedene Unglücksfälle, besonders durch die leidige Feuersbrünsten (welche der allgütigste Gott von nun an gnädigst abwenden wolle) in die bedauerlichste Umstände versencket.

Hiebey aber auch, zum Nachstand des Contributionsstatus selbst ausser dem Contributionsstand versetzet werden, und zwar eben aus Abgang der in die Aschen gelegter Wohnung, Scheuren, und anderer Mitteln: ihre

Gü-

Güter zu bemajeren, und die Hauswirthschaft fortzusetzen.

So haben wir um diesen Unglücksfällen, wo nicht gänzlich abzuhelfen, doch eine Erleichterung zu verschaffen, gnädigst entschlossen, in unseren vorderösterreichischen Staaten eine Feuer-Societät, nach dem Vorgang, und Beyspiel anderer Länderen einzuführen.

Es seye weit entfernet, daß diese unsere landesmütterliche Vorsorge übel angewendet, und mit schlechter Erbauung der Feuerstädten, oder übler Besorg- und Verwahrung des Feuers leichtsinnig umgegangen werde, weil eben der erleidende Schaden aus der nunmehrigen Societäts-Cassa ersetzet werde; sondern wir versehen uns vielmehr, es werde nun die Obsorg, durch die Societät gemeinsam mithin ausgiebiger gemachet werden, wie wir dann auch die dießfalls vorliegende Polizeygesetze durchaus erneueret, und den Obrigkeiten sowohl die zweymalige Feuerbeschau-Vornahm, nämlich im Fruhjahr, und Herbst, als auch dabey insonderheit; gemeßnest aufgetra-

gen

gen haben wollen, daß selbe erfahrne, und gewissenhafte Bauleute anstellen, und gebrauchen. Sollten aber diese ein Brandgefährliches Gebäu selbsten führen, oder das erstindende, nach ihren Pflichten, nicht anzeigen, gegen diese, mit den empfindlichsten Strafen, auch allfälliger Ausschaffung aus der Stadt, und Ort, Verlurst des Burgerrechts unnachläßlich, und eben so auch, gegen jene, welche zu einer Feuersbrunst durch Hinlässigkeit Gelegenheit gegeben haben, mit ausgiebigen exemplarischen Strafen fürgehen sollen.

Nachdem dann auch unsere treugehorsamsten Stände der vorderösterreichisch breyßgauisch schwäbisch österreichisch, und Vorarlbergischen Landen, diese unsere landesmütterliche Vorsorge, mit allerunterthänigstem Dank erkennet: auch die Nutzlichkeit sothaner Feuer-Societät, wohl eingesehen, und begriffen haben, so uns aus denen von unserer vorderösterreichischen Regierung, und Kammer eingelauffen, unterthänigsten Berichten, gnädigst zu vernehmen wäre.

So wollen wir demnach zum voraus sothaner Brand-Assecurations-Societät unsere landesfürstliche Authorität ertheilet, somit auch gnädigst verordnet haben, daß

Erstens: In sothaner Brandvergütung-Sicherheitsgesellschaft alle, und jede in unseren obbemeldten 3. Länderen gelegene Häuser, Scheuren, oder Städel, Backwasch-Farbhäuser, Schmid, Schlosser, Rothgiesser, und andere dergleichen Werkstädte, wie auch Blaichstädte, Fabrique-Häuser begriffen seyn sollen, selbe gehören gleich Gemeinden, oder Privaten, oder auch unseren landsässigen Lehenleuten zu: Selbe contribuiren zu unseren Cassen, mittel- oder unmittelbar, in ordinariis oder allein extraordinariis; selbe seyen auch gefreyet, oder ungefreyet. Jedoch

Zweytens: Mit dem Unterschied, daß, weilen jene in Thälern, oder auf Bergen einschichtig gelegene Häuser, Scheuren, und Werkstädte, wie besonders in dem Land Vorarlberg zu sehen, der Feuersgefahr nicht so sehr unterworfen sind, wie die gebaute Dör-

fer, jene, allein mit dem halben Werth, eingelegt, jedoch aber, die Vergütuug von der ganzen Taxirung, in den Fall, aus der Societät erhalten sollen, ohne daß also ein, oder anderem mit einzugehen, oder nicht niemalen frey stehen solle, dermassen

Drittens: Daß, wann ein Societäts-Genoß, das Haus nicht selbsten bewohnet, sondern dasselbe verlehnet hat, gleichwohl das Haus in der Societät begriffen seyn muß, und der Müthmann den Betrag zu entrichten hat, den er aber von dem Hauszinß wiederum einzubehalten, berechtiget seyn solle. Eben so

Viertens: Bleiben in der Societät, die in Concurs verfallene Häuser, und hat der Curator Massæ, den Beytrag ohne abwartende Classification zu entrichten. Wir wollen aber anbey der Brandsteur-Forderung, vor allen anderen Forderungen, wie diese immer seyn mögen, den Vorzug hiemit gesetzmässig statuiren, und erklären, daß dieselbe als eben ein auf den Gebäuen haftendes Onus reale anzusehen seye.

Fünf-

Fünftens: Werden von dieser Societät ausgenommen *A.* alle uns zustehende Schlösser, und Gebäude, wie auch jene *B.* welche auswärtigen Herrschaften, Commenden, Ritterschaftlichen Cantons, und Gotteshäuseren zugehören. Item *C.* alle Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser (jedoch nur jene, welche von Auswärtigen müssen unterhalten werden.)

Es solle aber auch eben diesen, sub Lit. B. & C. Bemerkten gleichwohl frey stehen, sich in die Societät zu begeben, welchenfalls sie auch lediglich nach dieser unser allerhöchsten Verordnung geachtet werden sollen. Ferners und

D. Sollen ausgeschlossen seyn die Pulvermühl, und Gebäude auf Eisenwerkeren, die Schmelzsaiger, und Abtreibhütten bey Bergwerk, wie auch die Ziegelhütten, Fajence-Fabriquen, und Hafnerösen.

Nach so voraus gesetzter Bestimmung, wer in die Societät sich ohne weiters einzulassen habe? kommt es nun theils darauf an, auf

was für Unglücksfälle dieselbe gemeynet, theils, wie die Concurrenz in quanto anzuordnen seye: Betreffend dann

Sechstens: In welchen Unglücksfällen? da verstehen wir zwar dermal diese Societät, allein auf die öfters sich ereignende Feuerunglücksfälle, sind aber gnädigst bedacht, auf die Weise, wie diese auf die fahrende Haab, auch auf Witterungsschäden in den Feldfrüchten und Wassergüssen möge erstrecket werden, wann einmal diese erstere eingeführet sind, auch seinen Fortgang haben wird. Welche Brandschäden aber, unter die Societätsmässige Entschädigung begriffen, oder nicht begriffen seyn sollen, erklären wir folgender Gestalten.

Diejenigen, welche ihre Gebäue selbst anzünden, haben von der Societät einigen Schadensersatz, niemals einzugewärtigen.

Es versteht sich dabey von selbst, daß ein dergleichen Böswicht, als ein Mordbrenner gesetzmässig bestraft werden solle.

Deme fügen wir aber hinzu, und erklären hie-

Hiemit, daß die Brandstätte, wann ein solcher Bößwicht keine Kinder, oder aber Erben in Linea ascendenti hat, der Societäts-Cassæ heim gefallen seye, und der daraus erlösende Werth zum Nutzen der Societät, verwendet werden solle. Ein solches auch statt haben solle, wann die Kinder, oder auch die Erben in Linea ascendente eines solchen Bößwichts mit dessen That einverstanden gewesen wären.

Dahingegen wollen wir denjenigen Eigenthümer, der aus einer Policey- und Feuerordnung widerlauffenden Nachlässig- und Unsorgsamkeit zu dem Brand Anlaß gegeben hat, von dem gesellschaftlichen Schadensersatz nicht ausschliessen, dabey aber auch der verdienten Straf keinesweegs dadurch lossprechen, vielmehr aber diese angemessen vorzukehren hiemit gebieten.

Die von einem Dritten boshafter Weise verursachte Brandschäden sind zwar für sich selbst unter der Societät begriffen. Wollen aber dieses dahin einschränken, wann der Schaden von dem Verursacher nicht kann ersetzet

werden, wo widrigens aber, da der Schaden von deme selbst sich erholen laßt, so hat die Cassa nichts zu tragen. Endlichen

Erstrecken wir auch, den Societätsmäßigen Ersatz auf jene Feuerschäden, welche zu Kriegszeiten von ungefähr, oder zu Vertheidigung der Kriegsvölker, oder sonst auf feindliche Veranlassung, und Befehl, oder durch einzele Partheyen, und Marodeurs, und wie sonst immer? sind verursacht worden, jedoch mit dem Beysatz, daß, weilen in solchen Fällen der Schaden, und dessen Ersatz, allzubeträchtlich ausfallen dörfte, die Schadensersetzungs-Summa, in verschiedene Jahrszihler ausgetheilt, und somit nach Möglichkeit den beschädigten Ortschaften, und Personen ausgeholfen werde, damit selbe die Brandstädte in zwey, drey oder mehrere Jahren, gleichwohl wiederum überbauen können, gestalten wir nicht wollen, daß die Glieder der Societät über ein pro Cent von ihrem Hausanschlag gerechnet, in einem Jahr belegt werden sollen, es thäte dann die äusserste Nothwendigkeit es erforderen.

Da-

Damit sich aber auch in solchen Fällen, Niemand über eine Parthey- oder Vorzüglichkeit, oder Vorliebe zu beklagen habe, so solle das einzielende pro Cent, alle Jahr unter die Beschädigte, nach Proportion des Schadens, mithin dem Gulden nach, vertheilet, hingegen das aufgebaute Haus sogleich wiederum der Societät eingetragen, und zur Concurrenz gezogen werden. Belangend

Die Concurrenz quoad quantum.

Diese bestimmet die eigentliche Taxation, oder Schätzung eines jeden in der Concurrenz-Societät begriffenen Gebäudes, und dann setzen wir zum voraus, und verstehet sich selbst, daß weder ein gewölbter Keller, noch der Platz, worauf das Haus gestanden, weniger die Gärten, und auf dem Haus stehende Gerechtigkeiten in die Schätzung zu nehmen seyen, sondern, und allein das Uebergebäue selbst, ist in den Anschlag zu bringen, zu dem Ende auch ein jedes abgesöndertes Gebäu, nebst seinem Nebengebäu, wie es heissen möge, nach seiner dermaligen Höhe, Breite,

und Innbegriff zu beschreiben? ob auch das Haus von Holz, oder Stein gebauet? ob es gewölbte Keller, und dergleichen habe? die durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobey wenigst die Materialia gut bleiben? anzumerken ist. Ferners, und dieweilen die Besitzer der Häuser verändert werden, diese jedesmal aber in dem Taxirungsbuch zu machen habende Namensänderung Mühe, und Unordnung machet; so sind jeden Orts die Häuser mit einer schwarzen Farb zu numeriren, und nach ihrer Lagsordnung diese beständig auf dem Haus verbleibende e. g. Nro. 1. dem Taxirungsbuch einzutragen. Neben dem solle

Siebentens: Die Taxirung eines jeden, unter der Gesellschaft begriffenen Hauses, und Gebäues, es seye dieses eine Scheure, Schopf, Farbhaus, Stallung, Bachhaus ꝛc. besonders geschehen, und zwar in den Städten von Stadtrath, oder Stadtgericht.

In den Dörfern aber, von dem Ortsvorgesetzten mit Zuzug der Eigenthümer, und

zwar

zwar ohne Entgeld : NB. nach dem mittleren Werth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, zu der Zeit verkauft werden kann.

Jedoch, weilen

Achtens: Bey denen Bach- und Waschhäuseren, Bier- Bräu, und Farbhäuser, Schmid, Schlosser, und anderen dergleichen Feuerwerkstädten die Feuersbrunsten gemeiniglich entstehen mögen; so sollen diese über ihren eigentlichen Werthsanschlag, annoch besonders mit 150 fl. angesetzet werden.

Es verstehen sich aber unter den Bach- und Waschhäuseru nicht jene, welche nur zu eigenem Hausgebrauch sind:

Auch in Farbhäuseren sind die Kessel, welche unter einem Kamin stehen, nur für ein Feuerwerk zu achten:

Gleichwie auch bey denen Apothecken sammtliche Distilier, und andere Feuer nur für ein Feuer zu nehmen: auch die Saifensieder, und Liechterziehereyen nur für 150 fl. anzusetzen sind.

Hätte aber ein Beck, oder Feuerwerker mehrere Oefen, oder Kamine? so ist jedes Kamin pr. 150 fl. insonderheitlich anzuschreiben.

Neuntens: Der leichteren Berechnung willen, ist der Anschlag jedesmal auf eine gerade Summe auslaufend zu machen, nämlich e. g. mit 355 fl. sondern 360 fl.

Zehntens: Dieser einmal geschehene Anschlag bleibet beständig, dahero

Eilftens: Hat jeder Ortsvorsteher das Schätzungsbuch von seiner Gemeinde, bey Handen zu haben, und dieses ist halbbrüchig einzurichten, nach folgender Vorschrift.

Schätzung derer zum Exempel in der Stadt Freyburg unter der Brandversicherungsgesellschaft, gehörige Häuser, und Gebäude *de Anno* 1764.

	Freyburg.	
Gasse	Paul = = = Beck.	
Ein zweystöckigtes steinernes Haus N. 1. mit einem gewölbten Keller à fl. 300.		
Dessen Scheuer = = = 50.		
Besondere l. v. Pferd- oder Viehstallung von Holz = = 40.		
		390

Und sofort von all anderen Häuseren.

Am Ende des Buchs ist der ganze Tax der Häuseren auszuwerfen.

Diese so vorgegangene Schätzung, welche in einem Monat geschehen solle, ist an die Stände gedachter unserer dreyen Vorlanden einzuschicken, diese aber haben die Schätzung eines jeden Orts in eine Tabell, und endlichen aller Städte, und Ortschaften in eine Haupt-Tabell zu übertragen, und solche unserer daselbstigen vorderösterreichischen Regierung, und Kammer einzusenden: Die Stände

Zwölftens: Sollen diese General- und Special-Tabellen in ein Hauptanschlagsbuch eintragen lassen, diese Summe machet sodann ergebenden Falls den Austheiler, was jedes Gebäu an dem Brandschaden beyzutragen habe, und solle?

Gleichwie aber

Dreyzehntens: Theils Häuser in ihrem Werth abnehmen, andere gar abgehen, auch neue gebauet werden; so folget von selbst,

daß

daß von jedem Vorgesetzten alljährlich, und also im letzten Jahrsmonat müsse ein Durchgang gehalten, und obbemeldter Ab- oder Zugang dem Anschlagsbuch richtig eingetragen;

Und sofort hierüber eine Tabell der gesammten Schätzung, an die Stände eingestellet werden, und zwar vor Ausgang des Monat Decembris, und in folgender Form:

Stadt Freyburg.

„ Vermög der gefertigten Anschlags-Ta-
„ belle vom 1ten Januarii 1764. belief sich
„ der Anschlag der daselbstigen Gebäuen auf
„ = = fl. Reichswährung.

Zuwachs.

„ Bey denen im Monat Decembris 1764.
„ vorgenommenen Durchgang hat sich befun-
„ den, daß N. N. in diesem Jahr eine öd
„ gelegene Hofstadt Nro. 2. überbauet habe.
„ Das neue Haus Nro. 2. ist zweystöckig von
„ Stein, 60. Schuh in der Länge, 40. in
„ der Breite: befinden sich darinnen 4. Stu-

„ ben,

„ den, 4. Kammer, ein Kuch, ein gewölb-
„ ter Keller.

„ Dieses Haus ist geschätzt wor-
„ den für . . 500
„ Ein Scheuer . . 60.
560 fl.

„ Und so weiters. Wann auch nur eine
„ Scheuer, oder anderes Angebäu wäre ge-
„ bauet worden.

„ Folget das Exempel, wie bey dem Ab-
„ gang zu befahren ist.

Abgang.

In diesem Jahr ist des N. N. Haus,
„ Scheur, Farbhaus e. g. mit Nro. 4. we-
„ gen Baufälligkeit zusammen gefallen, oder
„ hat abgebrochen werden müssen.

„ Er ist ausser Stand, solche wieder auf-
„ zubauen, dahero ist der ehemalige Anschlag,
„ bis zu wieder Erbauung aus dem Anschlag
„ zu lassen.

„ Vers-

„ Verbleibt also über Abzug dessen, der
„ Anschlag der Stadt Freyburg • fl. • kr.

„ (L. S.) Burgermeister, und
Rath daselbst.

Es verstehet sich aber

Vierzehntens: Daß nicht jede geringe Veränderung ab- oder zuwachst? den Anschlag ändere, und vorstehender massen anzuzeigen, bey- oder abzusetzen seye? sondern, wann keine beträchtliche, und den 10ten Theil wenigst des vorigen Anschlags betreffende Veränderung vorgehet, bleibet der Anschlag, wie vor, und ist sodann nur mit wenigem an den Stand zu berichtigen e. g.

Stadt Freyburg.

„ Der Anschlag der Gebäude in hiesiger
„ Stadt hat in dem Jahr 1763. betra-
„ gen • • • fl. • kr.

„ Wobey es auch bey dem den 20ten De-
„ cembris 1764. gehaltenen Durchgang
„ verblieben.

Testatur Burgermeister, und
Rath allda.

Damit nun aber

Fünfzehntens: Ein jeder in dieser Societät begriffener Eigenthümer eines Gebäues gegen alle Bevortheilung, sich gesichert wissen möge; so sollen gleich bald nach geschehener Taxirung sammentlicher Gebäuen im Land, und hiernächst alle Jahr nach der Art. 13. verordneten Rectification der Schätzung, die von denen Ständen verfaßte Tabellen durch unsere Regierung, und Kammer zum Druck beförderet, und solche jeder Stadt, und Gemeinde zugesendet werden, aus welchem bey einem ausschreibenden Feuerschaden, jedermann so gleich ersehen möge, was er in Rucksicht der Schätzung seiner Gebäuen, und des Brandschadens, welcher zu vergüten ist, beyzutragen habe. Es sollen auch

Sechszehntens: Zu Vermeidung alles Betrugs bey dem Einzug die Einzugsregister von denen Vorgesetzten unterschrieben, auch die Einzugsregister attestiret, und diese so bescheinigte Einnahm durch die Stadt- und Gemeindsrechnung, jedoch unter besonderer

Rub-

Rubric, durch Einnahm und Ausgab laufen, und derselben beygeleget werden.

Siebenzehntens: Da bey der Subrepartition und Einzuge sich Bruchzahlen ergeben müssen, so soll jenes, was unter einem halben Kreuzer ist, zu einem halben, was über einen halben Kreuzer ist, zu einem ganzen gerechnet, und bezogen werden.

Dieser Ueberschuß aber ist zu Anschaffung und Erhaltung der Feuergeräthschaften zu verwenden, weßwegen der jedesmalige Betrag dessen unserer Regierung, und Kammer anzuzeigen ist, mit beygefügtem Gutachten, wie selber Vorschuß zu verwenden wäre? zu . .

Solchem Ende aber ist

Achtzehntens: Eine Verzeichnuß der allerortigen vorhandenen Feuergeräthschaften sogleich einzustellen, und besonders zwar sind Feuerspritzen mit Schwanenhälsen, und Schleuchen, Laiteren, Hacken, Eimer, oder lederne Feuerkiblen zu machen, damit hieran kein Mangel, sondern Ueberfluß erscheine; und vorhan-

den

den seye. Und wo Mangel, oder Abgang, das Erforderliche sogleich beygeschaffet werden möge.

Dadurch wollen wir aber

Neunzehntens: Keinesweegs jene an mehreren Orten eingeführte löbliche Gewohnheit aufheben, sondern vielmehr bestättigen, auch fortzusetzen verordnen, daß jeder neu angehender Burger, und Gemeinde ein Feuerkibel beyschaffen, oder weilen dieser schlecht ausfallen möchte, die Bekostigung, oder Werth à 1 fl. e. g. oder was solcher Feuerkibel jeden Orts werth ist, in Geld zur Gemeinds-Cassam erlegen solle, dafür aber solle ohne weiters, der Feuerkibel in natura beygeschaffet werden, allermassen an dergleichen Geräthschaft niemals zu viel seyn kann.

Zwanzigstens: Sobald nun ein Brand (so Gott verhüten wolle) geschehen wäre, haben die Stände den entstandenen Schaden durch die nächst gelegene Mitstände zu beaugenscheinigen.

Wäre aber das Gebäue gänzlich abgebrennt, oder doch so, daß die Schätzer dafür halten, daß selbes nicht mehr zu repariren seye? so ist der Brandschaden für vollkommen, die übrig gebliebene Materialia aber sind nur für Abraumung der Brandstatt zu achten, und bedarf also in diesen beeden Fällen keiner weiteren Taxirung, sondern es ist an die schon erstens geschehene sich zu halten.

Wäre aber das Gebäu nicht gänzlich eingeäschert worden:

Oder hätte ein Gebäu niedergerissen werden müssen um dem Feuer, die fernere Ausbreitung zu benehmen?

So ist der Schaden in Gegenwart der auf solche Weise beschädigten Eigenthümern, durch Gericht, und Rath in den Städten:

In den Dörfern aber durch die Ortsvorgesetzte, jedoch ohnentgeltlich (wie §. sechstens angeordnet sich findet) taxiren zu lassen: Sollte aber der Eigenthümer eine neuerliche Schätzung verlangen; so ist demselben, jedoch

auf

auf seine Kösten, auch in deme zu willfahren; allemal aber ist bey sothaner Schätzung des Schadens, der erste Anschlag, und Schätzung des Gebäues zum Grund zu legen, und dagegen auf die noch vorhandene Materialia in Anschlag des Schadens die Rucksicht zu nehmen:

Ein und zwanzigstens; Ueber die Schätzung ist ein ordentliches Protocollum zu führen, und solches von dem Beschädigten selbst unterschrieben, an die ständische Kanzley einzuschicken, mittelst beygefügtem Bericht, aus welcher Ursach der Brand entstanden, ob dabey ein Dolus, oder Culpa, und welche unterlaufen seye? welches dann die zur Schätzung angeordnete Beamte genau zu untersuchen, und zu erheben haben, die Stände aber haben diesen so eingegangenen Bericht, unserer daselbstigen Landesstelle, Regierung, und Kammer einzulegen.

Zwey und zwanzigstens: Nach Einlangung dieser Schätzung haben Stände sogleich eine Berechnung zu machen, wie viel jedes associerte Haus beyzutragen habe? Es ist aber

dieser Austheiler bloß nach dem Werth eines so beschädigten Hauses zu machen, auch ein mehrers nicht, dem Beschädigten zukommen zu lassen: v. g. Die §. achtens enthaltene besondere Anlag der Feuerwerker pr. 150 fl. / ist nicht der Schadens-Summæ beyzurechnen, oder dieser Anlag wegen, ein mehreres zu vergüten; sohin ist die jedem Ort betreffende Beytrags-Summ, specifice dem Ortsvorsteher zu überschicken; dieser aber

Hat jedem Associerten seinen Beytrag wissend zu machen, und zugleich einen Tag zu bestimmen, an welchem der Erlag ohnfehlbar geschehen muß.

Dieser Einzugstag muß nicht länger, als 8. Tag nach der obigen Verkündigung ausgesetzt, der gesammte Bezug aber, nebst dem Bezugszettl, ist an den ständischen Einnehmer in den nächsten 14 Tägen, bey eigener Engeltung ohnfehlbar einzuschicken.

Drey und zwanzigstens: Es kann hiebey niemals ein Restant passiret werden, dahero

Hero ist derjenige, welcher auf dem angesetzten Erlagstag seine Gebühr nicht abführt, ohne weiters, er seye, wer er wolle, mithin ohne Rucksicht seiner Person, und von daher geist- oder weltlich sich zu erfreuen habenden Fori zu exequiren, und zwar nicht mehr um den ein, sondern zweyfachen Beytrag.

Dieses Duplum aber ist wiederum zu Beyschaffung der Feursgeräthschaften zu verwenden.

Wäre aber die Ortsobrigkeit selbst säumig, und schickete binner dem 14tägigen Termin die so gesammte Gelder nicht ein; so haben die Stände sogleich den Exequenten, auf der säumigen näheren Obrigkeit, oder der Vorgesetzten selbstigen Bekostung auszuschicken, mithin der Associations-Cassæ dießfalls niemalen die mindeste Aufrechnung zu machen.

Vier und zwanzigstens: So bald nun die Gelder beysammen sind; so haben die Stände denen Beschädigten das taxierte Schadens-Quantum gegen Empfangsschein, jedoch nicht

ehender verabfolgen zu lassen, er habe dann zulängliche Versicherung beygebracht, daß dasselbe zu Wiederherstellung des Baues verwendet werde.

Dessentwegen hat jede nähere Obrigkeit bey selbst eigener Verantwortung, und Ersetzung darauf Obacht zu haben, auch, wo eine Gefahr ist, daß diese Gelder möchten auswärtig verwendet werden, mag sie einen ehrlichen Mitburger, oder Gemeinde bestellen, welcher den Bau besorge, und die Gelder für die Materialia und Handwerker auszahle.

Fünf und zwanzigstens: Damit nun auch die Einzieher, und Berechner sothaner Gelder nicht unbelohnt bleiben; so wird demselben von jedem fl. Rheinisch 1 kr. abzuziehen, und gleich in Handen zu behalten hiemit verstattet.

Gleichwie aber der Einzug, und Ausgab dieser Gelder ordentlich durch die Stadt, oder Gemeindsrechnung zu laufen hat; so ist die Helfte denen Gemeindsrechnungs-Geberen zu-

zustel-

zustellen, und solchergestalten der Einzugskreuzer zu theilen. Und eben so

Sechs und zwanzigstens: Haben unsere treugehorsamste Stände sich jedes Jahrs dero Cassier, oder Einnehmer zu Ende des Jahrs eine Rechnung verfassen zu lassen, um eines Theils die Verwendung der ausgeschriebenen Summæ, und anderen Theils den Cassæ-Ueberschuß zu wissen, somit auch hierüber entweders zu Beyschaffung der da oder dort abgängigen Feuersgeräthschaften, oder auf künftige Brandstätte damit disponiren zu können. Endlichen

Sieben und zwanzigstens: Ist unser gnädigster Will, und Befehl, daß all diejenigen Hauseigenthümer, welche sich in der Brandsocietät befinden, von Brandsammlungen, wie diese heissen mögen, verschonet, und nichts weiteres von selbem abgefordert werden solle. Schließlichen

Acht und zwanzigstens: Obwohlen bey andern Handlungsgeschäften auf den

Brandversicherungs-Tax keine Rucksicht zu nehmen ist, immassen dieser der wahre Werth eines Hauses niemals seyn kann, in Betracht, daß weder der gewölbte Keller, weder der Platz, sondern bloß das Uebergebäu, so eingeäschert werden kann, in den Anschlag kommet; so befehlen wir jedoch, daß in allen künftigen gerichtlichen Schulderbtheil-Kauftausch, und all anderen Fertigungsbriefen ausdrücklich angeführt werden solle, das dieses Haus e. g. Nro. 101. in der Feuerbrand-Versicherungs-Societät begriffen, und angeschlagen seye pr. . fl. damit hierdurch einem jeden der Tax bekannt gemacht werden solle.

Damit nun diese so vorstehende unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft in unseren österreichischen Vorlanden gelangen möge; haben wir dasselbe in öffentlichen Druck geben lassen, und befehlen gnädigst, daß selbe aller Orten gewöhnlicher massen verkündet; auch öffentlich angeschlagen, und in jedem Ort ein Abdruck aufbehalten, und verwahret werde.

Nro.

XXVII. Rubrik. Löschordnung.

Nro. 497.

Konst. 6. Aug. 1755.

Welchergestalten wir während unserer Regierung bereits zum öftern beobachtet, daß bey manchen Städten, und Orthschaften in unseren Erbkönigreichen, und Landen mit Gelegenheit einer urplötzlich entstandenen Feuersbrunst es theils an zulänglichen, theils an ohnbrauchbaren Löschungsrequisiten hauptsächlich ermangelt habe;

Wie zumalen aber die gute Ordnung, wie die in diesem wichtigen Theil der Polizey von Amtswegen erfordert, daß sothane Feuergeräthschaften von Zeit zu Zeit emsig nachzusehen, und andurch die Gefahr der gänzlichen Einäscherung, welcher ansonst oft eine ganze Stadt blos gestellet seyn dörfte, sorgsamst hindann gehalten werde; Als ist unser gnädigste Willensmeynung, und ernstlicher Befehl, wormit ohnabläßliche Sorg getragen werden solle, daß

1mo Der in jedem Ort kund gemachten Feuerordnung von Punkt zu Punkt der behörige Vollzug geleistet; auch anbey

2do Falls es an denen nöthigen Feuerspritzen, tüchtigen Wasserschläuchen, ledernen Feuerkübeln, und Feuerhaggen da und dort gebrechete, deren mehrere von jeglicher Gattung sogleich beygeschaffet, diese letztere aber, um sich im Nothfall derselben gebrauchen zu mögen, an bekannten, wohlverwahrten Orten niedergeleget, desgleichen

3tio Zu Manipulierung der Feuerspritzen, einige Bürger, und Stadtbediente eigends abgerichtet, und darinnen monatlich wenigstens einmal, an einem Sonn- oder Feyertag Nachmittag geübt, ferners, und

4to Zwey geschickte Männer des innern Raths zu Feuer-Commissarien benennet, diese aber, was sowohl zu Erstick- und Dämpfung eines angehenden Feuers, als auch bey dessen weiterer Ausbreitung vorzukehren seye, wohl instruirt, endlichen auch

5to

5to Von jedem in unseren österreichischen Vorlanden bestellten respectivè Oberkreisamt, obwohl alle Löschungserfordernussen sich bereit, und in brauchbarem Stand befinden, von Zeit zu Zeit die verläßliche Nachricht eingezogen, und alsdann von denselben hierüber an unsere Repræsentation und Kammer der österreichischen Vorlanden der weitere Bericht anhero erstattet werden solle. Dann hieran geschiehet unser gnädigster Will und Meynung. *

* s. Anhang pag. 670. Nro. 663.

Nro. 498.

Unterricht, wie man sich bey Aufbewahrung und dem Gebrauche der Feuerlöschspritzen zu benehmen habe.

Wien 30. Dec. 1794.

Da es nicht genug ist, mit Feuerlöschspritzen versehen zu seyn, wenn man nicht zugleich dafür sorget, daß sie stäts im guten Stande erhalten werden, und der Gebrauch derselben im Falle einer Feuersbrunst keinen Anstand finde, so wird folgende Richtschnur zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1. Muß

1. Muß das Behältniß, worinn die Feuerlöschrequisiten und insbesondere die Feuerspritzen aufbewahret werden, so beschaffen seyn, daß es Raum genug habe, wo die Spritzen, ohne daß sie durch Neben- oder darauf gelegte andere Requisiten gleichsam eingeschlossen wird, stehen, und nöthigen Falls augenblicklich herausgezogen werden können. Das Behältniß muß ferner durch gute Schlösser gesperrt, und müssen dazu wenigstens 3 Schlüssel vorhanden seyn, deren einer bey dem Orts- oder Grundgerichte, die übrigen zwey aber in Handen der aufgestellten Feuerkommissare aufbewahrt werden, damit solchergestalt die Feuerspritzen in ihrem Behältnisse weder durch Bosheit, noch durch Muthwillen beschädiget, oder verdorben, und im Falle des plötzlichen Gebrauches, so geschwind, als möglich zum Feuer gebracht werden können.

2. Müssen in dem bey grösseren Spritzen fast durchgängig angebrachten Magazinstrüherl, oder wo dieses mangelt, sonst wo im Spritzenbehältnisse immer die zur Spritze ein-

gerich-

gerichteten Schraubenschlüssel, ein Hammer, ein Beißzange, eine Hacke, einige Nägel, ein vorräthiger Reihnagel, Stricke, eine blecherne Flasche mit etwas Baumöhl, ein Stück Unschlitt, Hanf, einige Polzen, und Steften, vorräthig vorhanden seyn, damit alle an den Spritzen und Druckwerke befindlichen Schrauben fest angezogen, und alle von Zeit zu Zeit mit Baumöhl gut eingeschmieret werden können. Auch ist bey allen angeschlagenen Bleichen, und Vorlegen sorgfältig nachzusehen, damit die fehlenden Nägel alsogleich wieder durch andere ersetzet, und eingeschlagen werden.

3. Nachdem in jeder Feuerspritze, sie mag aus einem, zwey, oder aus vier Stiefeln bestehen, immer die Stiefeln mit ihren Saugkolben, oder Zügen, und mit ihren Ventilen, und, wo Windblasen vorhanden sind, auch diese, die Gabel, das Standrohr mit der durch zwey Knie angebrachten Wendung im Spritzenkasten stehen bleiben, und durch die Brücke, worauf sich nach Beschaffenheit der Spritzen das einfache, oder doppelte Druckwerk befin-

det, festgestellet werden: so wird doch das an die Knie anzuschraubende Wendrohr mit den gewöhnlich zweyerley vorhandenen Mundstücken während dem Hin- und Herfahren mit der Spritze niemals aufgeschraubet, weil durch die Erschütterung und Schwere des Wendrohrs sammt Mundstück leicht ein oder das andere Knie abgeprellt werden könnte, sondern dieses Wendrohr kann ausser dem Gebrauche, sammt den Mundstücken entweder im Magazinstrüherl, oder sonst wo im Spritzenbehältnisse aufbewahret, und darf erst bey dem Gebrauche der Spritze auf die Knie aufgeschraubet werden.

4. Die beyden Knie, aus welchen die Wendung besteht, müssen einigemal das Jahr hindurch vom Standorte herabgenommen, und weil sie gewöhnlich mittels zweyer mit Gewindern versehenen Kappen, worunter sich die zwey halbtheiligen Büchseln befinden, zusammengestellt werden, und die sogenannte Dichtung ausmachen, so müssen auch diese Kappen losgeschraubet, die zwey halbtheiligen Büchseln herausgenommen, alles an den Knien und

Büch-

Büchseln mit einem Fetzen vom Staube und feinen Sand, auch von der alten Schmiere gereiniget, und ausgewischt, dann mit Baumöhl unten und inwendig geschmieret, sodann das untere Knie auf das Standrohr eingesetzt, die zwey halbtheiligen Büchseln nach der Zusammenziehung eingelegt, und die Kappe darüber herabgeschraubet, auch einigemal das Knie herumgedrehet werden, damit sich das Oehl vertheile, und die Dichtung in ihre gehörige Stellung komme. Auf gleiche Art wird mit dem obern Knie verfahren. Alle Gewinde an dem messigenen Werke müssen mit Unschlitt, weil Baumöhl dem Messing nicht zuträglich ist, geschmieret werden.

5. Während dem Hin- und Herfahren mit der Spritze, müssen beyde Kappen an dem Knie fest angezogen, und so gar durch jemand, der auf dem Steigbrette stehet, beyde Knie fest niedergehalten werden, um die Erschütterung an der Dichtung zu verhindern. Bey dem Gebrauche der Spritzen aber werden beyde Knieknappen wieder um etwas lokerer gemacht,

damit alle verlangte Wendungen leicht geschehen können, und doch die Dichtungen hinlänglich passen.

6. Da bey einigen Spritzen das Wasser durch die angebrachten Saugkolben, oder Züge von oben herab in die Stiefel einfällt, bey anderen und den meisten aber von unten aufwärts in die Stiefel, wo ein grosses Ventil entweder mittels einer Kappe, oder in Gestalt eines abgestutzt eingesetzten Kegels unten angebracht ist, gezogen wird, und diese Kolben oder Züge theils von Bley, theils von Messing, auch theils von Holz mit ledernen Scheiben gemacht sind; so muß immer darauf gesehen werden, daß diese Züge in die Stiefel gut passen, durch nichts im Hin- und Herzug gehindert oder gar zu locker und ohne Wirkung zum Auspressen des Wassers befunden werden.

Man gießt demnach, wenn alles inwendig in den Stiefeln trocken und leer vom Wasser ist, etwas Oehl obenhinein, und zieht den Kolben, oder Zug durch den Druckbalken einigemal auf und nieder, damit derselbe willig gehe.

gehe. Sollte das Leder an den Saugkolben, oder Zug aus dem Stiefel herausgenommen und das Leder warm mit Speck oder Talg (einer Masse aus Unschlitt) oder mit Fette eingeschmieret, oder nöthigen Falls gar frisches Leder angebracht werden.

7. Weil bey jeder Feuerspritze gewöhnlich zweyerley Mundstücke sind: so wird nach der Beschaffenheit der Umstände zu niedrigen Gebäuden das weitere, zu hohen hingegen das engere Mundstück auf das Wendrohr eingeschraubet. Im Falle aber Schläuche gebraucht werden müssen, so wird auch das Wendrohr herabgenommen, und der Schlauch mittelst des Schlauchschraubens sogleich an das obere Knie festgestellt.

8. Bey den ledernen Schläuchen muß der sorgfältigste Bedacht darauf genommen werden, damit während dem Gebrauche derselben der schon an die Feuerstätte aufgezogene Schlauch nicht verborgen, oder überschlungen werde. Darum sind bey gut eingerichteten Feuerspritzen die Schläuche gewöhnlich mit hol-

ländischen Schlauchschrauben versehen, welche an- und abgeschraubet werden können, ohne daß sich dessentwegen der Schlauch verdrehen müßte. Es ist auch sehr gut, wenn der Schlauch so hoch, als möglich ist, in die Höhe gezogen, und das Wasser von oben herunter gegen das Feuer mittels des Mundstückes ausgegossen wird, weil das Wasser allzeit von oben herunter durch die Mitwirkung seiner natürlichen Schwere heftiger, als von unten hinauf wirket.

9. Bevor die Spritze getrieben wird, muß der, welcher das Wendrohr leitet, oder wenn der Schlauch gebraucht wird, derjenige, der das Schlauchmundstück lenket, mit seinem Finger das Mundstück Anfangs einige Augenblicke lang, während der ersteren Auf- und Niederbewegungen des Druckwerks zuhalten, damit die beym Werke befindlichen Windblasen mit Luft und Wasser, und so auch der Schlauch ganz mit Wasser angefüllt werden. Sodann läßt er den Finger fahren, und das Wasser sich dahin ergießen, wohin es zu leiten erfoderlich ist.

10. Die

10. Die zu dem Druckwerke angestellten Leute, deren immer eine hinlängliche Anzahl angestellt werden muß, läßt man bey dem ersten Auf- und Niederdrucken von einer Seite nach der andern den Druckbalken so hoch aufheben, bis derselbe auf der entgegengesetzten Seite auf der Brücke über den Kasten aufstehet, damit dadurch der Zug, oder Kolben in jedem Stiefel, der ganzen Länge nach, ausgezogen wird. Man läßt immer gleich, nicht zu geschwind, noch zu langsam arbeiten.

11. Vom Frühjahre an, wenn keine Fröste mehr zu befürchten sind, ist allzeit einiges Wasser in dem Wasserkasten einzugiessen, und der Druckbaum einigemal auf- und nieder zuheben, bis das Wasser schon auszuspritzen anfängt, um alles an der Spritze befindliche Lederwerk, das ist, den Saugkloben, das Zugleder, und dergleichen in einer beständigen Feuchtigkeit und Aufschwellung zu erhalten. Denn, wenn dieses Lederwerk zu viel ausdrocknet, so passen die Züge im Anwendungsfalle nicht genau, halten das Wasser zurück, und können daher

auch dieses nicht gehörig ausstossen. Das in den Kasten eingegossene Wasser muß aber den Sommer hindurch einigemal ausgespritzt, frisches Wasser nachgefüllt, und dieses bis zum späten Herbst darinn gelassen werden.

12. Der Frost droht jeder Spritze, besonders wenn sie aus zusammen geletteten, und nicht ganz gegossenen Werken bestehet, den grösten Nachtheil, und durch denselben werden vorzüglich die meisten Spritzen auf dem Lande unbrauchbar. Dieses beweisen die von Zeit zu Zeit nöthigen Spritzenreparazionen. Ueberdieß ist es entschieden, daß die Luft bey gefrornem Wasser mit stärkster Gewalt die metallenen, auch ganz gegossenen Stiefelröhren sammt den Luftblasen zersprengt, und aufreißt, was bey den geletteten Stücken nicht einmal einer solchen Gewalt bedarf, indem die geletteten Stiefeln öfters durch den blossen Druck bey dem Spritzengebrauche aufgesprengt werden. Daraus erhellet eines Theils die Vorzüglichkeit der ganz gegossenen und durch Schrauben zusammengesetzten, vor den nur zusammengeletteten

teten Werken, andern Theils wird einleuchtend, wie sorgfältig man bey eintretender Gefrierzeit allen solchen Fällen vorbeugen müsse, weil widrigens die Spritzen bey dem öfteren Gebrauche immer unbrauchbar werden. In Rücksicht auf die Verhinderung dieser Fälle müssen demnach

13. Die Feuerspritzen, sobald die Fröste im spätern Herbst eintretten, von allem Wasser nicht nur im Kasten, sondern in den Stiefeln, Windblasen, und übrigen Röhren gereiniget werden. Dieses wird bewirkt, wenn man erstlich das Wasser vollends ausspritzet, oder aus dem Kasten in den Zuber abläßt, die zum Wasserabzapfen bestimmten Schrauben an den Stiefeln unten und an den Luftblasen heraus nimmt, einigemal den Druckbalken auf und niederzieht, damit durch die Züge, oder Saugkolben alle Feuchtigkeit sammt der Luft abgetrocknet, und ausgetrieben wird, endlich alle noch vorhandene Feuchtigkeit mit einem Fetzen abtrocknet.

Es ist auch rathsam, daß im späteren

Herbste die Züge oder Saugkolben aus den Stiefeln herausgezogen, die darunter befindlichen Klappen oder Kegel bey der Reinigung in die Höhe gehoben werden, damit alles Wasser, was in den Stiefeln über den Ventil gestanden ist, vollkommen ablaufen könne. Dann wird der Saugkolben oder Zug mit einem Fetzen rein abgewischt, und abgetrocknet, mit Speck, Talk, oder Fette eingeschmiert. das Leder am Zug wohl abgetrocknet, und, wie oben gemeldet worden, mit dieser Masse warm eingeschmiert. Sonach gibt man den Zug wieder in den Stiefel, zieht ihn einigemal durch den Druckbalcken auf und nieder; dadurch wird verhindert, daß, wenn doch noch einige Feuchtigkeit an dem Leder sich hält, der Kolben bey starken Frösten nicht an das Rohr anfriert, und den Gebrauch der Spritzen in so lang hemmt, bis diese wieder erwärmet, und in Gang gebracht werden. Ja auch selbst in jenem Falle, wenn alles eingeschmiert worden ist, muß man bevor die Spritzen gebraucht werden, den Kolben oder Zug einigemal durch

den Druckbalken auf- und niederziehen, und erst dann wenn derselbe ohne Anstand auf- und niedergezogen werden kann, das Wasser eingiessen lassen.

14. Ist auch wohl darauf zu sehen, daß, wenn man zur Winterszeit mit den Spritzen zu einer Feuersbrunst eilt, kein Wasser vorher, sondern erst auf der Stelle, wo man Hilfe erwartet, eingegossen werde; und auch in diesem Falle, wenn während dem Gebrauche der Spritzen bey einem Feuer nicht genug Wasser vorhanden ist, muß dasselbe nicht über die Hälfte aus dem Wasserkasten der Spritze weggetrieben werden, da wenig Wasser sogleich friert, und die Spritze unbrauchbar macht.

15. Bey jenen Feuerspritzen, welche keine sogenannte Seiger haben, die alle Unreinigkeiten von Stroh und Holzsplittern beym Einzuge des Wassers in den Stiefel, abhalten, muß sorgfältig darauf gesehen werden, damit, so viel möglich, lauteres und mit keinem fremden Körper vermengtes Wasser in die Spritze gegossen werde, weil dadurch nicht allein die

Züge gehemmt, sondern sogar die übrigen engeren Röhren verstopft, und die Spritze auf der Stelle unbrauchbar, oder gar verdorben werden könnte.

16. Die Räder am Spritzenwagen sind wohl zu schmieren, wozu altes Schmeer, oder Schweinfette weit besser, als die Wagenschmiere tauget, weil letztere bey langer Ruhe erstaret, folglich der geschwinden Bewegung der Spritzen hinderlich ist.

17. Nach jedem Gebrauche der Feuerspritzen muß alles daran sorgfältig durchgesehen werden, um die abgängigen Theile alsogleich wieder beyzuschaffen, und die beschädigten, oder auf was immer für eine Art abgenützt und unbrauchbar gewordenen Stücke zu reparíren, damit bey einem gähling und nie vorzusehenden Gebrauche nichts mangle. Daher müssen auch endlich

18. Die Schläuche nach einem Brande, oder bey gewöhnlich vorzunehmenden Proben alsogleich von allem Wasser rein ausgeleert, das Koth in demselben äusserlich gut abgewa-

schen,

schen, und die alte Schmiere mit einem stumpfen Messer abgeschabet werden, damit die neue Schmiere um so besser in das Leder sich einziehen könne. Eben daher versteht es sich von selbst, daß man den Schlauch nie stark austrocknen lassen darf, sondern denselben, so lang er noch zügig ist, wieder einschmieren soll. Die aufgetragene Schmiere darf nicht warm, sondern nur laulicht seyn. Die Schmiere selbst wird von reinen Unschlitt und Fischthran, von jedem in gleicher Menge, verfertigt, wozu man noch etwas Speck und Terpentin, oder auch einen halben Löffel voll Oehl aus wilden Kastanien nimmt, da dieses verhindert, daß Mäuse und Ratten den Schlauch nicht angreifen, so wie dieses schon durch den Terpentin bewirket wird.

Wenn nun diese Schmiere aufgestrichen ist, so hängt man den Schlauch bey gelinder Wärme entweder in die Sonne, oder bey einem warmen Ofen auf, damit die Schmiere in das Leder gut einziehe, dann wird er im

Feuerlöschrequisitenverhältnisse auf Stangen

aufgehangen, und vor dem Schimmel und immer zügig aufbewahret.

Hierin besteht alles, was bey der Aufbewahrung und Gebrauch der Feuerlöschspritzen vorzüglich zu beobachten nöthig ist. Was die nöthige Nachsicht und Reparazionen am Spritzenwagen, an Kasten und Druckwerke betrifft, giebt es fast aller Orten Sachverständige Schmiede, Schlosser, Wagner, Tischler, und andere Professionisten, welche das Nöthige dabey besorgen können.

XXVIII. Rubrik. Kammeral- und Bankalgefälle. A. Arrha.

Nro. 499.

Allgemeines Arrha Regulativum,

Wie solches in den sammentlichen kais. königl. deutschen und hungarischen Erbländern in Ansehen des Kammerals, und Bankals vom 1ten November 1775. an zu beobachten ist.

Vorläufige Anmerkungen.

Wien 16. Apr. 1776.

Die Beobachtung des gegenwärtigen Arrha Regulativi ist dahin zu verstehen, soferne nicht etwann durch die erfolgten Anweisungs-Verordnungen eine Befreyung der Arrha bestimmet worden.

Auch jene Beamten der aus einer ferme mixte bestehenden Pachtungen unterliegen diesem Arrha regulativo, welche von einer Hofstelle mittelst ordentlicher Decreten als wirkliche kaiserl. königl. Beamte angestellet worden. Dahingegen sothanes Regulativum sich keineswegs auf jene Beamte einer Pachtung erstrecket, die ihre Anstellung nicht durch ein Decret von einer Hofstelle, sondern durch die Pachter selbst erhalten haben, gleichwie solche auch von einem Jubilations-Gehalte ausgeschlossen, und ihre Weiber und Kinder keiner Pension fähig sind.

Was übrigens die Besoldungen, Wochenlöhne, Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Adjuten, Quartiergelder, und die mit 30 kr. täg-

täglich ausgemessenen Liefergelder, der Berg- und Münzämter belanget, von solchen ist die Arrha noch eben auf die Art fortan abzuziehen, wie es bey den Berg- und Münzämtern bishero gewöhnlich war.

Endlich ist noch beyzufügen; wie nach ihro Majestät als eine beständige, und in keinem Punkte zu überschreitende Vorschrift allermildest festzusetzen geruhet haben, daß bey denen Besoldungen, und Pensionen die Arrha erst von dem Betrage zu 106 fl. jährlich abzuziehen seye, mithin keine Besoldung, und Pension unter 106 fl. mehr der Arrha unterliegen solle, welches in der gerechtesten Absicht geschehen ist, damit sich jeder an seiner Besoldung und Pension jährlich volle 100 fl. zu geniessen habe.

Erster Absatz.

Besoldungen.

1.

Alle Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, und städtischen Besoldungen, welche

che 106 fl. jährlich, oder darüber betragen, unterliegen dem Arrha-Abzuge ohne Unterschiede, ob selbe bey einer, oder mehr Kassen angewiesen sind, zum Beyspiele: Wenn ein Beamter aus dem Kammeral 70 fl. und aus einer Kommerzial, Bankal, ständischen oder städtischen Kassa 36 fl. jährlich genießet, dieser muß von dem Betrage zusammen zu 106 fl. jährlich die Arrha entrichten.

2.

Dem Abzuge der Arrha unterliegen nicht weniger die Besoldungen der nur auf eine Zeit ordentlich angestellten Beamten, gleichwie auch selbe bey ihrer Anstellung die Tax mit 5 pro Cento zahlen müssen.

3.

Der Arrha-Abzug verstehet sich zugleich auf die in partem salarii im baaren Gelde aus einer Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen oder städtischen Kassa beziehende Nebengenüße, als Adjuten, außerordentliche, oder Interims-Besoldungen, Beyhilfen, Be-

soldungen ad personam, auf eine gewisse Zeit jährlich verwilligte Remunerationen, und Pensionen.

4.

Zu den Nebengenüßen gehören die vorzüglich in Hungarn gewöhnlichen, und mit einem gewissen Procent bestimmten Provisionen, ferner die beym Salzverschleiße, auch bey anderen Gefällen üblichen Schillings- und procentige Abzüge, oder sonstige Verschleiß-Emolumenten, und so weiter. Doch sind

5.

Die Nebengenüße, welche nicht im baaren Gelde bestehen, oder nicht aus einer Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, oder städtischen Kassa herfließen, zum Beyspiele: die Inventurstaxen, Strafen bey denen Wolfsbergischen Aemtern, die Contrebandantheile, Polleten, und Visagelder, wo solche noch gebräuchig sind, vom Abzuge der Arrha befreyet.

6.

6.

Der Abzug der Arrha erstreckt sich auf 5 und 10 pro Cento.

Auf 5 pro Cento, wenn die Besoldung mit Einschluße der aus einer Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen oder städtischen Kassa herkommenden Nebengenüße, darunter die Quartiergelder nicht verstanden werden, 2000 fl. jährlich nicht erreicht, doch 106 fl. jährlich, oder darüber beträgt.

Auf 10 pro Cento, wenn die Besoldung mit Einschluße der Nebengenüße aus einer Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, oder städtischen Kasse 2000 fl. jährlich oder darüber ausmacht.

7.

Beym vorgehenden Numero ist die Erwähnung geschehen, daß unter die Nebengenüße die Quartiergelder nicht zu rechnen seyen, daraus sich die Folge ergiebt, daß selbe in Absicht auf den Arrha-Abzug denen wirklichen Besoldungen nicht zugeschlagen werden kön-

können; übrigens wird von der Arrha der Quartiergelder hienach unter einem besonderen Absatze gehandelt werden.

8.

Von denen Intercalcar-Besoldungen, welche einem Beamten wegen der immittelst und auf eine gewisse Zeit vertrettenen Stelle eines anderen nach der bestehenden Vorschrift vom 10ten May 1769. mit 20 30 oder 60 pro Cento von der höheren Besoldung verwilliget worden, ist die Arrha, wenn der Betrag der 10 30 oder 60. pro Cento jährlich 2000 fl. nicht erreicht, zu 5 pro Cento, und im entgegengesetzten Falle zu 10 pro Cento zu entrichten.

9.

Das Verschleiß-Accidenz der Salzversilberungs-Beamten in Oesterreich unter der Enns ist, ungeachtet selbes ein Jahr mehr, ein Jahr weniger abwirft, in Ansehung der Arrha-Schuldigkeit einschließig der fixen Besoldung auf ein gewisses jährliches Quantum aus-

ausgemessen, nach welcher Ausmaaß auch derselben Wittwen, und Kindern die Pensionen verwilliget werden. Bey dieser Ausnahme von der allgemeinen Regel hat es also noch ferner zu bewenden, zum Beyspiele:

Der Salzversilberer in der Station N. genießt eine fixirte Besoldung jährlicher 200 fl. das Verschleiß-Accidenz wirft demselben nebst dieser Besoldung jährlich 150 fl. auch 200 fl. oder noch mehr ab, das Arrhamässige Quantum aber ist bereits auf 300 fl. jährlich bestimmt, mithin wird auch in Zukunft die Arrha nur von 300 fl. zu entrichten seyn.

10.

Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Regel bestehet bey denen handgräflichen Oberkollektanten in Oesterreich unter der Enns.

Diese geniessen für die Filial-Visitation, Collect der Gefälle, und derselben Ablieferung an die betreffenden Oberamtskassen, zum Theile auch an einer Schreibers Beyhilfe einen jährlich bestimmten Betrag, welcher der Besoldung

selbst zugerechnet, und sammt der Besoldung Arrhamässig erkläret worden, weil nach diesem zusammen genommenen Arrhamässigen Genuße die Pensionen der Wittwen, und Kinder zugetheilt werden, dabey es auch in Zukunft zu bewenden hat.

II.

Ueberhaupt aber unterliegen keinem Arrha-Abzuge alle Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, oder städtischen Besoldungen, welche mit Einbegriff der Nebengenüße nicht 106 fl. jährlich, sondern weniger betragen;

Die Besoldungen der Reichshofräthe, der öffentlichen Professorn, der zum Unterrichte der Jugend angestellten Schulmeister, des auf die Zeit der Pest aufgenommenen Personals, der Spesirungs-Dollmetschen, und Staabs-Chyrurgorum bey einer türkischen Gesandschaft, dann des hiesiger Hofkapellen Musik Personalis.

Nicht minder sind von der Arrha befreyet die Criminal-Syndici, Assistenten, und Kassa-

beam

beamte des Criminal - Fundi in Böheim, doch nur bis auf weitere Verordnung.

Ferner haben keine Arrha zu entrichten: Die Conducteurs beym Postwagen, welche auch nicht einmal ein Tax zahlen; die Postmeister mit ihren Provisionen von den einhebenden Frachtgeldern, und mit ihren Briefporto-Antheilen; die Leib- und Wundärzte nebst allen übrigen Sanitätsbeamten; die türkischen Dollmetschen, und Uebertretter; die bey den hungarischen Kron oder Kammergütern stehende, geringe Beamte, als Kastner, Schreiber der Provisorn, Wirthschafter, Baumeister, und dergleichen.

Weiters sind von der Arrha befreyet: Die zum Contumaz-Personale gehörigen Reinigungsknechte, und überhaupt alle nach Befunde wieder zu entlaßende Beamte; alle jene Genüße, die als eine wochentlich oder monatlich ausgemeßene Löhnung verschiedener Arbeitsleute, die unter dem Namen der Poliermeister, Meisterknechte, und dergleichen vorkommen, nicht minder als ein Unterhal-

tungsbeytrag, oder sogenanntes Intertenimente eines nach Befunde wiederum zu entlassenden Personalis betrachtet werden können, wenn gleich der zusammengenommene Belauf jährlich 106 fl., oder darüber ausmacht, daraus die Folge erwächst, daß alle wirklichen, und für beständig angestellten Beamte von ihren 106 fl. jährlich erreichenden, oder darüber betragenden Genüßen die Arrha entrichten müssen, ungeachtet ihnen solche Interteniments, oder Unterhaltungsbeyträge, welche eigentlich Besoldungen sind, wochentlich, oder monatlich angewiesen, und abgereichet werden.

Auch ist keine Arrha zu zahlen von jenen Beträgen, welche zur Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes, und dergleichen, oder zur Bestreitung gewisser Unkösten bestimmet sind.

Endlich unterliegen dem Abzuge der Arrhæ nicht die Besoldungen, welche die bey denen hungarischen Freystädten in innern, oder ausseren Rathe, oder bey andern Aemtern bestellten Personen nicht aus dem Camerali, son-

dern

dern aus den eigenen Domestikal-Einkünften erhalten.

Zweyter Absatz.

Pensionen.

1.

Alle Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, und städtischen Pensionen unterliegen dem Abzuge der Arrhæ, welche mit Einschluße der Nebengenüße 106 fl. jährlich, oder darüber betragen, ohne Unterschiede, ob diese Nebengenüße aus einer Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, oder städtischen Kassa herkommen; wenn also ein Beamter 100 fl. Besoldung, und 50 fl. Pension für seine Person genießet, solcher muß sowohl von der wirkichen Besoldung zu 100 fl. als von der Pension für seine Person zu 50 fl. die betreffende Arrha entrichten.

2.

Auch von den nur auf eine gewisse Zeit, und nicht für beständig verwilligten jährlichen Pensionen ist die gewöhnliche Arrha zu zahlen.

3.

Unter die Pensionen sind zu rechnen die Unterhaltungsbeyträge für die Kinder, die Jubilations-Besoldungen, und die auf eine gewisse Zeit, oder für beständig verliehenen Gnadengaben, mit welchen es, wie bey den Pensionen die nämliche Beschaffenheit hat.

Weiter gehören unter die Pensionen auch die Charitativen, die Allmosengelder, die unter der Gestalt eines Allmosens wochentlich, oder monatlich verwilligten Beyhilfen, Aushilfen, Provisionen, und dergleichen, davon aber beym letzten Numero dieses Absatzes gehandelt wird.

4.

Alles, was von denen Nebengenüßen bey den Besoldungen erinnert worden, ist auch auf die Pensionen zu verstehen.

5.

Die einer Wittwe, und ihren Kindern ohne Zergliederung auf die Köpfe überhaupt verwillig-

willigten Pensionen unterliegen eben dem Abzuge der Arrha, wenn solche anderst jährlich 106 fl., oder darüber betragen.

6.

Auch jene Pensionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen worden, sind von der Arrha nicht befreyet, sobald die auf jeden Kopf verwilligten Beyträge 106 fl. jährlich, oder darüber ausmachen.

7.

Bey denen Pensionen wird die Arrha auf die nämliche Art, wie es bey denen Besoldungen geschieht, zu 5 und 10. pro Cento abgezogen.

Zu 5 pro Cento, wenn die Pension mit Einrechnung der aus einer Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, oder städtischen Kasse herkommenden Nebengenüßen 2000 fl. jährlich nicht erreicht, doch 106 fl. jährlich oder darüber betragt.

Zu 10 pro Cento, wenn sich solche mit

den Nebengenüßen auf 2000 fl. jährlich, oder darüber erstreckt.

§.

Es ist wohl zu beobachten, ob die Pensionen mit Einrechnung der Nebengenüße in einer Person zusammen fließen, oder ob sie auf die Köpfe verliehen worden seyen. Zum Beyspiele:

Ein Beamter genießet 2000 fl. Besoldung jährlich, und erhält für seine zwey Kinder, oder zu deren Erziehung 300 fl. Pension.

Ein anderer beziehet ebenfalls 2000 fl. Besoldung, und jedem seiner zwey Kinder werden 150 fl. mithin beyden zusammen auch 300 fl. Pension bewilliget.

Im ersten Falle ist die Arrha von der Pension zu 300 mit 10 pro Cento, im zweyten Falle aber nur mit 5 pro Cento abzuziehen.

Wenn sich der Umstand ergiebt, daß ein Beamter 1800 fl. Besoldung genießet, und für seine 2. Kinder 300 fl. Pension erhält, ein an-

derer

derer aber auch 1800 fl. Besoldung beziehet, und jedem seiner 2 Kinder eine Pension mit 150 fl., zusammen mit 300 fl. verliehen wird; so muß der erste die Arrha sowohl von der Besoldung zu 1800 fl., als von der Pension pr. 300 fl. mit 10 pro Cento, der zweyte aber blos mit 5 pro Cento entrichten.

9.

Vom Abzuge der Arrha sind befreyet, alle mit Einschluße der Nebengenüße 106 fl. jährlich nicht betragende Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, und städtischen Pensionen, mithin auch alle für die Köpfe verliehenen Pensionen, davon kein Theil 106 fl. jährlich, oder darüber ausmachet, obschon selbe im Ganzen genommen 106 fl. jährlich erreichen, oder darüber betragen, zum Beyspiele:

Jedes von 3. Kindern erhält eine Pension mit 100 fl., welche Pension zusammen sich auf 300 fl. belauft.

Diese Pension zu 300 fl. unterliegt keinem Abzuge der Arrha.

Die beym Nro. 3. erwähnten Provisionen sind meistens bey den Berg, und Salzwerken gewöhnlich, und werden den hinterlassenen Wittwen, und Kindern wochentlich, zum Theile auch monatlich angewiesen, gleichwie die Löhnungen der Werk, und Arbeitsleute wochentlich, oder monatlich accordiret werden.

Ueberhaupt aber sind alle Provisionen, Charitativen, Beyhilfen, Allmosen, und dergleichen Gnadengelder, die da ursprünglich wochentlich, oder monatlich verwilligt, und angewiesen, auch bey einer Kammeral, Kommerzial, Bankal, ständischen, oder städtischen Kassa gezahlet werden, dem Abzuge der Arrha nicht unterworfen.

Dritter Absatz.

Stipendien.

1.

Die Stipendien sind eigentlich als Pensionen,

nen, oder Unterhaltungsgelder anzusehen, und davon ist die Arrha auf die nämliche Art, wie bey denen Besoldungen, und Pensionen, nach dem ausgemessenen Betrage zu 5 oder 10 pro Cento abzuziehen, dabey es sich von selbsten verstehet, daß jene Stipendien keiner Arrha unterliegen, welche jährlich 106 fl. nicht betragen.

Vierter Absatz.

Gnaden, und Abfertigungen.

I.

Eine Gnad, und Abfertigung bestehet aus einem ganzen Jahrsgehalt des verstorbenen Beamtens, welcher der zurückgebliebenen Witwe statt der Pension verwilliget wird.

Wenn also und wie dieser Gehalt der Arrha unterlag, so wird solche auch von der Gnad, und Abfertigung mit 5 oder 10 pro Cento abgezogen, daraus sich die Folge ergiebt, daß jene Gnaden, und Abfertigungen von der Arrha befreyet seyen, die 106 fl. nicht

nicht betragen, weil der verstorbene Beamte von diesem jährlichen Besoldungsbetrage eben keine Arrha hätte entrichten dörfen.

Fünfter Absatz.

Remunerationen.

1.

Alle Remunerationen, welche 100 fl. überschreiten, unterliegen dem Abzug der Arrha.

2.

Dieser Abzug der Arrha bestehet, wie bey den Besoldungen, und Pensionen in 5 pro Cento, wenn der Betrag der Remuneration 2000 fl. nicht erreichet, und in 10 pro Cento, wenn sich solcher auf 2000 fl., oder darüber erstrecket.

3.

Die auf eine gewisse Zeit verwilligten Remunerationen, ungeachtet selbe unter 2000 fl. sind, unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 10 pro Cento, wenn der ganze Bezug mit Einschluße der Besoldung, Pension, und dergleichen

chen 2000 fl. oder darüber ausmacht, weil solche Remunerationen eigentlich für eine Nebenbesoldung angesehen werden müssen.

4.

Dahingegen ist die Arrha von denen nur ein für allemal verwilligten Remunerationen, welche 2000 fl. nicht erreichen, nur mit 5 pro Cento zu entrichten, ungeachtet der ganze Bezug mit Zurechnung der Besoldung, Pension, und dergleichen 2000 fl. oder darüber beträgt.

5.

Vom Abzuge der Arrha sind überhaupt befreyet:

Alle Remunerationen, welche 100 fl. nicht übersteigen.

Nicht minder vermög der bereits bestehenden Anordnung die Remunerationen, welche denen Taxatorn für Einbringung der Taxen verwilliget werden.

Endlich hat es wegen des Fisci in Karnten

ten für dessen Vertretung des bankalischen Oberpflegamts zu Wolfsberg bey der bisherigen Uebung ferner zu verbleiben.

Sechster Absatz.

Conduct-Quartale.

1.

Diese unterliegen dem Abzuge der Arrha zu 5 oder 10 pro Cento nach Maaßgab der Besoldung des verstorbenen Beamtens.

2.

Wenn also die Besoldung des verstorbenen Beamtens keiner Arrha unterlag, so ist vom Conduct-Quartal daran nichts zu entrichten.

3.

Wenn aber die Besoldung Arrhamässig wäre, so muß solche auch vom Conduct-Quartale abgezogen werden, ungeachtet der Betrag des Conduct-Quartals ganz gering ist, zum Beyspiele:

Von

Von der Besoldung jährlicher 106 fl. beläuft sich das Conduct-Quartal nur auf 26 fl. 30 kr. und davon ist die Arrha zu 5 pro Cento zu zahlen.

4.

Sollte übrigens ein Theil des Conducts-Quartals ausdrücklich zur Bestreitung der Leiche, oder letzten Krankheitsunkösten verwilliget werden, so bleibt sothaner Theil vom Abzuge der Arrha befreyet.

Siebenter Absatz.

Uebersiedlungsgelder.

1.

Die Uebersiedlungsgelder, wenn sie 100 fl. übersteigen, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrha, nur zu 5 pro Cento, wenn auch deren Betrag 2000 fl., oder darüber ausmacht.

2.

Aber die Uebersiedlungsgelder von 100 fl., und darunter sind vom Abzuge der Arrha befreyet.

Achter Absatz.

Reis- und Liefergelder.

1.

Alle einen Gulden täglich, oder mehr betragende Liefergelder unterliegen dem Abzuge der Arrha, ohne Unterschied, ob selbe ein in einem k. k. ständischen, oder städtischen Dienste befindlicher Beamter, oder ein solcher, der außer Dienstleistung ist, zu beziehen hat.

2.

Der Abzug der Arrha aber erstreckt sich bey denen Liefergeldern durchgehends nur auf 5 pro Cento, wenn deren Betrag auch 2000 fl. oder darüber erreicht, oder blos in einigen Gulden besteht.

3.

Unter die Liefergelder gehören die monatlich ausgemessenen Subsistenz-Gelder, die in der Gestalt der Liefergelder betrachtet werden müssen.

Von diesen ist die Arrha, ungeachtet des 2000 fl., oder darüber ausmachenden Betrages nur mit 5 pro Cento abzuziehen.

Ein Beyspiel davon ist der Gesandte in Graubündten, und der Principal-Commissarius bey der Reichskammer-Visitation zu Wetzlar.

Der erste genießet monatlich 500 fl., und der zweyte monatlich 1833 fl. 20 kr.

4.

Die Subsistenz-Helften der Gesandten, welche bey einer von einem Gesandten für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reise nach der Helfte seines Gehalts auf die Zeit der Abwesenheit berechnet werden, weichen von der in Ansehung der Liefergelder bestehenden Vorschrift in deme ab, daß selbe der Arrha zu 5 und 10 pro Cento unterliegen, nämlich zu 5 pro Cento, wenn der auf die Zeit der Abwesenheit ausfallende Betrag 2000 fl. nicht erreicht, und zu 10 pro Cento, wenn sich solcher auf 2000 fl. oder darüber erstreckt.

5.

Vom Abzug der Arrha sind überhaupt befreyet:

Die Unkösten, welche bey Gelegenheit einer für den allerhöchsten Dienst verrichteten Reise ausgeleget werden.

Die mit den Reisunkösten nur überhaupt, und auf einmal ohne einer künftigen Verrechnung angewiesenen Liefergelder.

Die den Beamten zur Bestreitung der für den allerhöchsten Dienst zu machenden Reisen auf eine gewisse Zeit, oder für beständig pr. Pausch dergestalten jährlich verwilligten Beträge, daß sie wegen der zu verrichtenden Reisen, an den Reisunkösten, und Liefergeldern, oder an den Liefergeldern allein nichts aufrechnen sollen.

Die Liefergelder, welche zwar bey Gelegenheit einer erfolgenden Reise mit einem gewissen täglichen Betrage ausgemessen sind, davon aber die Reisunkösten bestritten werden müssen.

Die

Die Kostgelder der Hofpartheyen.

Die den Gesandten, und Gesandtschaftssekretarien wegen ihrer Reise an den bestimmten Gesandtschaftsposto ausgemessenen Reisgelder.

Die Liefergelder der bey den Seelen, und Zugvieches Conscriptionen gebrauchten Kreis- und Führungs-Commissarien, Pfarrer, Kapläne, Meßner und Schulmeister.

Alle Liefergelder, welche täglich weniger, als einen Gulden betragen.

Endlich haben der Fiscus in Kärnten, der Bannrichter alldort, und die Commissarien, wenn sie in Angelegenheit, und wegen Strittigkeiten der bankalischen Herrschaft Wolfsberg abgesendet werden, von ihren Liefergeldern keine Arrha zu entrichten.

Neunter Absatz.

Quartiergelder.

1.

Die Quartiergelder, welche jährlich 100 fl.

übersteigen, und einem Beamten für seine Person verwilliget werden, unterliegen durchgehends dem Abzuge der Arrha doch nur zu 5 pro Cento, wenn solche auch 2000 fl., oder darüber jährlich betragen.

2.

Vom Abzuge der Arrha sind befreyet:

Die 100 fl. jährlich nicht übersteigende Quartiergelder.

Die Quartiergelder, dafür die manipulirende Beamte die Amtsgelegenheit verschaffen müssen.

Endlich die Quartiergelder, welche wegen eines auf allerhöchste Anordnung einem andern abgetrettenen Naturalquartiers verwilliget werden, da dergleichen Quartiergelder, als Æquivalenzien, oder Entschädigungen zu betrachten sind, dabey es sich von selbsten verstehet, daß sich diese Befreyung von der Arrha auf jene Quartiergelder nicht erstrecke, welche für die ohne ausdrückliche allerhöchste

An-

Anordnung nur freywillig abgetrettenen Naturalquartiers erlangt werden.

Zehnter Absatz.

Vermischte *Rubriquen.*

Die Ausstaffirungsgelder der Gesandten unterliegen dem gewöhnlichen Abzuge der Arrha zu 5 pro Cento, wenn deren Betrag 2000 fl. nicht erreichet, und zu 10 pro Cento, wenn sich solcher auf 2000 fl. oder darüber erstrecket.

Dahingegen sind von der Arrha befreyet.

Die bey Verehelichungsfällen allergnädigst verwilligten Ausstattungs- und Haussteuergelder.

Alle Æquivalenzien, und Entschädigungsgelder, wie sie immer Namen haben.

Die Beyträge zur Unterhaltung eines Schreibers.

Die Æquivalents-Gelder für Schreibermaterialien, und Kanzleyerfordernisse.

Die Bestallungen verschiedener Arbeitsleute.

Die Vergütungen, die Ersatzleistungen; die Missions-Unkösten; die wirklichen geistlichen Stiftungen, und Deputate; die Unkösten der Gesandtschaftskapellen; und die Strafenantheile der k. k. Fiscalen hier, und in den Ländern.

Nro. 500.

Wien 21. Apr. 1781.

Zur Erleichterung der Kassemanipulazion und Rechnungszensur soll künftig bey allen Zahlungen, welche dem Arrhaabzuge unterliegen, diese letztere keinesweegs mehr in Empfang genommen, und besonders in Ausgabe gelegt, sondern die Arrha vom ganzen Betrage abgerechnet, und nur die wirklich bezahlte Summe in die Rechnungsausgabe gebracht werden. Die Partheyen, die es betrift, haben aber in ihren Quittungen wie vorhin die ganze Gebühr anzusetzen, zugleich aber die

Arrha

Arrha davon abzuziehen, und den ihnen zukommenden reinen Betrag ausdrücklich anzumerken.

Nro. 501.

Wien 17. May 1784.

Die ständischen und städtischen Beamten sind wie andere k. k. Diener mit Arrhen und Taxen ohne Ausnahme belegt worden. Daher haben die beständigen Dienste, die mehr als 1000 Fl. ziehen, für die Karakteurstaxe 10 pro Cento von dem Besoldungsgenusse, und für die Karenztax einen Quartalsbetrag die aber nur durch eine bestimmte Zeit währendem Dienste anstatt der Tax die gewöhnlichen 5 pro Cento zu entrichten.

Nro. 502.

Wien 25. Okt. 1786.

Daß die Wittwen der bey den Universitäten, Lizäen, und Gimnasien angestellten Professoren, wie jene der übrigen Staatsbeamten pensionsfähig, somit auch die Besoldungen sämmt-

sämmtlicher bey diesen Lehranstalten angestellten Professoren, wie der übrigen Beamten, dem verhältnißmässigen Arrhaabzuge unterliegen sollen.

Nro. 503.

Wien 9. Apr. 1788. Daß nach dem nun festgesetzten System den als Lehrern angestellten Exjesuiten und andere Religiösen die Arrha nur von der Zulage, die sie als Lehrer geniessen, nicht aber auch von ihren Pensionen, die ihnen als Geistlichen gebühren, abgerechnet werden solle. *

* s. n. 504.

Nro. 504.

Wien 7. Jun. 1788. Die Pension der bey dem Unterrichte angestellten Exjesuiten, ist in dem Präliminarentwurfe mit jährlichen 300 Fl. angesetzt. Daher ist auch dieser Betrag als die Grundlage bey der denselben bewilligten Arrhabefreyung anzusehen, und von allem Abzuge frey zu lassen.

Nro.

B. C. Karenz, und Karkterstaxe.

Nro. 505.

Tax Normale

Weltlicher Stand.

Wien 28. Jun. 1766.

Respectu deren Dienstverleihungen bey dem weltlichen Stand bestimmen wir zur unabänderlichen Richtschnur, daß von unsern Beamten, von Präsidenten deren Hof- und Länderstellen, auch mit Einbegriff der Hof- und Staatskanzley, und dahin incorporirten Hausarchiv an bis auf den geringsten, welche Salaria fixa geniessen, für die Karakterstax 10 per Centum, und für die Karenztax 25 per Centum, oder ein Besoldungsquartal abgezogen werden solle, und dieser nämlichen Tax Cynosur sollen vom 1ten Novembr. vorigen Jahrs, auch alle ständische Beamte unterzogen werden.

Diesem vorgeschriebenen Universalregulativ haben auch zu unterliegen die Hof-Land-

schaft, und städtischen Spitalbedienstungen, bey welchen ebenfalls von dem sub quocunque titulo beziehenden jährlichen fixirten Genuß die vierteljährige Karenz und 10 per Centum Karakterstax abzunehmen.

Im Fall aber derley Bedienstungen einiger Orten einer Veränderung unterworfen waren, da wird alsdann die Tax nur mit 5 per Cento von dem Genuß sammt dem Papier Auffschlag abzunehmen seyn.

Nachdem unsern Beamten und Dienern alle ständische Beamte durchaus gleich gehalten werden müssen, so sollen auch alle städtische Bedienstungen in gesammten deutschen Erblanden, welche Salaria fixa genieſſen, dem nämlichen Normali der 10 per centigen Karakterstax, und vierteljährigen Karenztax unterzogen werden; dahero der allhiesige Stadtmagistrat und Stadtgericht dann gesammt davon abhangende Individua, nebst dem Tax Personali so, wie alle städtische Beamte und Diener in denen Ländern die schon öfters besagte Karakters, und Karenztax zu entrichten haben.

Wir

Wir statuiren zur mehreren Erläuterung der abzunehmenden 10 per centigen Karakterstax, daß solche von dem Betrag den dem Officio ordinario anhängigen Besoldung, es mag solche sogleich in totum oder pro Parte erhalten werden, oder nicht, entrichtet werden müsse.

Dahero dann die Karakterstax, so oft jemand zu einem bessern Karakter oder Dienst gelanget, er mag andurch ein Augmentum der Besoldung erlangen, oder nicht, zu bezahlen kommet, wobey zu weiterer Erklärung erinneret wird, daß, wann gleiche Dienst-Differente, das ist, theils grössere, theils kleinere Besoldungen beyhaben, wie solches bey denen Kanzley- und Buchhaltereydiensten sich ereignet 10 per Cento Karakterstax, nach dem ordinarie oder mittlern Besoldungsbetrag zu entnehmen seye, die vierteljährige Karenztax aber hat allein statt nach Maaß der wirklich erhaltenen, oder aber vermehrten Besoldung.

Dahero wenn jemand von einem Offi io promoviret wird, und anmit eine grössere Be-

sol-

soldung erlanget, dieser nebst der Karakterstax allein den Betrag der erlangten mehrern Besoldung sive Augmenti durch ein Vierteljahr zu cariren hat, aus welchem dann folget, daß wenn jemand von einem Dienst zum andern beförderet wird, hiebey aber keine mehrere Besoldung erlanget, dieser allein den Karakterstax zu entrichten, an der vorhin gehabten Besoldung aber nichts zu cariren. Dahingegen wäre

Jemand eine Zulag oder Besoldungsvermehrung ohne zu einem andern Karakter oder Dienst befördert zu werden erlanget, dieser durch ein Vierteljahr das Augmentum zu cariren, dahingegen keine Karaktertax zu entrichten habe.

Wobey wir aber ausdrücklich statuiren, und anbefohlen haben wollen, auch alle Nebengunst, es mag solche in Natural Deputaten, oder was sonsten immer bestehen, mithin auch bey denen Mauth- und Zoigsten Beamten hauptsächlich das Zettelgeld, und das sogenannte Schedale zugerechnet, mithin auch

von

von solchen 25 pro Cento vor die Karakterstax unfehlbar entrichtet, und eingetrieben werden solle.

Praktikanten, welche mit einem fixirten Gehalt angestellet werden, und gleichsam als salarirte Accessisten zu beobachten seyen, zahlen nach der General Regul, welche aber ad tempus zur Prob, gleich bey denen Münz, und Bergbeamten angestellet, und ad libitum amovibiles sind, allein die Expeditstax mit 3 fl. jene Bedienstungen, welche nur Tag, Wochen, oder Monatlöhnungen beziehen, und keinen eigentlichen Karakter auf sich haben, sondern vielmehr knechtliche Verrichtungen præstiren, als die ordinari Ueberreiter, Bergarbeiter und dergleichen sind, zahlen keine Tax.

Uebersiedlungsgelder zahlen 5 pro Cento nebst dem Papier Aufschlag.

Reis- und Liefergelder zahlen außer der Arrha keine Tax.

Provisional Anstellungen, weilen solche ad tempus, zahlen 5. per Cento, nebst dem

Papier Aufschlag, wann aber einer in officio confirmiret wird, Karakterstax 10 per Centum, und von der confirmirten Besoldung ein Quartal, jedoch daß ihme jenes, was er qua provisional Beamter mittelst der 5. per Cento bezahlet, hieran zu gutem gerechnet werde.

Remunerationes ab ærario zahlen 5 per Centum nebst Papier Aufschlag in simili remunerationes ex fundo statuum vel Civitatis 5 per Centum nebst Papier Aufschlag, nicht minder Remunerationes aus denen Stiftungsfundis, gleich denen ab ærario ständisch, städtisch Spitalfundis 5 per Centum nebst Papier Aufschlag.

Pensiones unter 100 fl. zahlen keine Tax, imgleichen derenselben Confirmation.

Pensiones von 100 fl. zahlen 5 per Centum nebst Papier Aufschlag.

Pensions-Confirmationes von 100 fl. bis inclusive 500 fl. zahlen ausser der Arrha keine Tax.

Von

Von 500 fl. und darüber wiederum d gewöhnliche Pensionstax.

Pensiones, welche in Besoldungen verwechselt werden, zahlen nachmals eben den quartaligen Karenzbetrag, jedoch daß dasjenige, was mittelst deren vorhinigen 5 per Centum und Papier Aufschlag entrichtet worden, zu gutem gelassen werde.

Vorhinige Pensiones, welche denen Witwen, Kindern und Geschwistern cum restrictione verwilliget worden, in conformitate Prolongationis bis 500 fl. ohne Taxe Ständisch und Städtische Pensiones sind, denen ab ærario gleich zu halten. Adjecta per modum salarii vel Pensionis: wann solche nur ad tempus zahlt 5 per Centum und Papier Aufschlag. Wann aber solche continuanter verliehen, oder in eine stabile Besoldung verwandlet werden, Quartalsbetrag mit Einrechnung deren vorhinigen bezahlten 5 per Centum und Papier Aufschlag.

Nro. 506.

Wien 17. Dez. 1766.

Es seye der allerhöchsten Willensmeynung gemäß, daß jene städt- und ständische Beamte, welche von dem ausgemessenen Salario ex instituto vel necessitate boni Publici Schreiber, und andere derley Leute besolden müssen, und so nach ihrem Gehalt nicht über 100 fl. effective beziehen, von dem Tax und Arrha Abzug befreyet werden sollen, und dahero an allseitige Behörde verfüget worden, daß alle mit dergleichen wahrhaften oneribus behaftet städtisch, und ständische Beamte auf diese Art, und Ausmessung der Taxen, und mit dem Arrha Abzug angesehen, folglichen derley Individuis, welchen nach Abschlag der für einen Schreiber, oder sonsten vi officii zu bestreiten habenden Unkösten nicht über 100 fl. an jährlichem Gehalt übrig verbleibet, von besagtem Abzug gegen deme, daß diejenige Officianten, welche die ständisch, und städtische Taxen und Arrhen einheben, bey jeder Parthey, wo sich ein dergleichen Nachlaß ergeben wird, die Ursach der Nachsicht in den

Jour-

Journalien, oder Consignationen besagter Taxen und Arrhen beyrücken, und darüber das erstemal ständisch, und städtische Beglaubigung Scheinen beybringen, frey gelassen werden sollen.

Nro. 507.

Daß denen mittellosen Officianten, wann die wirkliche oder zu hoffen habende Besoldung 800 fl. nicht übersteiget, von denen Taxämtern selbst in 4 quartalige Raten eingetheilet, und hiernach der Betrag eingebracht werden möge, dahingegen bey denen höhern Besoldungen allerhöchst derselben jedesmal die Anzeige gemacht, und hierüber die allerhöchste Entschliessung gewärtiget werden solle.

Wien 28. Jän. 1767.

Nro. 508.

Daß von denen 100 fl. nicht übersteigenden Besoldungen keine Karenz, wohl aber die Karakterstax, nicht minder von jener Parthey,

Wien 29. Apr. 1767.

welche titulo einer Pension, oder Abfertigung ebenfalls keinen mehreren Betrag, als 100 fl. beziehen, weder Tax noch Arrha abgeheischet werden soll.

Nro. 509.

Wien 22. Jun. 1768.

Daß allen denenjenigen k. k. Beamten, welche in dem ersten Jahr nach ihrer Anstellung mit todt abgehen, von dem zu entrichtenden schuldigen Karakters sowohl als Karenztax zwey Drittel nachgesehen, jenen aber, die vor Ausgang des Karenzquartals sterben, der ganze Taxbetrag zurück gegeben werden soll.

Nro. 510.

Wien 4. Febr. 1769.

Es habe die kais. königl. Kammeralhauptbuchhaltung angezeiget, daß in verschiedenen Fällen von denen ständischen Beamten, welche in k. k. Dienste mit ihrem vorigen ex Cassa statuum genossenen Gehalt, oder einer Besoldungszulag resolviret worden, in der

von

von denen Taxämtern hinausgegeben werden-den Notis im erstern Fall gar keine Karenz-tax zu entrichten bedeutet, oder aber solche nur de Accrescenti abzunehmen prænotiret, und dictiret worden, wie dann eben solches in Ansehung des ständischen Seits einen Gehalt per 300 fl. bezogenen, von dem Taxamt keine Karenz abgeheischet werden soll.

Nachdem es aber seine Richtigkeit hat, daß derley in die kais. königl. Dienste mit ihrem vorigen Gehalt einem Augmento eintretende Beamte die ganze Karenztax, sie mögen ihre ehemalige Besoldungen aus einem dem Taxabzug nicht unterworfenen ständischen oder sonstigen fundo, oder aber ab ærario zu jener Zeit genossen haben, wo die Karenztax noch nicht eingeführet gewesen, allezeit zu entrichten schuldig seyen, wann sie solche von dem ehemaligen Gehalt abgeführt zu haben sich mit der Erlagsquittung nicht ausweisen können, anerwogen die bezogene ständische oder andere dem Taxabzug nicht unterliegende Salaria Niemand von der Taxentrichtung in An-

sehung der erlangenden landesfürstlichen Besoldung enthoben.

Nro. 511.

Wien 25. Sept. 1777.

Daß zwar noch ferners respectu jener Bedienstung, worauf mehrere Besoldungen ausgemessen sind, die Karakterstax nach der mittleren angesetzet, und von jenem, der gleich bey seiner Anstellung die höchste Klasse der auf derley Dienste bestimmte Besoldungen erhält, solche gleich nach der höchsten abgenommen werden solle, bey jenen Dienstellen hingegen, worauf nur zweyerley Besoldungen fixiret sind, und der Impetrant nicht gleich die höhere erhält, künftig die Karakterstax nur überhaupt nach der geringern abgenommen werden solle.

Nro. 512.

Wien 9. Okt. 1777.

Daß künftig jene Besoldungen die den Betrag von ein hundert Gulden nicht erreichen, gleich-

gleichwie solche ohnehin schon von der Karenztax frey gelassen werden, auch keiner Karakterstax unterzogen, sondern gänzlich davon befreyet werden sollen.

D. Weiberverzichten.

Nro. 513.

Daß die in einer Rechnung- und Geldmanipulazion befangenen Kammeral- und landtäflichen, wie auch Münz- und Bergwesensbeamte zur Einbringung der Weiberverzichten verhalten werden sollen. Wien 21. Okt. 1767.

Nro. 514.

Die unterm 21. Weinmonats 1767. angeordnete Anforderung der Weiberverzichten von der mit Rechnung und Geldmanipulazionssachen, befangenen Kammeral- und andern landschaftlichen Beamten — ist auf dem Grunde der Nothwendigkeit von darum gewesen Wien 13. Jän. 1768.

hauet, damit in jenem Fall, da die ableben-den Beamten einiges Vermögen hinterlassen, anbey aber über das eingelegte Kauzionska-pital dem höchsten Aerarium vermög seiner Amtsrechnungen noch ein mehreres Quan-tum schuldig verbleiben dürften, besagtes Aerarium mit Hindansetznng der weiblichen Sprüche das vorzügliche Entschädigungsrecht erhalten möge.

Nro. 515.

Wien 23. März 1768.

Bey den angeordneten Weiberverzichten der unter einer Rechnung stehenden Beamten hat es sein unabänderliches Bewenden. Damit aber das Aerarium bey derley Verzichten kei-ner Gefahr ausgesetzt werden möge, so sollen für die Zukunft die auszufertigenden Verzich-ten vor Gericht prævia cercioratione judi-ciali geschehen, über die schon ausgefertigten Verzichten hingegen, wenn solche bey Gerichte vorgezeiget werden mögen, die richterliche Be-gnehmigung ertheilet werden.

Nro. 516.

Daß nicht allein die neu aufzunehmende, sondern auch die schon wirklich dienende mit Verrechnung befangene Beamte, wann sie verehliget sind, oder nach Absterben der ersten Ehegattinn ad secunda & tertia vota schreiten zur Einlegung der Weiberverzicht verhalten werden sollen. Wien 29. März 1768.

Nro. 517.

Daß bey den eingelegt werdenden Weiberverzichten um solche giltig zu machen, die gerichtliche Zertiorazion stäts beygerückt werden soll. Wien 15. Feb. 1769.

Nro. 518.

Daß wann ein zu verkautionirender Bedienstung anzustellender Beamter die zu erlegen habende baare Dienstkaution vor Antret-

Wien 24. Jun. 1769.

tung seines Officii gleich aufzubringen nicht im Stande wäre, derselbe zwar ad interim gegen Leistung einer auf drey, höchstens sechs Monat gültig seyn sollender annehmlicher fide jussorischer Kaution zum Dienst (um die Substitutions - Auslagen zu ersparen) angestellet: hierbey aber allen derley Beamten im Voraus bedeutet werden solle, daß, falls bey kleineren Kautionen die Drey — bey gröfsern hingegen die 6. Monate verstrichen sind, und statt der eingelegten fideijussorischen Kaution die baare nicht sogleich geleistet würde, die erhaltene Bedienstung wieder abgetretten werden müsse, wo sodann von der Regierung und Kammer hierinnfalls ein ander weitiger Dienstvorschlag, oder in Fällen, wo selbige dergleichen Dienste selbsten zu vergeben hat, andere Bestellung ohne weiters zu geschehen hätte.

Nro. 519.

Wien 3. Apr. 1770.

Daß zwar keines der mit Rechnung, und Geldmanipulationssachen befangenen verehlichten Kammeral und andern landschaftlichen Beam-

amten Weiber in Ansehung des vergangenen zu Einlegung der Verzichten wider Willen zu verhalten; doch seye zu erklären, daß jene, die nicht freywillig darzu sich einverstehen wollen, nachdem Tod ihres Mannes auch keine Pension zu erlangen haben würden.

Nro. 520.

Wien 1. May 1773.

Daß nicht nur die neu aufgenommen werdende, sondern auch die wirklich dienende, und in Verrechnung stehende Beamten, wenn sie verehlicht sind, oder nach Absterben der ersten Ehegattinn ad secunda, oder tertia vota schreiten, zur Einlegung der Weiberverzichten nach dem nachfolgenden Formular angehalten werden sollen.

FORMULARE

Der Weiberverzicht.

Demnach die löbl. kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation meinem Ehewirth N. N. auf sein unterthäniges Bitten die Stelle N. gnädigst anvertrauet (respectu de-

ren künftig aufnehmenden Beamten wäre zu schreiben) anzuvertrauen entschlossen, bey solcher ihm verliehenen Bedienstung aber denselben weitershin nicht belassen will, respectu deren künftigen Beamten aber wäre zu setzen) in solch-zu verleihen entschlossene Bedienstung aber denselben nicht einsetzen will. Wann ich mich nicht reversiren und versprechen würde, daß ich mit meinen heurathlichen und andern weiblichen Sprüchen denen wider meinen Ehemann sich etwann äusserenden Ærarial-Forderungen nachgehen, und bey dessen Vermögen einige Priorität, oder Vorrecht nicht ansuchen wolle; zumalen ich nun in gedachten meinen Ehewirth das Vertrauen setze, daß derselbe seinen Dienst mit aller pflichtmässigen Treu, und Fleiß versehen, und aus Unterlassung dessen dem Ærario nichts schuldig verbleiben werde; so gelobe, und verspreche hiemit freywillig, wissend, und wohlbedächtig, daß, im Fall gleichwohl wider besseres Vermuthen mein obgenennter Ehewirth aus seinen Amtsraittungen

gen oder sonstigen Dienstverrichtungen ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. höchstem Ærario etwas schuldig verblieben, und solche Schuld die hochlöbl. kaiserl. königl. *Ministerial-Banco-Deputation* für richtig erkennen wurde, ich solche Ærarial-Schuldforderung ohne einiger Einwendung, oder Widerrede gleichfalls für richtig halten, auch dießfalls dem Fisco das stillschweigende Unterpfand, Priorität, und Vorrecht in allen meines Ehewirths Vermögen, Haab, und Gütern vor mir eingestehen, folglich wegen meinen weiblichen Sprüchen, Heuraths- und anderen immer Namen habenden gegenwärtig- und künftigen Forderungen von meines Ehekonsortens Vermögen, in so lang, als der Fiscus seine völlige Contentirung vorläufig nicht erlanget haben wird, keine Zahlung, oder Vergütung annehmen, weder verlangen wolle; wie dann auch mich, und meine Erben wider diese meine freywillige Verzicht einige Exception, und Freyheiten, wie solche in denen Rechten, und Landsbrauch immer genennet, und erdacht

wer-

werden mögen, im geringsten nicht schützen sollen; allermassen ich mich aller deren überhaupts, und insonderheit der Einwendung, daß die von einer hochlöbl. kaiserl. königl. *Ministerial-Banco-Deputation* schöpfende Schulderkanntnuß nicht von dem rechtmässig ordentlichen Richter geschöpfet worden; dann deren zu Gunsten der weiblichen Sprüchen in L. assiduis 12. Cod. qui pot. in pign. hab. & L. fin. C. de Pact. Convent. geschriebenen Rechts-Wohlthaten, und Vorzüglichkeiten (nachdeme deren durch die hierzu erbettene Herren Anweiser vorläufig zu Genügen erinneret, und umständlich verständiget worden bin) hiemit wissentlich begebe, und allen diesen mir zustatten kommen mögenden Rechts-Wohlthaten vollends absage.

Urkund dessen meine eigene, und deren hierzu erbettenen Herren Gezeugen, und Rechts-Anweisern eigene Handschrift, und Pettschaftfertigung. *

* s. n. 532.

Nro. 521.

Wien 16. May 1788.

Um diejenigen Verzichtsurkunden, so von Seite des Kammeralis von den Weibern der in Verrechnung stehenden Staatsbeamten abgefordert worden, mit der dermaligen Gesetzgebung in mehrere Verbindung zu setzen, haben Se. M. folgende höchste Bestimmung erlassen.

1tens: Sollen diese Verzichtsurkunden dahin abgefaßt werden, daß das Weib aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihren, wie immer gearteten Forderungen, in solang eine Bezahlung nicht verlangen, und annehmen wolle, bis nicht etwa die hervorkommende an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienst des Mannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt seyn werde, und daß, wann der Mann in einen Konkurs verfiele, das Weib jenes, aus was ihre liquidirte Forderungen aus der Konkurßmasse bezahlt werden müßten, dem ærario in so weit abtrette,

und

und zedire, als dasselbe sonst mit seiner aus dem Dienst gestellten Forderung, vermög Repartition leer ausgehen sollte.

2tens: Bey großjährigen Weibern, welche die freye Verwaltung ihres Vermögens haben, hange die Ausstellung derley Verzichtsurkunden von ihrem freyen Willen ab, und sey zu derselben Rechtswirkung und Giltigkeit des Weibescertiorirung keinesweegs erforderlich.

3tens: Bey minderjährigen Weibern solle zwar die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgiltigkeit nicht zureichend seyn, wohl aber soll dabey die von einem minderjährigen Weibe ausgestellte Verzichtsurkunde von der Gerichtsstelle, unter deren Gerichtsbarkeit sie stehet, ratificiret, und dadurch zur Giltigkeit gebracht werden.

Nro. 522.

Wien 9. Dez. 1788.

Daß beyliegende Formel der Weiberverzichten, und derselben Unterfertigung von den

Ehe-

Eheweibern aller jener Staatsbeamten geschehe, welche verehlichet sind, und in verrechnete Dienste treten, oder sich während derselben verheurathen.

Und da jene Eheweiber, welche diese Unterfertigung verweigern nicht pensionsfähig sind: so habe die Regierung und Kammer darauf zu sehen, daß bey Pensionsverleyhungen jederzeit der Umstand, ob die Witwe die Verzichtsurkunde ausgestellet habe? ins klare gesetzt werde.

Im übrigen habe es bey den bereits vorhandenen Weiberverzichten ohne deren Umschreibung zu verbleiben; in Zukunft aber ist bey denen vorerwähnten Weiberverzichten, welche sie für ihre Männer als Staatsbeamte ausstellen, weder die Erklärung der weiblichen Vorrechte noch eine andere Entsagung, sondern blos die Mitfertigung zweyer Zeugen nöthig.

Formel der Verzichtsurkunde.

Da mein Ehemann N. N. ein verrech-

nen-

kender Staatsbeamter ist, und in dessen Anbetracht von mir die Verzichtsurkunde abgefordert worden: so erkläre ich andurch mit gutem Bedacht und reifer Entschliessung, daß ich aus dem Vermögen meines Mannes wegen meinen wie immer gearteten Forderungen in so lang eine Bezahlung nicht verlangen, oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende an dieses Vermögen gestellte, aus dem Dienste meines Ehemanns herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt seyn wird.

Und daß, wenn mein Mann, oder dessen Verlassenschaft in einen Konkurs verfiele, ich jenes, was auf meine liquidirte Forderungen aus der Konkursmasse bezahlt werden müßte, dem Aerarium in soweit abtrette, und zedire, als dasselbe zur vollständigen Zahluug seiner aus dem Dienst gestellten Forderung sonst nicht gelangen könnte.

Wider diese meine freywillige Erklärung, wodurch ich mich aller den Weibern, wie immer zustehen mögenden Rechtswohlthaten begebe, soll mich kein Gesetz schützen. Nro.

E. Pönalgefälle.

Nro. 523.

Wir der römischen kaiserlichen ꝛc. Majestät Stadthalter, Regenten und Kammerräthe vorderöstr. Landen, breisgauischen Gestades ꝛc. Enbieten allen und jeden dieser uns allergnädigst anvertrauten Regimentsverwaltung zugehörigen geistl. und weltl. Obrigkeiten und Beamten, was Stands sie seyen ꝛc. unsern respective willigen, freundlichen Dienst und Gruß zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen. R. R. Waldsh. 16. Sept. 1797.

Demnach sich dem Vernehmen nach in diesen vorderöstr. Landen hin und wieder vakante Güter befinden, deren theils von den vorderöstr. Standsgliedern als nähern Obrigkeiten apprehendirt worden, und nun aber zu beobachten, daß, ob zwar sie die vorderöstr. Landsstände, kraft einer von dem durchläuchtigsten Erzherzog Leopold, christseeligsten Angedenkens, im Jahr 1621. er-

theilter Resolution, vermeynen, in ihren Jurisdictionibus die bona vacantia anzusprechen und ihnen zuzueignen, allerhöchstgedachte römische kaiserl. Majestät ꝛc. fundatam intentionem haben; nnd solche Regalia deroselben als Landesfürsten præcise gebühren: auch in besagter Resolution dergl. Hohheiten denen Ständen gar nicht, oder nur mit gewisser Maas zugestanden, und in specie beditten worden, daß wegen blossen Angebens eines berühmten, doch durchgehends noch unerwiesenen, oder legaliter justificirten Herbringens die landesfürstl. Herrschaft dieses bekanntl. landesfürstl. Regals sich nicht zu verziehen habe, dannenhero mehr allerhöchstgedachter röm. kaiserl. Majestät ꝛc. allergnädigste Verordnung ist, nicht nur in den Herrschaften der vorderöstr. Kammer, sondern auch andern dero landesfürstl. Hohheit untergebenen Ditionibus auf die bona vacantia fleissige Obacht zu halten, sich derselben zu bemächtigen, und keine widrigen Actus von einigem Standsglied vorgehen zu lassen, es wurde

dann solches Standsglied, so die bona vacantia anspricht, selbes legitime dociren, so allerhöchstermeldte röm. kaiserl. Majestät ꝛc. alsdann allergehorsamst zu berichten, und dero allergnädigste Resolution darüber zu erwarten seyn würde: Und damit nun auch dergleichen Güter um soviel eher in Erfahrenheit zu bringen, durch offene Mandata publicirt werden solle, daß, welcher dergleichen bona vacantia anzeigt, demselben jedesmal, was unter ein tausend Gulden sey, nach Gestaltsame hievon ergötzt, und zu dero allergnädigsten Resolution gestellt, beynebens aber auch mit Versicherung, daß solcher Anzeiger in geheim gehalten, und nicht eröffnet, oder gefährt werden solle: zumal auch die Stände erdeute bona vacantia unter solchem Prætext ihnen zueignen, als ob soviel credita darauf liegen, auch soviel Herrschaft und Boden oder Grundzins ausstehen; item wenn das Gut Emphyteusis post finitam generationem cum Domino directo ohnedies consolidirt worden, mehr allerhöchsternannte kaiserl. Maje-

stät ꝛc. dem zu begegnen, allergnädigst gemeynt seye, daß wir die Verordnung dergestalt zu thun haben, daß diejenigen Creditores, so an erbloſe Güter im ganzen Breisgau zu prætendiren, per generalia Mandata, cum præfixione competentis termini, peremptorie & sub pœna perpetui silentii citirt, und was über Bezahlung erwiesener Schulden von den bonis vacantibus verbleibt, zu unsern Handen eingezogen, und alsdann zu Bestand oder Grundrecht verliehen werden sollen.

Als haben wir zu allergehorsamsten Vollzug der allergnädigsten kaiserl. Intention hiemit ein solches durch gegenwärtiges Mandatum zu männigl. Wissen publiciren wollen, wornach sich dann ein jeder zu richten, und mithin diejenige, so dergleichen bona vacantia anzeigen werden, sich zu versichern haben, daß sie nach Innhalt der kaiserl. allergnädigsten Resolution obverstandner Massen ergötzt, und keinesweegs eröffnet oder gefährt werden sollen.

Nro. 524.

Diejenigen, welche die Kammeral- und Bankogefälle listiger Weise verkürzen, oder sich dem Beamten gewaltsam widersetzen, auch ihre Mithelfer sollen nicht allein mit Einziehung des verfallenen Guts, sondern mit Leibes- oder Geldstrafe beleget werden. Welches Patent jährlich aller Orten an den gewöhnlichen Jahrmarkts- oder Kirchtagen bey 12 Reichsthaler Strafe abzulesen seyn wird. Wien 3. Nov. 1750.

Nro. 525.

Nachdeme aus denen ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. von gesammt dero Länder-Repræsentationen über den statum fundorum commercialium eingelangten Berichten, und Ausweisungen verschiedentlich sich geäusseret habe, daß, ohngeachtet in denen vorhinnigen allergnädigsten Rescriptis alle fiscalische Einkünften (die Lehensfälligkeiten ausgenommen) dahin gehörig zu seyn erkläret worden, den- Konst. 24. Jul. 1754.

noch ein Zweifel obwalte, in welchen Rubriquen sothane Fiscalitäten eigentlich bestehen.

So sehen allerhöchst dieselbe vigore Clementissimæ Resolutionis ddo. Wien den 13. & præs. 23. currentis sich veranlasset, ferners allergnädigst zu vernehmen zu geben, daß, gleichwie einerseits die allschon anderen Departements oder verschiedenen Pachtern zugetheilte Straf, und Contrabandgelder, als nämlichen diejenigen, welche der Ministerial-Banco-Deputation, dem Münz- und Bergweesens-Directionshof-Collegio, dann der Invalidenhof-Commission, nicht minder der Pulver, und Salniterhof-Commission allda eingeraumet seyen, oder aus denen verpachteten Tobacks- und Berggefällen entspringen, imgleichen die Post, und Stempelstrafen, wie auch die dem Invaliden-Fundo gewidmete, ex jure Albinagii heimfällige Militar-Verlassenschaften, nebst denen wegen Deserteurs-Verhählungen dem Camerali zur Indemnisation deren dießfälligen Auslaagen gewidmeten Strafen unter quæstionirten Fiscalitä-

ten

ten nicht begriffen, also hingegen andererseits unter solchen

1. Alle Abfahrts- oder Nachsteurgelder

2. Alle Caducitäten, und Erbloose, wie auch

3. Ex jure Albinagii einziehende nicht Militarische, in Legatis, oder Erbschaften bestehen mögende Verlassenschaften,

4. Alle usurarische, dann

5. Alle in Titulo Digestorum de his, quæ indignis auferuntur, einkommende verbottene Handlungen.

6. Alle Pœnæ Generalium, als in Spiel- Duell- Conducts und übrigen, wie immer Namen habenden Polizeysachen, dann

7. Die inter privatos verübende Landfriedens-Brüche, und wo immer ex causa publica eine Geldstrafe dictiret, und ad instantiam Fisci eingebracht werde, verstanden seyen:

Und da hiernächst wahrgenommen worden seye, daß an denen 3. ersteren Rubriquen, be-

nanntlich denen Abfahrtsgelderen, dann Erblosen, und ex jure Albinagii fälligen Verlassenschaften wieder besseres Vermuthen wenig einkomme, aus Ursache, daß dero Kammer-Procuratores, und Fiscalen vielleicht nicht allemal diese Fälligkeiten in Erfahrung bringen können;

So haben ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. tenore ejusdem Clementissimi Rescripti entschlossen, und befehlen, daß, gleichwie es in dero Herzogthum Steuer, bereits unterm 2ten Junii verflossenen 1753. Jahrs in Ansehung deren Abfahrtsgeldern angeordnet worden seye, also auch daselbst, und in denen übrigen böheimischen und öster. Erblanden denen Jurisdicenten, und Obrigkeiten sub pœna regressus, & reservatione Fisci ad id, quod sua interest, obliegen solle, alle ex Capite gesammt erst angeführter dreyen Fiscalitäts-Rubriquen sich ereignende Fälligkeiten der, in dem Lande aufgestellten Repræsentation, und Kammer anzuzeigen;

Nro.

Nro. 526.

Wien 15. Sept. 1766.

Ihro k. k. Majestät hätten allergnädigst zu entschliessen geruhet, und denen gesammten Bancal-Administrationen bereits durch ihre Behörde bedeuten lassen, daß nicht allein die in Contrabandsfällen nehmende recursus pro gratia erdeuten Bancal-Administrationen ohnmittelbar übergeben, und von selben mit Gutachten an die k. k. Ministerial-Banco-Deputation einbegleitet werden dürfen, sondern auch nach Ausgang der für die recursus in via justitiæ in dem §. 69. des Zollpatents respective bestimmten 4. 6. und 8. wochentlichen Frist mit Veräusserung der Contrabandirten Feilschaften, annoch 10 Täge zugewartet, und nach deren Verlauf, wenn der recursus immittelst nicht zugestellt seyn sollte, allererst mit dem Verkauf des in Commissum erkännten Guts fürgegangen werden solle.

Nro. 527.

Freyb. 7. Jan. 1767.

Wasmassen wir schon zum öfteren wahrnehmen müssen, daß in Weine, Früchten, auch anderen Handelschaften und Waaren eine geringere Ladung, als in der Sache selbsten befindlich ist, von denen Fuhrleuten zollbar angegeben wird, zumalen einige in der Vermuthung stehen wollen, daß bey entdecktem Betrug nur der verschwiegene Antheil in die Straf verfallen seye.

Gleichwie aber durch derley strafbare Zollbetrügereyen das allerhöchste landesfürstliche Zoll-Regale vernachtheiliget wird;

Als wollen wir zu Vorbieg- und Hindanhaltung der Zoll-Defraudationen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, als obe bey vorkommenden Betrug nur das frevelhaft Verschwiegene in Commissum verfalle, zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund machen, und durch gegenwärtige Patental-Verordnung declariren, daß nicht

nur

nur das Unverzollte, sondern auch mit diesem zugleich der verzollte andere Theil in Commissum ohne geringste Nachsicht verfallen seyn solle.

Nro. 528.

In Mautgefälls, und überhaupt in allen Kontrabandsachen, um derley Fälle nach der ersten Erkanntniß nicht immer in Unsicherheit eines Rekurses zu belassen, soll der sich gravirt vermeynende im Lande anwesende innerhalb vier Wochen, der abwesende hingegen, so ein Erbländer ist, binnen 6 Wochen, und die Ausländer binnen 8 Wochen, von Zeit der ersten Erkanntniß der Gefällsadministrazionen ihre Beschwerde, entweder im Weeg der Gnaden, oder der Rechten also gewiß anzubringen gehalten seyn, als widrigens selbe nach verstrichenen diesen Terminen nicht mehr gehöret werden, sondern sonach dem Gerichte obliegen wird, die erste Administrazionserkänntniß, wenn zu deren Vollzug ihr Beystand nöthig

Wien 11. Sept. 1767.

thig wäre, auf erfolgendes Belangen des Kammer- oder Fiskalprokurators ohne weiters zu vollziehen, und überhaupt feste Haud zu halten.

Nro. 529.

Wien 27. May 1768.

Es möge zwar bey dem vergangenen sein Bewenden haben, pro futuro aber seye in materia Contributionis weder von dem Magistratu eigenmächtige Contributionsstrafen zu verhängen, noch weniger sich solche zu zueignen, sondern darüber jederzeit von der Landesstelle die Entscheidung einzuholen, demnächst aber dergleichen Strafgelder in die ständische Kasse einzuliefern, allda unter einer besondern Rubrique zu verrechnen, und deren Betrag, jedoch allzeit unter Beangnehmigung der Landesstelle, und nach Wichtigkeit der Sache des allerhöchsten Landesfürsten selbst zu gemeinnützlichen Ausgaben, und besonders zur Aushilfe für durch Unglücksfälle betroffene Gemeinden zu verwenden.

Nro. 530.

Es wird nicht nur der Rekurs in via gratiæ in Kontrabandfällen der Miniſterialbankodeputazion unmittelbar eingeräumet, ſondern auch nach Ausgange der für die Rekursterminsverlängerung zur Veräuſſerung der Kontrabantwaaren in dem 69. §. des Zollpatents beſtimmten 4, 6, und 8 wochentlichen Friſt in via juſtitiæ annoch zehen Tage zugewartet, und nach deren Verlaufe, wenn der Rekurs immittelſt nicht zugeſtellet ſeyn ſollte, allererſt mit dem Verkaufe des in Commiſſum erkannten Guts vorgegangen werden.

Wien 22. Sept. 1768.

Nro. 531.

Entbieten allen und jeden unſern geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, auch unſern treu gehorſamſten Ständen und Unterthanen, in unſern Erbkönigreichen und Landen unſere Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit zu vernehmen: obwohlen zwar ohnehin ſchon die geſchärfeſten Generalien beſtehen,

Wien 4. Sept. 1771.

kraft

kraft welchen ohne unserm höchsten Consens baare Geldsummen in beträchtlichem Quanto ausserhalb unserer Erbstaaten nicht verführet oder verschicket werden dürfen: so müssen wir doch mißfällig vernehmen, daß unserm dießfälligen höchsten, zum Besten unserer Erblande abziehlenden Verbot mehrfältig zuwieder gehandelt, und hin und wider ansehnliche Geldsummen von unsern Unterthanen ausserhalb Landes in fremde Banken angelegt, oder sonst zu andern Absichten verschicket, und dem inländischen Handel und Umlauf entzogen werden.

Zu möglichster Abstellung dieses zum Nachtheil unserer Königreiche, und Landen gereichenden Unfugs wiederholen wir demnach alle unsere, wegen derley Geldsausschleppungen schon bestehende Anordnungen überhaupts, und gebieten insbesondere auch allen in unsern Erblanden befindlichen Klöstern und geistlichen Orden beyderley Geschlechts, exempti, vel non exempti Ordinis, daß selbe künftighin ohne vorher unsern höchsten Consens eingeholet zu

ha-

haben, sich nicht beygehen lassen sollen, einiges Geld in natura, oder durch Wechsel auserhalb unserer Erbländer anzulegen zu verschicken, oder zu verwenden, oder ihren auserhalb unsern Staaten wohnenden Ordens-Generalen, unter was immer für einem Vorwand zuzusenden; allermassen wir denn im widrigen das auser Landes zu verschicken angetragene Geldquantum unnachsichtlich conficiren, oder wenn dasselbe vor der Entdeckung über die Gränzen unserer Erbstaaten schon ausgeschwärzet worden wäre, den schuldigen Orden oder Kloster zu Erlegung eines eben so viel ausmachenden Betrags zur Strafe seines Ungehorsams das erstemal anhalten, bey wiederholten Uebertrettungen aber ein solches sich unsern höchsten Gesetzen nicht fügenden Ordenshaus gar aufheben lassen würden.

Gleichwie wir uns denn von einem jeden Ordensgeneralen ganz gewiß versehen, daß er, so weit es die in unsern Staaten liegende Klöster betrift, sich diesen unseren

Ver-

Verordnungen gerne fügen, dawider durch fernere Anbegehrung einiges Geldes von seinen Ordensklöstern selbst nicht handeln, noch gedachte Klöster zu einem sträflichen Ungehorsam gegen unsere höchste landesherrliche Gebote, und folgsam in die Verschuldung unserer Ungnade und schweren Ahndung verleiten werde.

Dieses unser höchste Verbot erstrecket sich nicht nur auf diejenigen, welche selbst eigene Gelder ausserhalb unserer Länder verschicken, oder verwenden, sondern überhaupts auch auf alle diejenigen, die zu einer dergleichen Geldverschickung von der Geistlichkeit in natura oder mittels Wechsels sich gebrauchen lassen, oder hierzu mitwirken, welche im Betrettungsfalle mit empfindlichem Geld, und auch nach Gestalt der Umstände mit gemessenen Leibesstrafen angesehen werden würden.

Nro. 532.

Wien 5. Jun. 1773.

Daß denen Beamten, welche sich die Suspensionen a salario durch ihr Verschulden zuge-

zugezogen, auf die Zeit der Suspension, auch nach derer Aufhebung kein Nachtrag des Gehalts geleistet, jedoch der Landesstelle vorbehalten bleiben solle in ein, oder anderm Fall die obwaltende besondere, denen betreffenden Beamten etwa gleichwohl das Wort sprechende Umstände zur weitern höchsten Entscheidung anzuzeigen.

Nro. 533.

Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. haben auch bey dero Civil- und Justizstellen für die Ertheilung der Absentirungs-Licenzen nachfolgendes Regulativum fest zu setzen gnädigst resolvirt und anbefohlen, daß die Räthe wochentlich einen Dukaten, die Secretarien und alle übrige Beamte aber wochentlich einen Gulden, dreyßig Kreuzer durch die Zeit der ihnen eingestandenen Entfernung dergestalt zu entrichten haben sollen, daß nach der bestehenden Vorschrift diese Tax nicht erst damals, wann ein, oder anderer Beamter von dem

Wien 3. Jun. 1774.

Lande, wo er angestellt ist, sich in ein ande-
res Erbland begibt, sondern überhaupt zu al-
ler Zeit, wann er sich nach vorausgegangener
Bewilligung des Hofes à Loco Officii entfer-
net, zu bezahlen seye. Wohingegen derselbe die-
ser Tax in jenem Falle nicht zu unterliegen
habe, wann er sich lediglich auf die von dem
vorgesetzten Obern, folglich nicht von Hofe
erlangenden Licenz in dem Lande der Anstel-
lung selbst von dem Ort seines Amts absenti-
ret, bey welcher Beobachtung es ihro Maje-
stät ꝛc. ꝛc. ferners unabgeänderet mit dem al-
leinigen Unterschied belassen wissen wollen, daß,
da die Ertheilung der erösterten Absentirungs-
Licenzen, mit alleinigem Ausschluß respectu
der Präsidenten, Räthen und Kammeralkassa-
Beamten, denen Länderstellen überlassen wor-
den, künftig quæstionirter Tax alsdann ab-
geheischt werden müsse, wann Jemand die dieß-
fällige Erlaubnuß von der gesammten Stelle,
und nicht von dem Präsidenten allein, verwil-
liget wird.

Nro.

Nro. 534.

Es wird zur Zinosur anmit festgesetzt, daß in Kridafällen, wo wegen eines Kontrabands der Fiskus intervenirt, der Mautbetrag insbesondere nebst dem Pönale ad actionem gezogen werden soll. Wien 7. Sept. 1776.

Nro. 535.

Daß wenn Jemand fürohin über die erhaltene Absentirungs-Licenz längerhin a loco officii ausbleiben wurde, demselben von seiner Besoldung ein Quartal zurückgehalten: und solches unter die subalternen Kanzley Personen, die allzeit gegenwärtig waren, vertheilt werden solle. Wien 25. Okt. 1777.

Nro. 536.

Bey Zollpatentsübertrettungsfällen wird den Bankogefällsadministrazionen ohne Unterschied des Standes der übertrettenden Parthey die erste Nozionsschöpfungsbefugniß eingeräumet; Wien 8. Apr. 1778.

in derley Fällen aber sollen die Nobiles und Honoratiores bey dem Consessu in causis summi Principis & Commissorum in ordine der Bankalnozionen konstituiret werden.

Nro. 537.

Wien 29. Jul. 1778.

Die Gefällsadministrazionen haben in allen Kontrebandfällen nicht allein die gehörige Untersuchung mit den Schwärzern privative vorzunehmen, sondern auch wider dieselben mit Verhängung der verwirkten Gedstrafe durch Schöpfung der ersten Nozion, mit Vorbehalt des Rekurses, vorzugehen; übrigens aber sind die Administrazionen in jenem Falle, da der Schwärzer den verwirkten Geldbetrag zu ersetzen unvermögend ist, und hiernächst die nach dem §. 129. des Zollpatents vom Jahre 1775. zu surrogiren kommende Eisenarbeit auf eine längere Zeit, als auf 3 Monate, sich zu erstrecken hat, wegen wirklicher Verfällung, und Vollstreckung dieser Eisenarbeitsstrafe die jedesweilige Anzeige sammt dem erhabenen Befunde an die betroffene Länderstelle zu überreichen angewie-

gewiesen ; und in einem solchen Falle sollen jene Mitglieder, welche der Landesstelle ohnehin beyzusitzen pflegen, beygezogen, und die Sache gemeinschaftlich ohne Zeitverlurst entschieden werden.

Nro. 538.

Uns kommet ganz misfällig zu vernehmen, daß besonders die Commercisten hie und da die Conventions-Thaler mit 2. bis 3. kr., dann die Louisd'Or mit 10. und 12. kr. Aufgab um Kupfergeld an sich und zwar aus der Ursach einzuwechseln bemüßiget seyen, weilen ihnen die Kupfermünzen bey denen landes-, fürstlich- und landschäftlichen Kassen, auch Zollämtern nicht abgewechselt werden wollen. Freyb. 18. Sept. 1778.

Wie nun der Aufwechsel der Thaleren und Goldsorten mit Aggio, durch mehrfältig dießseitige Verordnungen, neuerlich aber durch das den 16. Junii 1772. ergangene allerhöchste Patent bey Confiscations- und anderweiter Strafsvermeidung verboten, zugleich

auch mittels jezt erwähnten Patents §. 7. denen sammentlichen Kassabeamten und Zolleren bey Cassation und schärfester Leibsstraf anbefohlen worden, daß sie jedem Professionisten, Becker, Fleischer und Landmann, auch jeden anderen sich anmeldenden die beybringende Conventions-Kupfermünz allemal ohnverweigerlich und ohne Aufwechsel gegen gröberes Conventions-mäßiges Geld abwechseln sollen; so wird hiemit eine, so andere Verordnung nach ihrem buchstäblichen Innhalt ernstgemeßnest dahin widerholet, daß solche allenthalben neuerlich kund gemacht, hiernach die sammentliche Rennt- und Einnehmerey, auch Zollämter strächlich angewiesen, und wie die hieruntige Publication geschehen, mittelst denen Original-Certificaten sich anhero ausgewiesen, auch auf den Befolg von denen vorgesetzten Obrigkeiten und Aemtern die genaueste Aufsicht getragen, die Zuwiderhändler aber nach Vorschrift der ergangenen Patenten und Verordnungen ohnnachsitlich bestraft werden sollen.

Wie wir dann überhin gegen die Obrig-

keit-

keiten und Aemter die hier unter sich zu schulden kommen lassende Nachsicht so gemessen als empfindlich ahnden werden.

Nro. 539.

Daß der Rekurs im Weege der Gnade, und des Rechts zugleich, wegen einer wider eine Parthey geschöpften Bankal- oder Kammeralgefällennozion jedem binnen der gesetzmässig bestimmten Zeitfrist zuzulassen seye, und dießfalls nicht mehr ein Weeg durch den anderen präkludirt werden könne. Wien 23. May 1779.

Nro. 540.

Um denen, die sich durch eine in Gefällssachen geschöpfte Erkanntniß (Nozion) gekränkt zu seyn glauben, den Rechtstag zu erleichtern, werde verordnet; daß derjenige, welcher gegen ein solches Erkenntniß den Weeg des Rechtes entweder allein, oder zugleich neben dem Weege der Gnade zu ergreifen gedenket, wider den landesfürstl. Fiskus binnen der gesetz- Wien 24. Okt. 1782.

mässig bestimmten Frist eine ordentliche Aufforderungsklage einreiche, und denselben zum Beweise des in dem Erkenntnisse (Nozion) gegen den Kläger einkommenden Rechtes betreibe; über welche Aufforderungsklage dann nach Vorschrift des 7ten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren seyn wird.

Zu Einreichung einer solchen Aufforderungsklage werde für diejenigen Partheyen, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpfet worden, anwesend sind, die gesetzmässige Frist vom Tage des zugestellten Erkenntnisses (Nozion) auf sechs, für die Abwesenden auf 12 Wochen bestimmet, nach deren Verlauf aber wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug statt findet, sondern in Folge desselben die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen ist. *

* s. n. 541.

Nro. 541.

Wien 31. Aug. 1783.

Ueber eine von der Bankal- und Kammeraladministrazion geschöpfte Nozion kann dem

Fis-

Fiskalamte die gerichtliche Exekuzion nur dann ertheilet werden, wann vom Tage der geschehenen Zustellung der Nozion die in dem Patente vom 24ten des Weinmonats 1782. zu Einreichung der Aufforderungsklage bestimmte Frist verflossen ist.

Nro. 542.

Wien 13. Okt. 1783.

Da in Folge allgemeiner Gerichtsordnung auch über ein in Contumaciam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appellazion ergriffen werden kann, so könne die Exekuzion über ein derley Urtheil nie eher, als nach verstrichener Appellazionsfrist verhänget werden, als wodurch erst das Urtheil in rem judicatam erwächst: Und eben also könne über eine in Contumaciam gefällte Bankal- oder Kammeralnozion die Exekuzion nicht ehe ertheilet werden, bis nicht jene Frist verstrichen ist, die der verfällten Parthey zu Ergreifung des ordentlichen Rechtsweeges nach Maaß ihrer An- oder Abwesenheit im Lande vorbehalten ist.

Nro. 543.

Wien 14. Okt. 1784.

Die Siegelgefällsadministrazionen haben zwar die von ihren eigenen Beamten ihnen geschehene Anzeigen der Straffällen wie bisher zu untersuchen, und das Faktum verläßlich zu erheben, alsdann aber keine Nozion mehr zu schöpfen, sondern die Akten dem Fiskalamte zu übergeben, auf daß von selbem die Straffälligen ohne weiters bey Gerichte um die patentmäßige Strafe akzioniret werden mögen.

Nro. 544.

Wien 8. Jän. 1790.

In jenen Fällen, wo ein Zollkontraband mit Inbegriff der Nebenstrafen zwanzig Gulden nicht übersteigt, sind die Inspektoren die Notion zu schöpfen befugt.

Nro. 545.

Aufhebung der Bankalgefällen-Direktion.

Wien 18. Nov. 1791.

Seine Majestät haben sich bewogen gefunden,

den, die Aufhebung der bisher bestandenen Bankalgefällen-Direktion anzuordnen, in Gemäßheit dessen dieselbe mit Anfang des bevorstehenden Monats ganz ausser Wirksamkeit tritt, und die Bankalgefällen-Administrationen angewiesen werden, von diesem Zeitpunkte an, sich mit der Finanz- und Kommerzhofstelle in die unmittelbare Korrespondenz zu setzen.

Nro. 546.

Wirkungskreis der Bankalgefällen-Administrationen.

Wien 26. Dez. 1791.

Um einer Seits nach der nun aufgehobenen Zollgefällen-Direktion, die Finanz und Kommerzstelle in Bankalgeschäften nicht mit einem allzugrossen Detail zu behürden, anderer Seits aber den Bankaladministrationen die häufigen Anfragen und Berichte über minder erhebliche Gegenstände zu ersparen, hat man in der Ueberzeugung, daß durch Erweiterung der Amtsaktivität der Baukaladministrationen eine merkliche Beschleünigung des höchsten Dienstes

ſtes erreicht werden kann, den Schluß gefaßt, einen Theil der Geſchäfte der bisher beſtandenen Bankaldirection den Adminiſtrationen zur unmittelbaren Entſcheidung zu überlaſſen.

Man hat derſelben von dieſem Vorhaben bereits in der Verordnung vom 18. des v. M., welche die Bekanntmachung des zur wirklichen Auflöſung der Direktion feſtgeſetzten Zeitpunkts enthält, mit Zuſicherung einer eigenen und umſtändlichen Belehrung über die Erweiterung der Amtswirkſamkeit die vorläufige Nachricht ertheilt, und da nunmehr die Direktion ſchon wirklich ganz auſſer Wirkſamkeit geſetzt iſt, ſo ſäumt man nicht der Adminiſtration, diejenigen Gegenſtände, in Rückſicht welcher ihr von nun an ohne Anfrage bey dieſer Hofſtelle, nach Befinden der Umſtände, und nach den beſtehenden Anordnungen, vorzugehen geſtattet iſt, mittels nachſtehender Puncte auszuzeichnen.

1. Wenn eine nicht beträchtliche Menge erlaubter Waarenartikel, deren Eigenthümer keine Handelsleute ſind, bey den Zollämtern

ent-

entweder ohne oder mit mangelhaften Erklärungen vorkommt, und die Partheyen nach der Hand Nachtragserklärungen einreichen, so sind die Administrationen befugt, falls kein Schein einer absichtlichen Gefällsverkürzung obwaltet, darüber ohne Anfrage zu entscheiden. Auf verbotene ausser Handel gesetzte Waaren aber hat sich dieses Befugniß der Administration nicht zu erstrecken.

2. Ansiedlern, welche aus dem Auslande kommen, und wie es sehr oft der Fall ist, verbotene Waaren, ohne es zu wissen, daß deren Einfuhre nicht gestattet ist, mitbringen, kann die Administration, wenn der Werth dieser Waaren nicht über 25 Gulden steigt, die verwirkte Kantrabantstrafe nach Gestalt der Umstände, aus eigener Macht nachlassen.

3. Zurückzahlungen zu viel entrichteter Zollbeträge kann die Administration ohne Anfrage veranlassen.

4. Den Verlurst einer Esittozoll-Bollete ist die Administration sogleich auf der Stelle, den Verlurst einer Transitozoll-Bollete aber,

nur

nur nachdem sie zuvor mit dem Gränzzollamte sich in Korrespondenz gesetzt haben wird, durch Ertheilung eines Dupplikats zu ersetzen berechtiget. Wenn hingegen Konsumozoll-Bolleten oder sogenannte rothe Bolleten der hochbelegten Waaren in Verlurst gerathen, so hat diese Befugniß, welche wegen der üblen Folgen eher zu erschweren, als zu erleichtern ist, in keinem Falle Platz zu greifen.

5. Die vorläufige Erlaubniß eine unbeträchtliche Menge auffer Handel gesetzter Waaren, deren Eigenthümer Privatpersonen sind, einzuführen, haben die Administrationen, wenn der Werth der Waaren sich nicht über 50 Gulden beläuft, und kein Fall einer Zollübertretung oder Verheimlichung eintritt, für sich zu ertheilen.

6. Rekurse über Kontraband-Notionen sollten zwar eigentlich bey der Administration in gewöhnlichen Fällen nie Statt finden, da aber die Partheyen doch öfters nach der Hand neue mildernde Umstände anbringen, so wird der Administration die Macht eingeräumet,

bey

bey solchen Anlässen bis auf den Betrag von 500 Gulden im Weege der Gnade, und bis auf 200 Gulden abweislich, ohne sich anzufragen, zu entscheiden.

7. Bey Streitfällen in Zollgefällssachen ist den Administrationen, wenn der Fiskus vorläufig mit den Behelfen für das Zollgefäll auslangen zu können sich erkläret, gestattet, sogleich unmittelbar die Appellation zu ergreifen; wenn aber der Fiskus an der Statthaftigkeit der Behelfe zweifelt, so wäre, wie bisher, die Entscheidung dieser Hofstelle einzuholen.

8. Anweisungen normalmässiger Reisegelder oder Substitutionsgebühren, wenn die Summe nicht über 100 Gulde steigt, ferner

9. Bau = und Weegreparationen, welche nicht über 200 Gulden betragen, sind der unmittelbaren Entscheidung der Administration überlassen.

10. Urlaubsbewilligungen, wenn es nicht auf eine Reise in das Ausland oder nach Wien

an=

ankommt (in welchen Fällen immer bey der Hofstelle anzufragen ist) werden dem Gutbefinden der Administration für einen Zeitraum von 6 Wochen, so wie

11. Alle Anstellungen, Versetzungen und Suspensionen, vom Amtsschreiber abwärts, gegen Erstattung vierteljähriger Anzeigen, über diese Veränderungsfälle, eigenmächtige Dienstentlassungen aber nur dann eingeräumt, wenn es um gemeine Lokalaufseher, Schrankenzieher und dergleichen minderes Personale zu thun ist.

12. Ueber Kassenmängel, welche nicht über 10 Gulden betragen, sich aus blossem Versehen ereignen können, und keinen Verdacht einer Malversation erregen, kann die Administration ohne vorläufige Anfrage, entscheiden.

13. Wegen Eintreibung der durch Buchhalterische Rechnungsmängel erörterten Ersatzposten, hat die Administration für sich selbst vorzugehen, und nur in Fällen, wo die gewöhnlichen und rechtlichen Zwangsmittel ohne

Wir-

Wirkung sind, die Anzeige an diese Hofstelle zu machen.

14. Salzschwendungen, wenn sie die gewöhnlichen Schwendungsprocente nicht nahmhaft übersteigen, können nach vorläufiger Vernehmung der Buchhalterey, von der Administration bewilliget werden.

15. Die Pensionsverleihungen für Beamtenswittwen bleiben zwar der höhern Entscheidung vorbehalten; in Fällen jedoch, wo die Dürftigkeit der Wittwe eine augenblickliche Hilfe fordert, ist der Administration die Macht eingeräumt, bis zur erfolgenden Hofentscheidung, wenn die Wittwe einen offenbar normalmässigen Anspruch auf eine Pension hat, und ihre Armuthsumstände dringend sind, den Betrag einer solchen keinem Zweifel ausgesetzten Pension, zur gewöhnlichen Verfallzeit vorzustrecken.

16. Ausserordentliche unfixirte Amtsauslaagen können die Administrationen, wenn sie entweder nicht sehr beträchtlich, oder wenn sie besonders dringend sind, unter der Bedingung

ohne Anfrage veranlassen, daß sie sogleich der nächsten vierteljährigen Rechnung und den Geschäftsprotokollen immer eingeschaltet werden.

Nach dieser auf Abkürzung der vielfältigen Schreibereyen und auf die schnellere Beförderung des höchsten Dienstes abzuweckenden Vorschriften, hat sich die Administration in vorkommenden Fällen zu benehmen, und dem Vertrauen, welches durch die gegenwärtige Erweiterung ihrer Amtswirksamkeit, in dieselbe gesetzt wird, durch einen klugen Gebrauch dieser ihr vor der Hand eingeräumten grösseren Aktivität auf eine Art zu entsprechen, die zwischen einer die Absicht dieser Verfügung vereitelnden Aengstlichkeit und einer den Vortheil des Zollgefälls außer Acht lassenden Willkührlichkeit, das Mittel hält.

Sollte übrigens die Administration noch einige Gegenstände anzugeben wissen, in Rücksicht welcher ihr Wirkungskreis zum Nutzen des Dienstes zu erweitern wäre, so steht es derselben frey, sie mittels eines gutächtlichen Vorschlages, zum höheren Kenntniße zu bringen.

XXIX. Rubrik. Vermögenssteuer.

Nro. 547.

Wien 23. März 1756.

Entbieten allen unseren Ober- und Vogteyämtern, Verwaltern, Amtsleuten, auch Stadt- und Landammänneren, Steureren, Vorgesetzten, und insgemein allen unseren Unterthanen, von Städten, und Gerichteren unserer Herrschaften vor dem Arlberg, als Feldkirch, Bregentz, Bludentz, Sonnenberg, und Hocheneck ꝛc. unsere kaiserl. königl. landesfürstl. Gnad, und alles Gutes, und geben gnädigst zu vernehmen.

Nachdeme nicht allein von theils Ständen, und Gerichteren viele Jahre her aus thnen selbst geklagt, sondern auch sonsten wahrgenommen, und beobachtet worden, daß in dem Schnitz- und Steurweesen daselbst eine grosse Ungleichheit, und ziemliche Unordnung eingeschlichen, auch seit dem Jahr 1511. auf gerichteten Steurfuß allerhand Veränderungen sich zugetragen, und theils Gerichter, auch Gemeinden, und Particularen sich merklich

gravirt befinden, indem zumalen einem jeden Stand sein gewisses Quantum von dem Schnitz- oder Steuranschlag assigniret, von dorther aber (ohnerachtet sich der Status immittels in viele Weege mutiret, und bey mancher Herrschaft, Gericht, oder Gemeinde, ein grosser Theil aus der Steur völlig hinweg gefallen) jedannoch keinem von dem Steur- oder Schnitz-Quanto das geringste mehr ab- oder dem anderen Mitstand, welcher durch frisch zugewachsene Mittel oder auch durch Ausstockung deren Hölzeren, Agricultur, oder sonsten an Grund, und Boden selbsten um ein namhaftes vermöglicher worden, an seiner Quota nicht was zugeschrieben worden; daraus dann nothwendig erfolgen müssen, daß diejenigen, welche einen so merklichen Abgang erlitten, und dannoch immerdar ihr voriges Contingent an Schnitz- und Steuren beyzutragen gehabt haben, vieles, so sie nicht mehr innen gehabt, sondern andere besessen, wider alle Recht, und Billigkeit zu veranlaagen, folglichen den Collectationslast guten Theils vor andere zu tra-

gen

gen gezwungen waren, welchem dieselbe aber bey längerer Fürdaurung des endlichen gänzlichen unterliegen, und in völliger Ruin versinken müßten.

Welchem besorglichen Uebel nun abzuhelfen, und dagegen sowohl gegen dem Arm- als Reichen, Geist- als Weltlichen (unter nachfolgender Erklärung) eine durchgehends observirliche Gleichheit, nach Proportion ihrer besitzenden Gütern, Kapitalien, auch all anderen Haab, und Vermögsschaften einzuführen aus kaiserl. königl. landesfürstlicher Macht, und treugesinnter mütterlicher Vorsorg, zumalen auch derley Gleichheitsbeobachtung, die natürliche Rechte erforderen, wir provisorio modo, und bis auf erfolgend unsere anderweite höchste Resolution allergnädigst beschlossen haben, gleichwie schon vor Zeiten von denen regierenden Landesfürsten, und letztlich zwar unterm 7. Januarii 1707. vorsichtig ist für gut befunden, auch bereits angeordnet, und von denen Landständen, und Unterthanen mehrsten Theils angenommen, jedoch bis anher

nicht zum Stand gebracht, nunmehro aber bey unserer, zu Untersuchung unser ober- und vorderöstr. Fürstenthümer, und Landen sich in loco eingefundener gräflich- choteckischbevollmächtigen Hof-Commission wiederum aufs neue durch die versammelte Vorarelbergische Landstände nach vorläufiger Ueberlegung der Sachen von selbsten vorgeschlagen worden, daß zu Behebung aller Unordnungen eine schon ehevor bey zerschiedenen Ständen, sonderheitlichen denen Städten übliche Vermögens- und Eidessteur durchgehends, und an allen Orten dieser mehrbesagten Herrschaften vorm Arlberg gleichförmig introduciret, und zu Stand gebracht werde.

Als gebieten, und ordnen wir aus landsfürstlicher obrigkeitl. habenden Gewalt, wohlbedachten Rath, und rechtem Wissen, daß hinfüro

Erstens: In bemeldt unseren vorarelbergischen Herrschaften, und allen darunter begriffenen Aemtern, Städten, und Gerichtern, Gemeinden, Kirchspihlen, Dorfschaften, Weilern,

leren, Einödinen, und insgemein bey allen Unterthanen, und Innsassen daselbst hoch, und niederen Stands durchgehends ohne Ausnahm, oder einige Wiederrede eine gleichförmige Eid- und Vermögenssteur solle gepflogen, observirt, und gehalten werden. Also zwar, und dergestalten, daß die dermalige Haupt-Repartition, des Schnitz- oder Steur-Quanti wegen so namhaft unterwaltenden Ungleichheiten aufgehebt, herentgegen, nachdem eine jede Stadt, Gericht, und Gemeinde, nachfolgendes vorgeschriebener Massen die Steurbücher, und Beschreibungen eingerichtet, complet, und verfertiget haben würdet (welches alsdann ohne Anstand, und Aufenthalt in möglichster Zeitkürze zu bewirken ist) von gesammten Ständen alle ihre so erneuerte Steurbücher, und ganze Vermögensbeschreibungen, (die zu dem Ende beeden ausschreibenden Vorörten Feldkirch, und Bregentz einzuliefern sind, zusammen geworfen, und über das hieraus resultirende völlige Quantum eine neue Repartition, und Austheilung des Schnitzes gemacht, sofort jedem Stand das nach Pro-

portion seines Vermögens demselben betreffende Contingent zugeschrieben, und ausgeworfen werden solle. Und gleichwie sich

Zweytens: Von selbsten erfolget, daß bey Ein- und Fortführung sothaner Universal Eid- und Vermögensteur, ein jeder Steurbar, und collectabler Unterthan, oder Innsaß, insonderheit bey seinem, gehörigen Orts, abzulegen habenden wirklichen Eid, auch sonstigen Treu, und Glauben aufrecht, redlich, und ohne Gefährde anzuzeigen, und zu eröffnen habe, wie viel er sowohl an liegenden Grundstücken, und was diesem gleich gehalten würde, als fahrenden Mitteln, auch Kapitalien, und all anderen steurbaren Effecten inn, habe, und besitze, auch wie hoch sich ein, und anderes respective in Summa, oder am Werth belaufe;

Also auch kommet allforderst von deme zu handlen, wo, und auf was vor eine Weise, oder Art sothane Ansag, und respective Bewerthung zu vollstrecken, und zu beschwören;

welchemnach dann

Drittens: Unsre gnädigste Willensmeynung, und befelchliche Anordnung dahin gehet, daß die Activ-Kapitalien, und all andere der Steur unterworfene fahrende Vermögenschaften, wie sie immer Namen haben mögen, ohne einigen Ausnahm in loco Domicilii, oder bey jenem Stand, unter welchem die collectable Eigenthümer haushablich angesessen ist, beym Eid, wie obvermeldt, getreulich in die Steur angegeben, die liegende steurbare Grundstücke hingegen, sammt was diesen gleich gehalten würden, vors Künftige durchaus in loco rei sitæ, oder von jenem Stuck beanlaget werden sollen, in dessen ausgemessenen Bezirk betreffende Güter gelegen sind.

Zu dem Ende wir alle Verträg, und bisherige Uebungen, vermög deren einige Städt, und Gerichter, auch in unterschiedenen Gerichtern befindliche Gemeinden die Besteurung des liegenden Grundes in loco Domicilii eines jeweiligen Innhabers zum Theil mit benachbarten Reichsherrschaften, und Or-

ten gepflogen, zum Theil auch unter sich selbsten hin, und her im Land reciprocirlich beobachtet haben, aus besonders erheblichen Ursachen von landesfürstlicher Machts-Vollkommenheitswegen hiemit dergestalten aufheben, und respective modificiren, daß die erstere, oder jene derley Ueberein- und Herkommnussen, welche zwischen Arelbergischen Ständen, oder Gemeinden einer, dann auswärtigen Herrschaften, oder dero Bottmäßigkeit untergebenen Communitäten, und Unterthanen, andererseits bis nun zu fürgedauret (es wären dann diese mit ohnmittelbar landesfürstl. special Confirmationen erweislicher Dingen versehen, und besteiffet) von nun an gänzlichen zernichtet, abgethan, und vor einmal allzeit entkräftet seyn, die letztere, oder jene dießfällige Conventionen, und Gewohnheiten aber, so die Vorarlbergische Stände, Gerichter, oder Gemeinden hierunter gegen einander selbsten hergebracht haben, fernershin nur in so weit fürwirken sollen, als vieles die Particular-Stands- und Communitäts-Anlagen

belanget, wo hingegen der von solch liegend, und steurbaren Grund des weiteren nach Betreffnuß schuldige Beytrag zu denen allgemeinen ständischen Schnitzerfordernussen ohnüberheblich in loco rei sitæ zu quæstiren, und derentwegen entzwischen denen Ständen, oder Gemeinden, so dergleichen Einverständnissen, oder Gewohnheiten gegen einander haben, das nöthige zu regul ren, und des ein, auch andern Theils Steurbuch hiernach behörig einzurichten, sofort dem künftigen Zusammenwurf verläßlich vorzubereiten seyn wird; damit aber

Viertens: Kein Steuramt, er seye Innheimisch, oder Fremd in Bewerthung des liegenden Grunds vor dem andern prægraviret, oder zu gelind gehalten, sondern einem jeden nach Proportion seiner mehr, oder minder gültigen Stabilien der zutrüffige Steuransatz zugemessen werde; so sollen alle liegende collectable Grundstücke an Berg, und Landgut, Alpen, Rindsrecht, oder Küheweyden, so benamsten Mayensaß, Streumäder, Allmänden,

den, Waldungen, Acker, Wiesen, Krautbaum, oder Reebgärten, Winterfuhren, Ehehaften, und eingefangenen, oder anderen Gütern (es mögen diese gleich Particularen, oder ganzen Städten, Gerichtern, und Dorfsgemeinden zugehören) ohne Ausnahm, und Unterschied bey jeder Steuserneuerung von denen Eigenthümern selbst nach dem jedesmalig mittleren Preis, oder Kauf, und Lauf, vor jenem Stand, oder Gericht, in dessen Bezirk selbe gelegen, unter abschwörend körperlichen Eyd taxiret, angeschlagen, und solchergestalten in das Steurbuch geschrieben; dabey jedoch durch die anwesende Stadt, oder Gerichtsvorstehern die pflichtmäßigen Auffsehungen dahin gerichtet werden, damit Niemand aus Eigennutz, oder sonstig ohnerlaubten Absichten die Bewerthung allzu nieder formiren, mithin sich andurch wieder Gebühr, zum Nachstand übriger mit Contribuenten der schuldigen Steurbeschwerde guten Theils überheben könne; allermassen, und da ein, oder anderes Steuramt hierinnfalls mißhandlen, oder derowegen ein gegrün-

deter

deter Verdacht sich äusseren wurde, gegen einen solchen also gleich, und zwar auf dessen selbstige Unkosten mit ohnpartheyisch formlicher Schatzung fürzugehen, auch noch über das, im Fall der Betrug offenbar, mit angemessen obrigkeitlicher Straf, wie hinnach Articulo eilftens des mehreren zu sehen seyn wird, ohne Rucksicht zu verfahren wäre, wo hingegen in Entstehung wahrhafter Ursachen hierunter auch niemande zu überstossen, oder zu gefärden, sondern die erforderliche Bescheidenheit durchaus zu gebrauchen ist. Als viel es nun auch

Fünftens: Die Häuser und Wohnungen in denen Städten, und auf dem Land berühret, so sollen die in denen Städten, oder auch auf dem Land befindliche adelich, oder bürgerliche Häuser, welche ausser der blossen, und lediglichen Bewohnungen dem Innhaber, oder Proprietario keine andere Nutzung, Zinß, oder Ertragnuß bringen, jedoch mit Ausnahm der mit anreinenden Gärten, und anderen anstossend, oder sonst dahin gehörigen Grundstücken (so der Steurbarkeit nach dem ganzen Werth

durch-

durchaus unterworfen bleiben) nicht höher, als nach dem vierten Theil ihres eigentlichen Werths mit gebührender Reflexion der dabey befindlichen Gewerbsammen in das allgemeine Mitleiden herbey gezogen: die Baurenhäuser hingegen (welche nebst denen zugewandten Stallungen, Städel, und Scheuren, mit denen zugehörigen Grundstücken in gemeinschaftliche Taxation und Anwerthung kommen) falls anderst kein besonderes Gewerb darinnen getrieben wird, gar nicht in die Steur, oder Anschlag genommen, oder gebracht werden.

Sechstens: Die Activkapitalien, oder eingehende Schulden, so flüssiger Dingen Zinß tragen, verbriefet, oder läuffig, sind ohne Unterschied sowohl bey Communitäten, als Particularen nach ihrem Ansatz in die Steur zu nehmen, bey jeder Hauptsumme jedoch zwey Jahrszinß (falls diese wirkliche ausständig sich befinden) dem Creditori, oder Schuld-Gläubigern nicht anzurechnen, sondern deme als Exstantien von darumen zu gutem passiren zu lassen, weilen die Verintreßirung niemals,

mals, oder wenigst gar selten auf die gedingte Zeit, und Tag fliesset, mithin der Creditor hierauf gemeiniglich was längers zuwarten, und mittlerweil deren entbehren muß, wo hingegen alle rückständige Zinß, nebst dem schuldigen Kapital dem Debitori, wie nachfolgend des weiteren angemerket, vom Vermögen abzusetzen kommen.

Falls aber das Steuramt ein oder anderes Activkapital nicht allein vor Zinßträchtig, sondern auch dem Hauptgut nach selbsten vor soviel dann verloren beym Eyd angeben wurde; so ist ein solches, in so lang hiervon nichts einzubringen, keineswegs in das Vermögen des Creditoris einzurechnen, minder mit einiger Steur zu belegen.

Siebentens: Erfordert die Billigkeit, daß auch nach Art der Eid- und Vermögenssteur das verhandene baare Geld, Kaufmanns- oder Ladenwaar, Wein, Getraid, auch andere Früchten, und Naturalien, welche zu fallem Kauf vorräthig, und zur Handlung aufbehalten worden (jedoch mit Ausnahm des-

sen

sen, was das Steuramt selbsten erziglet, oder in seinen collectablen Felderen sonst erwachset) in Werth und Anschlag gebracht, sofort in die Steur gezogen: die übrige gar keinen Nutzen, oder Interesse ertragende Mobilien hingegen gänzlichen Anlaags frey gelassen werden sollen.

Achtens: Würde die Taxation des s. v. Viehes klein, und groß, an Pferden, Ochsen, Stier, Kühen, Kälberen, Schwein, Schaaf, und Geissen, nach dem zur Zeit allmaliger Steurbeschreibs-Erneuerung jedes Orts fürwährenden mittleren Preis selbst zu machen, und anzugeben, dem Eid, und Gewissen eines jedwederen steurbaren Eigenthnmers insbesondern lediglich überlassen, denen zwar nicht verhoffenden ohngetreulichen Anwerthungen aber von betreffender Obrigkeit, und respective Gerichts wegen auf die nämliche Art, und Weise ohnnachsichtlich zu begegnen seyn: wie auf gleichen Fall hin in Betreff des liegenden Grunds, vornen zu End des vierten Artikels allschon des bereiteren gnädigst vor-

geschrieben ist, und im nachfolgenden eilften Artikel noch deutlicher zu sehen seyn wird.

Neuntens: Mag zwar ein jedes Steuramt alle seine Passiv- oder ausgehende Schulden sowohl an verbrieft, als läuffigen, auch aufgeschwollenen Zinßposten ohne einigen Ausnahm, wohin, oder gegen wem er hiermit immer verhaftet seyn mag, von seinem Vermögen in allweg abziehen, und defalciren, wobey jedoch respectu jener Grundstücken, welche in Kraft obhandener in vorstehenden dreyen Punkten circa finem hiernach modificirten besonderen Verträgen, oder Gewohnheiten nur das allgemein ständische Mitleiden in loco rei sitæ übertragen helffen, zu denen Particular-Stands, oder Gerichtsbeschwerden aber nach gestaltsamme der Ansäßigkeit ihrer jeweiligen Besitzern anderstwo concurriren, dieses genau zu beobachten kommet, daß von dem beschwornen Werth derley Güter in loco rei sitæ mit nichten alle des Eigenthumers Passiv-Schulden indistincte, sondern allein jene, mit allfalls dabey ausständi-

gen zwey Jahrszinsen abzuschreiben, und zu gut zu setzen seyen, welche auf betreffenden Grund entweder gerichtlich verbriefet, oder sonsten als besonders privilegirte den Fundum selbst afficirende Posten haftend zu seyn erwiesen werden könnten, und wurden.

Zehntens: Was wegen Abzug der passiv- oder ausgehenden Schulden in eben vorgehenden neun Punkten insgemein angeordnet ist, ein solches verstehet sich auch auf die Lehen- und Erbzinsgüter, dergestalten, und also, daß die Lehensinnhaber, und Erbzinsleut nicht allein ihre jährliche schuldige Gült, oder Canonem, sondern auch mit Bewilligung der Lehenherren aufgenommene verbrieft, oder läufige Schuldposten gleich denen Eigenthümern ebenfalls abzusetzen befugt seyn, und gleichwie

Eilftens: Allen, und jeden steurbaren Unterthanen, und Landsassen, was Stands, und Würden dieselbe immer seyen, hiemit wiederholter auf das allernachdrucksamste gnädigst eingebunden wird, all ihre Vermögen, und Haabschaften in liegend, und fahrenden, auch

ein-

ein- und ausgehenden auf Weise und Maaß, wie zerschiedentlich vorstehet, und theils des weiteren annoch nachfolgen wird, beym Eid getreulich anzuzeigen, und respective gewissenhaft zu bewerthen, mithin weder an eingehenden weder etwas zu verschweigen, noch an ausgehenden mehr, dann sich in der That erfindet, anzusagen.

Also auch ergehet hingegen an alle Vorstehungen in Städten, und auf dem Land der nicht minder ernstgemessen gnädigste Befehl auf alle dießfällige Mißhandlungen ihr pflichtschuldigst genauestes Augenmerk stäts fort gerichtet zu halten, folgsam nicht allein bey ausbrechenden Falimentereu, Cridæ, oder Gantvorfallenheiten, dann sich ergebenden Sterbfällen, und nachfolglichen Erbsvertheil- oder Abhandlungen, und anderen derley Gelegenheiten, wo ordentliche Inventarien errichtet werden müssen, sondern auch sonsten in all anderweeg sorgsam, und fleissig nachzuforschen, zu invigiliren, und dahin zu sehen, ob nicht da, und dorten um ein merkliches mehrer an

eingehendem Vermögen, oder weniger an ausgehenden Schulden, als bey der letzt vorhergegangenen Steurbeschreibung eidlich eingelegt worden, befindlich, und vorhanden, so fort gefährlich, und betrügerischer Weise hinterschlagen, oder zuviel angesagt seye, auf welch erprobten Entdeckungsfall hin nicht allein all dasjenige gefährlich, und betrügerischen Dingen verschwiegen an eingehenden (nachdeme jenem Stand, Gericht, oder Gemeinde, bey welcher der Malversant in der Collectation gelegen, die ruckgebliebene jährliche Steuren allforderst vergütet worden) ohne weiters confiscirt, sondern auch anstatt des zu viel eingelegten Passivi, die nämliche Summa von anderen des ungetreuen Steuramtensmitteln im Beschlag erkennet, und von solch ein, oder anderm Commisso die Halbscheid dessen, was deductis deducendis, und in specie des Denuncianten drittels, oder fiscalischen Quotæ übrig bleibet, dem betreffenden Stand, Gericht, oder Communität, die andere Halbscheid aber unserem landesfürst-

fürstlichen Ærario heimgefallen, zumalen noch über das eine nach Gestaltsame des Verbrechens ausgemessene weitere und empfindliche Straf verwirkt seyn solle, jedoch ist auch um ein geringes, und was mehr dolose, oder mit abgezweckter Vortheilhaftigkeit zu viel, oder zu wenig angegeben worden, niemand zu überstossen, oder zu gefährden, sondern von dem Richter mit behöriger Gemüthsbilligkeit durchaus zu Werk zu gehen.

Und damit dergleichen Vortheilhaftigkeiten, und Unterschlagungen nicht so vielfältig vertutscht bleiben, sondern desto ehender gebührend entdecket, und in Erfahrung gebracht werden mögen, so sollen nach also gefundener Sach, und von dem Judice competente ergangener richterlichen Erkanntnuß der Denuntiant, welcher einen derley Betrug, oder Verschweigung offenbaren, und anzeigen würde, mit fiscalischer Quota per ein Drittel von dem in commissum verfallenen Vermögen, es bestehe solches in beweg, oder ohnbeweglichen Gütern angesehen, und überdas des-

selben Namen, in so weit als möglich, verschwiegen, die falsche oder ungegründete Denuntiatores jedoch nicht nur in die expensas der Schätz- und gerichtlichen Untersuchung verfället, sondern auch beynebens noch beschaffenen Dingen nach, minder, oder schärfer, besonders wann sie wahre Calumniatores wären, bestraft werden, wo hingegen alle diejenigen, welche über kurz, oder lange Zeit von derley Vertuschung, oder ohnwahrhaft höherer Einlaag Wissenschaft gehabt, und hiervon die schuldige Anzeige behöriger Orten nicht also gleich gethan, oder die pflichtmässige Aufsicht ausser Acht gelassen zu haben, erfunden wurden, mit gleichmässiger Straf ohnnachsichtlich zu legen sind. Nun auch

Zwölftens: Auf die ein und andern Orts befindliche Klöster, Hospitäler, Siechenhäuser, und andere dergleichen geistliche Aemter, und Pflegschaften zu kommen;

So sollen dieselbe ausser der ersteren Fundations-Güteren (welche mithin durch Documenten, oder andere rechtmässige Weise

und

und Weeg zu dociren, und zu probiren ſind) all dasjenige, was durch privat-Titul, als Kauf-Tauſch-Erbſchaft, Vermächtausſteur, oder Schankung ſowohl an liegenden Gütern, als Kapitalien dahin bereits gelanget, oder nicht nur allein an jene, ſondern auch an Kirchen, Beneficien, und Bruderſchaften in Zukunft annoch kommen. und erwachſen wurde, in jenen Bezirk, wo ſolch ein und anderes anlieget, durchaus zu verſteuren haben, und das dießfällige Quantum dem Steurbuch jedes Orts ohne weiters einverleibet werden.

Soviel es aber die fahrende Mittel bey dergleichen geiſtlichen Orten, und Pflegſchaften, wie vorhin im ſiebent- und achten Punkten angezogen worden, wie auch die ſ. v. Haab, oder das Vieh betrift, dieſes alles ſolle hierunter nicht zu verſtehen, oder in die Steur zu ziehen ſeyn, und damit nun derley Gotteshäuſer, und geiſtliche Pflegſchaften, auch andere milde Stiftungen deren unter der erſten Fundation nicht begriffene, ſondern durch allerhand privat-Titul obverſtandener Maſſen an ſich gebrachte

Güter und Kapitalien keinesweegs der Steurbarkeit entziehen, sondern diese, wie andere gemeine Güter der Gebühr nach in allweeg belegt, jene aber zu Entrichtung dießfälliger Schuldigkeit desto verfänglicher gehalten seyn, auch endlichen alle Streitweitläufigkeiten, Unkosten, und Rechtsfertigungen verhütet werden mögen, solle einer jeden Stadt, Gericht, oder Gemeinde erlaubt, und zugelassen seyn, sich auf verweigeren durch Arrest, Verbot, und Aufhebung deren Nutzungen dießfalls schuldiger Schnitzsteur, oder Anlaagen selbst fähig, und bezahlt zu machen. Es solle auch

Dreyzehntens: In keiner Stadt, Gericht, oder Gemeinde jemand allda Gesessener, wer es dann immer seyn mag, dieser Eidsteur befreyet gelassen, noch einige Güter, Ansitz, oder Häuser, ausser allein deren oben im fünften Artikel expresse ausgenommenen Baurenhäuseren hiervon eximiret, sondern ein jeder ohne Unterschied das seinige obangedeuter Massen getreulich, und bey wirklichem Eid anzugeben, nnd zu versteuren angehal-

halten, folglichen mit niemand überhaupt auf ein gewiſſes jährliches Quantum tractirt werden.

Allermaſſen auch

Vierzehntens: Alldiejenigen von Städten, Gerichtern, oder Gemeinden etwa bishero gemachte Verträg, und Exemptionen mit einigen Gotteshäuſeren, oder particular-Innſaſſen, wie die immer Namen haben mögen, und dieſer univerſaleid, und Vermögensſteur in einiger Weiſe abbrüchig, oder zuwieder ſeyn könnten, hiemit gänzlich aufgehebt, annuliret, und für unkräftig erkläret werden.

Letztens: Wann die gleichförmige Beſchreibungen aller Vermögenſchaften beym Eid alſo zu Stande gebracht, die Steurbücher hiernach eingerichtet, und zuſammen getragen, und hieraus endlichen die Haupt-Repartition Eingangs berührter Maſſen formiret, und jedem Stand ſein betreffendes Schnitz-Quantum zugetheilt ſeyn wird, ſo ſolle es bey ſolchem Fuß auf ſechs Jahr lang ohnveränder-

lich belassen, nach Verfluß sothaner Zeit aber die Steurbücher aufs neue zusammen geworfen, und ein frischer Austheiler gemacht, auch auf solche Art von sechs zu sechs Jahren allstäts fortgefahren, mithin ohne weiters zu erwartender Anvermahnung die Land-Matricul erneueret, und unter denen Ständen frischer Dingen zerlegt werden, gestalten uns mit nichten gemeynet ist, fernershin zu gestatten, daß sothane höchst nöthig allgemeine Steur-Renovation in Zukunft länger dann jeweils allein von sechs zu sechs Jahren verschoben bleibe, und andurch wegen mittlerweil sich ergebenden nahmhaften Veränderungen ein Stand vor dem anderen ganz ohnbilliger Dingen in die Länge hinaus sich prægraviret sehen, und empfinden müsse.

Wir gebieten demnach allen unseren Obervogteyen, Aemtern, Verwaltern, und Ammtleuten, auch Stadt- und Landammännern, Gerichts- und Communitätsvorsteheren, auch insgemein allen unseren Beamten, und Unterthanen von Städten, und Gerichteren de-

ren Herrschaften vorm Arelberg gegenwärtiges Steurmandat, und Ordnung als ein Provisorium bis auf unser anderweite gnädigste Verordnung also gleich zu publiciren, deme gehorsamst nachzukommen, vestiglich darob zu halten, und auf einigerley Weise darwieder nicht zu handlen, oder selbiges im geringsten übertretten zu lassen, bey Vermeidung unserer Ungnad, nnd schweren Strafe.

Nro. 548.

Wien 24. März 1764.

Daß die Belegung des Rusticalis und Dominicalis bey schwäbisch Oesterreich ganz gleich, wie für Breisgau bestimmet, und daher bey der dort vorzunehmenden Peræquation der Divisor vom Dominicali mit 16. vom Rusticali aber mit 25. pro Cento ausgemessen werden solle.

Nro. 549.

Fr. pt. 19. Sept. 4. 1764

Nachdem es nun auf einen ganz neuen Modum subrepartiendi deren Præstandorum à

1ma Novembris 1764. ankommet, und einer jeden Gemeinde ihre Schuldigkeit alle Jahr wird intimirt werden; so haben

Bey denen Städten die Stadtvorstehern, mit Zuziehung einiger Repræsentanten, und etlicher geschickter Zunftmeistern, und etlicher Personen aus der Burgerschaft;

Bey denen Dörfern aber die Vögte, Einungsmeistern, Stabhälter, Gerichtsmänner, Heimburger, auch mit Zuziehung einiger bescheidener Männer aus der Gemeinde, die Subrepartition dergestalten einzurichten, und sich angelegen zu halten, dabey keine Freundschaft, und Gunst, noch Feindschaft und Haß gegen Jemanden zu hegen, mithin so, wie es ein Jeder vor Gott und der Welt wird verantworten können, zu Werk zu gehen.

Die Gemeindvorstehern sollen, und können wissen, was ein jeder Innwohner an Gütern, oder respective auf dem Wald, an Grundstücken, und Vieh besitze, und wann dieselbe keine Nebenabsichten hegen, einen Con-

tri-

tribuenten zu subleviren, und den andern die Gebühr zu prægraviren; so wird die Subrepartition desto leichter zu machen, und billig seyn.

Die Mühlen, und Wirthshäuser sind so zu belegen, wie die Vorstehern gewissenhaft urtheilen werden, daß ein jedes von diesen Corporibus bessern, oder schlechtern Nutzen hat; damit solche gegen anderen Gütern nicht prægraviret, weder auch in Ansehung ihres Nutzens wider die Billigkeit subleviret werden; indeme bekannt, daß alle die steurbare Corpora sehr mässig veranschlaget werden, wie es der Extract aus dem Catastro anzeiget; dieses ist aber dahin zu verstehen, daß solche nur quoad Publicum also eingezogen worden; nicht aber wie sie unter einander beleget werden sollen.

Was die Häuser, und Gewerb anbelanget, da können

Bey denen Städten die Häuser in 4. 5. auch 6. Classes, und so auch die Gewerbsleu-

te, respective nach der Grösse und Lage der Häuser, und wie ein so anderer Handels- oder Gewerbsmann seine Nahrung, oder Gewerb treibet, und mehr oder weniger jährlich erwirbet, geschätzet, und hiernach beleget werden; doch so, daß ein Nutzbringendes Corpus; oder lucroses Gewerb gegen dem anderen nicht prægraviret werde.

Wobey zu beobachten, daß, wann auch ein Handelsmann, dem Ansehen nach, viel verdienet, er dagegen darzu Leute halten, und in sein Handel Geld stecken muß.

Hingegen ist nicht darauf zu sehen, daß, wann z. E. bey einer Stadt, oder Gemeinde das Gewerb mit 1000. fl. zur Contribution gezogen wird, præcise nur die 1000. fl. auf die gesammte Gewerbsleute repartirt werden sollen.

Es kann auch in dem Fall, wann nämlich die Gemeindvorstehern findeten, daß die Güter etwas zu hoch; das Gewerb, und die Häuser aber respectu derenselben zu gering beleget

get seyen, sowohl das Gewerb, als die Häuser in der Belegung, um etwas, jedoch leidentlich erhöhet, und dabey die Billig- und Mäßigkeit nicht überschritten werden, und so vice versa.

Keinesweegs aber ist das fahrende Vermögen als Activ-Capitalien, und dergleichen in die Belegung zu ziehen.

Bey denen Marcktflecken und Dörferen aber können die Häuser in 2. Classes, nämlich in die bessere, und schlechte, und das Gewerb in 3. oder 4. Classes getheilet werden.

In die erste Clas der Häuser kommen diejenigen Häuser, welche grösser, als andere, und auch darzu adaptiret sind, daß sie einen Innmann, oder Zinßmann einnehmen können; und in die schlechte Clas jene Häuser, wo nur der Innhaber allein mit seinen Leuten wohnen kann. Bey dem Gewerb aber können auch 3. oder 4. Classes, nachdeme es zwischen denen Professionisten vielen Unterschied gibt, gemächt, und die Gewerbsleute nach dem vie-

len

len oder wenigen Verdienst beleget werden. Wobey zu wissen, daß

Fürs Erste: In einem jeden Bahn alle Güter, welche darinnen liegen, sie mögen gehören denen fremden, jedoch österreichischen Unterthanen, oder aber auch ausländischen Leuten, welche das Monatgeld anhero allzeit gezahlet haben, wie auch jene, so die nähere Obrigkeiten zu der Gemeinde versteuret haben, in die Besteurung gezogen; hingegen

Diejenigen Güter, welche entweder denen näheren Ohrigkeiten, oder denen auswärtigen Innwohnern gehören, und niemals collectirt worden, auser Anschlag gelassen seyen.

Fürs Zweyte: Alle Erblehen, und andere Lehengüter, wie auch alle Keller- und Bannwartshöfe, dann Timißhöfe, und Frohnmühlen, nicht minder alle Wiedum, und Pfarrgüter, welche je, und allzeit besteuret worden, wann sie auch nur das halbe Monatgeld gezahlet, sind so gut, wie andere Rustical-Güter in die Besteurung genommen, und künftighin, wie andere Güter zu belegen.

Die

Die ordentliche Schupflehen, und Schuppisgüter aber, welche niemals das Monatgeld gezahlet, und die Grundobrigkeit solche nach Belieben einziehen kann, sind ausser Anschlag gelassen, und gehören in das Dominicale.

Fürs Dritte: Alle Siggristen, oder Messmergüter, wann sie auch schon vorhero von denen Gemeinden von dem Monatgeld verschonet gewesen, hat man auch in die Steurbarkeit gezogen; mithin sind solche nicht anderst, wie andere steurbare Güter mit zu belegen.

Diesemnach wird die Subrepartition auf alle in das Catastrum eingezogenen Güter zu machen seyn. Zur Nachricht aber wird mitgetheilet;

Daß die Hintersässen, welche Taglöhner, und keine Handwerker sind, folglich nicht in die Faßion gekommen, ungeachtet diese Leute nicht catastriret, sondern dem ganzen Land pro adjuto gelassen sind, von darumen, weilen sie eben den Landesschutz geniessen, und

von der Gemeinde leben, in die Subrepartition zu ziehen, und auf Jeden, nach seinem Verdienst, etwas z. E. jährlich 30. 36. 42. oder 45. kr. zu repartiren seyen.

Es kommet aber nicht darauf an, daß die Subrepartition bey einem Ort auf die Innwohner præcise nach dem Quanto, was die kaiserl. königl. vorderöstr. Regierung entworffen, geschehen, und nicht mehr noch weniger repartiret werden solle. Vielmehr können bey der Gemeinde, sonderlich in Betracht, damit der schwere, und grosse Bruch vermieden werde, einmal etliche Gulden mehr, und das andertemal wiederum etliche Gulden weniger repartiret werden; wann nur all, und jedes nach der Subrepartition in die Contributionsrechnung wirklich in Empfang einkommet.

Zu diesem Ziel und End wird erforderet, und andurch verordnet, daß die Gemeinde, nachdem dieselbe die Subrepartition auf alle Innwohner wohl bedächtlich gemacht, solche von Wort zu Wort der neu bestimmten

v. östr. breyßgauisch ständischen Buchhalterey zur Censurir = und respective Vormerkung einsenden solle, damit sodann die etwahervorbrechende Beschwerden desto leichter untersuchet, und erörteret werden mögen.

Ansonsten werden die Gemeind = Vorsteher sowohl, als die Steureinnehmer, und Heimburger in denen Gemeinden gewarnet, sich von allem Eigennutz, und Eingriff in die Steurgelder zu hüten, noch weniger sich selbst, und ihre Güter in der Anlaag zu verschonen, sondern von ihren Gütern eben diejenige Steuer oder Monatgeld zu entrichten, was auf ihre Mitburger repartiret wird.

So sollen auch die Steureinnehmer in denen Gemeinden, und Vogteyen allen möglichen Fleiß anwenden, die Landesanlaagen zu rechter Zeit, und da der Contribuent noch Zahlungsmittel in Händen hat, einzutreiben, und keine Contributionsschulden anwachsen lassen.

Die Gemeindvorsteher aber werden er-

mahnet, daß sie sich von allen unnöthigen, und mißbräuchigen Gemeindausgaben um so mehr enthalten sollen, als im Gegenfall solche denen Gemeindvorstehern allein zuruck geschlagen, und zum Ersatz auferleget werden sollen; allermassen deren Gemeindvorstehern Schuldigkeit ist, dergestalten für die Gemeinde zu wirthschaften, damit die etwann an der Gemeinde haftende Passivschulden Menschen möglichst getilget, und wo die Gemeinde keine Passiva hat, denen Contribuenten zum Besten etwas erwirthschaftet, somit die Contribution desto leichter bestritten werden könne.

Zu Aufrechthaltung der Contribuenten aber haben die Gemeindvorsteher das Augenmerk dahin zu richten, daß sie keinem Burger in den Dörfern gestatten sollen, sein Acker, Matten, oder Reeben zu verpfänden, und seinen Creditoribus den Genuß davon zu überlassen, die Last der Versteurung, und anderer Onerum aber für sich zu behalten; dann hiedurch wird gemeiniglich der Grundstein zum Ruin des Contribuenten gelegt.

Uebri-

Uebrigens hat jede Gemeinde, und jedes unterthänige Corpus bey Ausgang des Militarjahrs die Steurrechnung zu machen, und solche mit allen Beylaagen sowohl zum Empfang, als Ausgab an den vorderöstr. breyßgauisch, ständischen Ausschuß abzugeben, und sich hierüber bescheinigen zu lassen.

In dieser Rechnung muß auch jede Gemeinde die alten Exstanzen, oder Contributionsresten, wie solche nämlich bis ultima Octobris 1764. bestanden, nicht minder jene, welche auf die neue Ausschreibungen von ein, und anderem Jahr in Ruckstand geblieben, jede unter seiner besondern Rubric einführen.

Wo im Gegentheil keiner Dingen denen Stadt- und Dorfsgemeinden das Contributionale mit der Gemeinrechnung zu vermischen erlaubet, sondern geboten wird, die Contributionsrechnung ganz besonders zu führen.

Nota. Diese allerhöchste Verordnung ist für schwäbisch Oesterreich den 11. Novemb. 1772. erlassen, und dann kundgemacht worden.

Nro. 550.

Freyh. 9. Okt. 1764.

Wie zum Besten des ganzen Landes höchst nothwendig es ware, die Nutzbringende Corpora durch ächte Einsicht erheben zu lassen, um mittelst Aufdeckung derenselben wahren Beschaffenheit den Unterthan noch bey Zeiten vor dem gänzlichen Zerfall zu retten, und in denen allgemeinen Abgaben eine durchgängig Gott gefällige Gleichheit nach denen eigentlichen Kräften des Lands einzuführen.

Und da nunmehro dieses Geschäft in so weit seine Beendigung erreichet, annebst die Zeit herbeygenahet, womit vorläuffig zu Bedeckung des Contributionalis, und anderen Domestical-Erfordernussen das von ihro kaiserl. königl. apostolischen Majestät ꝛc. ꝛc. pro Anno militari 1765. allergnädigst angesinnte, und respective nach dem neuen Steurfuß ausgemessene Quantum Ordnungs, und billigmäßig ausgeschrieben werde.

Mithin, weilen hiebey die allermildeste

Ruck-

Rucksicht dahin genommen worden, daß das Substratum für das Rusticale, oder unterthänige Vermögen nur mit 25. pro Cento in das allgemeine Mitleiden zu ziehen, und die jährliche Abgaben hiernach zu reguliren seyen; auf welche Art dann 70731. fl. 40. kr. innhaltlich des hierneben angemerkter massen beygehenden Local-Repartitions-Auszugs umzulegen, und zugleich zu Beybehaltung der ehevorig guten Ordnung noch dieses erforderet wird, daß eben benamstes Quantum in monatlichen Ratis jedesmal anticipato, und zwar allzeit längstens bis den 20ten Tag des ablauffend, vorgängigen Monats in die v. öster. breyßg. ständische Einnehmerey zu wirklichem Erlag einflüsse.

Als wird all, und jeden Obrigkeiten, Städten, Gemeinden, und Vorgesetzten des ganzen vorderöstr. Landes Breyßgau insgesammt, und jedem Contribuenten insonderheit Kraft gegenwärtig, im Druck vorliegender Ausschreibung der Ernstgemessene Befehl aufgetragen, daß nach Anleitung der eben-

mäßig, durch den Druck bereits hinausgegebenen Subrepartitions-Ordnung in der vorgeschriebenen Zeit die monatliche Contributions-Tangentia jedesmal, wie schon gemeldet, anticipato in die ständische Einnehmerey ganz beflieſſen, getreu, richtig, und um so ohnfehlbarer belieferet werden sollen, als auf dessen Unterbleibungsfall die verfängliche Executiones gleich auf dem Fuß nachfolgen, und noch darüberhin nach Gestalt der Sachen diejenige, so sich hierunter saumig zeigen, anderweit strenge Ahndungsstrafen ohnnachsichtlich empfinden wurden.

Zu Vermeidung dessen dann Jedermann andurch vorhinein in Güte gewarnet, folglich ein jeder seine Schuldigkeit zu thun von selbsten wissen wird.

Aus-

Auszug

Des Subſtrati, oder der Schatzung in Ruſticali, und deſſen, was hievon jährlich à 25. per Centum pro futuro Militari ordinario zu contribuiren kommet, nach Maßgab der hiebey folgenden Local-Repartition.

	Das Subſtratum, oder die Schatzung.	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Kichlinſpergen	517.	129.	15.
Waſenweiler	1034.	258.	30.
Heitersheim	1827.	456.	45.
Wendlingen und Ufhauſen	3463.	865.	45.
Gündlingen	2367.	591.	45.
Schlatt	965.	241.	15.
Grießheim	736.	184.	—
Bremgarten	844.	211.	—
Thunſel, und Schmidhofen	2168.	542.	—
Schuttern	861.	215.	15.
Carſau, und Riedmatt	895.	223.	45.
Latus 1mum	15677.	3919.	15.

	Das Substratum, oder die Schatzung fl.	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren. fl.	kr.
Frönd, und Tottnauerberg	1433.	358.	15.
Ober-Münsterthal =	1184.	296.	—
Unter-Münsterthal =	1063.	265.	45.
Herrschaft St. Peter =	1996.	499.	—
Littenweiler Commenthurisch	392.	98.	—
Simonswald Stifftisch =	1689.	422.	15.
Umkirch = = =	741.	185.	15.
Forchheim = =	3301.	825.	15.
Riegel = = =	4009.	1002.	15.
Saspach = =	1466.	366.	30.
Amoltern = = =	427.	106.	45.
Betzingen, und Ober-Schaffhausen = =	1099.	274.	45.
Neuershausen = =	1126.	281.	30.
Hochdorff, und Bentzhausen	1680.	420.	—
Hugstetten = =	1098.	274.	30.
Mördingen = =	3411.	852.	45.
Ober-Rimsingen =	1129.	282.	15.
Buchheim = =	1647.	411.	45.
Latus 2dum	28891.	7222.	45.

Bien-

	Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Biengen	2194.	548.	30.
Holzhausen	901.	225.	15.
Ober- und Nieder-Reuthe	1026.	256.	30.
Waltershofen	1574.	393.	30.
Kirchhofen, Ehrensteten ꝛc.	5762.	1440.	30.
Offnatingen	643.	158.	30.
Grunern, Grottenbach, und Metzenbach	1554.	388.	30.
Wettelbrunn	849.	212.	15.
Stadtl Stauffen	3930.	982.	30.
Pfaffen-Oehlinsweiler, und Schertzingen	1825.	456.	15.
Crotzingen	4170.	1042.	30.
Muntzingen	1684.	421.	—
Feldkirch	760.	190.	—
Schehlingen	373.	93.	15.
Ebringen	1726.	431.	30.
Zehringen	754.	188	30.
Hecklingen	793.	198.	15.
Hausen an der Möhle	1341.	335.	15.
Latus 3tium	31850.	7962.	30.

Nota

	Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Norsingen	994.	248.	30.
Heimbach	569.	142.	15.
Güntersthal	168.	42.	—
Böllingen	1382.	345.	30.
Sölden	299.	74.	45.
Au	442.	110.	30.
Gottenheim	1881.	470.	15.
Bollschweill	707.	176.	45.
Wittnau, und Bitzighofen	365.	91.	15.
Espach Heitersheimisch	1360.	340.	—
Mertzhausen	208.	52.	—
Lehen	821.	205.	15.
Inzlingen	1163.	290.	45.
Bamlach	899.	224.	45.
Rheinweiler	565.	141.	15.
Liehl	764.	191.	—
Gurtweil	508.	127.	—
Oeschgen	495.	123.	45.
Latus 4tum	13590.	3397.	30.

Wegen-

	Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Wegensteken = =	759.	189.	45.
Wildthal = =	481.	120.	15.
Föhrenthal = =	673.	168.	15.
Zastler = = =	214.	53.	30.
Katzenmos = =	89.	22.	15.
Geyersnest = =	129.	32.	15.
Dietenbach = =	148.	37.	—
Auf dem Rhain das Wirthshaus = =	31.	7.	45.
Ebnet = =	472.	118.	—
Wittenthal = =	55.	13.	45.
Espach von Sickingisch =	114.	28.	30.
Littenweiler von Sickingisch	225.	56.	15.
Hinter der Straß oder Hinterzarten = =	636.	159.	—
Breitnau = =	450.	112.	30.
Weiseneck = =	81.	20.	15.
Steig, oder Fahrenberg	545.	136.	15.
Biderbach = =	1838.	459.	30.
Stadt Elzach =	753.	188.	15.
Steegen, und Unter-Ibenthal	388.	97.	—
Latus 5tum	8081.	2020.	15.

Neu-

		Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
		fl.	fl.	kr.
Neuhäusern, und Fischbach		144.	36.	—
Willerspach	= =	138.	34.	30.
Buchholtz	= =	449.	112.	15.
Buchenbach	= =	204.	51.	—
Ober-Yach	= =	432.	108.	—
Unter-Yach, und Spitzenbach		313.	78.	15.
Niederwinden, und Schwangen	= =	516.	129.	—
Falkensteig	= =	179.	44.	45.
Horben	= = =	578.	144.	30.
Gemeinde Heywihler	= =	305.	76.	15.
Sigilau	= = =	673.	168.	15.
Item Stifftisch Sigilau	=	157.	39.	15.
Stahlhof	= = =	1100	275.	—
Glotterthal	= = =	750.	187.	30.
Luterbach St. Petrisch	=	133.	33.	15.
Ohrenspach	= = =	357.	89.	15.
Suggenthal	= = =	236.	59.	—
Unter-Glotterthal	= =	294.	73.	30.
Sienspach	= = =	583.	145.	45.
		7541.	1885.	15.

Schwarzenberg. K. K. Kam. Herrsch. Gi

Latus 6tum

Zell

		Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
		fl.	fl.	kr.
Zell im Wiesenthal		2541.	635.	15.
Rippolingen		320.	80.	—
Stadt Endingen		5710.	1427.	30.
Wihl, und Wöllingen		3205.	801.	15.
Stadt Burckheim		1230.	307.	30.
Jechtingen		1523.	380.	45.
Ober- u. Nieder-Rothweil		2407.	601.	45.
Oberbergen		937.	234.	15.
Herbolzheim	K. K. Kam. Herrsch. Kürnb.	3019.	754.	45.
Ober- u. Niederhausen		2621.	655.	15.
Bombach		411.	102.	45.
Bleichheim		523.	130.	45.
Stadt Villingen		8295.	2073.	45.
Clengen		1163.	290.	45.
Marbach		726.	181.	30.
Grüningen		554.	138.	30.
Uiberauchen		694.	173.	30.
Riethen		620.	155.	—
Pfaffenweiler		562.	140.	30.
Latus 7 mum		37061.	9265.	15.

Unter-

	Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Unter-Kürnach	682.	170.	30.
Stadt Kenzingen	3939.	984.	45.
Neuenburg	664.	166.	—
Waldkirch	2399.	599.	45.
Breunlingen	2757.	689.	15.
Hubertshofen ꝛc.	261.	65.	15.
Ober- und Niederschwerstetten ꝛc.	1838.	459.	30.
Wehr ꝛc.	2438.	609.	30.
Ober-Seckingen	353.	88.	15.
Stadt Rheinfelden	3908.	977.	—
Seckingen	2242.	560.	30.
Lauffenburg	1418.	354.	30.
Waldshut	3246.	811.	30.
Indlighofen	488.	122.	—
Zarten	1438.	359.	30.
Kirchzarten	1038.	259.	30.
St. Mergen	1110.	277.	30.
Wagensteig	561.	140.	15.
Betzenhausen	909.	227.	15.
Latus vum	31689.	7922.	15.

Obers

			Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
			fl.	fl.	kr.
Oberried, Kappel, und Hofsgrund		= =	1030.	257.	30.
Stadt Altbreysach		= =	4864.	1216.	—
Hartheim	=	= =	752.	188.	—
Nieder-Rimsingen		= =	1577.	394.	15.
Achkarren	=	= =	751.	187.	45.
Stadt Freyburg		= =	20678.	5169.	30.
Stadl Tryberg	=	K. K. Kammeral-Herrschaft Tryberg. = =	840.	210.	—
Vogtey Nußbach	=	= =	696.	174.	—
Gremmelspach	=	= =	330.	82.	30.
Schonach	=	= =	761.	190.	15.
Niederwasser	=	= =	496.	124.	—
Rorartsberg	=	= =	276.	69.	—
Rohrbach	=	= =	592.	148.	—
Schönenwald	=	= =	1154.	288.	30.
Furtwangen	=	= =	1468.	367.	—
Güttenbach	=	= =	657.	164.	15.
Neukirch	=	= =	595.	148.	45.
Gemeinde Guttach		K. K. =	529.	132.	15.
Bleybach	=	Herrschaft =	619.	154.	45.
Oberwinden	=	Kastel =	1243.	310.	45.
Latus 9num			39908.	9977.	—

	Das Substratum oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Simonswald } Berg =	1505.	376.	15.
Collnau } =	652.	163.	—
K. K. Kam. Herrschaft Rheinfelden.			
Wyhlen = =	1367.	431.	45.
Herten = =	726.	181.	30.
Degerfelden =	644.	161.	—
Eichsel ꝛc. = =	689.	172.	15.
Minseln, und Nordschwaben	615.	153.	45.
Rollingen, und Warmbach	2295.	573.	45.
Stetten = =	882.	220.	30.
Rumpf = =	1292.	323.	—
Zeiningen = =	2324.	581.	—
Möhli, und Ryburg	4502.	1125.	30.
Zuzgen, und Hellicken	1512.	378.	—
Magden, und Ohlsperg	2312.	578.	—
Augst = =	314.	78.	30.
Eicken ꝛc. = =	2937.	734.	15.
Frick, Gipf ꝛc. =	2593.	648.	15.
Hertznach = =	882.	220.	30.
Latus 10mum	28043.	7010.	45.

	Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Wölflinswihl ꝛc.	1629.	407.	15.
Weitnau = = =	688.	172.	—
Hornußen = = =	1119.	279.	45.
K. K. Kam. Herrsch. Lauffenburg.			
Mettau = = =	1577.	394.	15.
Sulz, und Bütz = =	806.	201.	30.
Ittenthal = =	277.	69.	15.
Kaisten = = =	1604.	401.	—
Sißlen = = =	314.	78.	30.
Gansingen ꝛc. = =	905.	226.	15.
Schwatterloch, und Leibstät	430.	107.	30.
Grafschaft Hauenstein.			
Gemeinde Dogern =	1349.	337.	15.
Espach =	428.	107.	—
Gaiß =	340.	85.	—
Waldkirch =	269.	67.	45.
Schmitzingen	435.	108.	45.
Reggenschwil	483.	120.	45.
Wyhlen =	959.	239.	45.
Latus IImum	13612.	3403.	—

	Das Subſtratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.		
	fl.	fl.	kr.
Dietlingen = =	265.	66.	15.
Ober = und Unter = Bierbronnen = =	234.	58.	30.
Bürglen = =	158.	39.	30.
Ober = und Unter = Ayſpel	96.	24.	—
Haſelbach = =	75.	18.	45.
Rohr = = =	111.	27.	45.
Heybach = =	49.	12.	15.
Gemeinde Bürdorf =	678.	169.	30.
Kohlweeg =	380.	95.	—
Bürckingen =	374.	93.	30.
Kuchlbach, und Bohland =	232.	58.	—
Kieſenbach =	489.	122.	15.
Ay = =	218.	54.	30.
Banholtz =	252.	63.	—
Remetſchwihl	241.	60.	15.
Ober = Alpfen	707.	176.	45.
Unter = Alpfen	829.	207.	15.
Einung Murg, Rinna ꝛc.	927.	231.	45.
Hännern, Niederhof ꝛc.	1601.	400.	15.
Latus 12mum	7916.	1979.	—

Lut

	Das Substratum, oder die Schatzung fl.	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren. fl.	kr.
Luttingen, Stadenhausen ꝛc.	719.	179.	45.
Einung Hochsal, Rotzel und Schachen ꝛc. =	1726.	431.	30.
Riggenbach =	2157.	539.	15.
Vogtey Tottmos =	607.	151.	45.
Einung Gerwihl =	3374.	843.	30.
Wolpatingen =	1526.	381.	30.
Hohenschwand	1531.	382.	45.
Vogtey Schönau =	2404.	601.	—
Tottnau =	954.	236.	15.
Zwing und Bahn	3146.	786.	30.
Latus =	18135.	4533.	45.
Hierzu Latus 1. =	15677.	3919.	15.
2. =	28891.	7222.	45.
3. =	31850.	7962.	30.
4. =	13590.	3397.	30.
5. =	8081.	2020.	15.
6. =	7541.	1885.	15.
7. =	37061.	9265.	15.
8. =	31689.	7022.	15.
9. =	39908.	9977.	—
10. =	28043.	7010.	45.
11. =	13612.	3403.	—
12. =	7916.	1979.	—
Summa =	281994.	70498.	30.

	Das Substratum, oder die Schatzung	Hievon kommet jährlich à 25. per Centum zu contribuiren.	
	fl.	fl.	kr.
Summa = =	281994.	70498.	30.
Hierzu das Rusticale bey Kretzhausen =	14.	3.	30.
Item die fixirte und von Alters her verglichene Steuer = =			
Bey Etchsel von der Commenda Beurgen wegen des Hofs Hagenbach	= =	7.	40.
Bey Stetten von Marggräflich Durlachischen =	= =	12.	48.
Magden von Schweitzern	= =	5.	10.
Und bey Saspach von Durlachischen = = =	= =	4.	2.
Die Breysacher-Judenschaft hat contribuiret =	=	200.	—
Facit =	= =	70731.	40.

Wo-

Herrschaftliche Rheinfelden.

Wobey aber ohnangemerckter nicht belassen werden mag, wasmassen Ihro Kaiserlich-Königlich-Apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. in Kraft allerhöchsten Rescripti de Dato 4ten Julii des 1764ten Jahrs wegen ehemahligen Landes-Erlittenheiten, und abgereichten Natural-Lieferungen, sofort im Jahr 1749. zusammen auf 1314858. fl. 56 kr. berechneten: und dem Landesfürstlichen Ærario nach Innhalt des in eben besagtem Jahr errichteten Recessus zu vergüten obgelegenen Supererogaten (woran der Zeit noch 975489. fl. ausständig haften) an dem Contributionali ordinario jährlich 16036. fl. 30. kr. abschreiben, und innbehalten zu mögen denen v. österreichischen breyßgauischen Landesständen quoad Rusticale allermildest zugestanden haben:

Welche Bonification für jeden deren vormals besonderen v. öster. breyßgauischen dreyen Ständen, und derenselben Zugehörden in Maßnehmung ihrer ehehinigen Præstationen zu repartiren, folgsam hiernach jährlich zu vergüten kommet benanntlich denen Ortschaften

Des Prälaten Stands in Ansehung seiner seitigen

213978 fl. 49. kr. die Betreffnuß mit 2609. fl. 46.

Ritterstand ab	344518.	= 42.	die	=	4201.	= 52.
Dritterstand ab	756361.	= 25.	die	=	9224.	= 52.
zusammen ab	1314858.	= 56.	die	=	16036.	= 30.

Nach so gestalteter Ausmessung dann jedem Individuo, welches an denen Supererogatis was beygetragen, das hierunter betreffende zu ersetzen ist, und also jedes ansprüchige Ort bey dem v. östr. breyßgauischständischen Conseßu sich zu melden, und seinen Antheil bey daselbstiger Einnehmerey gut zu nehmen hat.

Nro. 551.

Wien 27. Sept. 1766.

In Betref der Peræquationssachen wegen der nicht zugestattenden Erhöhung der Ehrschätzen sey in gesammten v. östr. Landen genau zu invigiliren, damit dtesfalls zumal bey

An-

Antrettung eines neuen Coloni nicht etwa ein Unterschleif geschehen möge, und eine dergleichen Erhöhung unter einem andern Namen verstecket werden möge.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß alle Dominia, welche dergleichen Ehrschätze, Geldzinsen oder Zehenden in Austriaco beziehen, solche fatiren und behörig versteuren müssen, weshalb keine Protestazion anzuhören, sondern die Renitenten mit Beschlagnehmung der nicht fatirenden Nutzungen vorzugehen seye.

Nro. 552.

Ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. haben zu Aufrechthaltung ihrer collectablen getreuen österreichischen Unterthanen immerhin Landesmütterlich fürgesorget, und daher auch all jene üble Folgen zu beseitigen getrachtet, welche entstehen würden, wenn bey Einführung des gegenwärtig neuen Steuerwesens die Gott gefällige Gleichheit sowohl in allen

Freyh. 12. Nov. 1768.

Gattungen des steurbaren Vermögens, als in der Zahl der Frucht bringenden Felderen und deren Faucherten, der Ansaat, und der Fechsung nicht genau sollte beobachtet, und einige den Landesfürstlichen Schutz geniessende Theilhaber gefunden werden, welche zu der allgemeinen Erforderniß und Aufwand des Staates entweder gar nichts, oder doch das ihrige nicht nach Proportion der besitzenden Realitäten und des darab ziehenden Nutzens beytrugen.

Gleichwie aber nichts desto weniger aus dem bisherigen Rustical-Operato anscheinen will, daß hin und her, und sonderbar in der Landgrafschaft Nellenburg, und Grafschaft hohenbergischen Bezirken die Fechsung nach der Glebal-Beschaffenheit und wahren Ertragniß nicht mit gehöriger Aufrichtigkeit bekennet worden seyn dürfte.

Als geruheten ihro kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. vermittels Decreti ex Cancellaria Aulica de Dato Wien den 7ten Octobris jüngsthin allergnädigst zu verordnen, daß gegen

die,

die, so wegen unächter Fatirung zu einem gegründeten Verdacht Anlaß geben, die genaueste Untersuchung solle angestellet, gleich dermalen aber in dem Land kund gemacht werden, daß jener, welcher eine entweder gar nicht, oder zu ring fatirte Realität entdecken, und anzeigen werde, auf den Fall, daß die Anzeig sich erwahret, nebst Verschweigung seines Namens eine ansehnliche Belohnung zu gewarten habe.

Wobey noch zum Ueberfluß jenen Gemeinden, oder Particularen, welche einer dergleichen Verschweigung sich schuldig gemacht, in der Publication ein Termin von 3. Monat zu bestimmen seye; um den begangenen Fehler zu verbesseren; widrigens gegen dieselbe, wenn fruh, oder spat ein Unterscheid hervorkomme, nach aller Schärfe der Patenten würde fürgegangen werden.

Wir versehen uns daher gänzlich, daß sammentlich schwäbisch-österreichische Contribuenten, Gemeinden und Particularen, jede für sich ihre eingereichte Bekenntnisse genau

prüf-

prüffen, sohin den nach der wahren Ertragniß in der Zahl und in der Gattung vorfindenden Abgang unverzüglich, und längstens in der bereits anberaumt-3monatlichen Frist an die Peræquations-Commission zu Ehingen nachtragen werden.

Widrigen Falls wird nach solch verstrichenem Termin bey selbst Entdeckung oder Anzeigung einer unwahrhaften Bekenntniß das Verschwiegene dem Eigenthümer ohne weitern Hinweg, und in Beschlag genommen, somit dem Fisco zuerkennet, dem allenfalligen Denuntianten aber mit schon erwehnter Verschweigung seines Namens die versprochene Belohnung, und so viel als das Drittel des verfallenen Vermögens, es bestehe, in was es wolle, werth ist, sogleich richtig zugetheilet werden.

Um also sich für Schaden zu hüten, werden durch gegenwärtiges, zu Jedermanns Wissen im Druck vorliegendes Patent, all und jede Gemeinden, Unterthanen, und übrig betreffend collectable Theilhaber, wer sie immer

mer seyn mögen, nochmalen ernstlich ermahnet und gewarnet, daß jeder seine Fassion gewissenhaft untersuche, und wohlbedächtlich nachforsche, ob die Bekenntnißtabell nach denen vorgeschriebenen Maaßreglen eingerichtet, und nichts dem Publico zum Nachtheil, es seye in der Anzahl und Gattung der Gütern, oder in der Anzahl der Jaucherten, und was in ein Jauchert von ein, so andern Fruchtgattung gemeiniglich gesäet, und darab an Früchten gesechset, an Heu und Emd eingeheimset, und an Wein gewimmet, oder in was andern Gefällen gezogen wird, vorsetzlicher Weise oder aus Uebersehen vergessen, vertuschet, und verschwiegen worden seye?

Welches sodenn ein Jeder nach wahrem Befund umständlich anzudeuten, an die angewiesene Gehörde bekenntlich nachzutragen, und andurch die ansonst, betreffe es, wen es wolle, unnachsichtlich strenge Ahnd- und Bestrafung noch bey Zeiten vorsorglich auszuweichen hat.

Nro.

Nro. 553.

Freyh. 23. Sept. 1769.

Demnach wir zum Besten unserer treu gehorsamsten schwäbisch-österreich. Lande, und damit in den allgemeinen Abgaben sowohl bey dem Dominical als Rustical Vermögen eine durchgängige Gott gefällige Gleichheit eingeführet, und beständig beobachtet werde, aus Landesmütterlicher Fürsorge mittelst einer eigens angeordneten Peræquations-Commission alle steurbare Corpora, und Realitäten genau untersuchen, und ihrer Ertragniß gemäß in die allgemeine Landessteur ziehen lassen, und dieses gemeinnützliche wichtige Werk nunmehro seine erwünschte Endschaft erreichet hat, zugleich aber auch jezund die Zeit vorhanden ist, wo zu Bedeckung des Contributionalis und der ständischen Domestical-Erfordernissen für das herannahende Militar Jahr 1770. dieses obbesagtermassen ausgemessene neue Steurquantum ausgeschrieben, und wirklich eingezogen werden muß: Als gesinnen und befehlen wir gnädigst und

ernst-

ernstlich allen und jeden unsern treu gehorsamsten Ständen, und allen, was immer für Güter und Gültbesitzern geistlich- oder weltlichen Standes, auch überhaupt allen Unterthanen und Innwohnern unseres Landes schwäbisch Oesterreich und jedem Contribuenten insonderheit in Kraft dieses öffentlichen Patents, daß selbe, das mittels der oben erwähnten Peræquation auf einen jeden ausgefallene Rustical Steur, und respective Dongratuits tangens nach den hierüber verfaßten und durch unser ständisches Directorium zu Ehingen einer jeden Gehörde besonders zuzustellenden Anlagstabellen in der üblichen Ordnung, nämlich für künftigen November als den ersten Monat des innstehenden Militar Jahrs, anticipato, und längstens bis den 20ten des nächsten Monats Octob., und so ferner jedesmal in monatlichen anticipat Ratis, oder falls es denenselben bequemer seyn würde, für das ganze Jahr auf einmal, und zwar allzeit längstens bis den 20ten Tag des ablaufend vorgängigen Monats so getreulich als unfehlbar und bey Vermeidung der unaus-

Ausbleiblichen Execution, und noch anderer scharfen Ahndungen in die ständische Einnehmerey nach Ehingen einliefern, und dadurch, wie es bisher zu unserm gnädigsten Wohlgefallen rühmlich geschehen ist, ihre unterthänigste Devotion fortan schuldigst bestättigen sollen.

Nota. Das nämliche Patent ist den 6. Okt. 1770. für die Vorarlbergische Landschaft erlassen worden.

Nro. 554.

Freyh. 15. Nov. 1770. Ihro römisch. kaiserl. königl. apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. haben aus angestammter und schon so oft bethätigter Landesmütterlicher Milde allergnädigst erlaubet, daß, um eine richtige Steuer-Peræquation zu Stand zu bringen all jene Partheyen, es seye Herr oder Unterthan, welche entweder in ihren eingereichten Fassionen zu ihrem Schaden sich geirret, oder zu beweisen vermögen, daß von der Peræquations-Commission in dem hiernach qua Catastrum Provinciæ pro stabili verfaßten

An-

Anschlag gefehlet worden, diese ihre zu haben vermeynende Beschwerden innerhalb einer Jahresfrist, welche von dem 1ten Jänner des nächst kommenden Jahrs 1771. den Anfang zu nehmen hat, bey der kais. königl. vorderöstr. Regierung und Kammer anbringen können, wo sie darmit gehöret, die Sache auf das genaueste untersuchet, und befindenden Falls die billige Remedur verschaffet werden solle.

Wobey dagegen ehevor reiflich zu untersuchen, obwohl bey denen Feldern, Gärten, Wiesen, Waldungen, Reeben, und Matten, auch andern steurbaren Realitäten in quanto & quali, es seye in der Zahl der Jauchert, oder in der Ansaat, und Fechsung, oder aber von den Dominiis bey denen standhaften oder steig- und fallenden Zinsungen, Bodenzinsen ꝛc. ꝛc. sich nicht verstossen, und rein fatiret worden; allermassen, wenn ein Dominium, eine Gemeinde, oder ein Partikular zu reclamiren vorhätte, alsdann nicht nur über den Theil der vermeynenden Beschwer-

de, sondern eine genaue Untersuchung durch alle Rubriquen der steurbaren Corporum gründlich veranlasset, und eruiret werden würde, ob real oder wahrhaft alles angegeben worden.

Nach Verlauf dieser Zeit, und so bestimmten anno reclamatorio aber werden alle, die sich in solchem nicht gemeldet, ex solo titulo Præscriptionis, und ohne in einiges von ihnen anführendes Motivum weiter hinein zu gehen, ein für allemal abgewiesen, auch auf der darüber nach beschehenen Untersuchung deren eingerichteten Beschwerden, erfolgenden Entscheidung gänzlich beharret, und kein weiterer Recurs angenommen werden.

Und dazumalen ihre kaiserl. königl. Majestät ꝛc. ꝛc. allerhöchst dero ærario die Verbesserung deren, es seye aus einem Rechnungsverstoß, oder aus geflissentlicher Verschweigung deren Fatenten entsprungenen Mängelen zu allen Zeiten vorbehalten.

So gestatten allerhöchst dieselbe auch aus Uebermaaß der Gnade jenen, welche etwa derley unrichtige Fassiones eingerichtet haben möchten, einen dreymonatlichen Termin, welcher ebenfalls von oben bestimmt 1ten Jänner des 1771. Jahrs anzufangen hat, um solche in dieser Zeit gegen andere und aufrichtige Bekenntnissen auszuwechseln.

Gleichwie nun solchergestalten das Catastrum zu berichtigen allergnädigst beschlossen worden, beynebens aber sich hin- und wieder ergeben will, daß zerschiedene Dominia, Landesinnwohner und Gemeinden ihre Fassiones nicht genuine eingerichtet haben, wodurch dann dem Mitburger und gesammten Publico ein Nachtheil zuwachset.

Als werden durch gegenwärtiges zu jedermanns Wissenschaft im Druck vorliegendes Warnungspatent die Dominien, Gemeinden, und Innwohner des vorderösterreichischen Landes schwäbisch Oesterreich insgesammt, und insonderheit ernstlich ermahnet, daß ein jeder

wohlbedächtlich sich prüffen solle, ob er eine Fassion nach denen vorgeschriebenen Maaßreglen verfasset, und nichts dem Publico zum Nachtheil, es sey in der Anzahl, und Qualität der Gütern, oder in der Anzahl der Faucherten, und was in ein Fauchert von ein- so anderer Sortfrüchten gemeiniglich gesäet wird, oder aber in der Fechsung der Früchten, dann des Heues, und Grumets, oder Embds; auch Einwimmlung des Weins, oder in was andern wirklich beziehenden Nutzungen und Gefällen vorsetzlicher Weise, oder aus Uebersehen ausgelassen, und vergessen habe: welches dann ein jeder umständlich in der verbesserten Bekenntniß anzuzeigen, und andurch für Schaden vorsorglich sich zu hüten hat.

Wo im widrigen Fall nach Verfluß der oben benamster Massen anberaumten drey monatlichen Frist bey Entdeckung oder Anzeigung einer unwahrhaften Bekenntniß das verschwiegene dem Eigenthümer ohne weiteren wird hinweg, und in Beschlag genommen,

somit

somit dem Fisco zuerkennet, dem allenfälligen Denuncianten aber mit Verschweigung seines Namens die nach dem durch den Druck kund gemachten Patent vom 12ten Wintermonat 1768. versprochene Belohnung, und soviel, als das Drittel des vergangenen Vermögens, es bestehe, in was es wolle, werth ist, sogleich richtig zugetheilet, überhaupt aber über kurz oder lang ohne mindeste Nachsicht, Ausnahm, oder was immerley Entschuldigungs-Ausnahm auf das schärfeste fürgeschritten werden.

Nro. 555.

Unter dem 1. März des Jahrs 1787. Wien 12. Jul. 1790.
wurde zwar verordnet, daß überhaupt jeder, der ausser unmittelbaren allerhöchsten Diensten, in fremden Staaten die Einkünfte verzehrte, die er aus seinen in den Erbländern liegenden Gütern bezieht, ohne Unterschied der neuen oder alten Erwerbungen, die doppelte Steuer zu entrichten gehalten seyn soll; aber Se. jezt regierende Majestät haben diese

doppelte Steuer, und zwar vom 1. November 1789. an, vollkommen abzuschaffen, und zugleich allergnädigst zu erklären geruht, daß auch in Zukunft den Fremden, welche in den Erbländern Güter kaufen wollen, keine neue Last aufgebürdet werden soll.

XXX. Rubrik. Schuldensteuer.

Nro. 556.

Freyb. für schw. Oestr. 29. Dez. 1764. für Br. 12. Jän. 1765.

Entbieten allen, und jeden unseren getreuen Vasallen, Landesinnwohneren, und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Weesens sie sind, und in unserem Land Breyßgau sich seß- oder wohnhaft befinden, wie auch sonst jedermänniglich unsere kaiserlich-königlich- und Landesfürstliche Gnade, auch alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen: Wasmassen wir nach nunmehro durch göttlichen Beystand erfolgten Frieden aus Landesmütterlicher Vorsorge vor allem den, durch den fürgewesten schweren Krieg

ange-

angewachsenen nahmhaften Schuldenlast zu Gemüthe gezogen haben, und dahero auf ausgiebige Mittel bedacht sind, damit solche zu Aufrechthaltung des gemeinsamen Wohlstandes wieder getilget, und den treuherzigen Gläubigern die geleistete Geldvorschüsse nach und nach wieder zuruck bezahlet werden mögen.

Wie zumalen aber unsere getreueste Landstände im schwäbischen Oesterreich, und im Breisgau zu Bezahlung der während letzterem Krieg auf unseren allerhöchsten Credit aufgenommenen Anticipations-Capitalien sich mit der devotesten Willfährigkeit einverstanden.

Als haben wir denselben über andere vorgeschlagene Aushilfsmittel auch die Ausschreibung einer sehr gemässigten ausserordentlichen Schuldensteuer allermildest gestattet; und

Zu solchem Ende in Ansehung dieser Schuldensteuer die Classification folgender Gestalt zu bestimmen, und fest zu setzen be-

funden, daß die ohnehin contribuirende Bürger, und Unterthanen, von Einreichung der Fassionen enthoben, dagegen aber in Gemäßheit der jeweiligen Erfordernuß mit einem leidentlichen Beytrag nach dem Steurfuß, hingegen alle salarirt = pensionirt = und sonst befreyte Personen in der ersten Classe mit 8. kr., in der zweyten mit 15. kr., in der dritten mit 30. kr., und in all folgenden Classen mit einem Gulden von jedem Hundert ihres Einkommens beleget werden sollen.

Unter die erste Classe gehören die Leute infimæ Conditionis, als Innleute, Kleinhäußler, Hirten, Taglöhner, und obrigkeitliche Deputatisten, deren Besoldung sich nicht auf 10. fl. jährlich erstrecket, jedoch alle diese Leute nur in so weit, als solche nicht qua Contribuenten ohnehin beleget werden.

Unter die zweyte Classe sind abermal mit Hinweglassung der steurbaren Bürger, und Bauren, zu ziehen die obgemeldte Deputatisten,

sten, und Bedienten aller Gattung, deren Besoldung sich von 10. nicht auf 50. fl. belaufet.

Unter die dritte Classe sind zu rechnen all jene Deputatisten, Befreyte, Bürger, Mesmer, Schulmeister, Musicanten, Organisten (ausser es gehörete einer aus ihnen in eine höhere Classe) und alle andere, die ein jährliches Salarium oder Verdienst von 50. bis 100. fl. geniessen.

Worunter aber die ohnehin belegte Contribuenten, welches auch von all anderen Classen zu verstehen, nicht mitgezählet werden.

Unter die vierte Classe sind diejenigen anzusetzen, welche entweder an Salario, oder aus eigenem Vermögen, oder aus anderweitigem Verdienste ein jährliches Einkommen von hundert, oder mehreren Gulden zu geniessen haben, und zwar dergestalten, daß obbemeldter massen die Abgabe von jedem hundert Gulden Einkommens auf ein pro Cento oder einen Gulden bestimmet werde.

Dahingegen wollen wir aus allerhöchst Landesmütterlicher Milde durch alle Classen Weiber und Kinder, die in ihren Eltern Brod sind, und kein eigenes Vermögen besitzen, gänzlich ohnbeleget lassen.

Von den Ordensgeistlichen, männlichen, und weiblichen Geschlechts, mit Einschluß der Laybrüder, und Layschwestern, welche nicht als Mendicantes primæ Classis ausgenommen werden, hat jede Person zwey Gulden abzuführen. Da im Gegentheil die Prælaten oder Vorsteher für ihre Personen nach den Einkünften des Stifts, Collegii oder Klosters, jedoch nach Abzuge der für eine geistliche Person angeschlagenen zwey Gulden besonders zu entrichten, auch über die beyhabende weltliche Bediente eine besondere Fassion einzureichen, und die betreffende Zahlung zu leisten schuldig sind. Zu diesem Ende, und weilen kein Kloster, oder ein derley geistliche Versammlung anzutreffen ist, welche von ihrem besitzenden Vermögen unter 500. bis 1000. fl. jährlichen einhebet, so haben

wir

wir sothanes Einkommen folgender Gestalten zu classificiren befunden, daß nach der ersten Classe

1. Von 500. bis 1000. fl. = 4. fl.
2. Von 1000. bis 2000. fl. = 8 =
3. Von 2000. bis 3000. fl. = 12 =
4. Von 3000. bis 4000. fl. = 18. =
5. Von 4000. bis 8000. fl. = 24. =
6. Von 8000. bis 12000. fl. = 36. =
7. Von 12000. bis 18000. fl. = 50. =

Und endlichen

8. Von 18000. und darüber = 100. fl.

abgeführet werden.

Nicht weniger hat der Clerus Sæcularis sothane Steuer nach seiner aus den geistlichen Beneficiis, oder sonsten geniessenden Einkünften zu fatiren, den betreffenden Steuerbetrag aber gleich denen Weltlichen à 1. pro Cento zu erlegen.

Was nun die Personen, so sich unter dieser Schuldensteuer begriffen finden, die einzureichende Fassionen, die zu leistende Zahlung,

lung, und endlich die gegen die Uebertretter dieses unseres Patents zu verhängenden Strafen anlanget, so wollen wir dießfalls folgendes verordnet haben.

1mo Soll von dieser Schuldensteuer Niemand als die Mendicantes primæ Classis, desgleichen diejenige, welche in denen Spitälern unterhalten werden, und auch in Ansehung des Landes Breisgau, alle einheimisch- und fremde Handwerksgesellen, Lehrjunge, Dienstbothen, und wahrhaft Arme befreyet seyn.

2do Wollen wir, daß die Bürger, Bauren, und diejenige, welche dem Steuerfuß unterworfen sind, nur soviel, als an der für die ganze Schuldensteuer allda angesetzten Summe abgehet, und von den Salaristen, Pensionisten, auch übrigen befreyten Personen, nicht eingebracht wird, zu bezahlen schuldig seyn sollen. Die dießfällige Repartition ist für das gegenwärtige Militarjahr alsogleich auszuschreiben, die Zahlungsfrist aber längstens

stens auf den 1ten Junii dieses Militarjahrs 1765. anzusetzen. Belangend

3tio Die in unseren allerhöchsten Diensten stehende Personen, Officianten, und Pensionisten, wie auch die städtische Magistratual, item Landständische, Landschäftliche, und all übrige herrschaftliche Beamte in erst angezogenem Land Breisgau, welche von all diesen einhebenden Besoldungen zum ordinari Steuerfuß nicht contribuiren, sondern das steurbare Vermögen einer besondern Abgabe unterworfen ist, sollen von ihren jährlich zu beziehen habenden Besoldungen, oder in Austriaco anderen eigenthümlichen Einkünften schon erwähnter massen von jedem Hundert ein Gulden pro Cento erlegen, dagegen aber Weib, und Kinder, die in ihrer Elteren Brod sind, und kein eigenes Vermögen besitzen, von allem Beytrag gänzlich befreyet seyn.

4to Verordnen wir gnädigst, daß diejenigen, bey denen in unseren deutschen Erblanden einquatierten Regimentern dienende,

oder

oder sonsten in diesen Länderen angestellte Militaires, welche lediglich von ihrer Gage leben, hievon gedachte Schuldensteuer nicht zu entrichten haben, sondern bloß diejenige Militarpersonen, welche sonsten ein eigenes Vermögen an Gütern, oder andern Einkünften in besagten deutschen Erblanden besitzen, derselben nach der sie ohne Einrechnung ihrer Militargage nach diesen Einkünften betreffenden Classe unterworfen seyn sollen. Obwohlen übrigens

5to Die Weiber zufolge unserer schon öfters geäusserten allermildesten Befreyung zu sothaner Schuldensteuer nichts beyzutragen haben, so sind doch

6to Die Wittwen keineswegs hierunter zu rechnen, indem solche als Familien-Häupter angesehen, und dahero unter diejenige Classe, worunter sie nach den oben festgesetzten Maaßreglen gehören, gesetzet werden müssen.

7mo In Ansehung der in unseren kaiser-

lich = königlichen Erblanden befindlichen Judenschaft wollen wir hiermit besonders verordnet haben, daß solche das Duplum derjenigen Classe, in welche sie nach ihren Einkünften, und respective Stande gehören, bezahlen sollen.

8vo Daferne sich, wie solches auch bey Personen von geringerer Gattung geschehen kann, der Umstand ereignete, daß ein Patent unter 2. verschiedene Classen gehören, oder gerechnet werden könnte, so ist solcher in die höchste Classe zu setzen, und hat folglich den nach dieser höheren Classe ausgemessenen Steuerbeytrag zu entrichten.

Ob alsogleich der Schulmeister z. E. nach obiger Vorschrift in die dritte Classe mit 30. kr. angesetzet worden; so sollen jedoch diejenigen, welche ein mehreres Einkommen ziehen, unter ersagter dritter Classe keinesweegs verstanden, sondern schuldig seyn, sich in diejenige höhere Classe zu fatiren, worunter sie nach gedachtem Einkommen zu rechnen sind.

9no

9.no Betreffend die wegen dieser classificirten Schuldensteur einzureichende Fassionen und Consignationen, so sind solche nach denen diesem Patente angefügten 7. verschiedenen Formularien, und dem einem jeden derselben beygefügten Unterrichte, nach welchem sich in allen Stücken zu achten ist, von denen Individual-Fatenten, Hausinnhaberen ꝛc. ꝛc. zu verfassen, und einzureichen.

Hierbey wird zwar einem jeden frey gestellet, sich der gedruckten, bloß auszufüllenden Fassions- und Consignationsbögen zu bedienen, welche zu diesem Ende bey dem ständischen Consessu in Freyburg, und etwa anderen von selbigem zu ernennenden Leegstätten verabfolget werden, oder seine Fassion, oder Consignation selbst geschrieben zu verfassen.

Jedoch solle ein jeder verbunden seyn, gedachte Fassion, und Consignation nach diesen Formularien also gewiß einzurichten, als solche im widrigen nicht angenommen werden wird.

10mo Was diejenige Häuser, Personen, oder Partheyen, worunter auch die Geistlichkeit, und Klöster begriffen sind, anlanget, welche sich der Jurisdiction des Magistrats, oder der Obrigkeit des Orts, wo sie gelegen, oder sich aufhalten, nicht unterworffen finden, so haben solche ihre Fassiones an die betreffende kaiserlich-königliche Kammerämter, oder aber die vorderösterreichische Regierung und Kammer cum Derogatione omnium Instantiarum in denen hernach erwähnenden Terminen einzureichen, von welchen ersteren hernach sothane Fassionen an unsere vorländische Regierung und Kammer, die Bezahlungen hingegen in denen gleichfalls hernach zu erwähnenden Fristen von diesen befreyten Partheyen, so wie von allen anderen in die ständische Cassen zu Freyburg eingesendet werden müssen.

11mo Soviel diejenigen Militarpersonen anbetrift, welche sich in Ansehung ihres ausser ihrer Militargage besitzenden Vermögens nach obiger Vorschrift dieser Schuldensteuer

unterworfen finden, so ist von unserem Hofkriegsrath bereits das nöthige verfüget worden, womit durch die Regiments-Commendanten von denen Officiers die Fassiones abgeforderet, und solche an unsere vorländische Stelle eingesendet, der Geldbetrag aber zu der ausgemessenen Zeit in das ständische Einnehmeramt zu Freyburg richtig gestellet, auch hierfür mit Ehre und Reputation gehaftet werden solle.

Das ausser denen Regimentern zu Dienstleistung angestellte, oder nicht angestellte Militare hingegen hat seine Fassionen denen Hausinnhaberen, allwo sie wohnen, zu übergeben, den dasselbe betreffenden Steuerbetrag in der gesetzten Zeit abzuführen, und darfür gleichfalls mit Ehre, und Reputation zu haften.

12mo Haben auch unsere Kammeralbeamte ihre Fassiones bey unserer vorländischen Regierung und Kammer, die Subalternen bey jedem betreffenden Amt, hingegen die städtisch- und ständische gemeinschaftliche, oder

andere

darnee Mediatbeamte bey dem ständischen Confess einzureichen, alle aber den Betrag die ständische Cassam abzuführen.

Die Termine, so wir hiermit zu Einreichung der sämmtlichen Fassionen, oder Fassions-Consignationen fest setzen, sind folgende:

Die Individual-Patenten haben ihre nach der Verschiedenheit der Fälle, so sich in dem Unterrichte, welcher denen angefügten Formularien beygedruckt ist, enthalten finden, eintweder denen Hausinnhaberen, oder dem Stadtmagistrate, der Grundobrigkeit, oder denen herrschäftlichen Beamten zu übergebende Individual-Fassionen längstens den 1ten Junii 1765. einzureichen.

Die von denen Hausinnhaberen zu verfassende Hausconsignationen sind denen Stadtmagistraten, oder Grundobrigkeiten längstens den 12ten Junii einzuhändigen. Die von denen Stadtmagistraten, Grundobrigkeiten, und Herrschaften an den ständischen Consessum einzusendende obrigkeitliche, und herrschaft-

liche Consignationen, desgleichen die bey denen Kammeralämteren von denen geistlichen, und anderer Jurisdiction unterworfenen Häuseren, Personen, oder Partheyen einzureichende Faßionen sind den 20ten Junii an gedachten Conseſs, und Kammeralämter abzuschicken.

Die an unsere vorderösterreichische Regierung, und Kammer von denen Kammeralämtern, und ständischen Conseſſu abzugebende Consignationen endlich, wie auch in Ansehung des bey denen Regimenteren angestellten Militaris von denen Regiments-Commendanten einzusendende Faßionen sind den 1ten Junii vermittelst der Post, oder eines besonderen Botens an ersagte Regierung, und Kammer abzulaſſen.

13tio Diese zerschiedene Terminen werden als die längste Frist, binnen welcher gedachte Faßionen, oder Faßions-Consignationen von denen Individual-Fatenten, Hausinnhaberen, Stadtmagistraten, Grundobrigkeiten, Herrschaften, und Aemtern bey der Behörde eingereichet, oder an solche abge-

geschickt seyn müssen, dergestalten fest gesetzet, daß im widrigen wider die jenigen, so sich hierinnen saumig bezeigen, mit denen hiernach zu erwähnenden Strafen unausbleiblich fürgegangen werden wird.

14to Auf gleiche Weise werden in Ansehung der zu leistenden Zahlung folgende Termine vorgeschrieben.

Die Individual-Fatenten haben solche gleichfalls nach denen verschiedenen Fällen deren am Ende angefügten Formularien, und des denselben beygedruckten Unterrichts, entweders dem Hausinnhaber, oder dem Stadtmagistrat, der Obrigkeit, oder denen herrschaftlichen Beamten längstens bis 1ten Julii 1765. abzuführen.

Die Hausinnhabern haben ihre Zahlung längstens bis 12ten Julii dem Stadtmagistrate, oder der Obrigkeit des Orts zu entrichten. Sodann haben die verschiedene Kammeralämter, Stadtmagistraten, Grundobrigkeiten, und Herrschaften diese bey ihnen erlegte Zahlung dergestalten ungesaumet in die

ständische Cassam nacher Freyburg abzuführen, daß solche längstens bis 25ten Julii bey gedachter Cassa wirklich erleget seye, wie dann auch in eben diesem Termin die Zahlung von denen geistlichen, und oberwähnten einer privilegirten Jurisdiction unterworfenen Häusern, und Partheyen, desgleichen in Ansehung des Militaris von denen Regiments-Commendanten bey ersagter ständischen Cassa richtig zu stellen ist.

15to Mit dieser abzuführenden Zahlung ist auf einige Adjustirung der eingereichten Fassionen, als welche bey dieser Schuldensteuer erst nach derselben vorzuehmen ist, keinesweegs zu warten, sondern gedachte Zahlung von dem wirklich fatirten Steurbetrag in dem eben bestimmten Termin unter der nachgesetzten Straf alsogleich richtig zu stellen, der nach künftig erfolgter Adjustirung etwa zu geschehende Nachtrag, oder Ersatz aber nachgehends zu berichtigen.

16to Damit sowohl zu Einreichung der Fassionen und Consignationen, als zu Abführ-

führung der schuldigen Zahlung diese gesetzte Terminen unverbrüchlich gehalten, und befolget werden, so haben wir dießfalls folgende Strafen und Zwangsmittel gerechtest zu verordnen befunden.

Derjenige, welcher in der gesetzten Frist gar keine Fassion einreichet, desgleichen derjenige, welcher mit Verschwiegenheit eines Theils seiner Einkünften, sich in eine zunidrige Classe ansetzet, soll das Vierfache der ihne nach aller Schärfe betreffenden Steuer zu entrichten haben. * *s. n. 561.

Derjenige hingegen, welcher eine in Ansehung der Zahl der Personen, sonderbar aber der Geistlichen unrichtige Fassion einreichet, soll für jeden nicht angesetzten Kopf, wann es die geringeren Classen, das ist, diejenige betrift, wo das Vierfache des Steuerbetrags weniger als 12. fl. ausmachet, die Summa von 12. fl., wenn hingegen dieses Quadruplum 12. fl. übersteiget, das Vierfache der ihn nach aller Schärfe betreffenden Gebühr zu bezahlen gehalten seyn.

Derjenige endlich, welcher den ihn betreffenden Steuerbetrag in dem gesetzten Zahlungstermine gar nicht, oder nur zum Theil abführet, soll das Zweyfache gedachten Steuerbetrags, oder des ruckständigen Restes zu erlegen schuldig seyn.

17mo Desgleichen wollen wir in Ansehung deren, welchen die Colligirung deren Fassionen oblieget, gnädigst verordnet haben, daß im Fall eine Fassion seiner Zeit unrichtig erfunden wurde, und erwiesen werden könnte, daß hierinnfalls dolose connivirt, und die Unrichtigkeit nicht entdecket worden, derjenige, der es entdecken hätte können, und sollen, aber gefliessentlich unterlassen, nebst dem Ersatz des Quadrupli mit einer sehr empfindlichen Geld, oder da er nichts im Vermögen hätte, mit einer noch empfindlicheren Leibesstraf belegt, der Hausinnhaber aber, nebst dem Ersatz des Quadrupli des Burgerrechts entsetzet, und die Stadt-Magistratuales nebst obigem Ersatze aus eigenen Mittlen auf ewig für unfähig zu allen öffentlichen

Dien-

Diensten erkläret werden sollen, und damit keine Entschuldigung Platz finden möge, so hat derjenige, welchem die Beurtheilung der Fassionen von Amtswegen angehet, jederzeit beyzurucken, ob es darmit seine Richtigkeit haben könne, oder aber was er allenfalls dabey zu erinneren habe?

Um alle diese Unrichtigkeiten zu entdecken, wird bey dem geringsten sich ergebenden Zweifel in denen Städten sowohl, als auf denen Gütteren, und Herrschaften, und auf dem Land eine Localvisitation angeordnet, und vorgenommen werden, um nach denen bey der obrigkeitlich- oder herrschaftlichen Kanzley zu diesem Ende in Originali zuruck zu behaltenden, oder auf das sorgfältigste aufzubewahrenden, von denen Stadtmagistraten, Ortsobrigkeiten, herrschaftlichen Beamten, Vögten, und Geschwornen, verfaßten Beschreibungen den Augenschein selbsten einzunehmen, und bey ihrer nicht befindenden Uebereinstimmung mit der wahren Bekanntnuß der Sache diejenigen, so daran Schuld

tragen, die eben bestimmte Strafen ohne alle Nachsicht empfinden zu lassen.

Von denen sich ergebenden Geldstrafen wird dem Denuncianten in dem Fall, da solcher eine wahrhafte Anzeige von einer gänzlich unterlassenen, oder unrichtig eingerichten Faßion machen wurde, nebst Verschweigung seines Namens, die Helfte verabfolget werden. Die andere Halbscheid aber wollen wir denen Ständen um so ehender allermildest überlassen, als alles, was bey denen Classen mehr eingehet, dem armen Contribuenten zu Gutem kommet.

18vo Nach Verfliessung eines Monats nach den mit Ende Julii zu gänzlicher Abführung der Zahlung in gedachte ständische Cassen festgesetzten Terminen, das ist den ersten August soll in Ansehung des wirklich fatirten Steuerbetrags wider die im Rückstande haftende Städte, Obrigkeiten, Herrschaften, oder wer es seyn möge, mit der Execution alsogleich fürgegangen, und solchergestalt die rückständige Zahlung von denselben eingetrieben werden.

Nro. 1.

Individual-Fassion eines in die vierte oder respective höhere Classe gehörigen Familien-Haupts, welches dem ordinari Steuerfuß nicht unterworfen.

In diese Individual-Fassion ist das Familien-Haupt mit Belauf der Steuer, wie solche nach den verschiedenen Classen, oder vielmehr, nach dem beziehenden Salario, und anderweitigen Einkünften nach dem 100. entrichtet werden muß, einzusetzen.

Die Beamte haben ihre Fassiones besonders einzustellen.

Diese Individual-Fassion soll pro Anno præsenti militari 1765. den 1ten Junii je nach Beschaffenheit der Personen entweder der vorländischen Regierung und Kammer, oder dem betreffenden kais. königlichen Kammeralamt, oder dem ständischen Consessui eingestellet, die Zahlung hingegen den 12ten Julii in die ständische Cassa nacher Freyburg abgeführt werden.

Die gedruckten Bögen, worauf die Individual-Fassion abzufassen, werden bey dem ständischen Consessu zu Freyburg, oder bey denen von selbigem zu ernennenden Leegstätten verabfolget werden.

Wahre

Wahre Bekanntnuß und Anzeige.

Von mir = = = zu = = = was ich nach dem publicirten kaiserl. königlichen Schuldensteuer-Patent für mich, als Familien-Haupt nach dem Betrag der gehörigen Classe an gedachter Schuldensteuer pro Anno militari 1765. auf die bestimmte Zeit in die hierzu nach ersagtem Patent angewiesene Cassa zu entrichten, auch wirklich entrichtet habe, nämlich:

	Salarium, Pension, oder Verdienst. e. g.		Anderweitige Einkünften. e. g.		Beträgt die Steuer à 1. pro Cento.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von gnädigster Herrschaft beziehe jährlich an Pension =	200.	=	=	=	2	=
Von meinem sonstigen Vermögen = =	=	=	100.	=	1.	=
in Summa = = =					3.	=

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich sub fide nobili, sacerdotali, oder an Eidesstatt mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift, und beygedrucktem Pettschafte: daferne es sich nicht also verhielte, unterziehe mich der Patental-Ahndung den

Nro.

Nro. 2.

Fassion einer breisgauisch = oder schwäbisch = österreichischen Stadt.

Diese städtische Consignation enthält:

1mo Die sämmtlichen nach dem obigen Formulare Nro. 1. verfaßten Individual - Fassionen von den Rathsgliederen, und Stadtbeamten ꝛc. ꝛc.

2do Die allfalligen Haus = Consignationen von denjenigen Hausinnhaberen, so ein oder mehrere Partheyen in einem Hause wohnen haben.

3tio Die Beschreibung, so der Stadtmagistrat selbst von denen unter die 3. erste Classen gehörigen Innwohneren verfertiget.

Diese Fassion soll pro 1765. den 1ten Julii dem ständischen Consessui zu Freyburg überreichet, und die Zahlung für das gegenwärtige Militarjahr den 20ten Julii in die ständische Casse nacher Freyburg abgeführet werden.

Die gedruckten Bögen ꝛc. ꝛc.

Beschreibung.

Der bey der breisgauisch, oder schwäbisch österreichischen Stadt N. vermög des unterm = = emanirten kais. königl. Schuldensteur = Patents eingereichten Fassionen, und Consignationen, wovon der Betrag pro 1765. von uns längstens bis 12ten Julii a. c. einzubringen, sodann aber alsogleich in die ständische Einnehmerey nacher Freyburg abzuführen ist.

Nro. der Fassionen.	Namen der Patenten.	Salarium, Pension, oder Verdienst. e. g. fl.	kr.	Anderweitige Einkünften. e. g. fl.	kr.	Beträgt die Steuer a 1. pro Cento, oder nach den 3. ersten Klassen a 8. 15. und 30. kr. fl.	kr.
1.	Burgermeister N. = = =	400.	=	200.	=	6.	=
2.	Kanzley = Verwalter oder Stadtschreiber N.	400.	=	=	=	4.	=
3.	Rathsherr und Repräsentanten N.	30.	=	45.	=	= =	30.
4.	Jakob N. laut Hausconsignation Beysitz N. sonsten nicht contribuirt = = = =	=	=	50.	=	= =	30.
	Deputatisten, und im geringeren Salario stehende Stadtbediente N. N. = = =	9.	=	=	=	= =	8.
	Organist, Mesmer, oder Schulmeister N. = = =	49.	=	=	=	= =	15.
		90.	=	=	=	= =	30.
	in Summa					= =	11. 35.

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich ꝛc.

Nro.

Nro. 3.

Fassion von einem mediaten Oberamt / oder Gericht über die sämmtliche dazu gehörige Märkte, und Dörfer.

In diese Beschreibung werden von dem Beamten mit Zuziehung der Markt- und Dorfrichteren, Vögten oder Stabhalteren, oder auch sonst geschwornen Gerichtsleuten eingetragen:

a) Die herrschaftliche Beamte.

b) Die allfallig weitere von der ordinari Steuer befreyte; und

c) Die in die 3. erste Classen gehörige Personen.

Wegen der Fassions-Einreichung, Zahlung, und der gedruckten Bögen halber, hat es die Beschaffenheit, als wie bey dem Formular sub No. 2.

Be-

Beschreibung.

Der in dem Gotteshausisch-gräflich freyherrlich- oder städtischen Amt N. befindlichen Beamten, Befreyten, oder in die 3. erste Classen gehörigen Personen, was solche nach dem kaiserl. königlichen Schuldensteur-Patent vom = = vermög des allhier ausgesetzten Betrags auf den 20ten Julii 1765. in die ständische Cassen nacher Freyburg zu entrichten haben.

Nro. der Fassionen.	Namen der Patenten.	Salarium, Pension, oder Verdienst. e. g. fl.	kr.	Anderweitige Einkünften. e. g. fl.	kr.	Beträg die Steuer a 1. pro Cento, oder nach den 3. ersten Classen a 8. 15. und 30. kr. fl.	kr.
1.	Amtmann N. = = =	200.	/	200.	=	4.	=
2.	Sekretarius N. = = =	100.	=	100.	=	2.	=
3.	Verwalter N. = = =	100.	=	200.	=	3.	=
4.	Amtschreiber N. = = =	100.	=	=	=	1.	=
5.	Herrschaftlicher Pensionist N.	50.	=	=	=	=	30.
6.	Beysitz N. = =	8.	=	=	=	=	8.
7.	Amtsknecht N. = =	45.	=	=	=	=	15.
8.	Schulmeister N. = =	90.		=	=	=	30.
	in Summa = =					11.	23.

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich ꝛc.

Nota.

Nota. Für schwäbisch Oesterreich.

Nro. der Fassionen.	Namen der Patenten.		Salarium, Pension, oder Verdienst. fl.	kr.	Anderweitige Einkünften. fl.	kr.	Beträgt die Steuer a 1. pro Cento, oder nach den 3. ersten Klassen a 8. 15. und 30. kr. fl.	kr.
1.	Oberamtmann, oder Pfleger N.	=	600.	=	200.	=	8.	=
2.	Kanzleyverwalter N.	=	500.	=	100.	=	6.	=
3.	Renntmeister N.	=	400.	=	200.	=	6.	=
4.	Amtschreiber N.	=	300.	=	=	=	3.	=
5.	Herrschaftlicher Pensionist	=	50.	=	=	=	=	30.
6.	Beysitz N.	=	8.	=	=	=	=	8.
7.	Amtsdiener N.	=	45.	=	=	=	=	15.
8.	Schulmeister N.	=	90.	=	=	=	=	30.
9.	Bediente	=	20.	=	=	=	=	15.
	in Summa	=		=			24.	23.

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich ꝛc.

Nro. 4.

Fassion über eine Prælatur, Stift, Gotteshaus, Kollegium, oder Kloster.

In diese Fassion sind alle Personen von dem Prälaten, oder Vorsteher an, inclusive der Layenbrüder (welches auch ebenfalls von dem weiblichen Geschlecht zu verstehen ist) nach denen oben in den Patent bemerckten Klassen mit dem Schuldensteurbelauf einzutragen.

Diese Fassion soll den 1. Junii 1765. der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, oder dem betreffenden Kammeralamt, oder dem ständischen Consessui, und die Zahlung den 1. Julii in die ständische Kassam nacher Freyburg abgeführet werden.

Die gedruckte Bögen ꝛc. ꝛc.

Wahre Bekanntnuß und Anzeige.

Von mir = = zu = = was ich nach dem publicirten kaiserlich-königlichen Schuldensteurpatent für mich, und alle meine Ordensgeistliche, welche ich nachstehender massen, ohne Jemand meines Wissens auszulassen, Patentmäßig angezeiget, und in die gehörige Klasse gesetzet, an gedachter Schuldsteuer für das laufende 1765ste Militarjahr an denen realen jährlichen Einkünften und Vermögen auf die bestimmte Zeit in die hierzu nach ersagtem Patent angewiesene Kassa zu entrichten, auch wirklich entrichtet habe: als

	Nach der Klasse.	Personen.	Steuer jede. fl.	Steuer jede. kr.	Beträgt zusammen. fl.	Beträgt zusammen. kr.
Der effective Stand des Klosters, exclusive mein des Abbtens, Prioris, oder Vorstehers bestehet in 29. Personen, und 5. Layen-Brüderen = =		34.	2.	=	68.	=
Und die Einkünften jährlichen in all- und jedem wie es Namen haben mag, beyläufig in = = 4050. fl. = von welchen obige = = 68. = = abzuziehen sind, mithin noch verbleiben 3982. fl. wovon ich der Vorsteher an der Schuldensteuer zu erlegen habe = =	4te	1.	18.	=	18.	=
	in Summa				86.	=

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich ꝛc.

Nro.

Nro. 5.

Fassion des Cleri Sæcularis.

Diese ist nach Art des Formulars sub Nro. 1. einzurichten, und den 1ten Junii 1765. bey der vorderösterreichischen Regierung und Kammer, oder bey dem betreffenden Kammeralamt, oder bey dem ständischen Consessu zu übergeben, die Zahlung hingegen den 1ten Julii in die ständische Cassam nacher Freyburg abzuführen.

Die gedruckte Bögen ꝛc. ꝛc.

Wahre Bekanntnuß und Anzeige.

Von mir .. Pfarrer .. was ich nach dem publicirten kaiserlich-königlichen Schuldensteur-Patent für mich, und meinen Kaplan oder Vicarium . Patentmäßig angezeiget, an gedachter Schuldensteuer für das lauffende 1765ste Militarjahr, an meinen realen jährlichen Einkünften, und Vermögen auf die bestimmte Zeit in die hierzu nach ersagtem Patent angewiesene Cassa zu entrichten, auch wirklich entrichtet habe: als

	Einkommen von der Pfarr, oder Beneficio.		Anderweite Einkünften.		Beträgt die Steuer a 1. pro Cento.	
	e. g.		e. g.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ich Pfarrer habe in baarem Geld, Zehenden, und anderen Emolumenten, von meinem Beneficio jährlich zu genieſſen beyläufig = = =	500.	= =	= =	=	5.	=
Von meinem eigenen Vermögen = =	= =	= =	300.	=	3.	=
Mein Kaplan beziehet von mir wegen Beyhilf in der Seelsorge = =	150.	=	= =	=	1.	30.
Von seinem eigenen Vermögen = =	= =	= =	25.	=	= =	15.
	in Summa =		=		9.	45.

Daß dieſem alſo, nnd nicht anderſt ſeye, certificire ich ꝛc.

Nro. 6.

Faſſion von einem kaiſerl. königlichen Kammeral- oder Oberamt.

In dieſe Individual-Faſſion ſind ſämmtliche kaiſerl. königl. Officianten, nachdeme ſchon vorhero ein Jeder dem erſten Beamten ſeine Faſſion eingeſtellet, nicht minder die betreffende Geiſtliche, und

an-

andere von der Jurisdiction der Stadt, oder Obrigkeit befreyte, und unter die Landstände nicht gehörige Civilpersonen einzusetzen, sodann von dem ersten Beamten zu unterschreiben.

Diese Faßion soll pro Anno 1765. den 1ten Junii der vorderösterreichischen Regierung, und Kammer eingestellet, und die Zahlung den 1ten Julii in die ständische Cassa abgeführet werden.

Die gedruckte Bögen ꝛc. ꝛc.

Wahre Bekanntnuß und Anzeige.

Von mir = = was ich nach dem publicirten kais. königlichen Schuldensteur = Patent für mich, und alle zu dem kais. königl. Kammeral-oder Oberamt zu = gehörige Officianten, nebst der betreffenden Geistlichkeit, und andern von der Jurisdiction der Stadt, oder Obrigkeit befreyten Civilpersonen, welche ich nachstehender massen, ohne Jemand meines Wissens auszulassen, Patentmäßig angezeiget, und in die gehörigen Classen gesetzet, an gedachter Schuldensteuer sammt dem ganzen Amt ꝛc. für das laufende 1765. Militarjahr, auf die bestimmte Zeit in die hierzu nach ersagtem Patent

angewiesene Cassa zu entrichten, auch wirklich entrichtet habe: als

Innhalt-Fassion. Nro.		Salarium, Pension, Verdienst, oder Einkommen. e. g. fl.	kr.	Anderweite Einkünften. e. g. fl.	kr.	Beträgt die Steuer a 1. pro Cento. fl.	kr.
	Amtliche Personen.						
1.	Ich Wald- oder Obervogt N.	1000.	-	1000.	-	20.	-
2.	Renntmeister N. - -	600.	-	500.	-	11.	-
3.	Landschreiber N. - -	400.	-	100.	-	5.	-
4.	Amtsschreiber N. - -	100.	-	- -	-	1.	-
5.	Amtsdiener, Jäger ꝛc. N. -	24.	-	- -	-	-	15.
	Geistliche Personen.						
6.	Der Pfarrer N. zu N. -	400.	-	200.	-	6.	-
	Befreyte. Sind keine vorhanden.						
	in Summa.					43.	15.

NB. Woferne aber deren einige z. E. kaiserl. königl. Immediatbeamte, oder andere von der Jurisdiction der Stadt, oder Herrschaft befreyte Civilpersonen vorhanden, müssen solche auf die nämliche Art, wie die obige angeschrieben werden.

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich ꝛc.

Nota.

Nota. Für schwäbisch Oesterreich.

Innhalt Fassion. Nro.		Salarium, Pension, Verdienst, oder Einkommen. fl.	kr.	Anderweite Einkünften. fl.	kr.	Beträgt die Steuer a 1. pro Cento. fl.	kr.
	Oberamtliche Personen.						
1.	Ich Landvogt N. N.	1200.	=	1000.	=	22.	=
2.	Oberamtsrath, und Landrichter N. N.	1000.	=	400.	=	14.	=
3.	Renntmeister N. N. ꝛc.	1000.	=	500.	=	15.	=
4.	Landschreiber N. N. ꝛc.	900.	=	=	=	9.	=
5.	Registrator N. N. ꝛc.	300.	=	=	=	3.	=
6.	Kanzelist N. N. ꝛc.	200.	=	=	=	2.	=
7.	Oberamtsbot N. N. ꝛc.	100.	=	=	=	1.	=
8.	Bediente N. N. ꝛc.	24.	=	=	=	=	15.
	Geistliche Personen.						
9.	Der Pfarrer N. N. zu N. N.	400.	=	600.	=	10.	=
	Befreyte.						
	Sind keine vorhanden.	=	=	=	=	=	=
				in Summa	=	76.	15.

NB. Woferne aber deren einige z. E. kaiserl. königl. Immediatbeamte, oder andere von der Jurisdiction der Stadt, oder Herrschaft befreyte Civilpersonen vorhanden, müssen solche auf die nämliche Art, wie die obige angeschrieben werden.

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich ꝛc.

Nro. 7.

Landständische Confessual-Fassion.

Diese begreift in sich das Personale, so sich bey jeweilig landständischen Conflessu befindet.

Diese Bekanntnuß ist pro 1765. den 1ten Junii der vorländischen Regierung, und Kammer einzustellen, und die Zahlung den 1ten Julii in die ständische Cassa abzuführen.

Die gedruckte Bögen ꝛc. ꝛc.

Landständische Confessual-Consignation

Ueber die in dem österreichischen Breisgau gelegene Städte, und Landschaften, dann gemeinschaftliche und andere Mediatbeamte, Confessual-Personale &c. vermög des unterm = = emanirten kaiserl. königlichen Schuldensteur-Patents bey dem hiesigen Confessu eingelangten Fassionen, und Fassions-Consignationen, nebst deren summarischen Belaufe.

Nro. der Fassionen.	Namen der Fatenten.	Salarium, Pension, oder Verdienst.		Anderweite Einkünften.		Beträgt die Steuer a 1. pro Cento, oder nach der Classe.	
		e. g.		e. g.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Präsident N.	=	=	=	=	=	=
2.	Consessualis N.	600.	=	600.	=	12.	=
3.	Herrschaft N.	1000.	=	500.	=	15.	=
4.	Gemeind zu N.	50.	=	100.	=	1.	30.
5.	Ständischer Syndikus N.	1200.	=	300.	=	15.	=
6.	Ständischer Einnehmer N.	800.	=	200.	=	10.	=
7.	Buchhalter N.	=	=	=	=	=	=
8.	Controlleur N.	=	=	=	=	=	=
	Auf solche Art kommen alle ständische Consessual-Officianten anzusetzen.						
	in Summa		=			53.	30.

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certificire ich ꝛc.

Nota. Für schwäbisch Oesterreich.

Landständische Directorial - Fassion.

Diese begreift in sich:

a) Die städtische, und landschaftliche Mediatbeamte.

(b) Die in die 1te, 2te und 3te Classe gehörige Personen, und endlich

(c) Die ständische gemeinschaftliche Beamte.

Diese Bekanntnuß ist pro 1765. den 1ten

April der vorländischen Regierung, und Kammer einzustellen, und die Zahlung den 1ten Junii in die ständische Cassa nacher Ehingen abzuführen.

Die gedruckten Bögen ꝛc. ꝛc.

Landständische Directorial-Consignation

Ueber die in schwäbisch Oesterreich gelegene Städte, und Landschaften, dann gemeinschaftliche und andere Mediatbeamte, vermöge des unterm = = emanirten kaiserl. königlichen Schuldensteur = Patents bey dem hiesigen Directorio eingelangten Fassionen, und Fassions = Consignationen nebst deren summarischen Belaufe.

Nro. der Fassionen.	Namen der Patenten.	Salarium, Pension, oder Verdienst. fl.	kr.	Anderweite Einkünften. fl.	kr.	Beträgt die Steuer a 1. pro Cento, oder nach der Classe. fl.	kr.
1.	Stadt N. = = =	3000.	=	1000.	=	40.	=
2.	Herrschaft N. = = =	2000.	=	500.	=	25.	=
3.	Gemeind zu N. = =	100.	=	50.	=	1.	30.
4.	Der Syndicus N. = =	1000.	=	250.	=	12.	30.
5.	Ständischer Cassier N. =	500.	=	200.	=	7.	=
6.	Registrator N. = =	400.	=	100.	=	5.	=
7.	Scribenten N. = =	250.	=	100.	=	3.	30.
8.	Cassäadiunct N. = =	300.	=	150.	=	4	30.
	in Summa = =					99.	=

Daß diesem also, und nicht anderst seye, certifi-

cire ich ꝛc.

Nro. 557.

Es hätten zwar die schwäbischen österr. Stände gegen die in Betref der Schuldensteuer eingelegte Vorstellungen unterm 12. Novembr. vorigen Jahrs ergangene allerhöchste Resolution auch ohnmittelbar allhier überreichet: Soviel nun die

Wien 2. Febr. 1765.

Ad Punctum 3tium Resolutionis sich erbittende Modification betrift, wird gedachten Ständen kund gethan, daß, nachdem dieselbe für das in systemate ausgeworfene Quantum per 20500 fl. zu haften hätten, kein Bedenken obwalte, ihnen die Befreyung der wahrhaft Armen, nebst der Bestimmung, welche solche seyen? zu überlassen, jedoch wohl eingebunden haben, da alles, was nicht durch die Klassensteur eingebracht wird, auf der Contribuenten fallet, Niemand leer durchgehen zu lassen, der den ohnehin so gering ausgemessenen Betrag zu entrichten im Stande ist.

Ad §. 5. & 6. könne weder dem Begehren um Verminderung des Divisoris, noch jenem um alleinige in die Steurziehung der Besoldungen mit Ausschluß der Naturalien und Accidentien statt gethan werden, wohl aber ist denen Ständen ihr Irrthum zu berechnen, da sie die Sache dergestalt zu begreifen scheinen, als ob jeder Fatent specifice anzeigen müsse, wie viel er an Besoldung, an Naturalien, und Accidentien, und so weiter geniesse, wo er doch nur überhaupt getreulich anzusagen hat, daß er in diese oder jene Klasse gehöre, sodann aber der betreffenden nähern Obrigkeit und respective denen Ständen oblieget, nach der von denen Umständen des Fatenten besitzenden Kennt, nuß zu beurtheilen, ob die Classification aufrichtig geschehen seye, und bey einem gegründeten Verdacht die nähere Untersuchung zu veranlassen. Belangend den

§. 9num Resolutionis, da sey die Pœna quadruppli auch in hiesigem Patent nur auf jene Partheyen, welche entweder eine unrich-

tige

tige oder geflissentlich gar keine Fassion einreichen, da einer, der vorsetzlich keine Fassion einreichet, eben so strafmässig, als jener sey, der sich nicht in die behörige Klasse setzet, waltete aber in ein- oder anderem Fall besonders milderende Umstände vor, stehe ohnehin bey denen Ständen die verwirkte, ihren Kassen zu gutem kommende Strafe ganz oder zum theil nach zu sehen, und wurden bey nicht androhender empfindlicher Bestrafung sehr wenig oder höchst unrichtige Fassiones einlaufen, folglich die Stände selbst, und der arme Contribuent, auf welchen die Last des Deficienten zurückfallet, darunter leiden.

Eine gleiche Bewandtniß habe es mit denen nachlässigen oder connivirenden Magistratspersonen, Beamten, und Richtern, dann obschon denenselben für die Richtigkeit aller Fassionen zustehen niemals zugemuthet worden sey, so verdienten doch jene, welche in Einbringung oder Revidirung der Fassionen nicht die gehörige Vigilanz anwenden, gar wohl eine empfindliche Bestrafung, wobey man eben-

falls

falls ein prudens Arbitrium von selbsten zu gebrauchen wissen wird.

Für jene Magistratspersonen, Beamte und Richtern hingegen ist die nebst der Pœna quadruppli angedrohte Annotation keinerdings zu hart, welcher sogar geflissentlich zu Verschweigungen, oder unrichtigen Fassionen conniviren, und verstehet sich von selbsten, daß sie dessen rechtlich überwiesen seyn müssen.

Ad §. 10. & 11. können bey der angebrachten Beschaffenheit die in schwäbisch Oesterreich nicht begüterte Kreisoffiziers und Soldaten, imgleichen die allda und aus eigner Willkuhr sich aufhaltende Ritterschaftsbeamte von Entrichtung der Steuer befreyet werden.

Was übrigens ad §. 12. die Befreyung des Fruchtgenusses der ausstehenden Kapitalien betreffe, walte zwischen der Schulden- und Interessesteur ein grosser Unterschied für, da bey ersterer der Fatent ohne Specifirung, worinnen seine Einkünften bestehen, sich nur überhaupt mit 500. 800. oder 1000. jährlichen

chen Einkünften in die betragende Klasse setze, bey letzterer aber alle activa specifice anzugeben, ferners bey der Schuldensteur von seinen Einkünften, einfolglich auch von denen Interessen nur ein per Centum, bey der Interessesumme aber nach Unterschied, wie die Kapitalien verzinßlich anliegen, von 100. fl. 25. 15. oder 5. fl. zu entrichten hat.

Eine so kleine Abgabe p. 1. p. C. welche mit keiner Entdeckung des Vermögens verknüpfet ist, werde dennoch keinen wohldenkenden schwäbisch österr. Landesinnwohner, massen die fremde durch die Schuldensteur ohnehin nicht betroffen werden, bewegen, sein im Land sicher anliegendes Geld aufzukünden, und auser Land zu leihen. Es hat dahero ein für allemal dabey zu verbleiben, daß alle nicht in der *Contribution* versteurende Einkünften, ohne Unterschied, es bestehen solche in Besoldungen, *Accidentien*, *Naturalien*, oder Interessen, oder worinn sie immer wollen, der Schuldensteur unterliegen, und von jedem nach dem zusammen

men genommenen ganzen Betrag in der betreffenden Klasse fatiret werden müssen.

Nachdem aber ferners bemerket worden, daß die Stände aus dem §. 4to des hiesigen Patents, kraft wessen sich jener, der in zwey Klassen gehöret, in die höhere fatiren muß, denjenigen Schluß ziehen, daß wenn jemand ein Salarium oder Pension, und darneben noch eigene Einkünfte besitze, er bloß schuldig seye, ein oder andern Genuß, nicht aber beyde zusammen zu fatiren, so seye denenselben zu bedeuten, wie daß niemal die Absicht dahin gegangen, daß nur in ein oder anderer Gattung des Fruchtgenusses fatiret werden solle, sondern das v. östr. Patent lediglich in diesem Verstand zu nehmen seye, daß nämlich zum Beyspiel ein bemittelter Wienerburger, der von seinem Gewerb, oder Vermögen mehrere 100, ja 1000 fl. einnimmt, sich nicht als ein gemeiner Burger zu fatiren, sondern sich in jene Klasse zu setzen habe, welche seinen Einkünften gemäß ist.

Schlüßlichen seye das Anlangen der Stän-

den

den um Aufhebung sothaner Schuldensteur nach gänzlicher Tilgung der übernommenen Kriegsschulden der allerhöchsten Gesinnung ihro k. k. Majestät ohnehin ganz gleichförmig, folglich solches auch denenselben ohnbedenklich zu zusagen.

Wornach also erösterten schwäb. öster. Ständen zu bedeuten ist, und die Einleitung mehr besagter Schuldensteur bestmöglichst zu befördern, auch das schwäb. östr. Patent auf das Land Breisgau zu adaptiren, und ein und andern Orts mit der Publikazion fürzugehen seye.

Nro. 558.

Wien 22. May 1762.

Was massen der von denen Stift konstanzischen Deputirten per aversum auf 10. Jahre für die Erb- und Schuldensteuer in Ansehung des Cleri sæcularis angebottene Quantum per 25000. fl. nicht angenommen werden möge, zumal diese Erklärung wider die klare Verordnung vom 13ten März vorigen

Jahreslaufe, und die darinnen vorgeschriebene dem Clero regulari & sæculari allergnädigst bewilligte Pauschhandlung ohne Zeitbestimmung mittelst eines bestimmenden jährlichen Quanti gemeynet ware, und seye dahero befremdlich, daß auf den Innhalt obgedachter Anordnung vom 13ten März nicht mehrer gedrungen, und dermalen zur Sache nicht gehörig gewesse von Konstanz nur zur Erschwerung des Gegenstandes aufgeworfene Besteurung des breisgauischen Prälatenstandes gleich in limine abgehalten worden wäre; daß das Dominicalgratuit in diese Behandlung nicht eingemischet worden, an dem seye ganz wohl geschehen, auch sich dermalen an der Zeit nicht aufzuhalten seye, und daß solches unter die in quæstione seyende Behandlung nicht gezogen, oder hierauf eine Rucksicht getragen werden könne, gestalten auch die Versteurung der Fundationsgüter von gleicher Bewandtniß, und diese in andere Weege zu erörtern wäre, dermalen aber sich vorzüglich zu bearbeiten seye, daß das Erb- und Schuldensteuerweesen

mit

mit der Geistlichkeit durchaus in förderſame Richtig- und Verläßlichkeit eingeleitet werde.

Die pro Anno 1765. anſtatt der Erbſteuer für die vorländiſche Geiſtlichkeit abzuführen angeordnete 5300. fl. deuteten genugſam an, daß das Offertum auch in Anſehung der Konſtanzer Diæces allein nicht hinreichend, minder mit der formirten Berechnung vereinbaret ſeye, ohne noch auf die Schuldenſteuer zurückzugehen, dannenhero bis ſich nicht Konſtanz näher herbeylaſſet, der Anbott der 25000. fl. auf beyde Rubriquen nicht angenommen werden mag, ſondern ſelbe nämlich die Erb- und Schuldenſteuer patentmäſſig, annebſt die pro Anno 1765. ausgemeſſene 5300. fl. auf die Erbſteuer einzutreiben, anſonſten aber auf die von denen Konſtanzer Deputirten ſich angemaßte Auslegung der Erb- und Schuldenſteuer-Patenten und Ausmeſſung des über die Congrua ſich ergebende, und allein in das Mitleiden zuziehenden Ueberſchuſſes keine Ruckſicht zu nehmen, ſondern an deme genug wäre, wenn die Congrua eines

Pfarrers oder Kaplans das Quantum der 300. fl. vollends erreiche; soviel aber das Domstift Konstanz selbst belange, da dasselbe obwohlen in der Stadt gleichen Namen, und wohnhaft von diesseitiger Jurisdiction exempt und ein unmittelbares Reichsstift, und gleichsam ausser territorio zu seyn erachtet wird, habe es keinen Anstand, dasselbe und dessen Glieder von der Erb- und Schuldensteuer frey zu halten, worunter aber keiner Dingen die in ihrem in Austriaco liegenden Gütern wohnhafte Geistlichkeit verstanden, sondern selbe der diesfällig zweyfachen Abgabe allerdings zu unterziehen wäre, der weitern Forderung der Geistlichkeit, könne nicht statt gegeben werden, sondern es ist bey der diesseitigen Anordnung beständig zu verbleiben, und sollen die Verordnungen an die Ordinarios und Aemter unbedenklich untereinsten abzulaufen seyn.

Des Herrn Bischofen von Chur belangend, habe es mit selben, wie mit denen übrigen dreyen Ordinarios gleiche Beschaffenheit, und sey dahero gegen die demselben untergebene Geistlich-

lichkeit in beyden Fällen mit allem Ernst auch executive fürzugehen.

Nro. 559.

Daß künftighin die Kinder des kais. königl. Reichshofraths, und Reichskanzley Personalis sobald sie Majorennen werden, und sui juris sind, gleich andern Landesinnsassen tractiret, somit zu allen Personalabgaben und Vermögensteuren beygezogen werden sollen. * Wien 27. Sept. 1766.

* s. n. 566.

Nro. 560.

Da zu ersehen gekommen, worinnen die Schuldensteuer von denen milden Stiftungen bestehe, und von was solche entrichten werden solle? als wird hiemit erinneret: daß nach ihro kais. königl. Majestät allerhöchsten Intention hierbey die in Spitälern unterhaltende, und andere presthafte Personen, nebst denen auf Verpflegung deren Waisenhäuser gestifteten Fundationen keineswegs beyzuziehen, son- Wien 29. Apr. 1767.

dern selbe von dießfälliger Abgabe gänzlich zu
b. freyen wären.

Nro. 561.

Wien 24. März 1768.

Daß die in dem emanirten Schuldensteuer-Hauptpatent für jene, welche sich in eine zugeringe Classe fatiren, und dessen überwiesen würden, ausgemessene Pänalien auch nach dem Tode, wenn nämlich erst dazumalen aus denen Verlassenschafts-Abhandlungen die allzu niedrige Fatirung erhoben werden sollte bey, getrieben, mithin von denen Erben eingebracht werden sollen.

Nro. 562.

Wien 26. Okt. 1768.

Es kommt zu vernehmen, daß von einigen Wittwen von darumen keine Schuldensteuer eingebracht werde, daß sie ihre Pensiones allhier in Wien beziehen, da aber alle Partheyen die Schuldensteuer in loco Domicilii zu entrichten haben, sie mögen ihre Einkünften aus was immer von einem der k. k.

Erb-

Erblanden beziehen, so sind hiemit alle zu Entrichtung der Schuldensteuer anzuhalten.

Nro. 563.

Wien 6. May 1770.

Daß weilen die Schuldensteuer nunmehro zu einer Realabgabe erkläret worden, diese auch von dem kais. Reichshofrath, und Reichshofkanzley Personale nach dem Betrag deren von demselben in allerhöchst ihro Majestät Erblanden innhabender Realitäten durch deren Beamte fatiret und entrichtet werden solle.

Nro. 564.

Wien 26. May 1770.

Allerhöchstgedachte ihre Majestät hätten zu Erleichterung des Steuerbezugs von denen in die Peræquation eingezogenen Extraneis in den Vorlanden, denselben die gänzliche Befreyung von der Schuldensteuer zuzusagen geruhet.

Nro. 565.

Wien 29. Okt. 1771.

Es wird in dem in extra Steursachen unterm 24ten Julii von der Regierung geführten und sub præs. 26ten Aug. nächsthin anher eingelangten Sessions-Protocollo statuiret, daß die Juden, weil sie kein Vermögen, vielweniger anliegende Kapitalien hätten, von der Schuldensteuer zu befreyen wären.

Allein dieses gestatten die publizirten Patente keineswegs, sondern es würde vielmehr ausgemessen, und anbefohlen, daß die Juden das Duplum derjenigen Klasse, in welche sie nach ihrem Einkommen, und respective Stände gehören, bezahlen sollen.

Da nun diese Einkünfte nicht sowohl von denen Zinsbar anliegenden Kapitalien, als vielmehr und besonders von dem durch Handel und Wandel bestand, und in andere Wege erwerbenden Verdienst entspringen, mithin nach dessen Betrag nach denen vorgeschriebenen Klassen, und zwar mit dem Duplo abzufordern und beyzutreiben komme.

So wird solches zu dem Ende bedeutet, daß sie nach diesen klaren Ausmessungen die dort landes befindliche Judenschaft von Entrichtung der Schuldensteuer keinesweegs zu befreyen, sondern sie nach dieser maßgebigen Vorschrift von ihren durch Handel und Wandel, Bestand oder in andere Weege erwerbenden Gewinn oder Verdienst mit dem Duplo beyzuziehen, und auf dessen Erlag anzudringen, solchen auch vor die verflossene Jahre beyzutreiben, und nachtragen zu lassen sich angelegen halten möge.

Nro. 566.

Allerhöchst gedacht ihro Majestät hätten auf einen von dem Reichshofrath gemachte Vorstellung die vorige Anordnung in soweit es die Gerichtsbarkeit über die Majorenen Kinder des Reichshofraths und Reichskanzley Personalis betrift, und in Folge, welcher dieselben, sobald sie Majoren, und sui juris würden, gleich anderen Landesinnsassen allen Personalabgaben, und Vermögensteuren zu unterlie-

Wien 17. Feb. 1774.

gen hätten, nunmehro dahin zu erklären geruhet, daß derley Majorenne Kinder, solange sie in ihrer Elteren Brod, und alleinigen Unterhalt stehen, zu dem foro Parentum gehören, und der Exemptorum sich allerdings zu erfreuen haben, ausser diesem alleinigen Fall aber gleich anderen Landesinnsassen, und zu allen Personalabgaben, und Vermögensteuren beygezogen werden sollen.

Nro. 567.

Wien 23. May 1788.

Daß jene Partheyen, welche unter 100 fl. eine Pension, oder Gnadengehalt beziehen, oder nur eine tägliche Provision zu beziehen haben, für die Zukunft, und zwar schon für gegenwärtiges Jahr von Entrichtung der Schuldensteuer befreyet seyn sollen.

XXXI. Rubrik. Erbsteuer.

Nro. 568.

Se. k. k. Majestät haben auf die unter- Wien 27. Sept. 1790.
thänigste Bitte der treugehorsamsten vorder österreichischen Stände gestattet, daß in Zukunft, und zwar vom 1. November dieß Jahrs, die Erbsteuer für Vorderösterreich ganz nach dem für Tyrol unter dem 1. Dezember 1785. ergangenen Patente eingehoben werde.

§. 1.

Der Erbsteuer unterliegen alle geistlichen und weltlichen Gemeinden, auch alle sowohl geistlichen, als weltlichen Personen, sie mögen Eingebohrne, oder Ausländer seyn: Wien 1. Dez. 1785. Erbsteuerpatent für Tyrol.

a) Wenn ihnen eine Erbschaft, ein Vermächtniß, Legat, Geschenk von Todeswegen, oder die Nutznießung eines

Ver-

Vermögens erbweise durch Testament, oder ab intestato zufällt:

b) Wenn sie ein Geschenk unter Lebenden erhalten.

c) Wenn bey Leibrenten nach Absterben des Rentierers dem, so die Leibrenten entrichtet, von dem Einlagskapitale ein Nutzen übrig bleibt.

§. 2.

Von dieser Einrichtung sind nur diejenigen befreyt, denen im gegenwärtigen Patente entweder wegen persönlicher Eigenschaft, oder wegen Eigenschaft der Sache eine Ausnahme bewilliget wird.

§. 3.

Wegen persönlicher Eigenschaft sind von der Erbsteuer losgesprochen: alle Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, worunter auch unehliche Kinder, und die Eltern derselben, aber nicht nur an Kindesstatt annehmende Eltern, oder

ange-

angenommene Kinder begriffen sind — die leiblichen Geschwistern.

§. 4.

Bey der Nachfolge in Fideicommisse, Majorate, Seniorate ist nicht auf den ersten Errichter, noch bey Lehen auf den ersten Erwerber, sondern allein auf den letzten Besitzer zu sehen. Ist der Nachfolger von dem verstorbenen ein Blutsverwandter in absteigender Linie, oder ein leiblicher Bruder, so ist er von der Erbsteuer frey, ob er gleich von dem ersten Erwerbenden, oder Errichtenden nicht in gerader Linie abstammt.

Dahingegen, wofern er von dem Letztverstorbenen nur ein Seitenverwandter ist, so unterliegt er der Erbsteuer, wenn er gleich in gerader Linie von dem ersten Errichter oder Erwerber stammte.

§. 5.

Zum Theile gehören auch Eheleute unter diejenigen, welche vermög persönlicher

Ei-

Eigenschaft von der Erbsteuer frey sind: Heurathsgut, wittibliche Unterhaltung, Beyträge zu Bestreitung des Hauswesens, und alle Geschenke, welche Eheleuten, sey es von ihren eigenen Eltern, oder von Freunden gemacht worden, entrichten keine Erbsteuer.

§. 6.

Geschenke, welche sich Eheleute unter Lebenden (donationes inter vivos) machen, und Heurathsgüter, welche an die verwittibte Gattin wieder zurückfallen, oder den überlebenden Gatten vermög Heurathskontrakts verbleiben, geniessen gleichfalls dieser Befreyung.

Geschenke hingegen, welche erst nach dem Tode eines Theils, dem andern zufallen, unterliegen, wenn sie auch in dem Heurathskontrakte, als eine Wiederlage, oder als ein freyeigenes Gut eingesetzt worden sind, dennoch in soweit der Erbsteuer, als sie entweder allein, oder mit Zurechnung dessen, was der Erbe sonst noch durch das Testa-

ment

ment erhält, den dritten Theil des hinterlassenen reinen Vermögens übersteigen.

§. 7.

Erbschaften, Legate, oder Geschenke von Todeswegen zwischen Eheleuten sind, wenn sie den dritten Theil des reinen Verlassenschaftsvermögens nicht übersteigen, steuerfrey.

Dasjenige hingegen, was der überlebende Theil über das reine Drittel erhält, bezahlt die Erbsteuer, ausgenommen der hinterlassene Fruchtgenuß ist mit dem Bedingnisse verbunden, davon die Kinder zu erziehen, und zu erhalten. In diesem Falle ist der ganze Fruchtgenuß von der Erbsteuer befreyt.

§. 8.

Wenn bey Verehlichten in dem Heurathskontrakte die Gemeinschaft aller Güter, sowohl die sie bereits besitzen, als künftig erwerben (Communio universalis) bedungen worden; so ist zu Bestimmung des eigentlichen Verlassenschaftsvermögens bey sich

er-

ereignendem Todesfalle des Gatten, oder der Gattin das ganze Vermögen beyder Eheleute zusammen zu schlagen, die dem Ueberlebenden vermög Heurathskontrakts gebührende Hälfte abzusöndern, und nur die andere Hälfte, als Verlassenschaft anzusehen.

Wenn nun von diesem letztern dem überlebenden Gatten mehr, als der dritte Theil zufällt, so ist nur von diesem Ueberschusse die Steuer zu bezahlen, von der ihm eigenthümlichen Hälfte, wie auch von dem Dritttheile des reinen Vermögens des Verstorbenen aber nichts zu entrichten.

§. 9.

Eben so, wenn nur das während der Ehe erworbene, oder ererbte Vermögen (adquæstus) durch den Heurathskontrakt zum gemeinschäftlichen Gute gemacht wird, ist die eine Hälfte dieses Vermögens ebenfalls, als Eigenthum des Ueberlebenden zu betrachten, und unbesteuert zu lassen, die andere aber als Verlassenschaftsgut der übrigen

Ver-

Verlassenschaftsmasse zuzurechnen, und nur dasjenige, was dem überlebenden Gatten über ein Drittel davon zufällt, der Steuer zu unterziehen.

§. 10.

Die durch Heurathskontrakte bedungenen wittiblichen Unterhaltungen sind ohne Unterschied von der Erbsteuer losgezählt.

§. 11.

Wegen Eigenschaft der Sache sind von der Erbsteuer befreyt, alle erbländischen milden Stiftungen. Worunter alles verstanden wird, was zu Messen, und Jahrstägen, zur Stiftung, oder Dotirung eines mit der Seelsorge verknüpften geistlichen Benefiziums, zu Versorgung der Findelkinder, Armen und Waisen, zu Verpflegung der Kranken, oder zum Unterrichte der Jugend in öffentlichen Schulen gewidmet ist. Ausländische milde Stiftungen geniessen diese Befreyung nicht.

§. 12.

Ein auf Leibrenten angelegtes Kapital hat ebenfalls keine Erbsteuer zu entrichten, so lange derjenige, der die Leibrenten zieht, am Leben ist. Nach seinem Tode aber muß derjenige, welchem dieses Kapital dadurch anheim gefallen, von dem Nutzen, welcher nach Abzug der bereits bezahlten die gewöhnlichen Interessen übersteigenden Leibrenten bleibt, wenn dieser Nutzen 500 fl. übersteigt, die Erbsteuer bezahlen.

§. 13.

Daher ist von allen bereits bestehenden Leibrentenkontrakten binnen 6 Wochen, von Kundmachung dieses Patents, und von den künftig zu schlüssenden binnen 6 Wochen, von dem Tage des Schlusses des Kontrakts anzurechnen, der Landesstelle die Anzeige zu machen.

§. 14.

Die sogenannten pacta vitalitia, wenn sie von Leuten geschlossen werden, die gegen

ein-

einander der Erbsteuer unterliegen, sind besteuert, so weit sich der Eigenthümer nicht den Fruchtgenuß ganz, oder zum Theile vorbehalten hat. Von dem Theile, worüber sich ein Fruchtgenuß vorbehalten worden, ist die Erbsteuer erst nach Aufhörung des Fruchtgenusses zu entrichten.

§. 15.

Erbschaften, welche für einen, oder auch mehrere Erben zusammen die Summe von 500 fl. nicht übersteigen, oder wobey so viele Theilnehmer sind, daß der Antheil eines Miterben nach Abzug der Sterbtaxe oder andern Gebühren nicht hundert Gulden beträgt, zahlen keine Erbsteuer.

§. 16.

Eben so alle Legate, welche nur einmal für allemal zu bezahlen sind, wo dem Legatarius nach Abzug der Sterbtaxe, oder anderer Gebühren nicht volle hundert Gulden verbleiben.

§. 17.

Auch die jährlich abzuführenden Legate geniessen der Erbsteuerbefreyung, wann dem Legatarius nach Abzug der im vorigen §. angeführten Gebühren nicht jährlich reine fünfzig Gulden zufliessen.

§. 18.

Geschenke unter Lebenden, welche blos aus Freygebigkeit herrühren, sind unbesteuert zu lassen, wenn sie in Geld, oder Geldswerthe nicht ein Tausend übersteigen.

Geschenke aber, so zur verhältnißmäßigen Belohnung für geleistete Dienste gegeben werden, sind durchaus frey, wann in der Urkunde über das Geschenk die geleisteten Dienste eigens ausgedrückt sind, oder von dem Beschenkten auf eine andere Art bewiesen werden können.

§. 19.

Die Geschenke von Todes wegen sind sowohl in Ansehung der Erbsteuerentrichtung,

als

als auch der Befreyung von derselben Lega-ten gleichzuhalten.

§. 20.

Vermächtnisse, welche als eine Belohnung für erst nach dem Tode des Erblassers zuleistende Dienste hinterlassen werden, sind keiner Erbstener unterworfen.

Daher hat der Testamentsexekutor von demjenigen, was ihm für die Mühe dieses Auftrags hinterlassen wird, nichts zu entrichten.

§. 21.

Das Vermögen, welches ein Inländer in einem fremden Staate an beweglichen, oder unbeweglichen Gütern besitzet, oder daselbst auf Kapitalien mit oder ohne Hypothek anliegen hat, unterliegt keiner Erbsteuer.

§. 22.

Hinterläßt ein inländischer Erblasser Realitäten oder Kapitalien, welche in einem andern Erblande befindlich, oder allda auf

Hypothek angelegt sind; so sind sie keineswegs zu dem in v. Oesterrich vorhandenen Verlassenschaftsvermögen zu ziehen, sondern, falls in dem Erblande, wo sie liegen, die Erbsteuer nicht eingeführt wäre, von derselben gänzlich frey zu lassen; besteht aber in diesem Lande die Erbsteuer, so wird solche auch allda abgenommen.

§. 23.

Die bey einer Verlassenschaft vorhandene Hauseinrichtung, das Wirthschafts-Keller, Stall, und Küchengeräthe, die Kleidungsstücke des Verstorbenen, Bilder, Bücher, Pferde und Wägen, in so weit diese letztern blos zum Gebrauche, und nicht zum Handel bestimmet waren, nicht minder die Bergkuxen, oder anderes Bergvermögen, sind von der Erbsteuer ausgenommen. Den Einlagskapitalien bey einem Bergwerke aber wird diese Befreyung nicht zugestanden.

§. 24.

Das bey Verlassenschaften vorhandene Gold, Silber und ächte Geschmeide ist un-

unter den übrigen Fahrnissen zugestandenen Begünstigung alsdann allein mitbegriffen, wenn es sich bey Fideikommissen, oder Majoraten befindet, wo der Besitzer nur den blossen Gebrauch desselben hat, und es vielleicht unveräussert wieder zurücklassen muß.

§. 25.

Von dem bey einer Landwirthschaft befindlichen Vorrathe an Wein, Körnern, Schlachtvieh und andern Lebensmitteln ist alles unbesteuert zu lassen, was zur Bestellung der Landwirthschaft, und zum Unterhalte des Hauses erforderlich ist.

§. 26.

Der Betrag der zuentrichtenden Erbsteuer wird bey Erbschaften, Legaten, und Geschenken im allgemeinen auf 10 Prozente festgesetzt.

Ist jedoch das Verlassenschaftsvermögen bereits mit andern Abgaben, als Laudemien, Mortuarien und dergleichen Gebühren dergestalt beschweret, daß dieselben be-

reits auf 5 Prozente hinansteigen, so ist die Steuergebühr nur mit 5 Prozenten abzunehmen. Daher müssen diese Abgaben jedesmal vor Ausmessung der Erbsteuer berechnet und angesetzt, und dann erst der Erbsteuerbetrag nach Maaß derselben mit 10 oder 5 Prozenten bestimmt werden.

§. 27.

Blutsverwandte im zweyten Grade, nämlich leibliche Neffen und Nichten der Erblasser haben von den Vermächtnissen ihrer Oheime und Muhmen, wie auch die Wittwer oder Wittwen von demjenigen Theile der Verlassenschaft der Gattinn oder des Gatten, bey welchem sie von der Erbsteuer nicht ganz befreyet sind, nur 5 Prozente zu bezahlen.

Die nämliche Begünstigung wird unter diesen Umständen auch den Seniorатgütern, welche jederzeit der Aelteste der Familie lebenslänglich zu geniessen hat, zugestanden, und haben die Nachfolger in solche Seniorate, wenn

sie

sie Neffen oder noch nähere Verwandte des letztern Besitzers sind, gleichfalls nur 5 Prozente Erbsteuer zu erlegen.

§. 28.

Vorräthe bey Landwirthschaften an Vieh, Wein und Körnern, welche nicht zur gegenwärtigen Bestellung der eigenen Landwirthschaft oder zum Unterhalte des Hauses selbst nöthig, mithin nicht ganz steuerfrey sind, werden nur mit 5 Prozenten besteuert.

§. 29.

Um die Erbsteuer nach der vorausgesendeten Richtschnur einheben zu können, ist über das ganze Verlassenschaftsvermögen ein gerichtliches Inventarium zu errichten, bey dem beweglichen Vermögen die Schätzung vorzunehmen, bey den unbeweglichen Gütern aber, wann sie in dem Landeskataster innliegen, der Werth, in welchem sie innliegen, außer dem aber der Anschlag, nach welchem die Steuer entrichtet wird, anzusetzen. Ist jemanden der Fruchtgenuß einer Realität vermacht worden,

so ist diese Realität auf die vorgemeldte Art zu schätzen, darnach der Nutzen auf 5 Prozente anzuschlagen, und von diesem Betrage die Erbsteuer abzunehmen.

§. 30.

Von den der Steuer unterliegenden Erbschaften hat der Universalerbe, der ihm vertretende Vormund, oder Sachwalter einen Ausweis des dem Aerarium gebührenden Betrags nach dem hier beygedruckten Formular A. zu entwerfen, davon zwey Exemplare machen zu lassen, sie eigenhändig zu unterschreiben, und mit seinem Siegel zu bekräftigen. Ist er des Schreibens nicht kündig, so hat er wenigstens ein Kreuz, oder anderes Zeichen zu machen, sein Siegel ebenfalls beyzudrücken, und noch zweyen Zeugen, deren einer den Namen des Erben unterschreiben muß, zu der Mitfertigung zu erbitten.

§. 31.

Diese zwey Exemplare sind mit dem Inventarium, und dem etwa vorhandenen Testamente oder Heurathsbriefe, wie auch

allen

allen den Aktiv- und Passivstand betreffenden Schriften und Urkunden der Abhandlungsbehörde zu übergeben.

Welche ein Exemplar zurückzuhalten, ob der Ausweis vorschriftmäßig eingerichtet sey, genau zu untersuchen, auch nöthigenfalls die Erben hierüber zu vernehmen, und sie nach Umständen zu Abänderung desselben anzuweisen haben wird. Wird der Ausweis richtig befunden, hat die Abhandlungsinstanz das Duplikat der Landesstelle zu übergeben.

Sollten sich aber Anstände äußern, so hat sie zugleich ihre Erinnerungen, und alle Instrumente, welche zu dem Anstande Anlaß gegeben haben, oder woraus er wieder gehoben werden könnte, beyzufügen.

§. 32.

Ausser dem Falle, daß sich ein Anstand äußerte, sind diejenigen landesfürstlichen Gerichtsstellen, welche Judicia formata ausmachen, nicht gehalten, das Testament, den Heirathskontrakt, die Erbserklärung, das Inven-

ven-

ventarium, die Quittungen über die bezahlten Passivschulden, oder andere dergleichen Abzugsposten ihrer Anzeige an das Gubernium beyzulegen. Sie werden aber allezeit bedacht seyn, daß die Partheyen in den Erbsteuerausweisen nichts ansetzen, was mit diesen Dokumenten nicht genau übereintrift.

Andere Abhandlungsinstanzen aber, welche keine ordentlich besetzten Gerichtsstellen sind, oder deren Mitglieder keine von dem Landesfürsten gewählte, und in dessen Pflicht stehende Beysitzer, oder Räthe sind, müssen alle oben angeführte, oder sonst noch zur Aufklärung dienende Dokumente ohne Ausnahme mit ihren Berichten zuerst dem Appellazionsgerichte überreichen.

§. 33.

Bey Erbschaften, wo zwar der Erbe selbst einer persönlichen Erbsteuerbefreyung genießt, zugleich aber Legate, oder Geschenke von Todeswegen abzuführen sind, welche dieser Gebühr unterliegen, ist nicht

nö-

nöthig, nach dem Formular A. die ganze Verlassenschaft auszuweisen, sondern ist genug, wenn der Erbe ein Verzeichniß der steuerbaren Legate oder Geschenke von Todes wegen mit seinem beygesetzten Namen und Stempel mit Benennung des Erblassers und der Legatarien, in 2 Exemplaren der Abhandlungsinstanz übergiebt. Welche sodann das Dupikat, wie §. 31. gesagt worden, an das Gubernium einzubegleiten; in diesem Falle aber allezeit, wenn sie auch eine ordentlich besetzte landesfürstliche Stelle ist, unter einem das Testament, oder diejenigen Dokumente, aus welchen der Erbsteuerbetrag dieser Legate oder Geschenke beurtheilet werden kann, beyzulegen hat.

§. 34.

Von den Fällen, wo gar keine Erbsteuer Platz findet, haben die Abhandlungsinstanzen alle halbe Jahre nur ein Verzeichniß mit Beysetzung der Ursache, warum sie steuerfrey waren, einzuschicken.

§. 35.

§. 35.

In den Erbsteuerausweisen sind von dem vorhandenen Verlassenschaftsvermögen alle Schulden des Verstorbenen, alle aus Kontrakten entspringende Verlassenschaftslasten, die befreyten Legate, die uneinbringlichen oder zweifelhaften Aktivposten, Laudemien, Krankheits- und Begräbnißkosten, die Sterbtax, und alle übrigen Gerichtskösten abzuziehen, und die Erbsteuergebühren blos von dem sodann bleibenden reinen Ueberreste zu entrichten, vor den nur auf eine Zeit dauernden Verlassenschaftsbürden, wie auch vor den in Prozeß stehenden Passivschulden, oder zweifelhaften Aktivforderungen aber einsmalen sicher zu stellen.

§. 36.

Die der Erbsteuer unterliegenden Geschenke unter Lebenden, selbst diejenigen, wovon sich der schenkende Theil lebenslänglich den Genuß vorbehält, müssen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Uebergabe anzurechnen,

nen, bey Konfiskationsstrafe der Landesstelle angezeigt werden.

Diese Anzeige hat derjenige zu machen, welcher das Geschenk empfängt, doch hat auch der Schenkende zu sorgen, daß sie richtig geschehe. Unterläßt er diese Sorgfalt, so muß er für das der Konfiskazion unterliegende Gut in so weit haften, als es bey dem Beschenkten uneinbringlich seyn sollte.

§. 37.

Der Betrag der gebührenden Erbsteuer wird von der Landesstelle bestimmt, und den Erben, Vormunde oder Sachwalter unmittelbar durch Dekret zu wissen gemacht.

Findet sich die Parthey nicht beschwert, so ist die Zahlung innerhalb sechs Monaten vom Tag des zugestellten Dekrets an, zu leisten, widrigenfalls nach Verlauf dieses Termins das Interesse mit 4 Prozenten anzurechnen, und der Ausstand von dem Fiskalamte durch gerichtliche Exekuzion einzutreiben.

§. 38.

§. 38.

Glaubt eine Parthey, durch den von der Landesstelle bestimmten Erbsteuerbetrag beschwert zu seyn, so steht derselben frey, derselben innerhalb 14 Tagen, von der Zeit des zugestellten Dekrets an, eine Vorstellung dawider zu machen, und nach Umständen entweder die Verminderung der ausgesprochenen Gebühr, oder die gänzliche Befreyung anzusuchen.

§. 39.

Sollte die Parthey sich ungeachtet der von der Landesstelle auf ihre Vorstellungen erfolgten Veranlassung noch gekränkt glauben; so hat sie innerhalb anderer 14 Tagen, von der Zeit der ihr zugekommenen neuen Veranlassung an, ihren Rekurs an unsere böhmisch und österreichische Hofkanzley zu nehmen.

Dieser Rekurs muß bey der Landesstelle eingereicht, und allda um die Beförderung desselben gebeten werden. Die Landesstelle

wird

wird ihm sodann die Beweggründe, welche es bey Bestimmung des Erbsteuerbetrags hatte, beylegen, und die ganze Sache an die Hofkanzley einbegleiten.

Zugleich wird aber auch den Partheyen, oder ihren Sachwaltern, welche durch ungegründete Rekurse, die Einrichtung der Erbsteuer nur zu verzögern suchen, bedeutet, daß sie nach Umständen eine angemessene Geld oder andere Strafe unausbleiblich zu gewärtigen haben werden.

§. 40.

Woferne die Vorstellungen an die Landesstelle, oder Rekurse an die Hofkanzley nicht binnen der hiezu anberaumten Zeit eingereichet worden, so sollen die Partheyen nach Verlauf des Termins nicht mehr gehört werden.

§. 41.

Bey denjenigen Fällen, worüber keine Vorstellung gemacht worden, oder kein Rekurs geschehen, ist die Berichtigung binnen

sechs Monaten vorzunehmen, welche entweder in der Abführung, oder, wo es durch diese Verordnung vergönnet wird, in der Sicherstellung derselben besteht.

§. 42.

Den Senioratserben wird die Erleichterung gegönnet, daß sie nicht die ganze Erbsteuergebühr mit einmal, sondern in dreyjährigen gleichen Raten bezahlen können, und wird, falls ein solcher Besitzer noch vor Verlauf dieser drey Jahre stirbt, die rückständige Gebühr nach Maaß der Zeit, als er früher gestorben ist, nachgesehen.

Von Fideikommißen oder Lehen, bey welchen nach dem Institute die Erbfolge in der absteigenden Linie, solang dieselbe dauert, verbleibt, muß, wenn sie Seitenverwandten zu Theile werden, die Erbsteuer zwar mit 10 Prozenten entrichtet werden; doch aber können die Erben den Betrag in 6jährige gleiche Zahlungsraten einthei-

len, und, wenn sie vor dem Verlaufe dieser

6 Jah-

6 Jahre sterben, und das Fideikommiß oder Lehengut nicht auf ihre Nachkömmlinge, sondern wieder auf Seitenverwandte fällt, so wird die rückständige Gebühr nach Maaß des früher erfolgten Todes gleichfalls nachgelassen.

§. 43.

Wenn eine Erbschaft nicht auf Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, sondern auf entferntere, oder gar fremde Personen fällt, mithin die Steuer von der Erbschaft selbst entrichtet werden muß, so wird dem Erben die Begünstigung zugestanden, die Berichtigung dieser Gebühr auf eine folgender zwo Arten nach eigener Willkühr zu treffen: er kann nämlich

a) Von den jährlichen Legaten, oder andern solchen auf der Verlassenschaft haftenden Abgaben die Erbsteuer alle Jahre, von dem Kapitali selbst aber erst bey Aufhörung dieser Legate, oder Abgaben entrichten; in welchem Falle nur der Steuerbetrag von dem Kapitali indessen sicher gestellt werden muß; oder er kann

b) Die Erbsteuer gleich von dem Kapitali selbst abführen. In welchem Falle er berechtiget ist, von den jährlichen Legaten oder andern solchen Abgaben die Steuergebühr zu 10 Prozente zu seiner Entschädigung für sich zurückzuhalten.

§. 44.

Von jährlichen Verlassenschaftslasten, welche aus Kontrakten herrühren, z. B. wittiblichen Unterhalte, und dergleichen, kann, so lang sie dauern, weder von dem Universalerben, noch von der Person, welche sie genießt, eine Erbsteuer gefodert werden. Der Universalerbe hat während dieser Zeit den Betrag davon nur sicher zu stellen.

Sobald aber diese zeitliche Abgaben aufhören, und das Vermögen nicht von einem Erblasser in auf- oder absteigender Linie herrühret, so ist der Universalerbe gehalten den ganzen Erbsteuerbetrag von dem zu Bestreitung dieser jährlichen Abgaben gewidmeten Kapitali abzuführen.

§. 45.

§. 45.

Von Geschenken unter Lebenden, welche der Erbsteuer unterworfen sind, ist die ausgemessene Gebühr innerhalb 14 Tagen, vom Tag des zugestellten Dekrets an zu entrichten.

Hat sich der schenkende Theil den lebenslänglichen Genuß vorbehalten, so ist sie erst nach seinem Tode zu bezahlen.

In Ansehung der Pönalinteressen, der Exekuzion, der Vorstellung an die Landesstelle, oder des weitern Rekurses an die Hofkanzley ist dabey das nämliche zu beobachten, was bey den Erbschaften, Legaten, und Geschenken von Todes wegen vorgeschrieben ist.

§. 46.

Die Beurtheilung über die Hinlänglichkeit der für die Erbsteuer angebotenen Sicherstellungen steht der Landesstelle zu, welcher nichts aufgedrungen werden kann, was sie nicht annehmlich findet. Dieselbe ist berechtiget,

a) In Ansehung desjenigen Erbsteuerbetrags, welcher erst nach Aufhörung der jährlichen Abgaben zu entrichten ist, zur Bedeckung zu fordern, daß eine gleiche Summe an Obligazionen aus öffentlichen Fonds, oder wenigstens sichern Privatsschuldscheinen bey der Abhandlungsinstanz einsweilen depositirt werde.

b) Eben dieses kann auch bey der Erbsteuer wegen streitiger Passivschulden oder zweifelhaften Aktivforderungen verlanget werden. Bey den letztern jedoch ist die Sicherheit hinlänglich, wenn der Erbe die als zweifelhaft angegebene Obligazionen oder Wechselbriefe selbst bey der Abhandlungsinstanz niederleget, und ihm dieselben in so lange nicht wieder verabfolgt werden, bis der Erbsteuerbetrag davon berichtiget worden ist. Außer diesem kann auch

c) Bey dem Schuldner selbst, oder bey dessen Verlassenschafts oder Konkursmasse in Ansehung des Erbsteuerbetrags von der Landesstelle ein Verbot geschlagen werden.

d) End-

d) Endlich wird der Landesstelle die Macht eingeräumt, bey zweifelhaften Aktivforderungen zu Vermeidung der den Partheyen etwa beschwerlichen Sicherstellungen, und Weitläuftigkeiten den Erbsteuerbetrag nach billigem Ermessen auf ein gleich zu erlegendes Pauschquantum zu vergleichen.

§. 47.

Für die richtige Abführung der Erbsteuergebühr hat der Universalerbe zu haften, und zwar nicht nur in Ansehung desjenigen Vermögens, welches ihm verbleibt, sondern auch in Ansehung der Legate und Geschenke von Todes wegen, welche er andern Personen zu entrichten hat.

Zugleich aber ist er befugt, bey Auszahlung der in Geld bestehenden Legate den Erbsteuerbetrag zurückzuhalten, oder die Legate so lange nicht ausfolgen zu lassen, bis diese Gebühr erlegt ist. Eben so hat der Erbe für die Strafe zu haften, wenn zu Hintergehung des Aerariums etwas unternommen würde, der Legatarius aber, oder der von

Todes wegen Beschenkte haftet für die Erbsteuer nur dann, wann er sein Legat oder Geschenk ganz erhalten hat, und für die Strafe, wann er zu Verschweigung der Erbsteuer, und Verkürzung des Aerariums sich mit dem Erben einversteht.

§. 48.

Die Abhandlungsbehörden sind verbunden, dem Erben die der Steuer unterliegende Erbschaft nicht eher verabfolgen zu lassen, bis er über die bezahlte, oder nach Umständen sicher gestellte Erbsteuergebühr eine Quittung, oder andere Urkunde beybringt. Auch haben sie mit aller Sorgfalt zu wachen, daß das ganze dieser Abgabe unterworfene Vermögen gehörig ausfindig gemacht, und nicht zu geringe geschätzt werde. Uebertreten sie in einem oder andern Falle diese Pflichten, so steht dem Aerarium der Regreß gegen sie bevor.

§. 49.

Ferners haben die Abhandlungsbehörden zu sorgen, daß bey den der Erbsteuer unter-

lie-

liegenden Verlassenschaften die Abhandlungen nicht ohne Ursache verzögert, und das vorhandene Vermögen nicht etwa verborgen, oder verzehret werde. Daher sind gleich bey Anlegung der Jurisdikzionssperre einige Preziosen oder Schuldscheine in Verwahrung zu nehmen. Wenn der Erbe ein Fremder, oder sonst nicht wohl bekannt ist, so ist auf die baldige Sicherstellung der Erbsteuer von Amtswegen zu dringen.

§. 50.

Da durch die bisher vorgeschriebene Einrichtung vorzüglich nur der weltliche, und Weltpriesterstand beleget wird, die Stifter, oder Klöster hingegen, welche eines Besitzes fähig sind, in so ferne ihre Güter, und Kapitalien keiner Vererbung unterliegen, in Ansehen desjenigen, was sie bereits besitzen, auf diese Art niemals etwas zu dieser Gebühr beytragen würden, so soll zur Beobachtung der verhältnißmäßigen Gleichheit die sämmtliche Ordensgeistlichkeit von ihren Einkünften jährlich zwey Prozente als ein Erbsteuer-äquivalent entrichten.

§. 51.

Dieser Abgabe unterliegt auch die zu fremden Staaten gehörige Geistlichkeit in Beziehung auf ihre in v. Oestr. gelegenen Güter, oder Realitäten.

§. 52.

Von Entrichtung dieses Aequivalents sind ausgenommen:

a) Diejenigen Pfarren oder andere mit einer Seelsorge verknüpften Benefizien, deren Einkünfte die sogenannte Kongrua nicht übersteigen.

b) Alle Klöster oder geistlichen Gemeinden, wenn sie nur so viel Einkünfte haben, als sie zu ihrem verhältnißmässigen Unterhalte brauchen, und von ihren Professen nicht mehr, als den in den Gesetzen ausgemessenen Dotirungsbetrag erhalten.

§. 53.

Dieses Erbsteueräquivalent hat jedoch bloß auf dasjenige Vermögen eine Beziehung, wel-

welches die Geistlichkeit bereits wirklich besitzet, und geniesset. Von den neuen Erwerbungen hingegen, welche derselben erst in Zukunft durch Testament oder Geschenke zufallen, und nicht einer ausdrücklichen Befreyung von der Erbsteuer geniessen, muß diese Gebühr sogleich bey dem Anfalle, oder der Erwerbung von dem Kapitali selbst entrichtet werden.

§. 54.

Der Landesstelle ist die Macht zugestanden, sich auf eben die Art, wie es bereits in andern Erbländern mit allgemeiner Zufriedenheit geschehen ist, mit den Stiftern und Klöstern auf ein billiges Pauschquantum, mit Vorbehalt jedoch unserer jedesmal dazu erst einzuholenden Ratifikazion vergleichen zu können.

Der Prälatenstand kann, überhaupt genommen, ein verhältnißmässiges Pauschquantum antragen, solches, wenn es angenommen wird, unter sich vertheilen, durch einen Ausschuß einheben, und sodann jährlich einbringen.

Die

Die Mönche können unter der Leitung ihres Bischofes eine gleiche jährliche Abfindung vorschlagen. Wobey sodann auf die nämliche Art vorzugehen seyn wird, welche oben in Ansehung der übrigen Klerisey vorgezeichnet worden ist.

§. 55.

Sollte jemand zur Uebertretung dieser Verordnung einer der Erbsteuer unterliegende Erbschaft, Legat oder Geschenk ganz, oder nur zum Theile vorsetzlich verschweigen, oder das Erträgniß davon zu gering angeben, so fällt das verschwiegene Vermögen, oder derjenige Kapitalstheil, um welchen ein fruchtbringendes Gut durch eine vorsetzliche falsche Anzeige merklich zu gering geschätzet worden ist, dem Fiskus anheim. Dem Anzeiger eines solchen verschwiegenen, oder zu gering angegebenen Erbguts oder Geschenks wird nebst Geheimhaltung seines Namens das Drittel davon zur Belohnung zugesichert.

§. 56.

§. 56.

Wer einen Theil seiner Einkünfte verschweigt, hat zur Strafe den Betrag des Verschwiegenen vierfach zu erlegen.

§. 57.

Wer es unterläßt, von seiner Uebernahme eines Leibrentenkontrakts der Landesstelle in der vorgeschriebenen Zeit die Anzeige zu machen, verliert die zugestandene Begünstigung, den über die gewöhnlichen Interessen bezahlten Betrag abrechnen zu dürfen, und hat zur Strafe die Erbsteuer von dem ganzen Einlagskapitali und zwar so gleich zu erlegen.

§. 58.

Die Abhandlungsinstanzen müssen alles unentgeltlich, und von Amtswegen leisten. Sie sind daher nicht berechtiget, den Partheyen Berichts-Expedizions, oder was immer für andere Taxen anzurechnen. Auch sind sowohl die Erbsteuerausweise, als die diesfalls erstatteten Berichte und Expedizio-

dizionen stempelfrey. Der Erbe ist also den Abhandlungsbehörden nur die ausgelegten Postgelder oder Expedizionskösten zu ersetzen verbunden, zugleich aber auch befugt, diese Abgaben gleich den übrigen Gerichtsunkösten von dem Verlassenschaftsvermögen abzuziehen.

A

Formular zur Ausweisung

einer

der Erbsteuer unterliegenden Verlassenschaft.

Ausweisung.

Zur Bestimmung des Erbsteuerbetrags über die Verlassenschaft des oder der N. (allhier wird der Namen und Stand des Verstorbenen gesetzt) so den N. (der Tag, das Jahr, und das Ort des erfolgten Hinscheidens) verstorben, und zu Erben vermög Testaments (oder ab intestato als nächste Anverwandte) hin-

hinterlassen hat, den oder die N. N. (hier setze man die Namen der Erben, und deren Stand, wie auch wo selbe ihren Aufenthalt und Wohnung haben.)

	fl.	kr.	pf.
Aktivstand			
Erste Rubrik.			
An Immobilien, nach vorgenommener Schätzung			
1) Die Herrschaft, oder das Gut N. oder Freyhof N. z. B. im Oberienthal liegen nach eingelegter Fassion, oder nach vorgenommener Schätzung A. angeschlagen in Kapital			
2) Ein Haus z. B. bey dem goldenen Adler genannt, liegend zu N. so vermög Schätzung B. an Werth betraget.	=	=	
3) Fünf Joch Acker zu N. liegend, laut Schätzung C.	=	=	
Zweyte Rubrik.			
An Lustgebäuden, Gärten, Jagden, und dergleichen voluptuariis.			
1) Ein			

XXXI. Rubrik.

	fl.	kr.	pf.
1) Ein Lusthaus zu N. liegend, vermög Schätzung, oder Kaufkontrakts D. =			
2) Ein Ziergarten, oder Baumgarten zu N. laut Schätzung, oder Kaufkontrakts E.			
3) Eine Jagd zu N. so am Werth betragt vermög Kaufkontrakts F. = =			

Dritte Rubrik.

An andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten

1) Einen grossen oder kleinen Zehend zu N. so vermög Urkund G angeschlagen wird auf = • • = = =			

Vierte Rubrik.

Vorrath an Wein, Getreid, und andern Viktualien auf der Herrschaft N. nach Abzug einer ganzjährigen Erforderniß des Erbens.

1) Befinden sich auf der Herrschaft N. an Wein N. N. Eimer, wovon zu des Erbens ganzjähriger Erforderniß abgezogen werden NN. Eimer. Es verbleiben demnach NN. Eimer à — fl. so betragen = =			

2) An

	fl.	kr.	pf.
2) An Korn, Waizen, Gersten, Haber ꝛc. solle wie erst von dem Wein gemeldet worden, insbesondere die Aussetzung geschehen			

Fünfte Rubrik.

An Gold, Silber, und Schmuck.

1) An Silber befinden sich NN. Mark, oder Loth, das Mark, oder Loth à — fl. laut Zeugenschaft deren geschwornen Schatzleuten H. betraget zusamm = =			
2) Eine goldene Uhr, und Etuit laut Schätzung I. pr. = = = =			
3) Ein Ring von Brillianten, vermög Schätzung K. pr. = = = =			

Sechste Rubrik.

An baarem Geld

Zur Zeit des Erblassers Ableiben war an baarem Geld vorhanden . .			

Siebente Rubrik.

An Aktivforderungen.

	fl.	kr.	pf.
1) Die nach Ableiben des Erblassers ausständig geweste Dienstbesoldung, oder Pension, so er bey N. zu empfangen gehabt, betraget = = = = =			
2) Eine Bankalobligazion auf N. lautend ddo. Nro. pr. = = =			
Davon das ausständige Interesse vom N. bis auf den Sterbtag, betraget = =			
Und also sind weitershin die Obligazionen und Schuldscheine zu benehmen.			
Summa des Aktivstandes = =			

Wenn verschiedenes Vermögen an Allodien, Fideikommissen, Lehen- oder Seniorat-gütern vorhanden ist, kommet allhier besonders anzumerken, wieviel die eine, oder die andern betragen?

Passivstand

Erste Rubrik.

An Beerdigungskösten, und Krankheitskösten.

Die

	fl.	kr.	pf.
Die Begräbniß- und Krankheitsunkösten betragen laut belegter Spezifikazion Nr. 1.			
Zweyte Rubrik.			
An Passivposten			
1) Ist der Erblasser schuldig dem N. laut Schuldschein, Wechselbrief, oder Auszügel Nr. 2. = = = =			
Die davon vom N. ausständige Interessen bis auf den Sterbtag betragen =			
2) Ingleichem ꝛc. vermög Kontrakts Nr. 3. = = = = = =			
Dritte Rubrik.			
An Verlassenschafts oneribus, so aus Kontrakten entspringen.			
1) Ist der Wittib die wittibliche Unterhaltung jährlich mit 1000 fl. in dem Heurathskontrakt Nr. 4. verschrieben, welche zu 4 pr. Cent. ein Kapital erfordert pr. =			
2) Imgleichen dem N.			

	fl.	kr.	pf.
Vierte Rubrik.			
An Legaten, so von der Erbsteuer befreyet sind			
1) Von dem nach Abzug der Schulden, und der Begräbnißkösten verbleibenden reinen Verlassenschaftsvermögen pr. NN. das dem überlebenden Ehegatten freygelassene Drittel pr. = = =			
2) Das in dem Testament §. N. auf heil. Messen vermachte Legat pr. =			
3) Für das Krankenhaus zu N. hinterlassene Legat pr. = =			
4) Das dem N. vermachte Legat pr. 100 fl. so nach Abzug der Todtenfalltax pr. N. und des Abfahrtgelds pr. N. nicht 100 fl. betraget, wird allhier ganz angesetzet mit			
5) Imgleichen ꝛc.			
Fünfte Rubrik.			
An den uneinbringlichen Aktivforderungen.			
1) Ist die Schuldforderung wider den N.			

N. laut Urkund NN. gänzlich verloren, mithin in Abzug zu bringen, mit = | fl. | kr. | pf.

2) Imgleichen ꝛc.

Sechste Rubrik.

An zweifelhaften Aktivforderungen.

1) Die Schuldforderung an dem N. ist dermalen zweifelhaft wie viel an Kapital und Interessen einstens zu erholen seye? indem über das Vermögen des Schuldners ein Konkurs verhängt ist. Es wird also dermalen diese Schuldpost in Abzug gebracht mit =

2) Imgleichen ꝛc.

Siebente Rubrik.

An Gerichts und andern Unkösten

1) Die Todtenfallstax, welche über Abzug deren von der Erbsteuer freygelassenen Legaten von dem übrigen Vermögen zu bezahlen kommet, betraget = =

2) Die Sperrsgebühr

	fl.	kr.	pf.
3) Die übrige Schätzungs- und Gerichts- unkösten laut Spezifikazion = =			
Summa des ganzen Passivstandes =			
Wenn nun vom obigen Aktivstand pr. = = = =			
Abgezogen wird der = = =			
Passivstand pr. = = =			
Betraget das der Erbsteuer unterliegende reine Vermögen = = = =			

Erbsteuerbetrag, welcher sogleich abzuführen ist.

1) Von dem den Erben, und Legatarten zufallenden Allodialvermögen pr. fl. kr. pf. kommen an Erbsteuer zu 10 Procto. zu bezahlen = = = =			
2) Ist in Ansehung des den Erben verbleibenden Hauses wegen den zu bezahlen kommenden Laudemien von dem Ueberrest des Schätzungspreises die Erbsteuer nur zu entrichten mit 5 Procto, welche beträgt =			
3) Ist von dem Legat pr. 200. fl., so dem			

	fl.	kr.	pf.
dem in Bayern befindlichen N. hinterlassen worden, wegen dem nebst der Todtenfallstax zu bezahlen kommenden Abfahrtgeld die Erbsteuer nur zu 5 Prcto. zu entrichten mit =			

Erbsteuerbetrag, welcher in 6 oder 3jährigen Raten zu bezahlen ist.

1) Von dem Fideikommißgut N., so den Erben zufallet, pr. fl. kr. pf., à 10 Prcto. betraget auf 6 Jahre die jährliche Rata =			
2) Von dem Senioratgut N. pr. N. zu 5 Prozento betraget auf 3 Jahre die jährliche Rata = = =			

Erbsteuerbetrag, welcher indessen zu versichern ist.

1) Von dem bey N. anliegenden, und wegen vorhandenem Konkurs oben als zweifelhaft angesetzten Aktivkapital pr. N. ist dessen Steuerbetrag zu versichern mit =			
2) Imgleichen wegen dem von dem N. fordernden Kapital pr. N. so oben unter denen Passivschulden ist angesetzt worden, aber			

	fl.	kr.	pf.
noch im Prozeß stehet, ist desselben Steuerbetrag zu versichern mit = =			
3) Wegen der jährlich der Wittwe abzureichenden wittiblichen Unterhaltung pr. fl. kr. pf. ist auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhöret, zu versichern der Steuerbetrag von dem Kapital pr. N. mit = =			
4) Imgleichen wegen dem von dem Erblasser dem N. N. vermög Kontrakts zu reichen gehabten, und von den Erben weitershin abzureichenden jährl. Betrag pr. fl. kr. pf. ist von dem Kapital pr. N. auf den Fall, wenn diese Abgabe aufhöret, ebenfalls die Erbsteuer zu versichern mit			

Erbsteuerbetrag, welcher jährlich zu entrichten ist.

Von dem dem N. vermachten jährl. Legat pr. fl. kr. betraget jährlich die Erbsteuer			
Wann nun			
1) Das Vermögen, wovon die Erbsteuer alsogleich abzuführen ist, betraget			

2) Je-

	fl.	kr.	pf.
2) Jenes wovon die Steuer in Raten zu zahlen ist = = =			
3) Dann der in Betreff der Erbsteuer angesetzte Passivstand und diese Beyträge zusammen gezogen werden:			
Zeiget sich das oben bey dem Aktivstand angemerkte ganze Vermögen pr.			
Daß der Aktiv- und Passivstand dergestalten sich befinde, mithin die Erbsteuergebühr, wie vorstehet, von uns Endesgefertigten, als des N. N. erklärten Universalerben zu entrichten seyn, bekennen wir hiemit, durch unsere Fertigung			
Freyburg den			
(L. S.) N. N.			

Anmerkungen.

Zu dem entworfenen Formular der Erbsteuerausweisung vor allem verstehet sich von selbsten, daß nicht bey jeder Verlassenschaft

in

in der verfassenden Erbsteuerausweisung alle Rubriken des Aktiv = und Passivstandes anzusetzen nöthig seye, wenn von einer solchen Gattung nichts in der Verlassenschaft vorhanden ist. Es sind also jene Rubriken, wovon in der Verlassenschaft nichts vorkömmt, gänzlich auszulassen.

Ueber den Aktivstand auf die erste Rubrik.

1) Gehören unter diese Rubrik nicht nur allein die Allodialgüter, sondern auch alle Fideikommiß = und Seniorатherrschaften, wie auch Lehen. Weiters alle Realitäten, sie mögen in Gebäuden, oder Grundstücken bestehen, und es mag der Erblasser das vollständige Eigenthum, oder nur das nutzbare Eigenthum (Dominium utile) gehabt haben. Alle diese Realitäten sind in der Ausweisung besonders anzusetzen, umständlich zu beschreiben, und die Schätzung beyzulegen.

2) Weilen aber solche Realitäten nicht jederzeit der Abhandlungsinstanz, sondern einer andern, und oft verschiedenen real = oder grund=

grundobrigkeitlichen Jurisdikzion unterstehen, solle in diesem Falle die besondere Schätzung von der behörigen Realinstanz über jede Realität, und dem allda befindlichen Vorrath an Wein, Getreid, und andern Viktualien, oder sonstige der Erbsteuer unterliegende Effekten von denen Erben jederzeit beygebracht werden. Dieses aber verstehet sich nur von denen in v. Oestr. selbsten befindlichen Realitäten, und steuerbaren Effekten. Denn in andern Erbländern, wo die Erbsteuer bereits bestehet, wird diese Giebigkeit in loco rei sitæ abgenommen.

Wenn aber die Realitäten in solchen Erbländern liegen, wo die Erbsteuer nicht eingeführet ist, oder wenn sie sich gar in fremden Ländern befinden, sind sie von dieser Giebigkeit befreyet.

Indessen müssen doch alle Realitäten in der Erbsteuerausweisung angemerkt werden, ohne jedoch den Werth derselben auszuwerfen, wenn die Erbsteuer entweder gar nicht oder in einem andern ErbLande zu bezahlen wäre.

Das

Das nämliche ist auch bey den Kapitalien zu beobachten; diese müssen ebenfalls in der Erbsteuerausweisung sammentlich angemerket werden, sie mögen anliegend seyn, wo sie immer wollen. Indessen aber werden diejenigen nicht ausgeworfen, welche in einem ganz fremden oder in einem solchen Erblande, wo die Erbsteuer nicht bestehet, wirklich auf Hipothek anliegen, indem sie von der Erbsteuer ganz frey zu lassen sind. Auch diejenigen Kapitalien, so auf Hipothek in einem solchen Erblande anliegen, wo die Erbsteuer eingeführet ist, werden nicht ausgeworfen, weilen diese Gebühr in loco rei sitæ abzunehmen ist.

Auf die zweyte Rubrik.

Unter die hier in Anschlag zu bringende Lustgebäude, Gärten, Jagden, und dergleichen Voluptuaria werden nur jene gerechnet, welche nicht als eine Zugehörung einer Herrschaft angesehen werden, sondern als ein abgesondertes Gut, oder Gerechtigkeit zu betrachten sind, mithin auch besonders verkauft zu werden pflegen.

Auf

Auf die dritte Rubrik.

Hier sind alle fruchtbringende Rechte, und Gerechtigkeiten zu spezifiziren, und in Anschlag zu bringen, wenn sie nicht ohnedem eine Zugehörung einer Herrschaft oder anderer Realität sind, und mit derselben schon in Anschlag sind gebracht worden.

Auf die vierte Rubrik.

Da sich öfters ereignet, daß sich in einer Verlassenschaft, besonders bey höheren Standespersonen mehrere Güter und Herrschaften befinden, dahingegen die einem Erben eingestandene ganzjährige Erforderniß an Wein, Getreid, und andern Viktualien ihm nicht auf jedem Ort, mithin doppelt, oder öfters zu Gutem kommen kann, müssen diese Viktualien bey jedem Ort nach Abzug des Fundi instructi (dessen Betrag in einer Spezifikazion zu bestimmen ist) vollständig in dieser Rubrik angesezt werden. Aus allen diesen vereinigten Vorräthen wird sodann der Betrag, welcher dem Erben freyzulassen ist, beurtheilet und bestimmet.

Auf die fünfte Rubrik.

Das Gold und Silber ist nach dem Gewicht, und Probe mit dem innerlichen Werth anzusetzen; unter dem Schmuck wird nur der ächte nicht aber der falsche Schmuck verstanden.

Auf die sechste Rubrik.

Unter dem baaren Gelde sind auch die Denk, und andere Münzen nach ihrem innerlichen Werthe anzusetzen.

Auf die siebente Rubrik.

Hier müssen alle, und jede Aktivforderungen, und Ausstände, sie mögen richtig seyn, oder als zweifelhaft, oder gar als verloren angegeben werden, sammt den bis zu dem Sterbtag des Erblassers verfallenen Interessen angesetzt werden.

Bey den zweifelhaften, wie auch bey uneinbringlichen sind die Umstände, warum sie für zweifelhaft, oder uneinbringlich gehalten werden, genau, und ausführlich beyzurücken, auch die zum Beweis der Uneinbringlichkeit,

oder der Gefahr dienende Behelfe beyzulegen, damit man bey Uneinbringlichen (ob sie wahrhaft so beschaffen seyen?) untersuchen, und erkennen, oder bey den zweifelhaften den Betrag der Erbsteuer, welcher im Fall der Einbringlichkeit zu bezahlen, und immittelst zu versichern ist, bestimmen, oder sich diesfalls auf ein billiges Pauschquantum vergleichen könne.

Endlich ist bey dem Aktivstande nach gezogener Summa des ganzen Activi sogleich anzumerken; ob dieser Aktivstand blos im Allodialvermögen bestehe, oder zugleich ein Fideikommiß- oder Senioratgut enthalte? in diesem letztern Falle wäre klar auszudrücken, wieviel das Allodial- oder Fideikommiß- oder Senioratvermögen betrage? um zu ersehen, was der Erbe in Ansehung des Allodialvermögens alsogleich ganz, oder von den Fideikommissen in sechsjährigen Fristen oder von Senioraten in dreyjährigen Fristen zu entrichten habe.

Uebrigens ist nicht jederzeit nöthig in der Erbsteuerausweisung bey jeder Rubrik die vorkommenden Posten insbesondere zu benennen, sondern, wenn sie schon in dem Inventario, oder in der Vermögensbekanntniß insbesondere mit der Summe ihres Betrags oder Schätzung bereits ausgesetzt sind, kann man in der Erbsteuerausweisung Kürze halber den ganzen Betrag auf einmal ansetzen; z. B. an baarem Gelde, an Weinen, an richtigen Aktivforderungen vermög Inventarii; oder Vermögensbekanntniß fl. kr.

Ueber den Passivstand.

Auf die erste Rubrik.

Die Begräbnißkösten sind in einer belegten Spezifikazion mit Quittungen, oder auf andere Wege insbesondere auszuweisen, keineswegs aber nur überhaupt anzusetzen.

Auf die zweyte Rubrik.

Die Schulden des Erblassers sind ebenfalls Post für Post insbesondere anzuführen, aus-

ge-

genommen, sie wären schon in dem Inventario oder in der Vermögensbekanntniß besonders ausgesetzt worden, in welchem Falle nur der vereinigte Betrag auszuwerfen wäre. Indessen müssen alle Schuldposten mit glaubwürdigen Instrumenten, Zeugenschaften, oder andern Beweismitteln dargethan werden. Auch das Interesse, so bis auf den Sterbtag des Erblassers verfallen ist, kann bey den Passivposten in Abzug gebracht werden. Die streitige Schulden sind ebenfalls besonders anzuzeigen, um den Betrag der Erbsteuer auf jenem Fall zu versichern, wenn die Erben hievon ganz, oder zum Theil losgesprochen werden sollten.

Auf die dritte Rubrik.

Hieher gehören die wittibliche Unterhaltungen, und überhaupt alle jene onera, welche jährlich zu entrichten der Erblasser durch Kontrakte übernommen, und dahero sich und seine Erben verbindlich gemacht hat. Eine solche jährliche Abgabe wird zu 4 Prcto. zu Kapital geschlagen, und der Betrag des dieß-

fälligen Kapitals in dieser Rubrik angesetzt. Jedoch ist von diesem Kapital, wenn es nach erloschener jährlicher Abgabe nicht einem Anverwandten in auf- oder absteigender Linie zufällt, der Betrag der Erbsteuer nachzutragen, immittels aber zu versichern.

Auf die vierte Rubrik.

Hier sind die frommen Vermächtnisse, in so weit sie vermög Patent von der Erbsteuer befreyet sind, wie auch die Profanvermächtnisse, wenn der dem Legatorio wirklich verbleibende Betrag nicht 100 fl. ausmacht, mit dem Quanto des vermachten Legats in Abzug zu bringen.

Bey allen übrigen Legaten aber, welche der Erbsteuer unterliegen, wäre es unnöthig, selbe in der Erbsteuerausweisung bey der Rubrik: **Erbsteuerbetrag, welcher sogleich ganz abzuführen ist**, besonders anzusetzen; denn der Erb hat außer den freygelassenen Posten für den ganzen übrigen Betrag der Erbsteuer ohnedem zu haften. Er hat also die Erbsteuergebühr von den Legaten unter

ter einstens zu entrichten, jedoch stehet ihm bevor, jedem Legatorio die betreffende Summa abzuziehen, und zurückzubehalten.

Auf die fünfte Rubrik.

Die uneinbringlichen Aktivforderungen, sind ebenfalls von darum besonders anzusetzen, damit man aus den beygebrachten Beweisen ermessen könne, ob sie wahrhaft ganz, oder zum Theil uneinbringlich, oder etwa nur zweifelhaft seyn; denn wenn dargethan wird, daß sie gänzlich verloren seyen, können sie ohne Sicherstellung ganz in Abzug gebracht werden.

Auf die sechste Rubrik.

Die zweifelhaften Aktivforderungen müssen von dem Uneinbringlichen abgesöndert, Post für Post angegeben werden. Denn wenn sie ganz oder zum Theil eingehen, muß die Erbsteuer abgeführt, indessen aber der Betrag sicher gestellt werden. Gleichwie aber bey dem Aktivstand die zweifelhaften Aktivforderungen sammt den ausständigen Interessen angesetzt werden, sind selbe auch im Gegensatz sammt

dem Interesse bey dem Passivstand wieder in Abzug zu bringen.

Auf die siebente Rubrik.

Die bestrittenen Gerichtskösten müssen mit Quittungen, oder durch andere rechtliche Wege dargethan werden, wenn sie nicht ohnedieß auf andere Art bekannt sind.

Weilen aber auch nach der vorgenommenen Ausweisung, und Richtigstellung der Erbsteuer noch einige Gerichtskösten von dem Erben zu bestreiten sind, können sie vorläufig in der Erbsteuerausweisung ebenfalls angesetzt, und in Abzug gebracht werden.

Die bezahlte Todtenfallstax, und das Abfahrtsgeld kann nur von jenem Vermögen, oder Betrag abgezogen werden, von welchem die Erbsteuer genommen wird.

Wenn also z. B. ein Vermögen von 60000 fl. vorhanden wäre, und hiervon dem überlebenden Ehegatten 20000 fl. zukämen, welche keiner Erbsteuer unterliegen, könnte nicht die ganze Todtenfallstax, welche von 60000 fl. zu

bezahlen ist, abgezogen werden, sondern es wäre selbe nur von jenen 40000 fl. in Abzug zu bringen, welche mit Ausschluß des freyen Drittels zur Versteuerung übrig verbleiben.

Nach dem Passivstand muß das der Erbsteuer unterliegende Vermögen nach ihrer Eigenschaft in verschiedene Gattungen abgetheilt, und nach dem Unterschiede, von welchem Vermögen die Erbsteuer gleich auf einmal ganz zu entrichten, oder alle Jahre abzuführen, oder in 6 und 3jährige Raten einzutheilen, oder aber immittels nur zu versichern seye? die Gebühr besonders ausgeworfen werden.

Nota. Da von diesem Patente durch nachfolgende allerhöchste Verordnungen noch verschiedene Ausnahmen gemacht worden sind; so werden selbe unter nachfolgenden Numern eingerückt.

Nro. 569.

Wien 19. Dez. 1785.

Die landesfürstlichen Gerichtsstellen in Vorderösterreich, die als judicia formata bestehen, sollen das Duplikat des von den Erben

eingelegten Erbsteuerausweises mit denen hiebey etwa auffallenden Anmerkungen, und zu derselben Aufklärung gehörigen Urkunden der Landesstelle unmittelbar, die übrigen Abhandlungsinstanzen aber, die keine förmliche, oder keine landesfürstliche Stellen sind, durch das Appellazionsgericht einsenden, und letztere jedesmalen, auch wann sie keine Anmerkungen zu machen haben, alle Urkunden beylegen; endlichen jene Abhandlungsinstanzen, wo keine Verlassenschaftsinstanzen oder nur solche, die nach dem Gesetze der Erbsteuer nicht unterliegen, vorfallen, alle halbe Jahre den Bericht an das Appellazionsgericht erstatten, und in selbem bey den erbsteuerfrey erklärten Verlassenschaften die Ursache der Befreyung anzeigen.

Nro. 570.

Wien 10. Aug. 1786.

Die legirten Naturalien, wenn sie entweder allein, oder mit Zuschlagung der allenfalls legirten Baarschaft den patentmässigen Betrag erreichen, unterliegen der Erbsteuer.

Nro.

Nro. 571.

Der Parthey, welche sich durch die ausgemessene Erbsteuer beschwert achtet, stehet der Rechtsweg in seinem ganzen Umfange offen. Wien 25. Sept. 1786.

Nro. 572.

Daß vermög einer schon vor mehreren Jahren mit dem Hofkriegsrathe gepflogenen Uebereinkunft bey Militärverlassenschaften der dießfallige Erbsteuerbetrag von den Regimentern, oder Auditorn nach Maaß der kundgemachten Verordnungen bestimmet, die Urkunde darüber unter der gewöhnlichen gesetzmässigen Fertigung den Erben ausgehändiget, solche alsdann von diesen vermittels eines Anbringens der Landesstelle, oder Erbsteuerkommission (im Lande Breisgau allein, und unmittelbar dem landständischen Konseß, als der in erster Instanz bestehenden Erbsteuerkommission) überreichet, von dieser letztern aber hierauf das Wien 20. Jun. 1789.

erforderliche Erlagsdekret sogleich ausgefertiget werden solle, wo übrigens bey den Militarbehörden die Verfügung ohnehin schon getroffen sey, daß in so lang von den Erben die Quittung über die berichtete Erbsteuer nicht beygebracht werde, ihnen die Erbschaft nicht ausgefolgt werden solle.

Nro. 573.

Wien 7. Jun. 1790.

Durch Hofdekret vom 14ten Oktober 1785. in der Justizsammlung Nro 482. seyen die Kux- oder Bergtheile, und das Bergvermögen von der Erbsteuer bereits befreyet worden. Da es nun auf die weitere Erklärung ankam, Was eigentlich zum Bergvermögen gehöre, sey die Weisung erfolget, daß zum Bergvermögen nicht nur der Bergbau selbst, sondern alles dasjenige, was zum Betriebe, und zur Benutzung des Bergbaues unentbehrlich sey, mithin alle Hütten- Poch- und Hammerwerke, Manipulazionsstätte, Werkzeuge, und Materialien, wodurch die Erze und Bergwergsprodukte aus der Grube, oder Erde erobert, und

in

in brauchbares oder Kaufmannsgut ausgearbeitet werden, und ohne welche die Kux oder Bergtheile gar keinen Gewinn bringen könnten, zu rechnen seyen. Desgleichen seyen die Eisenhammerwerke unter der Erbsteuerbefreyung, jedoch nur in so weit begriffen, als sie gemäß der höchsten Resoluzionen vom 10ten November 1783. und 14ten Oktober 1784. in der Justizsammlung Nr. 209. und 351. als auf den Berghau Beziehung nehmende Entitäten anzusehen sind.

Nro. 574.

Daß auch die bey den Werkern vorfindigen baaren Gelder, und Aktivforderungen von der Erbsteuer befreyet seyn sollen. Wien 15. Jun. 1790.

XXXII. Rubrik. Sterbtax, oder Mortuarium.

Nro. 575.

Vacat.

Nota. Weil durch die allerhöchste Resoluzion vom 13. Dezember 1790. das im Jahre 1787. bey dem vorderösterreichischen Landrechte eingeführte Mortuarium wieder aufgehoben worden ist.

XXXIII. Rubrik. Normalschulsteuer.

Nro. 576.

Wien 26. Aug. 1775.

Damit dem, von ihro röm. kaiserl. königl. apostolischen Majestät aus landesmütterlicher Vorsorge in den gesammten Erblanden eingeführten deutschen Normalschul-Institut, worzu jedem Unterthan, wegen dem allgemeinen Erziehungswerth nützlich, und gesitteter Bürger, beyzutragen ohnehin oblieget, wenigstens in etwas einige Beyträge zufließen mögen; so

haben

haben allerhöchst besagt ihro Majestät ꝛc. ꝛc. mittelst Hofkanzleydekrets vom 26ten abhin, und Empfang den 13ten dieses allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß von nun an in allen Erblanden ein ohnbeschwerlicher Beytrag von Verlassenschaften eingeführet werden solle, welcher aus folgenden zu bestehen habe; und zwar, solle von den Verlassenschaften des Herrn- und Ritterstandes 4. fl, deren ansehnlicheren Bedienseten, Handelsleuten, und Bürgeren 2 fl., von minderen aber nur 1. fl. abgeführet werden, wohingegen die geringere Verlassenschaften der Unbemittelten, worunter jene zu zählen sind, welche nach Abzug des Schuldenstandes, die Summe von 300. fl. nicht übersteigen, hierunter nicht verstanden seyen.

Nro. 577.

Daß der von Verlassenschaften für die Normalschulkasse allergnädigst bestimmte Beytrag für die Zukunft fleißiger von den Behörden und bey eigener Dafürhaftung, auch bey Ver-

Wien 18. Aug. 1781.

mei-

meidung schärfster Ahndung im Falle einer Saumseligkeit eingetrieben, so fort nicht bald zu dieser, bald zu jener Zeit, sondern genau von Quartal, zu Quartal dahin eingeliefert werden solle.

Nro. 578.

Wien 15. Febr. 1782.

Daß gesammte Ortsobrigkeiten und Erbschaftsabhandlungsinstanzen bey unterlaufender Nachlässigkeit in Abführung des Beytrags zum Normalschulfond von Sterbfällen, auf jeden Fall fünfzig Reichsthaler, wovon ein Drittel dem Anzeiger, die zween andern aber der Schulkasse zufallen sollen, zur Strafe unnachsichtlich zu erlegen haben. Zu welchem Ende alle Quartal ein Verzeichniß der Ortschaften, wo ein solcher Beytrag gefallen, mit Benennung des betreffenden, von welchem Erbe dieser Beytrag zu entrichten, unmittelbar an die Landesstelle eingesendet werden soll.

Nro. 579.

Da nach der allerhöchsten Entschliessung vom 26. August 1775. von den Verlassenschaften und zeitlichen Vermögensübergaben des Herrn, und Ritterstandes 4. fl. der ansehnlichen, und bedienster Handelsleute und Bürger 2. fl. von mindern aber 1. fl., wenn das Vermögen 300. fl. übersteigt, zum Behufe der Normalschulkasse entrichtet werden sollen, so ist auch einzusehen erforderlich, ob diese Beyträge nach dieser Vorschrift abgeführet werden. R. R. Freyb. 19. May 1788.

Dem Breisgau landständischen Konsesse wird daher aufgetragen, sammtliche Verlassenschafts-Abhandlungsinstanzen in dem Lande Breisgau hiemit nahmhaft zu machen, und diesen zu bedeuten, daß sie dießfallige Schulbeyträge in quartaligen Raten nach dem Militarjahr, und zwar ohne weiters längstens binnen 14. Tagen nach dem Verflusse eines Quartals unmittelbar an das hiesige Kameralzahlamt abführen, und zugleich nach dem

anlie-

anliegenden Formale die Ausweise darüber dahin einsenden sollen.

In eben diesen Ausweisen sind die Namen und die Karakter der Erblasser oder jener, welche ihr Vermögen noch bey Lebzeiten an ihre Erben vertheilen sowohl, als der Vermögensbeyträge nach Abzug der Passiven dem über das Vermögen aufgenommenen Inventarium gemäß, ordentlich zu benennen, sollte sich aber der Fall ereignen, daß kein Sterbfall in einem Quartale vorkäme, oder kein Vermögen sonst vertheilt würde: so sind obgedachte Ausweise mit der Klausel, ohne Sterbfall und Vermögensübergabe ebenfalls in der bestimmten Zeit an das Kammeralzahlamt dahier einzusenden.

Nro. 580.

Wien 27. Apr. 1791.

Vermöge einer allerhöchsten Entschließung, sind die Zinse von der Hälfte des freyen Bruderschaftsvermögens für das ganze verflossene Militarjahr, das ist: vom 1. November d. J.

Was
gen von Verlassenschaften, und Vermö-
zur k. k. B. Oest. Normal-

Name lich tun ten	Betrag zur Normalschul- kasse. fl.	kr.	
	1		
	2		
	1		
	4		

d. J. 1790. zu dem Schulfond einzuziehen; von dieser Zeit an aber den Orten, wo die Bruderschaften ehemals bestanden, für ihre Schulen zu überlassen. Damit jedoch die Gelder nicht gegen die Bestimmung versplittert werden; so ist der Beamte eines jeden Ortes unnachsichtlich anzuhalten, über die Verwendung jährlich der Landesstelle einen ordentlichen Ausweis vorzulegen, den sodann die Landesbuchhalterey genau prüfen soll.

Nota. Hieher gehören noch Nro. 354. 358. und 359. XIV. Rubrik II. Bandes.

XXXIV. Rubrik. Umgeld.

Nro. 581.

Freyb. 9. Aug. 1769.

Entbieten all und jeden geistlich- und weltlichen näheren Obrigkeiten, so dieser unserer gnädigst aufgestellten vorländischen Regierung und Kammerverwaltung zugethan sind, wie auch insonderheit allen Wirthen, und Bierschenken, Gastgebern, Weinsieglern, und denen bestellten Einnehmeren des Rappen-

Maaß-

Maaßpfennings, oder Hellers, auch denen Admodiatoren dieses Gefälls, unsere landesfürstl. Gnade, und alles Gutes zuvor, und geben anbey zu vernehmen, daß ob zwar vermög der vorherigen Ordnungen, auch des letzteren Umgelds-Mandati de Dato 13. Nov. 1747. die sich geäusserte zerschiedene Mißbräuche abgestellet, jedannoch aber andurch das nutzliche Intent nicht erreichet, oder besser zu sagen, solchen heilsamen Ordnungen nicht nachgelebet worden; als haben wir unsern gnädigsten Schluß dahin verfasset, daß gegenwärtiges schon sub Dato Konstanz den 26ten Jänner 1754. und 19ten Dezember 1762. zum Druck beförderte, annit wiederum erneuernde, und allein ad §. 21. abgeänderte neue Mandat, oder Umgelds-Ordnung zu künftig mehrere Sicherheit und Richtigkeit, nach jezigen Zeiten in behörige Ordnung gesetzet, verschärfet, gedruckt, und zu gehorsamster Beobachtung publicirt werden solle, nämlich:

1. Daß denen Weinsieglern, und Unter-

ein-

einnehmeren (welche die nähere Obrigkeiten zu bestellen haben) hierdurch aufgetragen seyn solle, die Gebühr des Rappen-Maaßpfenings, oder Hellers der 5. Orten, nebst dem 6ten Ort, so unseren breisgauischen Ständen allein gebühret, und zusammen von jedem Saum Wein 1. fl. 15. kr. Reichswährung ausmachen, von jedem Saum Bier aber 50. kr. zu beziehen, und solche an seine Behörde zu liefern; zu diesem Weinsiegleramt, und Verrechnung aber solle keiner, der selber Wirth, Weinschenk, oder Gastgeber ordinari ist, nicht gebraucht, oder gesetzt, sondern verständige, und denen Wirthen mit keiner Freundschaft zugethane, von denen Wirthshäuseren nicht gar weit entlegene, auch so viel möglich, des Schreibens erfahrne Personen, aller Orten, so viel es seyn kann, bestellet, auch so lang dieses Gefäll etwa in Verpachtung, oder Admodiation überlassen werden sollte, die Weinsiegler, oder Untereinnehmer an die Admodiatores angewiesen: sodann

2. Alle und jede solche Untermaaß-Pfen-

nings-oder Umgeldseinnehmer, gleich nach der Aufnahm in die gewöhnliche Pflicht, von jeder Ortsobrigkeit angenommen werden, deme das gegenwärtige Mandatum pro Instructione dienen: beynebens selbe von denen Obrigkeiten dahin angewiesen werden, die ungrade Viertel und Maaße auch anzuschneiden, und zu verraithen, und sobald ihnen von den General-Maaßpfennings-Einnehmeren, oder Admodiatoren zur Abrechnung und Bezahlung Tag und Mahlstatt angesetzet, und verkündiget, welches jedoch zeitlich, und 3. bis 4. Wochen zuvor zu geschehen hat, ohne allen Aufenthalt mit dem Geld, sammt denen Kerbhölzeren oder schriftlichen Urkunden zu denen General-Einnehmeren, oder Admodiatoren sich verfügen, gebührende Raittung und Lieferung zu thun, und durch Verzüglichkeit einige vergebliche Kösten nicht verursachen; immassen dann, und da sie hierinnen sich saumselig zeigen wurden, strafbar, und alle aufgegangene Kösten zu büssen, schuldig seyn sollen. Falls aber die Admodiatores keine Untereinnehmer, oder Weinsiegler in

ein,

ein, oder anderem Ort verlangten, und die Keller selbsten visitiren, die Wein anschneiden, und versieglen wollten, so sollen die nähere Obrigkeiten denen Admodiatoren, oder denen Ihrigen die erforderliche, und genugsame Hilfshand und Assistenz biethen, und dieses bey schwerer Verantwortung, auch von unserer vorländischen Regierung und Kammer erkennender Bestrafung, und sobald

3. Ein solcher Untermaaß-Pfennings- oder Umgeldseinnehmer mit Tod abgehet, und dieses durch die dermalige Admodiatores, oder sonsten kund gemacht wurde, sollen gemeldte Obrigkeiten, ohne Verlierung einiger Zeit nicht allein andere verordnen, sondern auch dieselbe alsobald mit gewöhnlichem Eid verbinden, auf daß mit Einlegen an Kerben und Besieglung der Vassen nichts versaumet, und aller Schaden verhütet werde.

4. Sollen die Vaß aller Orten fleißig gesinnt, oder die grosse Vaß visitiret, sammt denen ungraden Vierteln und Maaßen angeschnitten, und keinen Werth einiges unge-

ſinnten Vaſſes paßirt, und fürohin keineswegs gestattet werden, daß einige Wirth, ohne des Unterumgelders, oder Admodiatoris Wiſſen, und Beyſeyn, einiges verkäufliches Getränk, oder Vaß in ſeinem Keller, oder Behauſung lege, vielweniger von denen auch leeren Vaſſen ſelbſten hinweg nehmen, ſondern, ſo oft ein Vaß leer, von denen Unterumgelderen, oder Admodiatoren die Siegel recogniſcirt, auch ſolche von ihnen allein, und nicht, wie gemeldet, von denen Wirthen, Küffern, oder jemand andern abgethan, auch von denen Wirthen ohne Vorwiſſen unſerer Regierung, und Kammer, oder der vorderöſter. Landſtänden, oder des Admodiatoren durch Verkauffung des Weins en gros, und deſſen Verführung getrieben werde.

5. Sollen auch alle und jede Wein, und Bier, ſo in ein, oder unterſchiedlichem Keller ſowohl zum Zäpfen, als wiederum unter den Raiff zu verkauffen, ohne Unterſchied nach dem Herbſt in denen Weinlanden inventirt, anderer Orts aber, wo die Wein eingeführt wer-

werden, nicht ab denen Wägen oder Karren, auch Saumpferden gethan werden, die Weinsieglern, oder Umgelder, oder die Admodiatores, oder diejenigen seyen dann dabey, also alle und jede Väßer, sie seyen gleich groß oder klein, auch wie gemeldet, in ein, oder mehreren Kellern, sie werden gleich ausgezäpft, oder nicht, nicht allein fleißig versiegelet werden, sondern auch die Weinsieglern kein Papier, noch grün, sondern allein recht spannisch Wachs brauchen, auch das Siegel recht kennbarlich ausdrucken; wie dann die Admodiatores denenselben sowohl die Signet, als auch das spannisch Wachs beyzuschaffen haben. Mithin

6. Kein Wirth, oder Wein- und Bierschenk sich unterstehen, ein Vaß aufzuthun, so nicht gesieglet, oder angeschnitten ist, welcher aber an Auszäpfung eines Vasses, so nicht besieglet, angekerbt, oder das Siegel durch jemand andern, als Weinsieglern, oder Admodiatores abgethan zu haben, betretten wurde, der solle um 10. fl. rheinisch ipso facto

von jedem Saum, nebst billigem Antrag an den Admodiatorn des defraudirten Umgelds gestraft, und der, oder die, welchen solches zu wissen oblieget, wann sie darzu stillschweigen, sollen in das doppelte verfällt, und von solcher Straf dem Denuncianten, er seye ein Weinsiegler, oder Admodiator, oder aber ein Fremder, der Quart zugelegt, der Ueberrest aber in drey gleiche Theile zwischen unserm landesfürstl. Ærario, denen Landständen, und der näheren Obrigkeit selbigen Orts getheilt werden, zu welchem Ende

7. Alles Getränk, als Wein, Bier ꝛc. man gebrauche es gleich in dem Trunk, oder Speisen, fleißig aufgeschnitten, und denen Wirthen für in Speisen und Essig verbrauchten Wein, in Ansehung die Gäste solches ohne das bezahlen müssen, ohne Umgeld nicht passirt werden. Imgleichen ist auch

8. Der Maaßpfenning und Heller, von allen fremden Weinen, ohne einige Ausnahm, aus was für Landen selbige kommen möchten, welche um das Geld hinaus gegeben wer-

den,

den, nicht weniger auch von dem Räppis, Alantbeerwechsel, und mit andern Träubel angesetzten Weinen, nach Abzug der darinn verbleibenden Träubel, oder Trübern, gleich dem andern Wein zu bezahlen.

9. Sollen die Vaß anstatt des heraus gezogenen Stichweins mit Wasser zu füllen bey hoher Straf verboten seyn.

10. Weilen auch nicht zu geringer Schmälerung des Umgelds, oder Rappen-Maaßpfennings, und Hellers ein und andere Ort die Zehendverleihungen in denen Pfarrhöfen, oder sonsten nicht weniger einige gemeine Mahlzeiten, als Kirchpfleg-Kirchweih-Hochzeitmähler und dergleichen ausserhalb denen Wirthshäuseren hiervor gehalten worden, als sollen dergleichen fürohin nirgends anderst, als in denen gewöhnlichen Tafernen, und Wirthshäuseren, ausser expresser obrigkeitlicher Erlaubnuß, oder da der Hochzeiten, und Kindstauffen halber eine andere Observanz hergebracht wäre, zu halten gestattet werden, auf welchen letzten Fall jedoch, wo die Iten,

oder Zech gemacht wird, das Umgeld zu bezahlen, mithin wird denen Geistlichen und Pfarrherrn, auch Kaplanen, imgleichen den Klöstern (welche sich mit denen von uns gnädigst confirmirten Privilegiis der Umgelds-Befreyung halber zu legitimiren, nicht vermögen) insgemein, und ohne Unterschied das Weinauszäpfen um das baare Geld, so jedes Orts Obrigkeit, und bestellte Unterumgelder, auch Admodiatores wohl zu observiren, hiemit ein für allemal ganz und gar abgestellet, mit diesem anhangenden gnädigsten Befehl, daß bey ihnen fürohin zu trinken, oder Wein heimzuholen, Maaß- oder Viertelweis um das Geld, bey ohnnachläßlicher Straf à 1. Kronen von der Maaß, sammentlichen Burgern, und Unterthanen verboten, und auf Betretten ohne Nachsicht eingezogen werden solle.

11. Sollen die Wirth, so viel möglich, und die Jahrsgänge nach Unterschied des Geländes zulassen sich mit einem guten Trunk versehen, und durch Ausschenkung sauren,

abge-

abgeschmackten und geringen Wein zu nicht Entgehung eines nahmhaften Stuck Gelds, so aus anderen verkäuflichen Weinen eingehen könnte, zumalen denen Durchreisenden Anlaß geben, dergleichen Wirthshäuser zu vermeiden, und in der Nachbarschaft ausser den Oesterreichischen ihren Ausspann, Einkehr, und Herberg zu suchen, gestalten dann denen Unterumgeldern und Admodiatoren dergleichen schlechten Wein zu versiegeln, oder anzuschneiden, denen Wirthen aber auszuzäpfen, bey ihrem Eid zu verbieten, wo aber sich erzeigt, daß kein Wirth in ein, oder anderer Straß sich befindet, sollen die näheren Obrigkeiten einen ohne Zeitverlurst dahin setzen.

12. Und gleichwie Kindbetterinnen, und anderen nicht verwehrt, einigen Wein zeitlich einzutragen, haben doch die Wirth, und Weinschenk keinen Fug, denen von Kindbetterinnen und Kranken abholenden Wein aus versiegelten Vassen denen Umgeldern oder Admodiatoren abzuziehen, sondern dem Vaß nach völlig zu bezahlen, allermassen 13.

13. All und jeder so wohl geistlich, als weltlicher Obrigkeit, und anderen Eingesessenen, die bis anhero in etwelchen Orten, besonders in denen Gotteshäuseren und Kommenden gesuchte, und etwan practicirte Umgelds- auch Rappen- Maaßpfennings- und Hellers-Exemption, auch die bisherige Observanz innerhalb 6. Monaten, & quidem sub pœna præcluſi zu dociren, in denen gemeinschaftlichen Umgelds-Ordnungen de Anno 1648. Anno 1720. Anno 1743. und Anno 1747. aufgeladen, aber bis anhero nicht dargethan worden, folglichen dieselbe sich von ihren angemassenen Privilegien selbsten præcludirt hätten, und um Willen derley Anmassung nicht allein wider das landesfürstl. und landständische Interesse, sondern auch den Nutzen der Städten und Communitäten laufet, als würde ex superabundanti annoch ein Terminus von 3. Monaten gnädigst eingestanden, nach Verflieſſung dessen, und nicht beygebrachtem legalen Beweisthum gegen die Contravenienten mit fiscalischer Bestrafung ohnweiters fürgefahren werden solle. Und

14. Nicht geringer Abbruch des Rappen-Maaßpfennings und Hellers geschiehet, indeme an ein, und anderen Orten von demjenigen Wein, welcher aus denen Schießhütten, oder aus selbigen sogenannten Herren, und Zunftstuben, auch anderen ausserordentlichen Zusammenkünften von geistlichen Raths- und Gerichtsverwandten um das Geld abgeholet, ja sogar denen Handwerksleuten, Kunden, Taglöhnern ꝛc. der Wein Maasweise à Conto um das baare Geld hingegeben wird, davon der Weinausschenkende den Rappen-Maaßpfenning hienach abziehen, und vermeynen will, dessen befugt zu seyn, weilen es jedoch wider die offenbare Billigkeit, und disseitige landesfürstliche alte Recessus laufet, so haben die Weinsiegler und Unterumgelder, auch Admodiatores dergleichen nichts bey ihren Pflichten zugestanden, sondern sollen denen Einnehmeren oder Admodiatoren jedesmalen getreulich, und zwar unter obangezeigter Straf des Dupli angezeiget werden, und mithin die Städte Villingen,

Waldshut, und Endingen auch mehr andere dergleichen sich derley unbefugter Exemption nicht mehr unterziehen, immassen gegen dieselbe bey einem inner 2. Monat nicht producirtem legalen Privilegio mit empfindlicher Bestrafung ohne weiters fürgegangen werden solle. Gleichergestalten

15. All und jeden Wirthen auch Weinschenken bey vorbehaltener ernstlicher Straf hiemit auferlegt wird, daß sie all ihre Kanden, Schempfls, oder Gölten ohneinstellig fechten lassen sollen, damit die Gäste sehen mögen, ob ihnen das gebührende Maaß gereichet werde, und sollen die nähere Obrigkeiten sich angelegen seyn lassen, ein und das anderemal im Jahr, und zwar zu versehener Zeit zu visitiren, als ansonsten unser landesfürstl. Fiscus sich seines Officii gebrauchen wurde.

16. Sollen die Wirth und Weinschenken aller Orten obligirt seyn, denen näheren Obrigkeiten jedesmalen die glaubwürdige Landzettul, woher, in was Preis, und um wie viel

sie den Wein erkauft, vorzuzeigen, welche sodann nach Umständen des Gewerbs, Vertriebs, und Güte des Weins ein, und andere Kreuzer: wie nicht weniger auf die im Land gewachsene, nach dem Herbst gemachten gemeinen Anschlag à Proportione billig zu schlagen, doch es also zu moderiren wissen werden, damit der Vertrieb des Weins nicht gehemmet, also der Obrigkeiten Umgeld, und unser, auch ständische Rappen-Maaßpfenning nicht gemindert werden möge; zu dem Ende die nähere Obrigkeiten ihren machenden Tax auch bey allen Abänderungen öffentlich in denen Wirthsstuben anschlagen lassen sollen.

17. Sollen die Admodiatores mit denen näheren Obrigkeiten Einverständnuß denen Unterumgelderen ihre billige Belohnung zu entrichten haben. Und sintemalen

18. Einige Wirth in dem schädlichen Suppsito sind, daß der neue Wein vor Martini ohne Umgeld ausgezäpfet werden dörfte, und aber solches in keine Weg zu gestatten ist, also soll solches abgestellet, und von allen aus-

zäpfen-

zäpfenden Weinen das gebührende Umgeld denen Obrigkeiten des Rappen-Maaßpfennings und Hellers denen Einnehmeren, oder Admodiatoren bezahlet werden: gestalten wir diesen Unfug mit vorkehrend allen Rigor unter empfindlicher Bestrafung, insonderheit aber zu Waldshut in Kraft dieser unser erneuerten Umgelds-Ordnungs alles Ernsts abgestellt wissen wollen. Und indeme

19. Viele Klagen eingekommen, daß bey denen v. öster. Bergwerkeren und Gewerken die auf ihre in Sold, oder Lohn habende Arbeitsleute eingestandene Umgelds-Exemption allzuweit extendirt werde, so wollen wir hiemit auf das schärfeste angeordnet haben, daß die Beständer, oder Gewerken den Wein allein ohne Umgeld an gedachte auf ihren Sold, oder Lohn habende Arbeiter zu verstehen, und falls hierinnen excedirt werden sollte, ohne weiters mit empfindlicher Bestrafung ohnnachläßig fürzugehen seye.

20. Solle alles in guten gangbaren Sorten und Geld, ohne allen Aufschlag oder Exstan-

kanzien, bey Vermeidung wirklicher Execution, als deren keine von denen Einnehmeren, oder Admodiatoren, viel weniger ohngiebiges Geld anzunehmen, bezahlt werden. Uebrigens

21. Damit wegen Abzug des Trubweins vom neuen Wein allen dießfalls sich erhobenen Anstößigkeiten vorgebogen werde, künftighin in allen Orten, wann vor, oder nach Martini neuer Wein ausgeschenkt wird, so selber von dem Trub nicht abgezogen worden, alsdann der Trub abgestochen, und das übrige, ausser denen 12. Maaß vom Saum, vor den Hausgebrauch verumgeldet werden solle; wäre es aber, daß solcher neuer Wein von dem Trub schon gezogen worden, bleibt es lediglich bey deme, daß vom neuen, wie von dem alten Wein mehrers nicht, dann 12. Maaß denen Wirthen für ihren Hausgebrauch paßirt werde.

22. Zumalen sollen die v. öster. General-Maaßpfennings-Einnehmer, oder Admodiatores dahin beflissen seyn, daß all anderes, was über obstehende Puncta, und die bereits

aus-

ausgegangene Mandata sich zu Abbruch- und Schmälerung des Rappen-Maaßpfennings und Hellers oder Umgelds erreichen, und begeben sollte, gleichermassen auch abgethan, und keineswegs gestattet werden.

23. Gestalten dieß alles fleißig zu observiren, und darwider bey Vermeidung obrigkeitlicher Straf nicht zu thun ꝛc. ꝛc. hiemit männiglichen eingebunden wird. Absonderlich aber

24. In diesen, und all anderen, so zu Fürkommung Gefahr und Betrugs, auch Abbruch dickberührten Rappen-Maaßpfennings und Hellers, oder Umgelds immer dienstlich seyn mag, jede nähere Obrigkeit denen verordneten General-Einnehmeren oder Admodiatoren und Abschneidern zur Verrichtung ihres Amts, sonderheitlich mit unversehener Visitirung, Besichtigung, Untersuchung der Keller, auch so es vonnöthen scheinet, das ganze Haus ohne Unterschied der Kamern, und anderer Gelegenheiten, auch in Anschneidung und Besieglung der Vassen, Entziehung

des

des oft besagten Rappen-Maaßpfennings, und Hellers, oder Umgelds, und in all andere Weeg guten Rucken, Schutz und Schirm halten, damit denen Haupt- und Subadmodiatoren nichts widriges mit Worten oder Werken, bey hoher, unserem v. öster. Ærario, zugehender Straf begegnen solle, was diesem landesfürstl. Gefäll nachtheilig wäre, auch da die Weinsiegler ihren Eiden, Pflichten, und Amt getreulich und fleißig nicht nachkommen, sondern durch die Finger sehen, mit denen Wirthen und Weinschenken zuhalten wollten, ohnnachläßig abstrafen, amoviren, und andere taugliche Männer stellen, und daß auch keine Küffer, und Weinsiegler, die dann auch von näheren Obrigkeiten beeidiget werden, weder bey Tag, noch Nacht, ohne Anzeig und Vorwissen der Admodiatoren oder deren Bestellten bey oben angezogener Straf Wein führen, oder tragen sollen. Wie auch

25. Und letztlichen selbe sowohl, als die General-Maaßpfennings-Einnehmer, oder Admodiatores über all bishero gemeldte Sa-

zungen fleißige Inspection halten, und zu buchstäblicher Erfüllung die Gastwirth, Weinschenke, und Untereinnehmer mit allem Ernst anhalten, und ermahnen, damit, wo die nähere Obrigkeit hierüber verspührende Unordnung, Gefahr, Abbruch, Schmählerung, nicht, wie es sich gebühret, selbsten abschaffen, und strafen, sondern daran saumselig und nachläßig, auch solche zu erweisen sind, der v. östr. Fiscus sich seines Amts zu gebrauchen, nicht veranlasset werde, solchemnach wir uns der gebührenden Parition gänzlichen versehen, mit dem nachmalig ganz deutlichen Anhang, daß, soferne sich bey denen näheren Obrigkeiten, auf ein, oder andere Weise ein Saumsal, deren man zeithero ziemlicher Massen wahrnehmen müssen, erzeigen wurde, der Schaden, und die Bestrafung an dieselbe werde gesucht: weßwegen dann auch diese unsere gnädigst erneuerte Umgelds-Ordnung jährlich zweymal in jedem Ort öffentlich verlesen werden solle.

Dahero all diesem unserm obstehenden aller-

allerhöchst kaiserlich-königlich, auch landesfürstlichen Gebot und Verordnung wird also jedermänniglich so schuldigst, als gehorsamst nachzuleben, darwider nicht zu handlen, sondern vielmehr für Unheil und Schaden sich zu hüten wissen.

Nro. 582.

Daß Niemand seinen Handwerksleuten, Kunden, und Taglöhnern ꝛc. statt der Zahlung einigen Wein (in Anbetracht der Benachtheiligung des Umgelds) unter dem Reif hinausgebe. R. K. Freyh. 23. Dez. 1769.

Nro. 583.

Daß auch die willkührlichen Weinkäufe (denn die gezwungenen sind gänzlich abgeschaft) nicht in privat Häusern, sondern dem Umgeldspatent gemäß, in den Tafern, oder Wirthshäusern abgehalten werden sollen. Wien 8. Jän. 1785.

XXXV. Rubrik. Abzug und Abfahrtgeld.

Nro. 584.

Wien 4. Jul. 1753.

Nachdem uns nichts mehrers am Herzen liegt, als unsern Erblanden all immer möglliche Erleichterungen zu verschaffen, und in dieser Absicht sowohl allen Rechtsstreitigkeiten überhaupts, als auch, und zwar förderst denen fiscalischen Processen vorzubiegen, wir aber beobachtet haben, daß in unsern getreuen Erblanden verschiedene Bestände wegen des sogenannten **Abzugs- oder Abfahrtgeldes**, das ist jener Abgab, welche von dem Abzugrecht, lateinisch jure detractus herrühret, sich öfters besonders mit unsern Kammer Procuratoren ergeben thuen.

So haben wir aus landesmütterlicher Vorsorge, und zu Beförderung der Justiz nöthig erachtet, die vorgekommene uns bekannte Anstände zu entscheiden, und zu dem Ende ein so viel möglich klares Gesetz zu machen;

setzen, ordnen und wollen demnach hiemit daß

Erstens: Was das freye, das ist: nicht nur einer freyen Person zugehörige, sondern in sich auch mit keiner unterthänigen, oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete Vermögen anbelanget, selbes, wenn es in unsern Erblanden bleibet, ob es schon von ein zu dem andern Ort übertragen, oder auch wenn es aus einem in ein anderes von uns besetzenden Land gezogen werden will, und zwar ohne einzigen Unterschied zwischen unsern Erblanden, mithin nicht nur in unsere sogenannte deutsche Erblande, sondern auch in Hungarn, Slavonien, Siebenbürgen, das Banat, Temeswar ꝛc. wie auch in die italiänisch- und niederländisch von uns innhabende Lande vollkommen freyzügig seyn, und bleiben solle; sofern hingegen selbes

Zweytens: In ein vollkommen auswärtiges Land mittelst Emigration des Eigenthumes, oder Erbschaftsfällen kommen sollte, unserem Ærario das Abfahrtgeld mit 10.

pro Cento, das ist: 6. kr. vom Gulden zu geben schuldig seye; für vollkommen auswärtige Länder aber kommen

Drittens: Alle jene zu halten, welche wir nicht wirklich der Zeit besitzen, obschon vorhin von uns, und unseren Vorfahreren selbe besessen worden, mit Ausnahm Bayern, mit welchem eine besondere, jedoch nur auf die beederseitig, das ist; österreichisch- und bayerische adeliche Personen restringirte Einverständnuß vorhanden ist, wo mithin dieser Einverständnuß zufolge man sich auch fernershin zu betragen, all übriges alldahin ziehendes Vermögen aber das Abfahrtgeld per 6. kr. vom Gulden, gleichwie in ein anderes fremdes Land, und zwar das freye Vermögen, gleich einem andern freyen, in ein auswärtiges Land ziehenden Vermögen unserem Ærario zu zahlen hat.

Viertens: Die Staaten unseres geliebtesten Herrn Gemahls kaiserl. Majest. und Liebden, in deren Besitz höchstdieselbe sich wirklich befinden, werden nicht unter die auswär-

tige

tige zu zählen seyn. Dahingegen Lothringen unter die auswärtigen Lande nach obgesetzter Regel, was das Abfahrtgeld anbelanget, nunmehro zu zählen kommet.

Fünftens: Wann eine freye Person auch ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen besitzt, ist selbe, in soweit es dieses Vermögen angehet, als wie ein anderer Bürger oder Grundhold des Abfahrtgeldes halber anzusehen, und muß mithin, wie ein solcher das Abfahrtgeld an seine Behörde auch auf die nämliche Art, und Weise abführen, wie es so gleich des mehreren erwehnet werden wird.

Und so viel, was die freyen Personen, und das freye Vermögen angehet.

Was hingegen das unterthänige Vermögen betrift, da wollen wir

Sechstens: Gnädigst gestatten, daß die Grundobrigkeiten von jenem unterthänigen Vermögen, welches im Land zwar bleibet, doch durch Erbschaften oder Hinwegzie-

hung der Inhabern von einem Herrn unter einen andern gebracht wird, nach Abzug aller Schulden, und andern nothwendigen Ausgaben 3. kr. vom Gulden, wie bisher, nehmen mögen; wofern aber

Siebentens: Ein unterthäniges Vermögen aus einem Land hinausgezogen wird, jedoch nicht in ein auswärtiges, sondern nur in ein anderes Erbland, es seye durch Emigrations- oder Erbfälle, dann wollen wir zulassen, daß die betreffenden Grundobrigkeiten nach Abzug aller Schulden, und nothwendigen Ausgaben 6. kr. vom Gulden inne behalten können, zufolge der den 20. Februarii 1713. in Sachen erlassenen Resolution; falls hingegen

Achtens: Ein unterthäniges Vermögen nicht in ein anderes Erbland, sondern in ein wahrhaft auswärtiges Land durch Emigrations, oder Erbschaftsfälle gezogen würde. Dann wollen wir zwar auch denen Obrigkeiten 6. kr. vom Gulden obverstandenermassen beylassen, doch um der lan-

des-

desfürstlichen Gerechtsamme nicht zu nahe zu tretten, behalten wir uns in solchen Fällen bevor de casu in casum das eigentliche Quantum nach Verschiedenheit der Umständen zu determiniren; zu welchem Ende dann derley Fälle unserem Kammer-Procurator bey sonst unausbleiblicher schwerer Strafe der betreffenden Grundobrigkeit von selber jederzeit anzuzeigen seyn werden, und sollen selbe auch das Vermögen bis auf erfolgende unsere allerhöchste Entschliessung mit ausfolgen lassen; das bürgrrliche Vermögen betreffend soll es

Neuntens: Was unsere Haupt- und Residenzstadt Wien anbelangt, im Fall das Vermögen nicht aus der Stadt gehet, sondern nur unter eine andere Jurisdiction, jedoch ebenfalls in der Stadt kommet, bey der im Jahr 1690. in Sachen erlassene Resolution sein vollständiges Verbleiben haben, mithin nach oberwähnten Abzügen 3 kr. vom Gulden die Stadt innebehalten mögen, jedoch besonders zu verrechnen gehalten seyen; imgleichen

Zehentens: Wenn ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien, oder auch aus einer andern unser erbländischen Städten, und Märkten, jedoch nicht aus dem Lande hinaus gehet, so soll an dieselbe, wie die Grundobrigkeiten 3. kr. vom Gulden nehmen. 6. kr. hingegen von dem aus einem in ein anderes von uns wirklich inhabendes Erbland ziehenden Vermögen innen zu behalten befugt seyn; wo hingegen und falls

Eilftens: Ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien, oder auch einer andern unsre Städte, und Märkte in ein wahres auswärtiges Land obverstandener Massen gehet, so wollen wir zwar auch selben gnädigst gestatten 6. kr. vom Gulden zu beziehen, jedoch wird auch von denselben ein jeglicher solcher Fall unserem Kammeral-Procuratori bey ansonst unausbleiblicher schwerer Straf, und zwar forderist des ersten Vorstehers, das ist: des Bürgermeisters, oder des Stadtrichters des betreffenden Orts, denn auch deren übrigen daran etwa Theil habenden

den Magistratspersonen, also gleich behörig anzuzeigen, und das Vermögen vor erfolgter unsrer allerhöchsten Resolution nicht fort zu lassen seye, damit wir auch bey dem bürgerlich, wie oben schon wegen des unterthänigen Vermögens erwähnet worden, in derley Fällen auf gleiche Maas das eigentliche Quantum de casu in casum determiniren mögen.

Zu welchem Ende sich so dann bey jeglich sich ergebenden solchem Fall gedachter unser Kammer-Procurator bey der Repræsentation und Kammer, diese aber bey uns jederzeit anzufragen, und alle Umstände sowohl ratione reciproci, als sonsten anzuzeigen haben wird. Mittelst diesen bisherigen gesetzmässigen Anordnungen werden zwar einige in Sachen vorgeweste Hauptumstände gehoben, doch nicht alle erschöpfet; um diese nun auch ins klare zusetzen; so ordnen, und setzen wir hiemit weiters

Zwölftens: Daß, im Fall das Vermögen im Land bleibet, jedoch die daran fallende Früchten, Einkünften, oder auch Interes-

sen

len von denen Kapitalien hinausgehen; weder von denen alleinigen Früchten, oder Einkünften des unbeweglichen Vermögens, weder von denen Interessen deren Kapitalien einiges Abfahrtgeld abgefordert werden solle, noch möge, jedoch ordnen wir hingegen

Dreyzehntens: Daß von dem beweglichen Vermögen, welches einem Fremden zufallet, oder einem hinausgehenden gehöret, mithin auch von dessen sive cum, sive sine Hypotheca reali in dem Land schon anliegenden Kapitalien, mit Ausnahm allein deren, welche von einem aus der Fremde ins Land gebracht, oder in dem Lande angelegten Geld herrühren, das Abfahrtgeld von der Hauptsache selbst sogleich, als dieses Vermögen einem Fremden durch Erbschaft zufallet, oder dessen Eigenthümer aus dem Lande abziehet, wenn er auch dieses sein bewegliches Vermögen, oder Kapital nicht mit sich aus dem Lande ziehet, nach oberwähnten Maaßregeln abgegeben werde, es mag solches im Stadt Banco, oder sonsten cum vel sine hy-

pothe-

potheca reali anliegen, wo es wolle, massen blos allein jene sowohl im Stadt Banco, als sonst im Land anliegende Kapitalien freyzügig seyn, und bleiben sollen, welche aus fremden Landen hergekommen, und in dem Stadt Banco, oder sonst auf dem Lande angelegt worden sind, oder noch werden angelegt werden.

Was aber die unbeweglichen Güter, Häuser, und Grundstücke anbelanget, welche einem fremden zufallen, oder einem Abziehenden zugehören; da ordnen und setzen wir, daß das Abfahrtgeld erst bey derer Verkauff oder Veräusserung gefordert werden möge; und nachdeme auch der Anstand vorgefallen, ob, falls ein fremder nebst Anlegung seines Geldes sich in unsern Erblanden stabiliret, nach einiger Zeit aber wieder aus dem Land mit seinem Vermögen hinausziehet, oder nach seinem Tode seine Erben das Vermögen hinausziehen, ein Abfahrtgeld gefordert werden möge? So wollen wir hiemit:

Vierzehntens: Angevrdnet haben, daß wenn der Innhaber in unsern Erblanden, oder mit eigener, oder auch mit aus der Fremde entlehnten, oder hergebrachten Geld einsmal sich angekaufet, oder auch ohne sich anzukaufen, durch zehen Jahr sich in einem Land aufgehalten hat, seine nach oben gesetzten Regeln betreffende Behörde das Abfahrtgeld von dessen Vermögen, sowohl bey seiner etwa wieder erfolgenden Hinwegziehung aus unsern Landen, als auch beym Hinscheiden von dessen Erben oder Nachfolgern nach erwähnten Regeln gefordert werden möge; und solle ein gleiches auch

Fünfzehntens: Zu beobachten seyn, wann ein auswärtiger persönlich in das Land sich nicht Verfügender, jedoch obschon auch mit einem aus der Fremde anher geschickten Gelde etwas unbewegliches in unsern Landen erkaufte, und sich also ansäßig machte, hienach aber er, oder sein Erb das erkaufte wiederum veräusserte, und das Geld

hin-

hinausziehete, massen auch in diesem Fall das Abfahrtgeld unstreitig zu geben seyn wird, eben also, als wann selber persönlich in unsern Landen gewesen wäre, und abgehen thäte.

Sechszehntens: Zwischen denen Eigenthümern, oder derenselben Erben, Legatarien, und Cessionarien oder Creditoren finden wir auch, in soweit es das Abfahrtgeld belanget, keinen Unterschied in Regula zu machen, mithin auch nicht in die öfters schon aufgeworfene Fragen hinein zugehen, ob Titulo oneroso vel lucrativo das Vermögen Jemanden zugefallen? sondern, und wann der Fall eines Abfahrtgeldes als da geschieht, in Emigrations- oder Erbschaftsfällen, einsmal richtig, und vorhanden ist, so wird wegen diesen angeführten, uud daraus etwa formiren wollenden Einwendungen noch mehr, noch minder zuthun, noch auch bey gerichtlicher Erkanntnuß derowegen anzustehen seyn, mit Ausnahm allein

Siebenzehntens: Deren Niederlags-Verwandten in Wien, wegen welchen wir

es bey der zufolge ihrer Privilegien auf ihre Weiber, und Kinder gehenden Freyzügigkeit gnädigst bewenden lassen, mithin zwischen ihren Weib, und Kindern, dann ihren weitern Erben ein Unterschied noch weiters machen, nachdem ihre Privilegien blos, und allein auf ihre Weiber, oder Kinder laufen, verfolglich auf denenselben Kindeskinder, oder weitere Nachkömmlinge, und um desto minder derselben Seiten, und anderer Erben nicht verstanden werden können, noch mögen.

Achtzehntens: Von denen auser Land gehenden Heurathsgütern kommet das Abfahrtgeld sogleich abzuführen, und mit selbem nicht bis zu Hinausziehung der gänzlichen Erbschaft deren ausheuerätenden Kindern zu zuwarten. Wie dann auch

Neunzehntens: Die außer Land sich setzende oder verheurathete Söhne und Töchter deren ihnen hienach erst zufallenden Väter- und Mütterlich, oder auch anderer Erbschaften halber für auswärtige zu achten kommen; wo

Schlüß-

Schlüßlichen wir uns was das Abfahrtgeld von dem Vermögen der Militarpersonen anbelangt, auf unsere den 8. Januarii 1752. in Sachen erlassene Resolution lediglich hiemit beziehen wollen.

Nro. 585.

Wien 21. Sept. 1763.

Demnach ihre kaiserlich-königlich-apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. den mit dem königlich-sardinischen Hof wegen allkünftig beyderseitigen Unterthanen reciproce zu verabfolgenden inter vivos, vel mortis causa anfallenden Vermögens errichteten Tractat unterm 14ten Octobris vorigen Jahrs allergnädigst ratificirt haben, darinnen auch vorgesehen seye, daß solcher innerhalb drey Monat à die Ratificationis in beyderseits Landen publiciret werden, und pro Casibus futuris, von dem Tag der Publication anzufangen, zur Richtschnur dienen solle:

Als befehlen allerhöchst dieselbe mediante Clementissimo ex Cancellaria Aulica de Dato

Wien 21ten elapſi menſis, & anni, ac recepto hodierno allergnädigſt, daß erwähnter Tractat noch vor Verlauf der beſtimmten Zeit allſeitigen Behörden kund gemacht, und ohnabweichlich darob gehalten werden ſolle:

Welch allerhöchſte Reſolution wir dann mit Beyſchluß erforderlicher Anzahl dießfalliger gedruckten Exemplarien zum künftigen Verhalt bey ſich ergebenden derley tractatmäſſigen Fällen hiemit intimando zu dem Ende anfügen wollen, damit ſelber männiglichen kund gethan werde.

Cum aliquot abhinc annis exortæ ſint Controverſiæ ſuper jure admiſſionis, & hæreditariæ ſucceſſionis ſubditorum tam ex parte ſereniſſimæ ac potentiſſimæ Principis, Dominæ MARIÆ THERESIÆ romanorum Imperatricis, Apoſtolicæ Hungariæ Bohemiæque Reginæ, Archiducis Auſtriæ, quam ex parte ſereniſſimi ac potentiſſimi Principis, Domini CAROLI EMANUELIS, Regis Sardiniæ, Ducis Sabaudiæ, &

Prin-

Principis Pedemontii, in Bona, & hæreditates, quæ in ditione alterius prædictorum Principum ſitæ erant, eamque ob rem circa Explicationem regiarum Conſtitutionum Pedemontii, Lib. VI. Tit. XII. de lege albinagii, & reciproci mota fuerit quæſtio, quæ decernendo ex parte Auſtriaca Juri retorſionis cauſam dedit, poſtea verò memoratæ ſacræ Majeſtatis, non ſolum fœderis, unionis, & ſinceræ, qua conjunguntur, amicitiæ vinclum, magis magisque coarctari, verum etiam felices hujus concordiæ effectus in cunctos utrinque ſubditos larga manu diffundi, cupientes ea omnia, quæ horum ſucceſſionibus hæreditariis obſtabant, vel obſtare videbantur, è medio tollere, & quo ad illas mutuum, ac æquale jus inter utriusque Partis ſubditos ſtabilire decreverint, ea ſuper re inter prænominatas ſacras Majeſtates pro ſe, ipſarumque Succeſſoribus per infra ſcriptos Miniſtros ſequentem in modum conventum eſt.

ARTICULUS I.

Gaudeant deinceps omnes, &

ſinguli ſubditi utriusque ſexus ſacræ cæſareæ Majeſtatis apoſtolicæ Hungariæ, & Bohemiæ Reginæ ejusque hæredum, & Succeſſorum in univerſis ditionibus ſacræ Majeſtatis Regis Sardiniæ, ſereniſſimæque domus Sabaudiæ, jure ſuccedendi, ſive ex teſtamento, ſive ab inteſtato, ſive per donationem inter vivos, aut mortis cauſa, ſive ex quocunque alio legitimo actu ultimæ voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, Bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia, & majora, actiones, rēs corporales, & incorporales, ſine omni exceptione tam propriorum Concivium ſuorum, quam Regis Sardiniæ, aut cujuscunque alterius Principis ſubditorum, quos in ditionibus ejuſdem ſacræ Majeſtatis Regis Sardiniæ, vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin hæredibus opus ſit, ſpeciali Privilegio regio, ſeu litteris, quas vocant, naturalitatis, adeo ut reputentur, quoad iſta Bona adquiſita veri ſubditi naturales, & libera de iisdem diſponendi fruantur facultate.

Simi-

Similiter gaudeant deinceps omnes, & ſinguli ſubditi utriusque ſexus ſacræ Majeſtatis Regis Sardiniæ, ejusque hæredum, & ſucceſſorum in univerſis ditionibus ſacræ cæſareæ Maieſtatis apoſtolicæ Hungariæ, & Bohemiæ Reginæ, ſereniſſimæque Domus Archiducalis Auſtriæ, jure ſuccedendi ſive ex teſtamento, ſive ab inteſtato, ſive per donationem inter vivos, aut mortis cauſa, ſive ex quocunque alio legitimo actu ultimæ voluntatis, aut inter vivos, in omnia jura, nomina, Bona tam mobilia, quam immobilia, etiam feuda nobilia, & majora, actiones, res corporales, & incorporales ſine omni exceptione tam Concivium ſuorum, quam Imperatricis Reginæ apoſtolicæ, aut cujuscunque alterius Principis ſubditorum, quos in ditionibus ejusdem ſacræ Majeſtatis, vel in quacunque alia e vita decedere contingeret, quin hæredibus opus ſit ſpeciali Privilegio regio, adeo ut reputentur quoad iſta Bona adquiſita veri ſubditi naturales, & libera de iisdem diſponendi fruantur facultate.

Quæ ipſa libera facultas mutua eousque protenſa debet intelligi, ut licitum etiam, ac conceſſum ſit ambarum Partium contrahentium ſubditis utriusque ſexus, etiam filiis natu majoribus aut unicis familiarum illuſtrium, qui modis ſupra enumeratis ad ſucceſſiones in alterius ditionibus capeſcendas vocarentur domicilium ſuum permanens, ſi velint, illuc transferre, nihilominus tamen ſimul poſſeſſionem proprietatemque ejus, quod in ditionibus proprii eorum Principis poſſiderent, libere retinere.

ARTICULUS II.

Hac conventione omnino derogatum intelligi debet quibuscunque legibus, quæ in eorumdem Principum paciſcentium ditionibus contra forenſes, vel non habitantes, aut habitantes quidem, ſed Civitate non donatos ſancitæ hactenus ſint, vel eſſe queant, nominatim ex parte ſarda Tit. XII. Lib. VI. regiarum Conſtitutionum, quatenus huic conventioni obſtant, vel obſtare videntur,

&

& ex parte Auſtriaca decretis, quæ ad ſtatuendum jus retroſionis lata fuerint, ita quidem, ut ea omnia reſpectu utriusque Principis contrahentis ſubditorum, ac ſi nunquam extitiſſent, pro futuro cenſeri debeant, nec huic diſpoſitioni ulla unquam contraria lege, ac conſuetudine derogari poſſit.

ARTICULUS III.

Quum tamen in adquirendo Civitatis, & Indigenatus jure non eadem utrinque ſit ratio, aut idem uſus, ordines etiam, ac ſtatus quarumdam ſacræ cæſareæ Majeſtatis, Hungariæ, BohemiæqueReginæ Provinciarum ſeparatas rationes, ac ſingularia Jura habeant, quibus vel ipſi ejusdem ſubditi, ſi certorum Bonorum immobilium poſſeſſiones adipiſci velint, obnoxii ſunt, inſtituti diverſitas non permittit, eandem utrinque normam præſcribi, quia etiam proprii ſubditi alicubi neceſſe habent, id obſervare, & præſtare, quod in Provincia, ubi hæreditatem adire volunt, lege, vel uſu jam receptum

obtinet. Mutuo tamen conſenſu ſtabilitum eſt, ut in capeſcendis hæreditatibus, & poſſeſſionibus Bonorum immobilium unius Partis ſubditi pari jure, quo alterius ſubditi naturales utuntur, tam quoad beneficia & commoda, quam quoad onera, aliasque conditiones ab ipſis propriis ſubditis præſtandas, uti nec deterioris conditionis, quam hi eſſe debeant, adeo ut ſi quæ propriis ſubditis ad compeſcendas hæreditates ſive ex teſtamento, ſive ab inteſtato proſunt, vel obſunt, etiam alterius partis ſubditis prodeſſe vel obeſſe cenſeantur.

ARTICULUS IV.

Eandem ob rationem in judicanda validitate teſtamentorum donationum inter vivos, aut mortis cauſa, aliorumque actuum ultimæ voluntatis vel inter vivos attendenda erunt, ſtatuta illius Provinciæ vel loci, ubi talis actus fuerit conditus, ſive ſit in conditione unius vel alterius Principum paciſcentium, ita quidem, ut ſi talis actus iis ſolennitatibus celebratus fuerit, quæ ad ejus validitatem ſecundum ſtatuta, vel legi-

legitimam consuetudinem loci de jure requiruntur, plenum quoque in ditionibus alterius Principis sortiatur Juris effectum, etiamsi forte in hac plures requirantur solennitates, quam in illa, ubi testamentum conditum, vel talis actus dispositionis celebratus est.

Utque tanto facilius obviam eatur temerariis fraudibus, & cavillationibus privatorum hominum, qui avaritia, & cupiditate ducti saluberrimas etiam Principum suorum constitutiones eludere non verentur, adhibebunt, tam sacra cæsarea Majestas apostolica Hungariæ, Bohemiæque Regina, quam sacra Majestas Rex Sardiniæ, in suis ditionibus omnes cautelas necessarias, & opportunas ad removenda obstacula, quæ efficaciam conventionis hujus impedire, aut ejus executionem reddere possent difficiliorem.

ARTICULUS V.

Considerata pariter disparitate Juris statutorum, & consuetudinum tam inter utriusque Principis contra-

hentis ditiones, tum etiam inter ipſas Provincias Auſtriacas conventum eſt, ut ſi quæ pecuniæ ſumma in prædictorum Principum ditionibus, ſive jure detractus, ſive titulo annatarum, valimentorum, vel vectigalium, aut alia cujusvis generis onera, propter hæreditatis additionem tranſitum, poſſeſſionem aut alienationem bonorum ab exteris vel in dominio non degentibus, vel etiam ab iis, qui domicilium ſuum ex una ditione in alteram transferunt, ob exportationem pecuniæ, aliarumque rerum, ſive hæreditatis ſive alio jure ad alios pertinentium, vel quamcunque demum ob cauſam exigi ſolent, ſtandum utrinque ſit legibus, & conſuetudinibus Provinciarum, in quibus Bona ſita ſunt.

ARTICULUS VI.

Conventionis hujus Ratihabitio, ejusque permutatio fiet intra ſex hebdomadum ſpatium, Promulgatio vero intra tres menſes poſt factam Ratihabitionem, à qua Promulgationis die Conventio hæc in utriusque Partis pacisſcentis ditionibus

bus vim ſuam, ac robur obtinebit, nec ad caſus ante diem publicationis ortos, vel adhuc evenientes retrahi, aut extendi poterit. Subditis tamen utriusque Partis libera facultas relinquitur, ſucceſſiones, hæreditatesque, ad quas in ditione alterius ante hanc Conventionem fuerint vocati, & quas ſperabant, ſed non obſtantibus difficultatibus, in exordio memoratis, nanciſci poſſe in judicio libere proſequendi, quum præſens Conventio caſibus de præterito nec favere debeat, nec obeſſe. In quorum fidem majusque robur infra ſcripti Miniſtri hasce Conventionis Tabulas ſubſcripſerunt, ſuisque ſigillis muniverunt, duoque ejusdem Exemplaria inter ſe commutarunt.

(L. S.) W. A. Comes Kaunitz Rittberg.

(L. S.) Lud. Comes de Canal.

Nro. 586.

Wien 14. Okt. 1766.

Es seye ohnehin bekannt, wie viele Weiterungen und Verdrießlichkeiten die bisherige Ausübung des Juris Albinagii, wider die Unterthanen ihro Majestät, hungarisch, böhmisch-österreichisch- und italiänischen Erbstaaten, von Seiten des allerchristlichen Königs, und des in denen kaiserl. königl. Erblanden denen Unterthanen Frankreichs billig entgegen gesetzten Wiedervergeltungsrechts verursachet habe, und wie oft und lang man vergeblich bemühet gewesen, diesem beederseits gleich schädlichen Uebel, aus dem Grund abzuhelfen;

Ihro kaiserl. königl. apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. seyen daher allermildest bedacht gewesen, gegenwärtig günstigen Zeitpunkt dero guten Einverständniß mit der Krone Frankreich, zu dem Ende bestens benutzen zu lassen, um die gemeinschäftliche Aufhebnng gedachteu Juris Albinagii, und des Wiedervergeltungsrechts, andurch aber das Wohl dero vorbe-

staa-

nannten kaiserl. königl. Erblanden, gleichwie im Jahr 1763. zwischen denenselben, und denen Staaten des Königs von Sardinien geschehen, ebenfalls, so bald möglich zu befördern;

Allerhöchstgedacht ihro Majestät ꝛc. ꝛc. haben demnach bey hierzu verspürter Neigung des allerchristlichsten Königs, den über solchen Gegenstand entworfenen Vertrag aus landesmütterlicher Sorgfalt, von dero hierüber vernommenen Hofstellen in vorläufige Erwegung gezogen, und nach dem pflichtmässigen Anrathen, endlich mit der Krone Frankreich, auf die Art und Weise der hiebey gefügten Abdrücken, abschliessen lassen, und ihres allerhöchsten Orts, jedoch mit dem zu benehmigen geruhet, daß, ohngeachtet in dem 8ten Artikel besagten Vertrags, verabredet worden, daß die Verkündigung desselben erst 3. Monaten nach Answechslung der allerhöchsten Bestättigung geschehen sollte, bey gemeldter am 8ten Septembris erfolgten Auswechslung, jedoch versprochen worden, die Verkündi-

digung beederseits in 6. Wochen, von ermeldtem 9ten Septembris zu bewerkstelligen.

Welch allerhöchste Entschliessung dann alldahin zu dem Ende intimiret wird, um so wohl nach beygelegtem Vertrag sich in vorkommenden Fällen allergehorsamst zu achten, als auch die Unterthanen, von der zwischen ihro kaiserl. königlich-apostolischen, dann des Königs in Frankreich Majestät ꝛc. getroffenen Einverständniß wohl begreiflich zu belehren.

ARTICLES DE LA CONVENTION

ENTRE

Sa Majesté Impériale Royale Apostolique & Sa Majesté Très-Chrétienne, sur l'Abrogation du Droit d'Aubaine en France à l'égard des Sujets des Etats héréditaires de Hongrie, de Bohéme, d'Autriche & d'Italie, & du Droit de Rétorsion dans ces Etats à l'égard des Sujets François: comme ils ont été arrêtés par les Ministres respectifs le 24. Juin 1766. & le 8. Septembre de la même Anné, à l'Echange des Ratifications des hautes Parties contractantes, promis que la Publication en sera faite dans l'Espace de six Semaines à compter du dit 8. Septembre.

Artikel des Vertrages zwischen Ihrer kaiserl. königl. apostolischen Majestät und seiner Majestät dem allerchristlichsten Könige, wegen Aufhebung des Juris Albinagii in Frankreich, in Ansehung der Unterthanen der ungarischen, böhmischen, österreichischen und italiänischen Erbstaaten, und des Wiedervergeltungsrechts in diesen Staaten, in Ansehung der französischen Unterthanen: wie selbige von beyderseitigen Ministern am 24. Junius 1766. sind abgeschlossen, und am 8. September nämlichen Jahrs, bey Auswechslung der Bestättigungen der hohen vertragenden Theile, versprochen worden, daß deren Verkündigung in sechs Wochen Zeit von besagtem 8. September soll bewerkstelliget werden.

I. Artikel.

Seine allerchristliche Majestät erklären hiermit, daß sie alle Gesätze, Gewohnheiten, Gerichtssprüche oder Verordnungen,

ARTICLE I.

Sa Majesté Très-Chrétienne déclare par ces présentes qu'Elle dérogera à toutes Loix, Coûtumes, Ar-

das Jus Albinagii betreffend, aufheben werden, in soweit selbiges wieder obbesagte Erbunterthanen der Kaiserinn Königinn apostolischen Majestät ist ausgeübt worden, oder fürohin könnte ausgeübt werden, Wogegen ihre k. k. apostol. Majestät ihrer Seits die Befehlschreiben, Bescheide, Verordnungen, Satzungen und Gewohnheiten widerrufen und für nichtig erklären werden, kraft welcher das Widervergeltungsrecht bisher in dero Erbstaaten wider die französische Unterthanen ist ausgeübt worden. Und beyde hohe vertragende Theile versprechen sich einander, zu dieser gegenseitigen Aufhebung und Widerrufung durch die kräftigsten Mittel und durch die gewöhnlichen und der Verfassung ihrer beyderseitigen Staaten gemäßen Wege zu

rêts ou Réglemens, concernant le Droit d'Aubaine, en tant qu'il a été & qu'il pourroit être dans la Suite exercé contre les Sujets héréditaires fusdits de Sa Majesté l'Impératrice-Reine Apostolique. Laquelle de son Côté revoquera & annullera les Rescrits, Décrets, Ordonnances, Statuts ou Coûtumes, en vertu desquels le Droit de Rétorsion s'est exercé jusqu'ici dans les Etats héréditaires contre les Sujets françois. Et les deux hautes Parties contractantes se promettent réciproquement, de procéder à cette Abrogation & Révocation respectives par les Moyens les plus efficaces & par les Voyes usitées & conformes à la Con-

ſtitution de leurs Etats reſpectifs : & ce dans le même Terme qui ſera fixé ci-apres pour l'Exécution de la préſente Convention.

ſchreiten : und ſolches zwar in der nämlichen Friſt, welche hiernach zur Vollziehung gegenwärtigen Vertrages wird beſtimmet werden.

ARTICLE II.

En vertu de la préſente Convention les Sujets de Sa Majeſté Très-Creétienne auront dorenavant dans les Etats herèditaires de Hongrie, de Boheme, d'Autriche & d'Italie ſoumis à la Domination de Sa Majeſtè l'Impèratice-Reine Apoſtolique la libre Faculté de diſpoſer de leurs Biensquelconques par Teſtamen, par Donation entre Vifs, ou pour Cauſe de Mort, ou autremaet, en Faveur de qui bon leur ſem-

II. Artikel.

Kraft gegenwärtigen Vertrages ſollen die Unterthanen ſeiner allerchriſtlichen Majeſtät künftighin in den ungariſch-böhmiſch-öſterreichiſch- und italiäniſchen Erbſtaaten, ſo der Bottmäßigkeit ihrer kaiſ. königl. apoſtoliſchen Majeſtät unterworfen ſind, die freye Macht und Befügniß haben, über alle und jede ihrer Güter durch den letzten Willen, durch Schenkung unter den Lebenden oder des Todes wegen, oder anderer Geſtalt, zum Vortheile weſſen ihnen be-

blera: & leurs Héritiers Sujets de la Couronne de France, demeurans tant en France, qu'ailleurs, pourront recueillir leur Succeſſion, ſoit ab inteſtat, ſoit en vertu de Teſtament, ou autre Diſpoſition légitime; & poſſéder les dits Biens, ſoit meubles, ſoit immeubles, Droits, Raiſons, Noms& Actions; & ce ſans avoir beſoin d'aucunes Lettres de Naturalité ou autre Conceſſion ſpéciale: & ſeront les dits Sujets traités à cet égard dans les dits Etats héréditaires de Sa Majeſté l'Impérati-ce-Reine Apoſtolique auſſi favorablement que les propres & naturels Sujets dc Sa dite Majeſté, & *vice verſa*.

lieben wird, zu ſchalten: Und ihre Erben, ſo Unterthanen der Krone Frankreich ſind, ſie wohnen nun in Frankreich oder anderswo, ſollen befugt ſeyn, ihre Verlaſſenſchaft, ſie ſey ihnen ohne oder durch den letzten Willen, oder andere rechtskräftige Verordnung zugefallen, einzuziehen, und beſagte Güter zu beſitzen, es ſeyen bewegliche oder unbewegliche Rechte, Gerechtigkeiten, perſönliche und dingliche Anſprüche; und dieſes ohne einige Verleihung des Eingeburts-rechts oder beſonderer Vergünſtigung zu bedörfen: und ſollen gedachte Unterthanen in ſolchem Betrachte in erwähnten Erbſtaaten ihrer kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät eben ſo begünſtigt werden als die eigenen und natürlichen Un-

Jouiront en outre à l'avenir les Sujets de Majeſté Très-Chrétienne dans tous les Etats ci-deſſus ſpécifiés ſoumis à la Domination de Sa Majeſté, l'Impératrice-Reine Apoſtolique de la Faculté de pouvoir ſuccéder dans tous les Biens, dont les Sujets des dit Pays héréditaires auront Droit de diſpoſer, ſoit en Faveur des Etrangers, *& vice vetſa.*

terthanen beſagt ihrer Majeſtät, und ſo hinwiderum.

Ferner ſollen künftig die Unterthanen ſeiner allerchriſtlichen Majeſtät in allen vorbeſchriebenen Staaten, ſo der Botmäßigkeit ihrer kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſt. unterworfen ſind, der Befugniß ſich zu erfreuen haben, alle Güter zu erben, worüber die Unterthanen beſagter Erblande das Recht zu ſchalten und zu walten haben, es ſey zum Vortheile ihrer Mitbürger oder zum Vortheile Fremder, und ſo hin widerum.

ARTICLE III.

Comme la Maniére d'acquérit les Droits de Bourgeoiſie & d'Indigénat eſt différente dans les Etats reſpectifs: il eſt con-

III. Artikel.

Da die Art, das Bürger- und das Eingeburts oder Landmannsrecht zu erwerben, in beyderſeitigen Staaten unterſchieden iſt: ſo iſt verabredet und

venu & arrêté qu'on ſuivra à cet égard les Loix & les Uſages établis dans chaque Pays.

beſchloſſen worden, daß man dieſerhalben den in jedem Lande eingeführten Geſetzen und Gewohnheiten folgen ſoll.

ARTICLE IV.

Lorsque les Coûtumes particuliéres de quelques-unes des Provinces des hautes Parties contractantes établiſſent quelques Regles ou quelques Conditions Particuliéres relativement à la Poſſeſſion d'une certaine Nature de Biens, auxquelles les Sujets même de la Puiſſance, à qui ces Provinces appartient, ſont aſſujettis, les Sujets de l'autre Puiſſance, qui voudront y recueillir un Héritage, ou y poſſéder quelquuns-de s'y conformer, &

IV. Artikel.

Wann die beſonderen Gewohnheiten einiger aus den Provinzen der hohen vertragenden Theile einige Regeln oder einige beſondere Bedingniſſe in Abſicht auf den Beſitz gewiſſer Natur von Gütern beſtimmten, denen die Unterthanen ſelbſt der Macht, welcher dieſe Provinzen zugehören, unterworfen ſind: ſo ſollen die Unterthanen der anderen Macht, welche darinn eine Erbſchaft einziehen, oder einige dieſer Güter beſitzen wollen, ebenmäßig gehalten ſeyn, ſich darnach zu richten: und ſie ſollen ſich der nämlichen Rechte,

ils uſeront des mêmes Droits que les Sujets naturels de celle-ci, ſoit quant au Bénéfice & ce qui leur ſera favorable, que quant aux Charges & Conditions, qui peuvent leur être impoſées, Et les uns & les autres ſeront traités de manière, que ce qui peut favoriſer les Sujets naturels de l'une des deux Puiſſances, ou leur nuire dans l'Obtention d'une Succeſſion, ſoit ab inteſtat ſoit teſtamentaire, favoriſera de même les Sujets de l'autre Puiſſance, ou leur nuira également.

als die natürlichen Unterthanen dieſer Macht gebrauchen; es betreffe eine Rechtswohlthat, und das was von ihnen vortheilhaft ſeyn kann, oder Laſten und Bedingniße, die ihnen können. aufgeleget werden. Und die einen und die anderen ſollen alſo gehalten werden, daß, was in Erhaltung einer Verlaſſenſchaft, es ſey durch oder ohne den letzten Willen, die natürlichen Unterthanen einer von beyden Mächten begünſtigen, oder ihnen ſchaden kann, ebenfalls die Unterthanen der anderen Macht begünſtigen, oder ihnen gleichmäßig ſchaden ſoll.

ARTICLE V.

Lorſqu'il s'élévera quelques Conteſtations ſur la Validité d'-

V. Artikel.

Wenn ſich über die Gültigkeit einer letztwilli-geu oder einigerley ande-

une autre Disposition quelconque, elles seront décideéss par le Juge compétant conformément aux Loix, aux Statuts, ou aux Usages reçus & autorisés dans le Lieu, où les dites Disposition auront ètè faites, soit sous la Domination de l'une, ou de l'autre des hautes Parties contractantes: en forme quesi les dits Actes se trouvent revétus des Formalités & des Conditions qui sont requises pour leur Validité dans le Lieu de leur Confection, ils auront également leur plein Effet & Valeur de Droit dans les Etats de l'aucre Partie contractante; encoreque dans ceux-ci ces Actes seroient assujettis à des Formalitès diferentes & â de plus grandes Solemités

ren Verordnung einige Widersprüche erregen werden, sollen dieselben von dem gehörigen Richter nach den Gesetzen, nach den Land- und Stadtrechten oder nach den Gewohnheiten entschieden werden, so an dem Orte, wo besagte Verordnungen werden errichtet worden seyn, sind eingeführt und obrigkeitlich genehmigt worden; es gehöre solcher Ort unter die Botmäßigkeit des einen oder des anderen von den hohen vertragenden Theilen: also daß wenn besagte Verordnungen mit den Rechtsförmlichkeiten und den Eigenschaften versehen sind, welche zu deren Gültigkeit an dem Orte ihrer Errichtung erfodert werden, selbige gleichmäßig ihre volle Wirkung und Rechtsgültigkeit in den Staaten des anderen vertragenden Theils haben

qu'ils ne le ſont dans le Pays, où ils ont été rédigés.

ſollen; wenn auch in dieſen gedachte Verordnungen anderen Rechtsförmlichkeiten und größeren Feyerlichkeiten unterworfen wären, als ſie es in dem Lande ſind, wo dieſelben verfaſſet worden.

ARTICLE. VI.

Comme les Loix, les Statuts & les Uſages différens dans les Etats reſpectifs des hautes Parties contractantes, & même d'une Province de chaque Monarchie à l'autre, relativement aux Droits & Rétributions, qu'on y exige pour Droit d'Emigration, d'Annates, de Péage on fons quelque autre Dênomination, que ce ſoit pour raiſon, de l'Adition d'une Hérédité, de la

VI. Artikel.

Da die Geſetze, die Land- und Stadtrechte, und die Gewohnheiten in beyderſeitigen Staaten der hohen vertragenden Theile, und ſo gar von einer Provinz jeder Monarchie zur anderen unterſchieden ſind, in Abſicht auf die Gebühren und Abgaben, ſo man darinn für Auswanderungsrecht oder Abfahrtgeld, Annaten, Weg- und andere Maut, oder unter was für andere Benennung es ſeyn mag, für die Antretung ei-

Prise de Possession ou de l'Aliénatienn des Biens, soit des Etrangers ou de ceux, qui n'ont par leur Domicile dans les Etats de la Domination, soit de ceux, qui transferent leur Domicile d'une Domination dans l'autre; comme aussi pour raison de l'Exportation de l'Hérédité & de l'Argent comptant, ou des Effets en provenans, ou qu'on est dans l'Usage de faire payer pour quelque Cause & en Faveur de qui que ce soit: on s'en tiendra aux Loix, Statuts & Coûtumes locales. Mais comme l'Egalité & la Réciprocité entre les Sujets respectifs fait la Base de la présente Convention; les hautes Parties contractantes

ner Erbschaft, Besitznehmung oder Veräußerung der Güter, es sey von Fremden oder denenjenigen gefordert, welche ihren Wohnsitz nicht in den Staaten derselbigen Botmäßigkeit haben, oder aber von jenen, welche ihre Wohnstatt aus einer Botmäßigkeit in die andere versetzen; wie auch für Ausführung der Erbschaft und des baaren Geldes, oder der daher rührenden Habschaften, oder welche man im Gebrauche hat, aus was für einer Ursache oder zu wessen Vortheile es sey, bezahlen zu lassen: so soll man sich an den Gesetzen, Land- und Stadtrechten und Gewohnheiten der Orte halten. Da aber die Gleichhaltung und die Erwidrung zwischen beyderseitigen Unterthanen den Grundstein

sont gegenwärtigen Vertrages

convenues, que la Stipulation précédente doit s'entendre & s'exécuter de maniére que lorſqu'nne Succeſſion ſera dévolue à un Sujet autrichien dans les Etats de Sa Majeſté Trés-Chriétienne, il ne pourra pas prétendre être traité plus favorablement, ni être tenu à de moindres Preſtations, de quelque Nature, qu'elles puiſſent être, qu'un Sujet françois ne l'auroit été, s'il lui étoit échu une Succeſſion dans la Province, où le dit Sujet autrichien ſera domicilié, & *vice verſa*.

ausmachet: ſo ſind die hohen vertragenden Theile einig geworden, daß vorhergehende wechſelweiſe Verhelßuug ſolchergeſtalt ſoll verſtanden und vollzogen werden, daß, wann einem öſterreichiſchen Unterthane eine Erbſchaft in den Staaten ſeiner allerchriſtlichſten Majeſtät wird zugefallen ſeyn, er nicht ſolle fordern können, mehr begünſtiget zu werden, noch zu mindern Rechtsleiſtungen verbunden zu ſeyn, von welcher Natur dieſelben ſeyn mögen, als ein franzöſiſcher Unterthan es würde gewesen ſeyn, wenn demſelben eine Erbſchaft in der Provinz zugefallen wäre, wo beſagter öſterreichiſche Unterthan wird ſeßhaft ſeyn, und ſo hinwiderum.

ARTICLE VII.

Et pour obvier á toute Fraude & à tout Subterfuge, que pourroient pratiquer ceux, qui voudroient éluder ces Stipulations salutaires : les hautes Parties contractentes prendront chacune de leur Côté les Mesures les plus convenables & les plus efficaces pour écarter tous les Obstacles, qui pourroient empêcher, ou gêner l'Exécution de la présente Convention.

VII. Artikel.

Und nun allem Betruge und aller Ausflucht zuvorzukommen, welche diejenigen anwenden könnten, so diese heilsamen Verheißungen vereitelen möchten, werden die hohen vertragenden Theile jeder von seiner Seite die schicklichsten, und wirksamsten Maaßnehmungen ergreifen, um alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Vollziehung gegenwärtigen Vertrages hintertreiben oder erschweren könnten.

ARTICLE VIII.

Les Ratifications de la présente Convention seront échangées dans l'Espace de trois Mois & plutôt si

VIII. Artikel.

Die Bestättigungen gegenwärtigen Vertrages sollen von in Zeit dreyen Monaten, oder, wenn es sich thun läßt, früher ausge-

faire ſe peut; & trois Mois aprés le dit Echange les Stipulations de la préſente Convention ſeront publiées; & elles auront Force de Loi du Moment de la Pulication: bien entendu qu'elles n'auront point un Effet rétroactif par rapport aux Succeſſions qui ſeront échues juſq'au Jour de la dite Publication, par rapport auxquelles on s'en tiendra de part & d'autre aux Régles ſuivies ci-devant.

En Foi de quoi les Miniſtres des deux Cours ont ſigné la préſente Convention

wechſelt, und drey Monate nach beſagter Auswechslung die Verbindungspunkte gegenwärtigen Vertrages verkündigt werden; und von dem Augenblicke ihrer Verkündigung die Kraft eines Geſetzes erhalten: wohl zu verſtehen, daß ſie keine zurückkehrende Wirkung in Anſehung der Verlaſſenſchaften haben ſollen, welche bis zum Tage beſagter Verkündigung werden heimgefallen ſeyn; in Anſehung welcher man ſich von ein und anderer Seite an die vorhin befolgten Regeln halten ſoll.

Zur Urkunde deſſen haben die Miniſter beyder Höfe gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und das

& y on appoſé le Cachet de leurs Armes. Fait à Vienne le 24. Juin 1766.

(L. S.)
W. A. Comes
Kaunitz
Rittberg.

Petſchaft ihrer Wappen beygeſetzt. Geſchehen zu Wien dtn 24 Juny 1866.

(L. S.)
Lud. Comes
de Canal.

Nro. 587.

Wien d. 29 März 1769.

Es ſeye zwar erſt unterm 24ten Jänner A. C. die Verfügung dahin erlaſſen worden, daß von den aus denen dieſſeitigen Staaten in die königl. preuſiſche Lande abgehende Verlaſſenſchaften in omni & toto mithin an Gerichtstaxen-Erbſteuer und Abfahrtgeld zuſammen nicht mehr als 10. per Cent. abgenommen werden ſollen: nachdeme aber mittlerweile durch die Gehörde die Nachricht eingezogen worden, daß in denen königl. preuſiſchen Landen, nebſt dem per Cent. Abfahrt-

geld

geld die Gerichtstaxen und andere patentmäsig eingeführte Gebührnissen besonders abgenommen worden; so hätten ihro Majestät das weitere allergnädigst resolviret, daß auch reciproce von denen aus ihro Erbkönigreichen, und Landen in die königliche preusische Lande abziehenden Verlassenschaften die Jura mortuaria, das 10. per Cent. Abfahrtgeld, und nach deren Abzug auch noch besonders die Erbsteuer patentmäßig mit 5. per Cent. abgenommen werden solle.

Nach dieser so geschöpften allerhöchsten Entschliessung, kommet es also von der Anfangs besagten Verfügung vom 24ten Jänner A. C. wieder gänzlichen ab, und hat sich die k. k. Hofkommission in derley Fällen zu benehmen. * *s. n. 596.

Nro. 588.

Nachdem von der Ottomanischen Pforte vermög einer bereits im Jahr 1761. durch den Groß-Vezier an den k. k. Gesandten zu Konstan-

Wien 23 Dez. 1775.

Konstantinopel abgegebenen Erklärung die Unterthanen der fremden Höfen platterdings als unfähig erkläret worden wären, von einem türkischen Unterthan eine Erbschaft oder Legat anlangen zu können, so hätten ihro k. k. apostol. Majestät in Gemäßheit dessen für gesammte Erblande die nämliche Regel in Ansehung der Unterthanen der Pforte festzusetzen, und hiernach allgemein allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die türkischen Unterthanen von allen Erbschaften, oder Vermächtnissen der Erbländischen Jure reciproci ebenmässig gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Nro. 589.

Wien 14 April 1770.

Ihre Majestät hätten allergnädigst zu resolviren geruhet, daß gleichwie durch das neue böhmisch, und mährische Abfahrtgelds-Patent die Freyzügigkeit gegen Toskana bestättiget worden, also in höchst ihro übrigen Erblanden das nämliche verfüget werden solle.

Nro.

Nro. 590.

Wasmassen auf beschehene Vorstellung des Herrn Churfürstens zu Maynz, als Reichserzkanzlers, und hierüber mit dero eigends an das kais. königl. Hoflager abgeschickten bevollmächtigten Minister gepflogenen gemeinschäftlichen Einverständniß dem kaiserl. Reichshofrathes, und Reichskanzley-Personali über die vorhin geniessende Immunitäten allergnädigst bewilliget worden seye, daß, so viel es die Befreyung von dem landesfürstlichen Abfahrtgeld belange, dießfalls die befreyten Reichspersonen mit ihren hinterlassenen Wittwen, und Kinderen, so lang diese das Forum nicht veränderen, in Ansehung des aus denen österreichischen Erblanden ziehenden Mobilar-Vermögens dem landesfürstlichen Abfahrtgeld nicht zu unterliegen haben, und eben so seyen auch die Hæredes non necessarii einer befreyten Person respectu des tempore mortis des Erblassers vorfindigen Mobilar-Vermögens von der Nachsteuer frey zu halten; wohingegen-

Wien 1. Nov. 1773.

den

den dem Immobilar-Vermögen respectu der befreyten Reichspersonen sammt ihren Wittwen, und Kinderen zu unterscheiden seye, ob die Realitäten von dem Befreyten anderst zur Zeit seiner genossenen Befreyung acquiriret, oder aber von demselben allschon vorhin in qualitate eines Unterthans besessen worden seyen? Massen in dem ersten Fall dem Befreyten durch 3. Jahre nach dessen Dienstverlassung, dessen Wittwe aber durch 3 Jahre nach des Mannes-Tod, post adeptam majorennitatem die Freyheit von Landesfürstlichen Abfahrt-Geld einverstanden werden, nach Verlauf dieser Terminen aber selbe insgesamt sothaner Abgabe zu unterliegen haben: in dem zweyten Fall aber diese Befreyung niemalen Platz greiffen solle. Dahingegen der Hæres non necessarius von allen, was tempore mortis des Erblassers Immobile ware, wenn er auch solches nachhin in ein Mobile veränderte, bey dessen Hinausziehung aus denen Erblanden das Landesfürstliche Abfahrt-Geld davon entrichten müssen. So viel aber

hier-

hiernach die mit dem Namen eines grundherrlichen Abfahrt-Geldes belegte Abgabe anbetreffe, da habe das Reichs-Personale bey dem Besitz eines unterthänigen Vermögens diese derer Dominien gebührende Abgab in allen jenen Fällen abzuführen, in welchen besagte Dominien solche von einem ausser ihrer Grundherrlichkeit ziehenden unterthänigen Vermögen anzuverlangen berechtiget seyen.

Welch-so vorstehender massen erfolgt-allerhöchste Ausmess- und Verwilligung in Absicht des' von dem-dem Reichs-Hof-Räthlichen Foro zugewandten Personali pro re nata zu beziehen kommenden Abfahrt-Gelds Wir alldahin zur Nachachtung, und hernahiger Directions-Behmung bey derley sich ergebenden Fällen hierdurch behörig kund machen.

Nro. 591.

Ihre k. k. Majestät haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Freyzügigkeit Wien 13 März 1778.

alles Vermögens aus dem diesseitigen Antheil Bayerns nach dero Erblanden & vice versa unbedingt gestattet werden solle.

Nro. 592.

Wien 27 Nov. 1783.

Mit dem Bisthum Osnabrück ist das übereinkommen getrofen worden, daß das bisher übliche Abschoß, oder Abfahrtgeld in soweit als selbes in die Landesfürstliche Kasse fließt, von den aus den k. k. Landen in Bisthum Osnabrückische Gebiet, oder von diesem in jene hinausgehenden Vermögen gänzlich aufgehoben worden seye.

Nro. 593.

Wien 14 April 1785.

Ist mit dem Hrn. Churfürsten zu Kölln, und Bischof zu Münster das Uebereinkomm, niß getrossen worden, vermög dessen die in beederseitigen Staaten bisher üblichen Abfahrtgelder (in soweit als selbe in die fürstlichen Kassen einfliessen) von den aus

den

den k. k. Landen in der Churfürstthum Köllnischen, und münsterischen Reichs-Lande, oder von diesen in seine hinausgehenden Vermögen gänzlich aufgehoben worden sind.

Nro. 594.

R. R. Freyb. 14 Julo 1785.

Dem Vernehmen nach wird in einigen benachtbarten Ländern an Abfahrtgeld mehr, als 10. pro Zent, in allem abgeforderet.

Es ist daher, inhaltlich Hofkanzledekrets vom 27ten Juny dieses Jahrs, verordnet worden, aus diesseitigen Landen kein Vermögen ehnder hinaus zu lassen, bis nicht von der betreffen-auswärtigen Landesherrschaft, oder Obrigkeit ein Revers ausgeausgestellt worden, daß sie sich von nun an auch mit 10. pro Zent Abfahrtgeld begnügen wollen; im Verweigerungsfalle aber tritt das Jus Retorsionis ein, nämlich eben so viele pro Zent, als jene beheben.

einzubehalten, welche sodann zu gleichen Theilen zwischen der Landes- und Grundherrschaft zu beziehen.

Nro. 595.

R. R. Freyb. 3 Febr. 1787.

Das Markgräflich Baadische Oberamt zu Lörach hat dem zu Säckingen sich aufhaltenden Feldmesser Fridolin Garni, ab dessen väterlichen von Tullingen in dem Markgräflich. Lörachisch. Oberamtsbezirke wegen und in Oest. gezogene Vermögen 12 fl. Abzug und 10 fl. Manumissionstax, folglich 22 fl. vom Hundert bezogen.

Garnie zeigte es dem Landständischen Conseß, und dieser unterm 3 Oktob. 1786. der V. Oest. Regierung an! mit der Bitte, womit selbe vom Hrn. Markgrafen die kategorische Aeusserung abverlangen möchte, ob er auf diesem unerhört hohen Abzug, und Manumissionsgebühr bestehen wolle? in welchem Falle die Landesregirnng den

dies-

diesseitigen V. Oest. Breisgauisch. Dominien in Ansehung ihrer in das Markgräflisch. auswanderenden Unterthanen das Rreciprocum gestatten möchte.

Der Hr. Markgraf hat unter dem 5. Jäner d. J. an die V. Oest. Regirung erwidert: daß dieses keine Neuerung seye, und daß er auf obgehörtem Bezuge bestehe mit Ausnahme jedoch der Oest. Ortschaften Böllingen, und Hüttingen, Bamlach, die Grafschaft Hauenstein, Landegg, das V. Oest. Amt Pfirdt, das ganze Amt Rheinfelden, die Stadt und Herrschaft Rheinweilen, Schönau, Wehr, die Herrschaft Waldshut, Zell im Wiesenthal, mit der Herrschaft Zell, als welche statt des Abzuges nur den Erbgulden vermög Verträgen und Gewohnheiten mit 2. fl. 20. kr. zu bezahen hätten, wenn nämlich ein Markgräfl. Unterthan eine der gedachten Herr- oder Ortschaften auswandere, welches auch von Seite der betreflichen Oest. Herrschaften bey Auswanderungen ih-

rer Unterthanen in das Markgräfliche geschieht.

Dieses wird den Dominien zu Beobachtung des Reciproci communiciert.

Nro. 596.

Wien 4 Sept. 1787.

Da mit den königl. preußischen Staaten das Einverständniß mit allerhöchster Genemhaltung getrofen worden, daß für alle künftigen Fälle, wo ein preußischer Unterthan aus den k. k. Staaten eine Erbschaft zu beziehen hat, der Abzug auf den Fuß von zehn Prozent, doch ohne Einbegriff der gewöhnlichen Stempel und Gerichtstaxen, dann Prokuratorsgebebühren unabänderlich nach dem eingestandenen Reciproco festgesetzet, folglich in den Fällen, wo in den diesseitigen deutscher Erlanden nebst dem Vermögen zu entrichten kommt, um in Ganzen den Abzug von zehen Prozent nicht zu überschreiten, nur 5 Prozent an dem ausländischen Abfahrtgelde, und

5 Pro-

5 Prozent an der Erbschaftsteuer bey einem derley hinausgehenden Vermögen aufgerechnet, nnd bezogen werden solle.

So sey dieses festgesetzte Einverständniß den gesamten Behörden zur gehörigen Nachachtung mit dem Beysatz bekannt zu machen: daß auch in Fällen, wo einem diesseitigen Unterthan aus den königl. preußischen Landen eine Erbschaft zu verabfolgen kömmt, die Aufmerksamkeit dahin wohl gerichtet werden solle, damit eine höhere auf Rechnung über den Betrag von zehen Prozent: die gewöhnlichen Stempel und Gerichtstaxen, dann Prokuratursgebühren uneingerechnet: auch jenseits nicht geschehe, massen dann jeder in derley Fällen wahrgenommener höherer Bezug alsogleich anzuzeigen seyn wird.

Welche allerhöchste Entschließung demnach den gesammten Oberämtern, Magistraten, nnd Obrikeiten zur genauen Beobachtung hiemit erinneret wird.

Nro. 597.

Wien 13 Nov. 1787.

Haben Se. Majestät die bisherig gesetzliche Gewohnheit, wo durch in der österreichischen Lombardie auswärtige Landesgenossene, und Unterthanen von dortigen Erbschaften in Ansehung der unbeweglichen Güter ausgeschlossen waren, für das künftige aufgehoben, und daher festgesetzt, daß künftig in Erbfällen der Oest. Lombardischen Unterthanen, und jene der deutschen Erblande wechselseitig als Erbfähig gehalten werden, und der nämlichen Rechte genießen, und hier nach in beiderseitigen Provinzen, wie die daselbst wohnhafte wirkliche Unterthanen behandelt, sogleich auch von den Erbschaften der unbeweglichen Güter keineswegs ausgeschlossen werden sollen.

Nro. 598.

R. R. Freyb. 13 Dez. 1787.

Es sey schon mittels Zirkulars vom 14 Juny 1783. die allerhöchste Verordnung vom 27 Juny bekannt gemacht,

und

und in Folge dessen anbefohlen worden, daß aus diesseitigen Landen kein Vermögen eher hinauszulassen sey, bis nicht von der betreffenden auswärtigen Landesherrschaft oder Obrigkeit ein Revers ausgestellet worden, daß sie sich von nun an auch mit 10 Prozent Abfahrtgeld begnügen wollen, im Verweigerungsfalle aber trette das Jus reciproci, oder retorsionis ein, nämlich, daß eben so viel Prozent, als sie erheben, inbehalten werden sollen, welche sodann zugleichen Theilen zwischen der Landes- und Grundherrschaft zu beziehen seye.

Da nun unter dem 28 des abgewichenen Monats November die Anzeige gemacht worden, daß Johan Georg Ley von Oberhausen, und Johann Georg Jeney von Bötzingen, welche nach Achkarren gezogen, ab ihrem in 5248 fl. 31 kr. bestandenen Vermögen, und zwar unter folgenden Rubriken, als

An Manumissionstax à 10 Prozent 522 fl. 41 kr.
abzug auch 10 Prozent = 470 fl. 24½ kr.
an Pfundtzoll = = = 94 fl. 5 kr.

In allem also = = = 1087 fl. 10½ kr.

an das Markgräfl. Oberamt in Emendingen haben bezahlen müssen.

So sey durch Zirkularien an alle Dominien zu erlassen, daß, in sofern von Seiten der Markgrafschaft von diesem Abzug nichts geändert werden solte, auch von Seiten der Oest. Dominien darnach sich Benommen, und eben die nämlichen Abzüge bey Ausfolglassung eines dorthin abziehenden Vermögens genommen werden, auch hievon die helfte an die Landesfürstliche Kammer, die andere aber bey der betreffenden Gemeindobrigkeit zu verbleiben haben soll.

Nro. 599.

Wien 14 April 1775.

Seine Majestät haben Innhalt Hofkanzleydekrets vom 14ten Appil jüngst mit dem Hrn. Kurfürsten von Köln, und Bischoffe zu Münster das Uebereinkommen getroffen, vermöge welchem die beyderseitigen Staaten bisher übliche Abfahrtgelder (in so

weit

weit als selbe in die fürstliche Kassen einfliessen) von dem aus den k. k. Landen in die Churfürstenthum Kölnische, und Münsterische Reichslande, oder von diesen in jenen hinausgehenden Vermögen gänzlich aufgehoben worden sind.

Nro. 600.

Man habe sich von Seite Fürstenberg geäussert, daß nicht mehr als 15 Prozent für Abzug, Manumissions- und Emigrationstax von den dortseitigen in die k. k. Staaten auswandernden Unterthanen werden gezogen werden, welches auch auf jenen Fall zu verstehen sey, wenn ein diesseitiger Unterthan in dortseitigen fürstlichen Landen eine Erbschaft zu erheben habe. R. R. Freyb. 14 July 1788.

Es sey daher gegen Fürstenberg dießfalls das nämliche zu beobachten, und seyen hiernach die nähere Obrigkeiten anzuweisen.

Uebrigens verstehe sichs von selbst, daß nach dem Patent vom 14 März 1785. die

Domi-

Dominien zur Anzeige, und Einschickung der Halbscheide des Abfahrtgeldes à 12. fl. vom hundert gehalten seye, innmaßen bey einem Emigrationsfalle die 3 fl. Prozent allein zum Taxamt zu erlegen kommen. *

* s. n. 601.

Nro. 601.

R. R. Freyb. 16 Febr. 1804

Da von Seiten des fürstlichen Hauses von Fürstenberg die Erklärung eingegangen, daß man in jenen Fällen wo kein Auswanderungs-Abfahrts-Entlassung, oder Manumissionsschein erforderlich ist, sondern des Vermögen hinc, inde durch Erbschaft ausgezogen wird, statt des vormals mit 15 pro Cento bezogenen Abfahrtgeldes nur mit 10 vom Hundert begnügen wolle; so wird diese Erklärung hiemit kundgemacht, um sich hiernach in ähnlichen Fällen gegen die Fürstenbergischen Unterthanen zu benehmen; doch hat es in jenen Fällen, wo die Emigration einschlägt, bey den 15 Prozents noch ferners sein Bewenden.

Nota.

Nota. Wegen dem Abfahrtgelde ergieng den 14 März 1785. ein allerhöchstes Freyzügigkeits-Patent, in welchem das Abfahrtgeld von unterthänigen, und bürgerlichen Vermögen den Herrschaften beschränket, jenes aber des Landesfürsten, das hier landes nicht üblich war, eingeführet worden. Allein dieß Patent sowohl, als alle darüber erfolgten Erläuterungen, sind auf die Beschwerde der Breisgauischen Stände wieder abgewürdiget worden.

Nro. 602.

XXII

Wegen des Abfahrtgeldes, in Rücksicht der angebrachten wichtigen Gründe bewilligen wir aus besonderer Gnade, daß es von nun an in den vorderösterreichischen Landen lediglich bey jenen sein Bewenden habe, was vor dem Patente vom 14 März 1785. daselbst herkommlich gewesen; jedoch versteht sich von selbst, das von den Unterthanen de præterito nichts gefordert werden kann.

Wien 21 Sept. 1790.

Nro. 663.

Anhang zur Rubrik XXVII. Löschordnung, zu Nro. 497.

Wien 7. Sept. 1782.

Um den schrecklichen Wirkungen, welche die öftern Feuersbrünste in den Landstädten und Märkten größtentheils aus Mangel der Feueranstalten nach sich ziehen, vorzubauen, wird folgende Feuerordnung vorgeschrieben. Darinn wird hauptsächlich zum Augenmerke genommen, 1. wie die Entstehung der Feuersbrünste gehindert, 2. wie — wenn dennoch ein Feuer entsteht — dasselbe bei Zeiten endeckt, 3. auf das schleunigste gelöscht, und endlich 4. die schädlichen Folgen, welche nach schon gelöschtem Feuer sich ereignen, abgewendet werden.

§. 1. In den Städten und Märkten sollen die neuen zu erbauenden gemeinen Häuser, wenn sie durch Umstände nicht mit

Ziegeln

Ziegeln gedeckt werden können, wenigstens mit Schindeln, nie mit Strohe gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und dergleichen ansehnliche Gebäude müssen ohne Ausnahme mit Ziegeln gedeckt seyn.

§. 2. Auf den Böden dürfen künftig ohne besondere Erlaubniß keine Wohnungen und Zimmer zugerichtet werden. Diese, welche schon vorhanden, um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, mögen ferner bestehen; sonst aber ist in denselben weder Herdstätte, noch Ofen, noch Kohlenfeuer zu gestatten.

§. 3. Es ist künftig keine hölzerne Bodentreppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang, und sind dieselben, wenn sich dergleichen vorfinden sollen, abzuschaffen.

§. 5. Sollen die Rauchgefänge wohl mit Mörtel (Malter) verwahrt werden, genugsam über die Dächer erhoben, gerade

und

und weit genug seyn, damit sie leicht geschlos-
sen und gereiniget werden können. Auch
dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne
Balken (Trame) Schlüssen, Doppelbäume
oder sonst ein Holzwerk gezogen werden.

§. 6. Ohne besondere Erlaubniß der Ob-
rigkeit dürfen weder eiserne, noch gemaur-
te Ofenröhren, es sey in Küchen oder
Zimmern, eingelegt werden. Und daher ist
den Blechschmieden — Klampfern —
bei schwerer Strafe untersagt, dergleichen
zu verfertigen. Die Obrigkeit kann dieß
aber nur dann erlauben, wenn die Heizung
sonst ganz unmöglich wäre, die Röhre vom
Schorsteine nicht zuweit entfernt, und da-
bei keine Feuersgefahr vorhanden ist; auch
muß es dann der Rauchfangkehrer auf sich
nehmen, die Röhre gegen eine billige
Bezahlung fleissig zu reinigen.

§. 7. In den Küchen, und andern zu
Feuerstätten bestimmten Orten sollen die
Fußböden nie mit von Holze sei.

§. 8. Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken=

§. 9. Auch die Stallungen sollen uach der Möglichkeit gewölbt, und oben und an den Seiten gut mit Mörtel beworfen werdeu.

§. 10. Die Scheuern — Stadel — und Flachsdörren müssen, wo es sich thun läßt, auser den Städten nnd Märkten gebauet werden.

§. 11. Ohne obrigkeitlichen Konsens und vorläufigen Augenschein der Werkverständigen soll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparazion besonders an Rauchfängen und Herden oder Feuerstätten unternommen werden.

§. 12. Zu jeder Art von Bauen muß man sich nur allein befugter und ordentlich bestellter Bau= und Werkmeister bedienen, und zwar bey empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute.

§. 13. Es soll daher die Obrigkeit darauf sehen, ob man sich nach der gegebenen Erlaubniß hält, um die Uibertretter zu bestrafen, und das unerlaubt erbaute wieder abtragen zu lassen.

§. 14. Bey dem Augenscheine, zu dem allzeit ein Rauchfangkehrer zuzuziehen ist, muß auf alles gesehen werden, was feuerfänglich seyn dürfte, vorzüglich aber auf Feuer-Herdstätten, Oefen und Rauchfänge.

§. 15. Jedoch ist sowohl der Augenschein, als die Ertheilung der Erlaubniß und das Nachsehen von der Obrigkeit ohne Taxe zu leisten.

§. 16 Das Schiessen im Orte oder nahe an demselben ausser den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie auch alles Feuerwerk, und besonders das sogenannte Sonnenwendfeuer ist auf das schärfeste verboten.

§. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich untersagt.

§. 18.

§. 18 So wie den Faßbindern das Ausbrennen der Fässer bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern.

§. 16. In Ställen, Scheuern, Schuppen und andern feuerfangenden Orten soll sich niemand unterfangen Tabak zu rauchen.

§. 20. Brennholz, Flachs und dergleichen brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdstätten zu trocknen, oder zu dörren wird auf das schärfeste untersagt.

§. 21 Holz, Heu, Stroh u. d gl. sollen nich neben den Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden.

§. 22. Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten.

§. 23. Landelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salniter, Schwefel, Terpentin, Oel

oder ähnlichen Waaren handeln, haben bey deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und sollen in ihren Handlungsgewölbern von Puver nie über 4 Pfund haben, und dieses in blechernen Gefäsen wohl verwahren, das übrige aber ausser der Stadt, oder dem Markte in einem sichern Orte niederlegen.

§. 24 Beim Kochen mit Schmalze ist Sorg zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde; und wenn es geschieht, ist es auf gehörige Art zu dämpfen.

§. 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen die Holzscheiter, Splittern und Späne nicht in der Werkstätte ligen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuer sichern Ort bringen.

§. 26 Das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen nnd dergleichen Verrichtungen dürfen bey der Nacht entweder gar nicht, oder doch nicht bey freyem Lichte unternommen werden.

§. 27.

§. 27. Bey schwerster Strafe ist verbotten, freyes Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu=Holzgewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausvater hat sich daher mit gläsernen, oder blechenen Laternen zu versehen, damit er und sein Gesind sich derselben an solchen Oertern bedienen mögen.

§. 28. Auch haben die Gastwirthe zu sorgen, daß die Pferdknechte keine freybrennden Kerzen in den Ställen aufstecken, und wegen des Tabaksrauchens alle Behutsamkeit brauchen.

§. 29. Uiberhaupt soll jeder Hausinhaber= und den Zinspartheyen und Gästen die Achtsamkeite auf Feuer und Licht auf das nachdrücklichste einschärfen, sonden er selbst vor dem Schlafengehen bey Oefen und Feuerstätten genau nachsehen, und sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, aber an einem sichern Ort aufbewahrt werden.

§. 30 Gleiche Vorsicht haben sie wegen der warmen Asche zu empfehlen, welche immer an einen feuerfreyen Ort zu schütten ist.

§. 31. Jeder Hausinhaber und Hausvater soll darauf sehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdstätte gereinigt, und gegen die Feuersgefahr sicher gestellt werden.

§. 32. Dieß Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche Rauchfangkehrer, und zwar nach Ermessen der Obrigkeit, und nach Verhältniß des mindern oder grössern Feuers alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bey Handwerksleuten die grosses Feuer nöthig haben, auch alle 8 Tage geschehen.

§. 33. Die Rauchfangkehrer sind schuldig, diejenigen Partheyen, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder sonst eine Gefahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen, und haben im Falle der Unterlassung für den entstehenden Schaden zu haften.

Sie

Sie sollen sich daher in diesem Punkte nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst in denen Häusern nachsehen.

§. 34. Hingegen müssen auch die Hausinhaber und Hausväter die Rauchfangkehrer anzeigen, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht gehörig erfüllen.

§. 35. Zur pünktlicheren Beobachtung aller dieser vorgeschriebenen Punkte, und Abwendung aller Feuersgefahr, sind von der Obrigkeit Feuerkommissäre aufzustellen. Diese haben mit Zuziehung eines Maurer-Zimmer und Rauchfangkehrermeisters im Herbste und Frühjahre unentgeltlich in allen Häusern die Rauchgefänge, Oefen und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuergefährlichkeiten anzumerken, und jene, wobey augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, auf der Stelle abzuschaffen, dann auch die bey den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein zu nehmen, und über die Untersuchung der Obrigkeit ihren Bericht abzustatten.

§. 36. Um eine Feuersbrunst bald zu entdecken ist den Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß sie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und unter Drohung einer strengen Züchtigung zu befehlen, daß sie sogleich Lärm machen, wenn sie einer Gefahr gewahr werden. Wo nun keine Nachtwächter sind, müssen zu dieser Verrichtung Feuerwächter angestellt werden, die Nachts im Orte herumgehen, oder auf einem Thurme seyn, und alle Viertelstund ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben müssen.

§. 37. In Jahrmärkten ist die Sorgfalt und Vorsichtigkeit wegen der Feuergefahr zu verdoppeln, in der Gegend der Markthütten kein freyes Licht oder Kohlfeuer zu gestatten, hinlängliches Wasser in Bereitschaft zu halten, und schon vor dem Tage des Markts entweder öffentlich kund zu machen, oder wenigstens den Gastwirthen einzubinden, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht zu seyn.

§. 38.

§. 38. Bey entstandenem Feuer soll augenblicklich Lärm gemacht, und um Hilfe gerufen werden. Wer es geheim hält, soll auf das schärfeste gestraft, und soweit seyn Vermögen zureicht, zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden.

§. 39. Zur Kundmachung eines entstandenen Feuers ist jedermann verbunden.

§. 40. Die Kundmachung kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenster geschehen. Zugleich ist eine ungesäumte Anzeige bey dem Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, dann auch bey den Feuerkommissären zu machen. Auf das Lärmzeichen, so das Feuer ankündigt, oder bey der Gewahrwerdung des Feuers soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeister, Meßner oder Kirchendiener die Thurmglocke angeschlagen, auf dem Thurme bey Tage eine Feuerfahne, bey der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lärm geschlagen werden.

41. Die schleunige Löschung einer Feuersbrunst hängt von hinreichendem Vorrathe an Wasser, nöthigen Löschgeräthschaften, von der Bestimmung und Anweisung der verschiedenen Klassen der Bürger zu angemessenen Verrichtungen, und endlich von der Ordnung ab, die bey dem Löschen herrschen muß.

Daher müssen sowohl öffentliche als Privatbrünne ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht seyn, und hat man bey den gewöhnlichen Feeruntersuchungen darauf zu sehen, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 42. Wenn daher ein neues Haus gebauet wird: so soll man nach Möglichkeit darauf sehen, daß in selbem ein Brunn gegraben werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen nur unter dieser Bedingniß zu ertheilen.

§. 43. Wo Mangel an Fluß- Bach- und Brunnenwasser ist, muß man sich mit Pferdebeschwemmen, Zisternen u. d. gl. behelfen, und auf derselben Erhaltung bedacht seyn.

§. 44.

§. 44. Es ist zu sorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde zur Hand seyn. Es sind daher von den im Orte Pferde habenden Bürgern immer wechselweise eigens angeschirrte Pferde bereit zu halten, um solche bey einer entstehenden Feuersbrunst zur Herbeyschaffung des Löschgeräths, Wassers, und anderer Bedürfnisse ohne Verzug gebrauchen zu können.

§. 45. Jedes gemeine Bürgershaus soll auf dem Boden eine mit Wasser gefüllten Bottich haben, und mit einigen Schäffern und hölzenen Wassereimern versehen seyn, um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen geben, oder seine Leute schicken zu können.

§. 46 Auch muß jedes Bürgershauß sich eine Dachleiter, einen Feuerhaken, und eine grosse Laterne mit einem Hafte, an dem sie an die Hausmauer aufgegehängt werden können, anschaffen, um bey nächtlicher Feuersbrunst die Gassen zu leichten, wodurch das Löschgeräth und Wasser zugeführt werden muß.

§. 47. In Ansehen der Bessern und grösfern Häuser haben die Ortsobrigkeiten, in Ansehen der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. d. gl. die k. k. Kreisämter zu bestimmen, wie viel sich jedes an den erstgenannten, oder auch an ledernen Wassereimern, Haken, Kranipen, eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen u. d. gl. beyzuschaffen haben.

§. 48 Ausser dem sollen aller Orten durch Kammerämter der Städte und Märkte selbst, mithin auf geminde Kösten die abgängigen Löschgeräthschaften angeschaft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Grösse und seines Vermögens mit grössen oder kleineru metallenen Feuerspritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Wasserwägen, und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhaken, eisernen Schaufeln, Brecheisen, Brandhacken, ledernen Wassereimern, Laternen u. d gl. versehen seyn.

§. 49. Die Magistrate und Obrigkeiten sollen demnach ohne Verzug, und mit eigenen Dafühafung sorgen, daß die für jedes bestimmten Löschgeräthschaften in ihren untergebenen Häusern angeschaft werden. Von den ihrigen, und von den Löschgeräthschaften der Herrschaftshäuser, Freyhöfe, Klöster, Pfarrhöfe, u. d. gl. haben sie binnen 4 Wochen nach dieser kundgemachten Feuerordnung dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches die Anleitung geben wird dieses nach Umständen nachzuschaffen, was noch abgängig seyn dürfte.

§. 50. Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Oertern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahrt, dem Stadtkämmerer, oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen, und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und sogleich auszubessern, was Schaden gelitten hat; die Wasserbottiche, wovon in den Stadt-

gebäu-

gebäuden, Rathhäusern und andern öffentlichen Gebäuden so viel, als nöthig sind, untergebracht werden sollen, sind zur gehörigen Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt sollen alle Geräthschaften in einem solchen Stande erhalten werden, daß man sie im Falle der Noth auf der Stelle brauchen kann. Die darüber aufgestellt sind, werden bey einer ihnen zur Schuld gelegten Vernachlässigung zur scharfen Verantwortung zu ziehen, auch wohl zum Ersatze des durch ihre Nachlässigkeit entstandenen Schadens anzuhalten seyn.

§. 51. Um die Geschwindigkeit und gute Ordnung beym Löschen zu erhalten, muß jeder selbst wissen, was er zu thun habe. Daher sollen die Magistrate und Obrigkeiten die Bürger nach ihren Zünften so eintheilen, daß einer jeden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilt werde, diesen die Zufuhr der Erfoderniße, und Zubringung des Wassers, andern der Rettungsplatz, einigen die Spritzen, andern die Feuereimer, Feuerleitern, andern daß Löschen, das Ret-

ten,

ten, das Abbrechen und Einreissen. Besonders aber sind die Maurer-Ziegeldecker-Zimmer-Schmid- und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beym Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten.

§. 52. Auf gleiche Art müssen die Magistraten die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und nebst den Feuerkommissären noch einige aus ihrem Mittel oder aus der Bürgerschaft benennen, welche während des Feuers Ordnung halten, die zu- und abfahrenden Wägen leiten, die Leute mit Bescheidenheit zum Löschen aneifern sollen. Auch sind eingends Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen, zum Hin- und Wiederschicken und andern Nebenverrichtungen sich gebrauchen lassen. Den Gerichtsdienern und Thorwärtern ist die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute, die vielleicht stehlen möchten,

Acht haben, sie besonders zur Nachzeit, während des Feuers nicht ein- und ausgehen lassen, und die Thöre gesperrt halten. Die Viehhalter sind angewiesen, daß sie bey Entstehung des Feuers für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt seyn. Alle diese Verrichtungen, und die dazu bestimmten Personen sind in ein eignes Prokoll einzutragen, damit die Eintheilung nicht vergessen werde, und jene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantworeung gezogen werden können.

§. 53. Nach gegebenen Lärm- und Feuerzeichen soll sich der Bürgermeister, der Stadt- oder Marktrichter mit einem oder anderem Rathsmanne, wie die bestellten Feuerkommissär zum Feuer begeben, wohin auch jeder Hausinhaber entweder selbst zu kommen, oder sonst jemanden Tüchtigen mit Wassereimern, Schäffern u. d, gl. zu schicken hat.

§. 54. Die Handwerker und andere dazu bestimmte Personen haben mit ihren

noth-

nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, und sich zu ihrer angewiesenen Verrichtung unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders sich diejenigen, die zur Herbeyschaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleissen; die Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Schlosser, Schmide haben mit ihren Werkzeugen, die Rauchfangkehrer mit allen ihren Gesellen zu erscheinen.

§. 55. Die Fuhrleute und andere Pferdhälter, dann auch die nur einkehrenden Fuhrleute sollen, ausser den ohnehin zur Zufuhr des Löschgeräths und Wassers eignes bestimmten, ihre Pferde in Bereitschaft halten, um sie im Falle der Noth zur Löschanstalt stellen zu können.

§. 56. Der Wundarzt (Bader) hat die besondere Pflicht, nebst einem Gesellen, mit Bind- und Aderlaßzeuge sich einzufinden, um

den bey dem Löschen Verunglückten zu Hilfe kommen zu können.

§. 57. Von der Geistlichkeit verspricht man sich, daß sie nicht nur einige Mitbrüder mit den Löschgeräthschaften den Nothleidenden Hilfe schicken, sondern auch den übrigen Einwohnern mit einem guten Beyspiele vorgehen werde.

§. 58. Bey der Löschanstalt ist allen Vorstehern ohne Widerrede und Verweilung Gehorsam zu leisten.

§. 59. Die Vorgesetzten müssen die Halsstärrigen und Widerspänstigen mit Ernste antreiben, die unnützen, müssigen und verhinderlichen Zuseher bey Seite schaffen, und sich in ihren Verrichtungen glimpflich und mäßig betragen. Uebrigens haben sich alle Anwesende des unnöthigen Geschreies und Lärmens zu enthalten.

§. 60. Der Weg zur Zubringung des Wassers und der Löschgeräth muß frei bleiben und zur nächtlichen Zeit beleuchtet seyn.

Damit

Damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verursachen, sind die Wege der Zu- und Abfuhr auf verschiedenen Seiten anzuweisen. Die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen sind in zwo Reihen zu stellen, damit eine die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zu füllen zurückgebe, weil auf solche Art immer die nöthige Ordnung erhalten wird.

§. 61. Beym Löschen soll man die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Winde richten. Solang es in einem Zimmer, Keller, Gewölbe oder andern versperrten Verhältnisse brennt, ist nach Umständen der Sache das Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgiessen, allenfalls durch Verstopfung der Thüren, Fenster, Oefnungen mit Erde, Rasen, Mist, Steinen, Ziegeln u. d. gl. zu dämpfen, und demselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten zu spät zum Ein- und Niederreissen zu schreiten.

§. 62. Wenn das weitere Umsichgreifen, und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf eine andere Art gehindert werden könnte, soll man ohne Rücksicht mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen.

§. 63. Jene, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen sind, haben alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrändler zu geniessen; und wenn dadurch der ganze Ort gerettet worden ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten: so hat man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

§. 64. Nach gelöschtem Feuer haben Löscher und Löschgeräthe noch so lange auf der Brandstätte zu bleiben, als es jene, die die Löschanstalt leiten, zuträglich finden werden. Es soll sich also niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben.

§. 65. Nach dem Brande muß die Feuerstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen werden, damit nicht durch eine unter dem Schutte verborgene Glut ein neues Feuer entstehe. Auch fodert es die Vorsicht, eigene Wächter auf dem Plaze zu lassen.

§. 66. Wenn endlich die Feuersgefahr ganz vorüber ist, müssen alle Löschgeräthschaften auf einen Platz zusammengetragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgesöndert, und dann auch jedem Privateigenthümer das seinige zurückgestellt werden. Was verderbt worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, muß auf das eheste ausgebessert und nachgeschaft werden.

§. 67. Gleich den Tag nach einer solchen unglücklichen Begebenheit muß die umständliche Anzeige an das k. k. Kreisamt geschehen.

§. 68. Daher hat die Behörde unverzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, um jene zur Strafe zu ziehen, wel-

che durch ihre Fahrläßigkeit dazu Gelegenheit gegeben haben, um gegen diese nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können, welche aus vorsetzlicher Bosheit als Urheber davon erkennt werden.

§. 69. Wer sich etwas von den Löschgeräthschaften zueignet, muthwillig verderbt, oder wissentlich verkauft oder kauft, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu gewarten.

§. 70. Welche etwas von den der Gefahr ausgesetzten oder geretteten Sachen entwenden, oder das ihnen anvertraute abläugnen, sind mit gröster Schärfe als die sträflichsten Diebe nach den peinlichen Gesetzen zu behandeln.

§. 71. Hingegen sind diejenigen, welche bey dem Löschen gute Dienste geleistet haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der Obrigkeit die erste Nachricht von dem entstandenen Feuer gebracht haben, soll 1 fl., dem, der die

erste

erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 fl. 30 kr., dem, der die zweyte gebracht hat, 1 fl., dem Rauchfangkehrer, der den Rauchfang am ersten geschloffen hat, 2 fl. und demjenigen, der solchen am zweiten geschloffen ist, 1 fl., aus dem Stadt- Marktkammeramte gereichet werden.

§. 72. Das Kammeramt hat dieser, und anderer nothwendigen Kosten wegen sich an dem Hausinhaber, durch dessen, oder seiner Einwohner Schuld und Nachläßigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch hat dieser das Recht, dieses von jenen wieder zu fodern, dem die Entstehung der Feuersbrunst eigentlich zu Last gelegt werden kann.

Für das Land erschien fogende Feuerordnung.

§. 1. Die Häuser sollen nicht an einander gebaut werden, sondern immer so, daß ein Raum von einer Klafter dazwischen gelassen wird.

§. 2. Eben so sollen die Scheuern entfernt von den Häusern hinter den Gärten, oder ausser dem Orte angelegt werden.

§. 3. Wo Flachs und Hanf erziegelt wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen oder Dörr- und Brechstuben in einiger Entfernung von dem Orte erbauen.

§. 4. Zwischen nahe aneinander gebauten Häusern und Scheuern hat man wenigstens durch Pflanzung hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, einen Schutz gegen das Feuer zu machen. Wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, da sollen die Dächer und die Scheuern, die schon in dem Dorfe selbst stehen, wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Doch müssen durch die Bäume, oder auch sonst unnöthige Zäune die Wege und Strassen nicht verstellt, und dadurch bey entstehender Feursbrunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe beykommen zu können.

§. 5. Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, haben die Obrigkeiten wenigstens darauf zu sehen, daß sich die Hauswirthe des von dem bekannten Angermaier zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr gemachten Vorschlags bedienen.

§. 6. Hölzerne Rauchfänge sind, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holz gebaut werden, nicht zu gestatten, und fürs Künftige ganz untersagt. Die gemauerten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht ausstehenden Ziegeln gebaut werden; sie sollen übrigens nicht so niedrig, sondern genug über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krumm geführt seyn, damit sie leicht geschlossen und gekehrt werden können.

§. 7. Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden. So sind auch Herde und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen.

§. 8. In Küchen, Waschhäusern und andern zu Feuerstätten bestimmten Oertern müssen,

müssen die Fußböden nicht von Holze, sondern wenigstens blos von Erde oder Laym geschlagen seyn, wenn sie nicht von Steinen, Ziegeln und dergleichen bedeckt seyn können.

§. 9. Zu jenen Häusern, zu deren Errichtung eigentliche Werkleute erfodert werden, sind nur ordentliche befugte Meister zu gebrauchen.

§. 10. Kein Gebäude ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufzuführen, damit die Obrigkeit desto gewisser, und leichter die Aufsicht haben kann, ob die anbefohlenen Vorschriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden.

§. 11. Daher soll die Obrigkeit — wenn sie die Erlaubniß ertheilt hat — durch das Grundgericht oder durch einen Beamten nach der Zeit sorgfältig nachsehen lassen, ob verschriftmäßig gebaut werde. Diejenigen, welche dagegen handeln, sind zu bestrafen, und das, was unerlaubterweise gebaut worden ist, soll sogleich abgetragen werden; Augenschein Erlaubniß und Bauaufsicht sind dabey unentgeltlich.

§. 12.

§. 12. Das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hecheln und dergleichen Arbeiten bey der Nacht sollen entweder gar unterbleiben, oder nur bey in Laternen bewahrten Lichtern verrichtet werden.

§. 13. Noch viel weniger soll das Futterwerk zum Trocknen an die Rauchfänge angeschöbert, der Kien und anders Holz an die Oefen und Herdstätten gelegt werden.

§. 14. Oder wohl gar der Flachs in geheitzten Stuben oder Bachöfen zur Nachtszeit gedörret werden.

§. 15. Das Schiessen, und aller Gebrauch Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bey denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Sonnenwendfeuer sind ohnehin auf das schärfeste verboten. Die Dorfgerichte, und herrschaftlichen Beamten, wenn sie nicht ernstlich darauf sehen, und es abzustellen suchen, sind auf das empfindlichste zu bestrafen.

§. 16. Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reisender mit brennenden Fackeln durch ein Ort fahren.

§. 17. Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freyem Lichte, mit einem brennenden Holzspan, im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bey ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Wenn sie dawider handeln, sind sie auf das schärfeste zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 18. Uiberhaupt soll sich niemand unterfangen, mit freyem Lichte, mit einem brennenden Holzspan, mit Kohlfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern, oder andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, und es zu diesem und so vielfältigem andern Gebrauche jedes

Haus mit einer oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten wohl verwahrten Laternen versehen seyn.

§. 19. Niemand soll an solchen feuergefährlichen Orten Taback rauchen, wenn gleich die Tabackspfeife mit einem Deckel versehen wäre.

§. 20. Das Küchenausbrennen, und alle ähnliche Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind auf das schärfeste untersagt.

§. 21. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie beym Kochen mit dem Schmalze behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, kein Wasser in selbes giessen.

§. 22. Auch die Nachläßigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und

Licht

Licht stets wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen sollen die Hauswirthe selbst nachsehen, und alles Fleißes sorgen, daß Feuer nnd Licht abgelöscht, oder an einem sichern Orte verwahrt werden.

§. 23. Gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Ausschütten derselben leicht etwas sich entzünden, und vielleicht eine Feuersbrunst entstehen kann.

§. 24. Da endlich die gröste Feuersgefahr aus der Verabsäumung der Rauchfänge herkömmt: so soll jeder Hausvater den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz und mit der grösten Sorgfalt gekehrt werden. Das Kehren der Rauchfänge muß durch ordentliche Rauchfangkehrer geschehen, ausser wenn die Rauchfänge nicht zum Schlieffen sind;

denn

denn da kann es durch die eigenen Leute geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit den Meistern machen, doch daß die Gemeinden nicht überhalten werden, und die Rauchfangkehrer ihre Schuldigkeit genau und zur bestimmten Zeit erfüllen.

§. 25. Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfankehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusuchen, und die nachläßigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 26. Zur desto genauern Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften muß in Beysein eines herrschaftlichen Beamten, des Richters und des Gemeindausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, nnd zwar im Winter zweymal, im Sommer aber einmal, in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabey alle Oefen, Schorsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung

stellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles dieß, was bey der Feuervisitazion verordnet worden ist, richtig und genau erfüllet, und überhaupt, daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

§. 27. Da ungeachtet aller Vorsicht Feuersbrünste entstehen können: so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitliche Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. An solchen Oertern, wo eigene Nachtwächter bestimmt sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen. An jenen Oertern aber, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine besondere Nachtwächter giebt, sind die Nachbarn und Innleute selbst wechselweise bey der Nacht Wache zu halten schuldig.

§. 28. Die Nachtwächter oder diese zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute sollen

von

von Michaeli bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr frühe, von Ostern bis Michaeli von 10 Uhr bis 2 oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

§. 29. Ihre Schuldigkeit ist immer in dem Orte auf- und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben. Sie sollen sich daher nicht unterfangen, während der Wachzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur den Geruch, durch den Rauch oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bey einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

§. 30. Wenn die Wächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen,

und solches überhand nehmen lassen, sollen sie mit grösster Strenge bestraft werden.

§. 31. Nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben sie alsogleich den Ortsrichter, dem Geschwornen, und zugleich der Obrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutnng der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen.

§. 32. Niemand soll das entstandene Feuer vertuschen, sondern sogleich Lärm machen, und um Hilfe rufen. Verheeler sind auf das schärfeste zu züchtigen, und nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

§. 33. Um die entstandenen Feuersbrünste desto schleuniger zu löschen, ist schon in vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel am Wasser, an Löschgeräth-

geräthen und Arbeitern sey. Die Obrigkeit hat daher darauf zu sehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche und dergleichen in gutem Stande erhalten werden.

§. 34. An den Oertern, wo wenig Wasser ist, soll man den Mangel durch Roßschwemmen und Lacken zu ersetzen trachten, welche durch Auffangung des Regenwassers, oder wie sonst immer am schicklichen niedern Plätzen angelegt werden können.

§. 35. Herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas grössere Gebäude sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasserbottiche (Wasserbottungen) zu haben. Sogar jedes Haus soll mit einer solchen gefüllten Wasserbottich versehen seyn.

§. 36. In geringen Dörfern aber, und dort, wo dergleicheu Bottiche auf den Böden nicht unterbracht werden können, sollen

sie so viel möglich bey jenen Häusern, die vom Wasser und den Brünnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthüren, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden.

§. 37. Auch auf den Kirchböden sollen stets Wasserbottiche vorhanden seyn, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und sogenannten Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorgt werden.

§. 38. Damit es bey einer ausbrechenden Brunst nicht an Pferden mangle, welche Wasser oder Löschgeräth herbeyschaffen: so sollen bey dem gegebenen Feuerzeichen und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute ohne Weigerung ihre Pferde zu stellen verbunden seyn. Deßwegen müssen an jenen Oertern, wo man die Pferde auf den Koppelwiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bey der Hand zu seyn.

§. 39.

§. 39. Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte und alle grössern Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, Wasserläden nach Maß ihrer Größe versehen seyn, um sowohl sich selbst, als auch andern Hilfe zu verschaffen.

Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschaffel, (Bütteln) und eine blecherne Laterne haben.

Ueber dieß aber sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter ein Paar Feuerhaken, einige Handspritzen und ein Paar blecherne Laternen, und wenn sie vermöglicher sind, auch ein Paar Wasserladen mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten.

§. 40. Die eigentliche Bestimmung des Löschgeräths, soviel es die unterthänigen Häuser betrifft, wird den Obrigkeiten überlassen, die jedoch immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber in keine unnöthigen Ausgaben gesetzt werden. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe, haben den Kreisämtern die Verzeichnisse von ihren Löschgeräthen einzuschicken, welche, was noch daran nachzuschaffen seyn wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglichern ebenfalls zur Anschaffung metallener Feuerspritzen anzueifern haben werden.

§. 41. Zur Erhaltung einer guten Ordnung beym Löschen sollen den Hauswirthen und Knechten, (wenigstens in grössern Ortschaften) ihre Verrichtungen schon vorhinein von dem Grundgerichte bekannt gemacht werden. Einige sollen zum Herumschicken und Feueransagen, einige zum Wasserzubringen und zur Herbeyführung der Wasserläden oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die

andern endlich zum Löschen, Abbrechen und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal bey der sogenannten Pantaidung wiederholt kund gemacht werden.

§. 42. Sobald das Lärm- und Löschzeichen gegeben wird, sollen die Richter und die Geschwornen die ersten seyn, die sich zu dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beyspiel, ihre Anstalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne alle Ausnahme auf das genauste zu befolgen sind, hauptsächlich ankömmt.

§. 43. Von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte oder nicht weit davon ihre Kanzley hat, muß sogleich ein Beamter zur Feuersbrunst abgeordnet werden, und zwar muß derselbe geschickt genug seyn, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten leiten zu können.

§. 44. Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfang-

kehrer, Müller und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder jemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

§. 45. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löschgeräthen herbeyzueilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie schon ohnehin bestimmt sind.

§. 46. So sind auch die in der Nähe liegende Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beystande zu eilen.

§. 47. Bey dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, insofern

es die Noth erfordert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen wegzuschaffen. Doch soll man jedermann glimpflich behandeln, damit niemand vom Löschen abgeschreckt werde.

§. 48. Bey dem Löschen soll, soviel möglich ist, alles unnöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Wasser zureichen, von den andern wieder Wasser geholt werden, und so weiter. Den Weg woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zuzubringen ist, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die Geschwornen und andere ältere Männer von der Gemeinde haben zu sorgen, daß sich die Leute im Gehen und Fahren nicht selbst hindern.

§. 49. Unterdessen, als die Mannsleute sich zur Arbeit bey der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde zu Hause bleiben, wenn es nöthig seyn sollte, das Vieh

in

in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter mit Beyhilfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und auf diese Art in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit Begiessen der Dächer und Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimmten sichern, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen.

§. 50. Nimmt die Feuersgefahr über Hand, so müssen alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren uud Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schut, oder Mist verlegt, besonders aber alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschafft werden.

§. 51. Auf die Kürchthürme und Böden ist in solchen Fällen gleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind vor den Feuerfunken

sicher

sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe auf das eheste zu entfernen.

§. 52. Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lang es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begiessen und anderer Art zu ersticken suchen. Wenn es aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worinn Körner, Heu, Stroh, und dergleichen sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäune, wenn es vielleicht nicht schon vorher, um den Zugang offen zu halten, geschehen wäre, weggebrochen, das Dach eingerissen, und samt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken, und zu ersticken, hineingestürzt werden.

§. 53. Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureissen. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, so soll zum

Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen; hingegen ist auch jener, den es trifft, wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu geniessen.

§. 54. Wenn auch das Feuer schon gelöscht ist: so soll sich dennoch niemand von den zum Löschen angestellten Leuten entfernen, ausser bis es erlaubt wird.

§. 55. Es sind zur Brandstätte eigene Wächter anzustellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst entstehe.

§. 56. Der sämtliche Löschzeug ist sodann auszusuchen, jedem das seinige zurückstellen und für die Ausbesserung und Vergütung desselben zu sorgen.

§. 57. Diejenigen, welche an den Löschgeräthen muthwilliger Weise etwas verdorben

oder

oder zerbrochen haben, sollen nebst dem gänzlichen Ersatze noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

§. 58. Diejenigen hingegen, die etwas davon unterschlagen, sich zu eignen, oder gar verkaufen dürften, sind landgerichtmäßig als Diebe zu behandeln, um so mehr jene, welche etwas von den geretteten Sachen der Verunglückten entwendeten.

§. 59. Endlich soll nach gelöschtem Brande sogleich die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von diesem genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sey, um sowohl die unvorsichtigen, allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Ende des III. Bandes.

Stadtbibliothek
Augsburg

Bibliothek
Augsburg

HV

Pelz

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Petzek, Joseph Anton von, 1745-1804

Systematisch-chronologische Sammlung aller jener Gesetze, und allerhö chsten Verordnungen, die von ältesten Zeiten her, bis auf 1792 für die vord. östr. Lande erlassen worden sind, und itzt noch bestehen
Bd.: 3.

Freyburg im Breisgau 1792

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1405 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254086-2
VD18 80282660-001